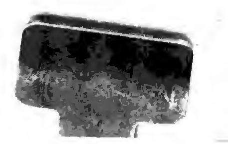
AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1862

Erfurt (Regierungsbezirk)





Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

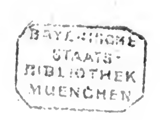
Erfurt.

Jahrgang 1862.



Erfurt,

gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1. Erfurt, den 4ten Januar 1862.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Neue Ersatzstücke für Kassen-Anweisungen von 1 Thlr.

(1.) Von den nach §. 2 des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 (Gesetzsammlung für 1856. Seite 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1sten December 1857 ausgegebenen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. vom 15ten December 1856, ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13ten Februar d. J. geschehen, und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Kassenanweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Follen-Zahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten nach §. 5 des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 336) und §. 5 des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, Seite 335) vollständig sichtbar sein müssen, um den Inhaber der Kassenanweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiten-Einfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte, neben dem Königlichen Wappen, angebracht. Die neuen Kassenanweisungen vom 13ten Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur in soweit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Kassenanweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatze für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Kassenanweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Kassenanweisungen zu 1 Thlr. vom 2ten November 1851, 15ten December 1856 und 13ten Februar 1861 zusammengenommen niemals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Thlr. gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird. In Bezug auf die Kassenanweisungen zu 5 Thlr. ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10ten December 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Regierung.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken. 9535. A. 2.

(2.) Während des letztverwichenen Jahres 1860 sind in dem Regierungsbezirke Erfurt, mit Ausnahme des Sprengels des bischöflichen geistlichen Gerichts zu Erfurt, die nachverzeichneten Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken gewidmet worden: 1) der Barfüßer-Kirche zu Erfurt von einer Unbekannten zwei Altarkerzen im Werthe von 6 Thlr; 2) der Augustiner-Kirche daselbst von der Wittwe Lange, Marie Christine, geb. Strunze, ein Vermächtniß von 700 Thlr., von dessen jährlichen Zinsen der Pfarrer 4 Thlr, der Kirchner 3 Thlr. erhalten, und der Ueberschuß unter 20 Arme vertheilt werden soll, 3) der Regler-Kirche daselbst von einer Unbekannten Melanchthons Brustbild in Oeldruck, 4) der Kaufmänner-Kirche daselbst a. ein Oelabdruck Dr. Martin Luthers mit Goldrahmen zum Schmuck des Kanzelpfeilers von einer Ehefrau, b. 1000 Thlr. zur Anschaffung einer Schlaguhr und c. 1000 Thlr. zur Bestreitung der Reparaturkosten von dem Major a. D. Wilhelm Meinecke, d. ein Oelabdruck Philipp Melanchthons mit Goldrahmen von einem Gemeinde-Mitgliede, e. ein Paar große Altarkerzen von einer Ungenannten, f. 20 Thlr. von unbekannter Hand zur Restauration der alten Portraits ehemaliger Geistlichen der Kaufmanns-Gemeinde, 5) der Andreas-Kirche daselbst a. 25 Thlr. für Restauration der Portalbilder an der Kirche, b. 1 Thlr. zur Beschaffung eines neuen Gesangbuches für die Sacristei, 6) der Michaelis-Kirche von unbekannter Hand a. ein Paar große Altarkerzen und b. von Confirmanden Stearin- und Wachslichte auf Arm- und Kronleuchter, 7) der Thomas-Kirche von unbekannter Hand 2 große Altarkerzen und 42 Stück Stearinlichte, 8) der Kirche zu Rohrborn von Gemeindegliedern ein Kronleuchter von starkem Messingblech und Draht mit 20 Stück Einschraube-Leuchtern, 9) der Kirche zu Salomonsborn von dem Gutsbesitzer Louis Glaß zu Schaderode 50 Thlr., wovon Zin-

Zinsen zum Ankauf und zur Vertheilung von Schulbüchern an arme Kinder verwendet werden sollen, 10) der Kirche zu Kühnhausen a. zwei krystallne Leuchter auf den Altar von Frau Hecht, b. ein neuer massiver Taufstein nebst Bekleidung im Werthe von 20 Thlr. von dem Mühlenbesitzer Karl Metz, c. ein neues Traukissen und ein schwarzer Taufsteinbehang von Frau Kreyer, d. ein kleiner Teppich vor den Altar, 1) der Kirche zu Tiefthal a. ein Legat von 600 Thlr. vom Schulzen Orphal mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon an Ortsarme vertheilt werden sollen, b. von der Familie Altenburg eine neue Altar- und Kanzelbekleidung mit Goldstickerei im Werthe von 15 Thlr., c. ein kleines Pult und eine dazu gehörige neue Decke von Christoph Hahn, 12) der Kirche zu Tröchtelborn a. eine Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung von blauem Thibet durch Ferdinand Dünkel, b. eine desgleichen von schwarzem Tuch von Wilhelm Martini, c. einen Taufkissen-Ueberzug, d. ein schwarz eingebundenes Evangelienbuch von Ludwig Ritter, e. zwei neusilberne Altarleuchter mit zwei Kerzen von einer Ungenannten, 13) zu Waltersleben hat das Kirchenraths-Mitglied Dietrich Zeuner die Orgel der Kirche mit einem Aufwande von 50 Thlr verschönern lassen, 14) der Kirche zu Oberzimmern von einem Elternpaar eine Stiftung von 25 Thlr, deren Zinsen zur Anschaffung von Zahn's biblischer Geschichte für arme Kinder verwendet werden sollen, 15) der Kirche St Stephani zu Langensalza eine neue silberne Weinkanne von einem Ungenannten, 16) der Kirche zu Alterstedt zur Verschönerung derselben 10 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. durch Festgeschenke der Gemeindeglieder und durch Opfergaben der Wöchnerinnen bei ihrem Kirchgange, 17) der Kirche zu Clettstedt zwei große Wachs-Altarkerzen von einem Ungenannten, 18) der Kirche zu Kleinvargula a. 10 Thlr. 10 Sgr. zur Beschaffung eines Kronleuchters großen Theils von mehreren früheren Gemeindegliedern, b. 2 Thlr. als Ertrag einer Collekte am Erndtedankfeste zur Verschönerung der Kirche, c. 1 Thlr zu demselben Zwecke von dem Orgelbauer Hickmann zu Dachwig, d. 12 Stück Stearinkerzen für den Kronleuchter von einem Ungenannten, 19) der Kirche zu Nägelstedt a. der Kirche St. Georgi zwei neue Gesangbücher mit Goldschnitt und Futteral zum Gebrauch bei Taufhandlungen und Trauungen im Werthe von 2 Thlr. 15 Sgr. von einem Ungenannten, b. der Begräbnißkirche St. Michael eine Altarbibel im Werthe von 1 Thlr. 4 Sgr. aus der Gemeindekasse, 20) der Kirche St. Martini zu Schönstedt a. ein silberner inwendig vergoldeter Kelch zu Kranken-Communionen von der Ritterguts- und Patronatsherrschaft, Familie von Kreutzburg, b. ein Kronleuchter von derselben, c. eine rothsammtne Altarbekleidung von derselben, d. eine rothsammtne Kanzelbekleidung mit goldenen Franzen und Stickerei von dem Freisassen Johann Michael Hartung und dessen Ehefrau Henriette geborene Rönick, e. einen schwarzsammtnen Klingelbeutel mit silberner Verzierung von dem Kirchenvorsteher Heinrich Michael Gold, f. eine Fahne für kirchliche Aufzüge von dem Schmiedemeister Töll, g. einen Geldbeitrag und einen zinnernen Teller zum Einsammeln der Collekten von der Chausseegeldeinnehmerin Wittwe Graf, h. einen desgleichen Teller von dem Anspänner Heinrich Andreas Hartung, i. zehn messingene Leuchter-Arme zur Beleuchtung des Chors bei Metten und Abendgottesdiensten von den Adjuvanten, k. 21 Thlr. 12 Sgr 6 Pf. von 91 Parochianen, von welchem Betrage 17 Thlr. 1 Sgr 6 Pf zur Beschaffung einer rothsammtnen Decke mit goldenen Franzen über den Taufstein und 4 Thlr. 11 Sgr. zur Bestreitung anderer kirchlicher Bedürfnisse verwendet worden sind, l. der Tischlermeister J. H. Giesel hat unentgeltlich den Fußboden des Pfarrstübchens geölt und den Firnißanstrich der Collectenschemel besorgt, m. ein messingener Kronleuchter über den Taufstein von dem Freisassen Johann Michael Hartung nebst Frau und dem Anspänner Heinr. Gottlob Wartmann nebst Frau, n. ein neues zinnernes Taufbecken gez. M. S. C. H. von einem Unbekannten, 21) der Kirche zu Weberstedt a. 5 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zur Beschaffung eines neuen Altar-Umhanges durch eine Collecte am Erndtedankfeste, b. eine blausammtne Decke für das Kanzelpult von einem Unbekannten, 22) der Kirche zu Zimmern zwei neusilberne Altarleuchter mit zwei Kerzen im Werthe von 15 Thlr. von einem Unbekannten, 23) In Bothenheilingen a. dem Kantorate und der Knabenlehrer-Stelle eine Länderei-Zulage von 4 Morgen 41 □R zweiter Klasse von den Separations-Interessenten, b. dem Organistendienste und der Mädchenlehrer-Stelle eine Länderei-Zulage von 4 Morgen 28 □R. von den Separations-Interessenten, c. 120 □R. zur Erweiterung des Kirchhofs und Gottesackers von den Separations-Interessenten, 24) der Kirche zu Bruchstedt ein Kapital von 100 Thlr. zur Verschönerung des Gotteshauses von dem Anspänner Johann Friedrich Wagner mit der Bestimmung jedoch, daß das Kapital erst nach dem dereinstigen Ableben der Ehefrau des Legatars und dessen Mutter der Kirche als Eigenthum zufallen soll, 25) der Schulstelle zu Issersheilingen eine Länderei-Zulage von 2 Morgen 5ter Klasse von den Separations-Interessenten, 26) der Kirche zu Marolterode eine zinnerne Weinkanne zur Benutzung bei der Communion von dem Kantor und Schullehrer Weber, 27) der Kirche zu Kirchheilingen a. eine Altarbibel in Folio, gebunden in schwarzem Corduan mit Goldschnitt, auch stark vergoldeten Deckeln

und

und Rücken und einem vergoldeten Kreuze auf dem Vordeckel, im Werthe von 10 Thlr. von einem Ungenannten, b. ein weißes wollenes Taufsteingedeck von einer Ungenannten, 28) der Kirche zu Kleinuhrleben eine Taufstein-Bekleidung von blauer Wolle mit weißen Franzen, bezeichnet mit den Buchstaben E. H., von einer ungenannten Hand, 29) der Pfarrkirche (Stadtkirche) in Tennstedt eine weiße Altardecke mit Filet gestrickter Kante, der Inschrift: ego sum panis vidae und den Buchstaben J. H. S., von einer ungenannten Hand, 30) der Kirche zu Tottleben: a. zwei rothsammtne kleine Tücher mit Silbertressen von einer ungenannten Hand, b. eine Bibel nach der deutschen Uebersetzung Dr. Martin Luthers von einer ungenannten Hand, 31) der Kirche St. Martini zu Großengottern 11 Thlr. 10 Sgr. durch freiwillige Gaben zur Beschaffung einer Kanzel- und Altarbekleidung von Thibet, 32) der Kirche St. Trinitatis zu Altengottern zwei kleine Vasen mit Federblumen, 33) der Kirche zu Oberdorla ein neues Fenster von dem Einwohner Nicolaus Heinrich Peterseim, 34) der Kirche zu Mülverstedt zwei broncene Altarleuchter von einer ungenannten Familie, und der dortigen Mädchenschule sind in Folge der Separation 2 Morgen gutes Land ausgeworfen, 35) der Kirche zu Schnellmannshausen ein neues zinnernes Taufbecken von der verehelichten Christiane Sachs geborene Ruhland, 36) in Oppershausen hat der Patron und die Gemeinde 4 Stück neue eichene Schultafeln im Werthe von 22 Thlr. beschafft, 37) der Kirche St. Wigberti zu Altengottern zur Beschaffung eines neuen Altargedeckes von dem Patrone 10 Thlr. und von mehreren Gemeindemitgliedern 6 Thlr., 38) der Haupt-Kirche Divi Blasii zu Mühlhausen von den Confirmanden 9 Thlr. 15 Sgr. zur Verschönerung der Kirche, 39) der Haupt-Kirche Beat. Mariae Virg. daselbst a. von den Confirmanden 10 Thlr., b. von dem Fabrikanten Georg Gottfried Wolff aus Veranlassung seiner goldnen Hochzeitsfeier 1 Louisd'or, 40) der Kirche St. Petri daselbst von dem Fabrikanten Georg Gottfried Wolff aus der nämlichen Veranlassung 1 Friedrichsd'or, 41) die für die Kirche zu St. Nicolai daselbst beschaffte neue Altar- Kanzel- und Taufsteinbekleidung im Werthe von mindestens 60 Thlr. als Sammlung von Confirmanden-Geschenken, ist von der Frau Fabrikant Walter, geborene Pfannschmidt, mit Silberstickerei versehen und sämmtliche Nähterei von der Frau Pastor Kleeberg ausgeführt worden, 42) der Kirche St. Georgi daselbst zwei gepolsterte Kniekissen, 3 Thlr. an Werth, von den Confirmanden, 43) der Kirche zu Ammern: a. 2 Thlr. von der Familie Christian Groß bei Gelegenheit der Confirmation ihres ersten Kindes, b. von Frau Susanne Reinhardt nach überstandener Krankheit eine Weinkanne, 3 Thlr. an Werth, c von der Jungfrau Anna Margarethe Werner bei Gelegenheit ihres ersten Kirchganges nach überstandener schwerer Krankheit 3 Thlr., d. von einem Brautpaar 4 Thlr., e. durch Ueberweisung vom dasigen Schiedsamte der Kirche 6 Thlr. 15 Sgr. und der Schule 3 Thlr., f. den 19 Confirmanden von der Familie Adolf Vockroth 19 Stück schön gebundene Gesangbücher, im Andenken an ihre verstorbene zur Altersklasse der Confirmanden gehörige einzige Tochter, 44) der Kirche zu Eigenrieden von der Gastwirthin Karoline Hey ein Paar Altarlichter, 45) In Hoengeda a. der Schullese-Bibliothek das Buch von Nieritz „Alexander Menzikoff", elegant gebunden von dem Ackermann Christoph Rehse, b. zur Vermehrung des Substituten-Einkommens für das Jahr 1860 von der Gemeinde 16 Stück Mühlhäuser Scheffel Roggen, c. zum kirchlichen Armenfonds 5 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. bei Gelegenheit von Taufen und Hochzeiten, 46) der Kirche zu Horsmar a. ein Kanzelgedeck von blauem Sammt mit weißen Franzen und einer in Silber gestickten Inschrift von Marie Elisabeth Koch, b. ein Taufsteingedeck von rothgrauem Kattun mit weißrothen Franzen von Eva Christine Pickel, 47) der Kirche zu Kaysershagen a. eine neusilberne Hostiendose 3 Thlr. an Werth von der verehel. Marie Grobe geborene Portwich, b. der Einwohner Gottfried Koch hat das Krucifix auf dem Altare mit einem Kostenaufwande von 5 Thlr. vergolden lassen, c. der Schullehrer Portwich ließ als Zierde in den Kronleuchter der Kirche eine Gypsfigur mit einem Kostenaufwande von 1 Thlr. 20 Sgr. anfertigen, 48) der Kirche zu Lengefeld a. der Schulze Johann Jacob Zimmermann und dessen Ehefrau Marie Susanne geborne Baldemar ließen sämmtliche Kirchenfenster neu anfertigen und im Innern der Kirche die Wände mit neuem Täfelwerk ausschlagen mit einem Kostenaufwande von 80 Thlr., b. ein Abendmahlskelch mit Hostienteller von Neusilber und vergoldet 9 Thlr. an Werth von der verehelichten Anna Margarethe Höch geborene Göbel, 49) der Kirche zu Zaunröden zwei große Altarkerzen von dem Handelsmann Heinrich Güntherodt, 50) der Kirche zu Rüdigershagen zwei große Altarkerzen von der Frau Rittergutspächter Peter, geborene von Meyern, 51) der Kirche zu Eigenrode a. 1 Thlr. von Portwich und b. zwei Kirchenleuchter von Frau Ziegler, 52) der Kirche St. Martini zu Heiligenstadt eine weiße mit Spitzen versehene Batistdecke auf Altar und Taufstein von dem Rittergutspächter Bachmann zu Uder, 53) der Kirche zu Wahlhausen zwei Wachskerzen von unbekannter Hand, 54) der Kirche zu Hauröden zwei Kissen von blauem Thibet zum Gebrauche bei Trauungen unbescholtener Brautpaare von der Jungfrau Karoline M.,

 55)

55) der Kirche zu Haynrode a. an freiwilligen Beiträgen von Gemeindegliedern zu den Kosten des Reparatur- und theilweisen Neubaues der Kirchenorgel 53 Thlr., b. von einem ungenannten Gemeindegliede ein Geldbeitrag zur Beschaffung von Lichtern zu den Abendgottesdiensten, c. von zwei Ungenannten zu demselben Zwecke 1½ Pfd. Stearinlichte, 56) der Kirche zu Wintzingerode a. von zwei Confirmanden ein Paar große Altar-Wachskerzen, b von einer Ehefrau in der Gemeinde nach Genesung von schwerer Krankheit ein Paar große Altar-Wachskerzen mit künstlichen Blumen verziert, 57) der evangelischen Kirche zu Worbis a. 50 Thlr. vom Hauptverein der Gustav Adolphs-Stiftung in der Provinz Sachsen zu Halle zu baulichen Zwecken, b. 100 Thlr. vom Zweigvereine der Gustav-Adolphs-Stiftung zu Erfurt, zu demselben Zwecke, c. 24 Thlr. 6 Pf. vom Hilfsverein der Gustav-Adolphs-Stiftung zu Worbis zu demselben Zwecke, d. 50 Thlr. von der evangelischen Pastoral-Hülfsgesellschaft in Berlin zur Herstellung einer Sacristei in der Kirche, e. 20 Thlr. von derselben zur Unterhaltung der Strick- und Nähschule, f. 10 Thlr. von dem Zweigvereine der Gustav Adolphs-Stiftung zu Wusterhausen an der Dosse zu kirchlichen Zwecken, g. von einer Ungenannten zu dergl. 1 Thlr., h. von einem Ungenannten zur Beschaffung eines Altarbildes in Oelfarbendruck 2 Thlr., i. von der verehel. Stadt-Secretair Scheinhardt zur Erleuchtung der Kirche bei Abendgottesdiensten 1 Thlr., k. zu demselben Zwecke von mehreren Gemeindegliedern 14 Pfd. Stearinlichte, l. von einem Ungenannten ein Paar große Altar-Wachskerzen, m. von der verehelichten Sattlermeister Kaufmann zwei Altar-Vasen von Porzellan mit künstlichen Blumen, n. von dem Kreis-Einnehmer a. D. Schlitte zu Nordhausen ein großes gußeisernes Crucifix, 58) der Kirche Beat. Mar. Virg. in monte zu Nordhausen zwei mit Bouquetts gefüllte marmorne Blumenvasen zur Ausschmückung des Altars von der verehelichten Posthalter Engelhardt, 59) der Kirche zu Benneckenstein eine Kanzelbibel und zwei Decken von den Confirmanden, 60) der Kirche zu Buhla durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder a. ein Kronleuchter und 26 Armleuchter im Werthe von 13 Thlr. 10 Sgr., b. sechs lange Strohdecken im Werthe von 2 Thlr. 16 Sgr. zum Bedecken des Raumes vor dem Altar, 61) der Kirche zu Niedergebra a. eine Abendmahlskanne zu 3 Thlr. 5 Sgr. und b. eine Kanzelbibel zu 1 Thlr. 9 Sgr., beides von Ungenannten, 62) der Kirche zu Elende von zwei Gemeindegliedern 1½ Thlr. zur Anschaffung eines neuen Abendmahlskelchs, 63) der Kirche zu Münchenlohra a. eine blaue Altardecke von der verehel. Mühlenbesitzerin Papst, b) zwei Altarvasen von der verehel. Schneider Einecke, 64) der Kirche zu Großwenden von einer Ungenannten 2 Thlr., 65) der Kirche zu Friedrichslohra von dem Domainenpächter Funk auf Amt Lohra ein eisernes Crucifix mit starker Vergoldung im Werthe von 10 Thlr., 66) der Kirche in Großwerther durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder zwei Vasen mit Blumen auf dem Altar im Werthe von 3 Thlr., 67) der St. Johanniskirche zu Rohra ein Paar Vasen mit Blumen von Frau Oeconomie-Räthin Reiche zu Kinderode, 68) der Kirche in Mörbach zwei Vasen mit Blumen von dem Ackergutsbesitzer C. Spieß, 69) der Kirche zu Mitteldorf zwei Blumenvasen im Werthe von 2 Thlr. von den August Vogel'schen Eheleuten, 70) der Kirche in Pustleben eine neue Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 7 bis 8 Thlr. von den Friedrich Hartley'schen Eheleuten, 71) der St. Johanniskirche zu Obergebra von Ungenannten a. eine neue Taufkanne und ein neues Taufbecken von gutem Zinn, b. eine neue Altarbekleidung von feinem Tuche und gestickt, c. eine dergleichen Kanzelbekleidung, d. eine dergl. Taufsteinbekleidung, e. ein neues Communionbuch, f. 15 Sgr. für eine Danksagung und g) Abendmahlsbrod zu mehreren Communionen, 72) der Kirche zu Ascherode von dem Patron, Premier-Lieutenant Müller a. eine neue Orgel, b. ein neues Choralbuch von Lohmeyer, c. eine Pultdecke von schwarzem Tuche, 73) der Kirche zu Liebenrode ein neuer Klingelbeutel im Werthe von 3 Thlr. von der Pfarrfrau Rebelung, 74) der Kirche zu Branderode a. ein neuer Battistüberzug über den Taufstein, b. einzelne kleine Tücher auf den Kanzelpult, c. ein Paar kleine Lichter von Unbekannten, 75) der Kirche zu Mackenrode ein schwarzes Tuch mit Silber gestickt und mit silbernen Franzen zur Kanzelbekleidung im Werthe von etwa 10 Thlr. von einer Ungenannten, 76) der Kirche zu Trebra ein neuer Taufstisch mit blauer Bekleidung im Werthe von 5 Thlr. 10 Sgr. von dem Ackergutsbesitzer August Mund, 77) der Kirche zu Immenrode ein Altar- und ein Kanzelgedeck von feinem schwarzem Tuche mit übersilberten Franzen im Werthe von 15 Thlr von den Frauen und Jungfrauen der Kirchengemeinde, 78) der Kirche zu Günzerode ein schwarzes wollenes Tuch zur Bekleidung des Kanzelpults im Werthe von 20 Sgr. von der Jungfrau Friederike Hüllerhagen, 79) der Kirche zu Großwechsungen 3 Pfd. Stearinkerzen von einem Ungenannten, 80) der Kirche zu Hesserode 2 Thlr. von einem Ungenannten, 81) der Schule zu Clettenberg ein Legat von 200 Thlr. von dem Gastwirth Gottlob Güßler mit der Bestimmung, daß von den Zinsen alljährlich Bücher, Papier und andere Schreibmaterialien angeschafft und am Geburtstage des Legatars an bedürftige, fleißige Kinder vertheilt werden sollen, 82) der Kirche zu Gebesee eine

eine Kanzelbekleidung von rothem Sammt im Werthe von 3 Thlr., 83) der Kirche zu Grüningen a) ein silberner Abendmahlskelch, inwendig vergoldet im Werthe von 22 Thlr., wovon die Hälfte durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder aufgebracht worden ist, b) ein Cymbel, im Werthe von 4 Thlr. 15 Sgr. von einem Ungenannten, 84) der Kirche zu Kutzleben ein Crucifix auf den Altar im Werthe von 5 Thlr. 20 Sgr., 85) der Kirche zu Niedertopfstedt von der jüngsten Tochter des Musiklehrers Fr. Coblenz zu Cöln a/Rhein eine Stickerei zum Behange des Kanzelpults, das Lamm mit dem Kreuze darstellend, 86) der Kirche zu Ottenhausen a) eine neue Altarbekleidung von blauem Wollendamast im Werthe von 10 Thlr., b) ein Altarteppich von rothem Scharlachtuch im Werthe von 10 Thlr., 87) der Kirche zu Weißensee ein werthvolles Oelbild, Christus am Kreuze von der Frau Bau-Inspector Sommer zu Zeitz, 88) der Kirche zu Schmiedefeld a) zur Beschaffung eines neuen Altargedeckes 20 Thlr. von dem Fabrikbesitzer Liebermann, b) zur Beschaffung eines neuen Altar- und Kanzelschmucks 5 Thlr. 16 Sgr. von den Schülern der Knabenklasse, 2 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. von den Schülerinnen der Mädchenklasse, 1 Thlr. 14 Sgr. von einer Anzahl Holzhauer durch Matthäus Haubeiß, 2 Thlr. von dem Ortsschulzen Machalet, 2 Thlr. von dem Oberförster von Hanstein, 2 Thlr. von dem Metzgermeister Gottlob Schmidt, 2 Thlr. von der Familie Eckardt, 2 Thlr. 15 Sgr. von dem Bäckermeister Friedrich Schneider, 9 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. von 36 anderen Einwohnern, c) von dem Ortsschulzen Machalet eine weiße gestickte Altardecke im Werthe von 2 Thlr. 15 Sgr., d) von dem Porzellandreher Jonathan Günther 4 Stearinkerzen, 89) der Kirche zu Beser von dem Nagelschmiedebesitzer Egydius Schilling Evangelien-Predigten von Harms in Hermannsburg und 10 Sgr. zur Beschaffung eines neuen Altargedeckes, 90) der Kirche zu Frauenwald 7 Thlr. 25 Sgr. von Gemeindegliedern zum Ankaufe von 2 gußeisernen und vergoldeten Altarleuchtern, 91) der Kirche zu St. Kilian 1 Thlr von Wilhelm Hegewald im Freihofe, 1 Thlr vom Sensenschmiedt Caspar Fabig zu Breitenbach, 1 Thlr. von Kaspar Hellmuthhäuser zu Raasen, 1 Thlr. 2 Sgr. von Jacob Günther zu Erlau, zwei große Altarkerzen von der Ehefrau des August Ludwig Kleinschmidt zu Erlau, 1¼ Pfd. Stearinlichte von Nicolaus Försters Wittwe zu Breitenbach, 1¼ Pfd. dergleichen von Regine Reichel zu St. Kilian, 92) der Kirche zu Lengfeld eine Bibel zum Kanzelgebrauch von dem Rittergutsbesitzer Heym zu Keulrod, 93) der Kirche zu Stützerbach eine Anzahl Altarlichter zu den Abendgottesdiensten, 94) der Hauptkirche zu Suhl a) ein Paar werthvolle silberne Altarleuchter von einer Ungenannten, b) ein brauntuchener Altar-Fußteppich von den Confirmanden, c) ein weißes gesticktes Altartuch von einer Confirmandin, d) ein Confirmande ließ die Reparatur des großen gläsernen Kirchenleuchters für eigene Kosten ausführen, e) 124 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. wurden zur Reparatur und zum Ausweißen der Kirche von den Gemeindegliedern durch freiwillige Beiträge aufgebracht, 95) der Kirche zu Goldlauter a) eine rothsammtne Altarbekleidung von einer dortigen Familie, b) eine rothsammtne Kanzelbekleidung von den Confirmanden, c) eine Guirlande künstlicher Blumen an den Altar von Marie Amalie Weiß, d) ein Paar Altar-Wachskerzen, 96) der Kirche zu Benshausen a) von zwei Frauen abermals 2 Thlr. zur Beschaffung eines dritten Kronleuchters in die Kirche, b) zwei Blumenvasen auf den Altar von dem Kinde Erneſtine Jung, 97) der Kirche zu Dillstedt ein Paar kleine Altarleuchter, 98) der Kirche zu Bahren ein Klingelbeutel im Werthe von 2 Thlr. 15 Sgr. von einem Ungenannten, 99) der Kirche zu Gertewitz eine schwarze Kanzel- und Altarbekleidung im Werthe von 10 Thlr. von den dasigen Gutsbesitzern, 100) der Kirche zu Blintendorf am Erndtedankfeste eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche im Werthe von 18—20 Thlr. von einem Ungenannten, 101) der Schule zu Blankenberg für die Gottesdienste a) eine Altarbibel, b) eine Decke über den Altartisch, 102) der Kirche zu Sparnberg „Arndt's wahres Christenthum", 103) in der Kirche zu Neuenbeuthen hat die Wittwe F. Biedermann den Taufstein und Taufstisch mit einer neuen von dunkelgrünem Orleans mit Goldborde eingefaßten Decke überkleiden lassen, 104) der Kirche zu Seisla ein Christusbild in Oelabdruck im Werthe von 10 Thlr. von Gemeindegliedern, 105) der Kirche zu Schmorda ein neuer Klingelbeutel

Im Bezirke des bischöflich geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt:

106) der Kirche zu Bischofferode von dem Leineweber Heinrich Streicher 20 Thlr. für eine Memorien-Messe, 107) der Kirche zu Gerbershausen von Jacob Spieß und Anna Elisabeth geborne Gunkel 40 Thlr. für ein Anniversarium, 108) der Kirche zu Wiesenfeld von dem Handarbeiter Andreas Rheinhardt 100 Thlr. für 3 Anniversarien, 109) der Kirche zu Diedorf von dem Wollgarnarbeiter Johann Noll 40 Thlr. für ein Anniversarium, 110) dem Krankenhause der barmherzigen Schwestern zu Heiligenstadt 100 Thlr. von der Jungfrau Therese Franziska Wand, 111) zum Fortbau der Marien Hülfs-Kapelle 100 Thlr. von derselben, 112) der Kirche ad St. Aegidium zu Heiligenstadt 100 Thlr. für zwei Jahrgedächtnisse von derselben, 113) der Pfarrstelle zu Kleinbartloff 1 Acker Land und der Küsterstelle daselbst ½ Acker

Land

Land von Jacob Büschleb für 4 Quatembermessen, 114) der Kirche zu Kleinbartloff von Anna Marie Werkmeister 40 Thlr. für ein Anniversarium, 115) der Kirchen- und Schulkasse zu Kleinbartloff von derselben 30 Thlr. mit der Bestimmung, die jährlichen Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern für die dasige Schule zu verwenden, 116) dem Frühmeßfonds zu Gernrode 150 Thlr für 3 Frühmessen von den Geschwistern Böhle zu Diedorf, 117) der Kirche zu Heyerode 40 Thlr. für ein Engelamt von Catharine Staufenbiel, 118) dem Kaplaneifonds zu Gernrode 80 Thlr. für zwei sonntägliche Frühmessen von dem Dechanten und Pfarrer H. Brodmann zu Ottbergen, 119) demselben Fonds 40 Thlr. für eine sonntägliche Frühmesse von der Wittwe Aloys Böhle, 120) demselben Fonds 40 Thlr. für eine sonntägliche Frühmesse von Georg Adam Preiß, 121) der Kirche zu Breitenbach 40 Thlr. für ein Anniversarium von Heinrich Ernst, 122) dem Kaplaneifonds zu Breitenbach 100 Thlr. für fünf Memorienmessen von dem Pfarrer Schollmeyer, 123) der Kirche zu Kella 40 Thlr. für ein Anniversarium von dem Ackermann Johann Hübenthal, 124) der Kirche zu Günterode 60 Thlr. für 3 Memorienmessen von Nicolaus Schäfer, 125) der Kirche zu Geisleden 30 Thlr. für eine Memorienmesse von dem Handarbeiter Joseph Jünemann, 126) der Kirche zu Struth 30 Thlr. für eine Memorienmesse von Johann Georg Köthe, 127) der Pfarr- sowie Küster- und Kirchenkasse 9 Thlr. für 9 heilige Messen von der Ehefrau Katharine Ruhland zu Struth, 128) der Kirche zu Wachstedt 50 Thlr. für ein Seelenamt von Katharine Kalbhenn, 129) der Kirche zu Wingerode 20 Thlr. für eine Memorienmesse von den Erben des Lehrers Heinrich Hupe, 130) derselben Kirche 40 Thlr. für ein Anniversarium von der Jungfrau Susanne Gaßmann zu Heiligenstadt, 131) der Kirchenkasse zu Wendehausen zum Besten der katholischen Kapelle zu Treffurt 60 Thlr. für zwei Memorienmessen von dem Major von Ledebur zu Treffurt, 132) der Kirche zu Berlingerode 20 Thlr. für eine Memorienmesse von der Wittwe Eleonore Lichtenberg, 133) der Kirche zu Mühlhausen 20 Thlr. für eine Memorienmesse von Marie Regine Preikschoff, 134) der Kirche ad St. Aegidium zu Heiligenstadt 160 Thlr. für 4 Betstunden für Verstorbene von Jungfrau Franziska Weinreich, 135) derselben Kirche 80 Thlr. für 2 Betstunden von der Jungfrau Catharine Wand, 136) der Kirche zu Jützenbach 30 Thlr. für eine Memorienmesse von der Wittwe Kuniguude geborene Lier, 137) der Kirche zu Worbis 400 Thlr. für Andachten in der Allerseelen Octav von der Jungfrau Elisabeth Rogge, 138) der Kirche zu Niederorschel 320 Thlr. für 8 Seelenämter mit Umgang von einem Ungenannten, 139) der Kirche ad St. Gertrudem zu Dingelstädt 80 Thlr. für 2 Anniversarien von dem Kaufmann Friedrich Wetzel, 140) der Kirche zu Leinefelde 300 Thaler für sieben Bruderschafts-Andachten von dem Müller Heinrich Engelhardt, 141) der Kirche zu Kalteneber 40 Thaler für ein Anniversarium von dem Ackermann Karl Kellner, 142) der Kirche zu Neustadt 40 Thlr. für ein Anniversarium von der Jungfrau Josephe Watteroth, 143) derselben Kirche 40 Thlr. für ein Anniversarium von dem Kaufmann Andreas Solf, 144) dem Kaplaneifonds zu Neustadt 60 Thlr. für eine Kreuzwegs-Andacht von demselben, 145) der Kirche zu Martinfeld 20 Thlr. für eine Memorienmesse von der Wittwe Catharine Althaus.

Erfurt, den 20sten December 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Eröffnung von Telegraphen-Stationen zu Gnesen, Poltwitz, Stolberg, Ranis, Crossen, Oels, Lennep.

(3.) Zu Gnesen im Regierungsbezirk Bromberg, zu Poltwitz im Regierungsbezirk Liegnitz, zu Stolberg im Regierungsbezirk Aachen, zu Ranis im Regierungsbezirk Erfurt, zu Crossen im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., zu Oels im Regierungsbezirk Breslau und zu Lennep im Regierungsbezirk Düsseldorf sind Telegraphen-Stationen eingerichtet und mit den dortigen Post-Anstalten combinirt worden, welche am 1sten Januar k. Js. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden werden. Dieselben werden beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein. Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von den genannten Orten gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10ten December 1858. Berlin, den 28sten December 1861. Königliche Telegraphen-Direction.

Schiedsmanns-Wahl. I. 628.

(4.) Der Rathmann Forberg in Sömmerda ist wieder zum Schiedsmann für die Stadt Sömmerda gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 21ten December 1861. Königl. Appellations-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Extrablatt

zum 1sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten Januar 1862.

Ministerielle Bekanntmachung.

Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.

(5.) Unter Bezugnahme auf die in Nro. 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 21sten v. Mts. durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den **14ten Januar d. Js.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger-Straße Nro. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nro. 55.) am 12ten und 13ten Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14ten Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1sten Januar 1862. Der Minister des Innern: Graf von Schwerin.

Bekanntmachung der Regierung.

Empfehlung des bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinenden „Christlichen Kunstblattes." 9485. A. 2.

(6.) Auf Grund eines Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 17ten d. Mts. empfehlen wir den evangelischen Herren Geistlichen das von dem Oberhofprediger Dr. v. Grüneisen und dem geheimen Obertribunalsrath a. D. Dr. Schnaase in Verbindung mit dem Director Schnorr von Carolsfeld herausgegebene, bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinende „Christliche Kunstblatt", welches sich sowohl nach seiner Tendenz als nach deren Ausführung besonders zur Aufnahme in deren Lese-Vereine eignet.

Erfurt, den 23sten December 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verwaltung der Königl. Salz-Niederlage in Erfurt.

(7.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der hiesigen Königlichen Salzniederlage, vom 1sten Januar a. c. ab, auf den Kaufmann Ludwig hierselbst, Eimergasse Nro. 1192, übergegangen ist.

Erfurt, den 2ten Januar 1862. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Verkauf von Viehsalz in Liebenwerda und in Kösen.

(8.) Zum 1sten Januar 1862 treten, wie ich in Ergänzung meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten d. M. zu 3 und 4 hierdurch bekannt mache, auch in Kösen und in Liebenwerda Verkaufsstellen für Viehsalz und am letzteren Orte auch für Viehsalzlecksteine ins Leben.

Magdeburg, den 27sten December 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Schiedsmanns-Wahl. I, 708.

(9.) Für die Stadt Gebesee ist der Bürgermeister Müller daselbst wieder zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 24sten December 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(10.) Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu St. Marien in Stendal ist in Folge des Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Die unter Privatpatronat stehende Archidiaconatstelle zu St. Marien in Salzwedel ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Der Pfarrer Freygang zu Roßbach, in der Diöces Freyburg a/U., wird am 1sten Januar l. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter Königlichem Patronate.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(11.) Der Intendantur-Sekretariats-Applikant Voßköhler ist zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Pfarrer und Superintendent Fulda in Biere ist zum Superintendenten der Diöces Atzendorf ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(12.) Dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminehütte bei Myslowitz ist unter dem 10ten Dezember 1861 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(13.) Dem Fabrikanten Christoph Gärtner zu Borgholzhausen, Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 18ten Dezember 1861 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelege Maschine zur Fabrikation von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patenterlöschung.

(14.) Das dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen unter dem 3ten Dezember 1859 ertheilte Patent „auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile", ist erloschen.

Patentertheilung.

(15.) Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 18ten Dezember 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Schneiden der Rüben und Kartoffeln, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung

(16.) Dem Chemiker Justus Fuchs zu Jerzycer Fabrik bei Posen ist unter dem 24sten December 1861 ein Patent auf ein Verfahren, Blutlaugensalz darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Patentertheilung.

(17.) Dem Ingenieur Oskar Raven zu Hannover ist unter dem 24sten Dezember v. Js. ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrication von Cigarren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an, ertheilt worden.

Patentertheilung.

(18.) Den Fabricanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart ist unter dem 24sten December 1861 ein Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsettweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2. Erfurt, den 11ten Januar **1862.**

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Fünfte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

(19.) In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A.	Nro. 626 bis 630. 3106 bis 3110. 5432 bis 5436. 5507 bis 5511. 5902 bis 5906.	25 Stück	à	1000 Thlr.	=	25,000 Thlr.
„ B	Nro. 1969 bis 1978. 2119 bis 2128. 3343 bis 3352 9211 bis 9220	40 „	à	500 Thlr.	=	20,000 Thlr.
„ C.	Nro. 480 bis 504. 9848 bis 9872. 14,694 bis 14,718	75 „	à	200 Thlr.	=	15,000 Thlr.
„ D.	Nro. 4101 bis 4150. 11,819 bis 11,821 . .	53 „	à	100 Thlr.	=	5,300 Thlr.
	zusammen	193 Stück	über			65,300 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1sten Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II. Nro. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen. Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2ten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nro. 5 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten Juni bis 1sten Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. Nro. 5 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht. Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden. Die hier aufgeführten, in der 2ten und 3ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der 2ten Verloosung:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nro. 1953 bis 1955.

in der 3ten Verloosung:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nro. 912. 3381 bis 3384. 4278. 6946. 6947.

„ B. à 500 Thlr. Nro. 424. 427. 429. 431 bis 433. 460 bis 464. 4166 bis 4169. 4171 bis 4175. 7686 bis 7695.

„ C. à 200 Thlr. Nro. 5883. 5885 bis 5887. 5892 bis 5899. 5900 bis 5903. 8199. 8200 8201. 8205. 8206. 8208. 8210. 8217 bis 8222.

„ D. à 100 Thlr Nro. 202. 203. 205 207. 217. 225. 226. 239 bis 250. 3601. 3602. 3604. 3607. 3612. 3613. 3615. 3617 bis 3619. 3622. 3623.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28ten December 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

 Bekannt-

Bekanntmachungen der Regierung.

Fünfte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856. Nro. 14. C.

(20.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Verzeichniß dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl bei unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-, Rentamts- und Forst-Kassen, als auch in den Büreaus der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist. Mit Ende Juni d. J. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf und es erwächst denjenigen Betheiligten, welche die rechtzeitige Einlösung der in ihren Händen befindlichen derartigen Papiere verabsäumen, ein Zinsenverlust, welcher bei der dereinstigen Zahlung des Kapitalbetrages in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 3ten Januar 1862

Warnung und Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Handels mit Metalloxyden oder Schwefelarsenik bereiteten Kautschukgeräthschaften. 7451. A. 1.

(21.) Um das zu den verschiedenartigsten industriellen Zwecken verwandte elastische Harz (Kautschuk) dauerhafter zu machen und ihm die Eigenschaft mitzutheilen, bei jeder Temperatur gleich elastisch zu bleiben, hat man dasselbe mit Schwefel durchdringen lassen (vulkanisirt), in neuester Zeit zu diesem Behufe auch Beimischungen verschiedener Metalloxyde, namentlich des Zinkoxyds, Bleioxyds, selbst des Schwefelarseniks benutzt. Da diese Metallbeimischungen sich von der Kautschukmasse leicht trennen lassen, und wenn sie verschluckt werden, unbedingt als gesundheitsgefährlich, selbst giftig angesehen werden müssen, so sind alle damit bereiteten Kautschukgeräthschaften, welche mit Genuß- und Nahrungsmitteln in Berührung kommen, namentlich die zur Ernährung kleiner Kinder gebrauchten Saugstöpsel, ferner Warzenhütchen, Trinkbecher, Cigarrenspitzen und dergleichen als schädlich zu verwerfen. Wir warnen daher um so dringender vor dem Gebrauch derselben, als durch Erfahrung hinreichend bestätigt worden ist, daß insbesondere durch Saugstöpsel die Ernährungsthätigkeit der Kinder tief und dauernd zerrüttet wurde. Wir machen noch darauf aufmerksam, daß auch ohne chemische Prüfung die schädlichen von den unschädlichen Kautschukgeräthen sich unterscheiden lassen. Die letzteren sind weniger schwer, dehnbar, etwas durchscheinend, auf der Schnittfläche glänzend und bräunlich, die mit Metalloxyden präparirten dagegen etwas schwerer, härter, undurchscheinend und zeigen auf der Durchschnittfläche dieselbe graue Farbe, wie die Oberfläche und keinen Glanz.

Polizei-Verordnung.

In Bezug auf vorstehende Warnung verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 §§. 6 und 11 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks wie folgt: Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern wird bestraft, wer mit Metalloxyden (Zink-, Bleioxyd) oder Schwefelarsenik bereitete Kautschukgeräthschaften, welche mit Genuß- und Nahrungsmitteln in Berührung kommen, namentlich aber die zur Ernährung kleiner Kinder angewandten Saugstöpsel, Warzendeckel, Trinkbecher, Cigarrenspitzen und dergl. anfertiget, verkauft oder sonst an Andere überläßt.

Erfurt, den 21sten December 1861.

Vacanz der Kreis-Wundarzt-Stelle zu Gefell. 7572. A. 1.

(22.) Die mit einer jährlichen Besoldung von 100 Thlr. ausgestattete Kreis-Wundarzt-Stelle zu Gefell für den Kreis Ziegenrück ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber zu dieser Stelle aus der Zahl der Aerzte und Wundärzte werden hierdurch veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs- und Führungszeugnissen binnen 6 Wochen an uns einzusenden.

Erfurt, den 29sten December 1861.

Vacanz der Kreis-Physikats-Stelle zu Langensalza. 7718. A. 1.

(23.) Die mit einer jährlichen Besoldung von 200 Thlr. ausgestattete Kreisphysikus-Stelle für den Kreis Langensalza ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber zu dieser Stelle werden demnach veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs- und Führungs-Zeugnissen binnen 6 Wochen an uns einzusenden.

Erfurt, den 1sten Januar 1862.

Verwaltung

Verwaltung des Kreisphysikats zu Langensalza. 7718. A. 1.

(24.) Der Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Rupprecht zu Langensalza ist am 28sten December v. J. verstorben und mit einstweiliger Wahrnehmung der Geschäfte der dadurch zur Erledigung gekommenen Stelle der practische Arzt Dr. Ziesmer daselbst von uns beauftragt.

Erfurt, den 1sten Januar 1862.

Bekanntmachung.

Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise. 2624. IV. c.

(25.) Mit Bezug auf die Publicanda vom 24sten Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 28. des Amtsblattes für den Regierungs-Bezirk Erfurt) und vom 22sten August 1850 (in der ersten Beilage zu Nro 37. desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1861 bis dahin 1862 betragen:

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
1) in den Eichsfeldischen Kreisen:												
a) für den Kreis Worbis, der Marktpreis von Nordhausen	2	15	9	1	29	2	1	14	6	—	25	10
b) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, der Marktpreis von Mühlhausen	2	17	9	2	2	4	1	14	—	—	24	4
2) im Kreise Nordhausen: der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a)	2	15	9	1	29	2	1	14	6	—	25	10
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza:												
a) für die Kreise Erfurt und Weißensee, der Marktpreis von Erfurt	2	19	—	2	1	7	1	14	7	—	26	1
b) für den Kreis Langensalza, der Marktpreis von Langensalza	2	17	4	2	1	8	1	14	—	—	25	5
4) im Kreise Schleusingen: der Marktpreis von Schleusingen	2	28	7	2	10	4	1	23	—	1	—	4

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Abzug, und in den durch das Publikandum vom 24sten Juni 1850 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet. Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnittsmarktpreise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December d. Js. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, am 21sten December 1861. Königliche General-Commission.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(26.) Der Regierungs-Assessor Hahn ist von der Regierung in Posen zur hiesigen Regierung versetzt.

Der Kreiswundarzt Klotz, bisher zu Gefell im Kreise Ziegenrück, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Mühlhausen versetzt.

Der bisherige Lehrer an der Reglerschule zu Erfurt, Johann Gottlieb Götze, ist als Lehrer an der Kaufmanns-Parochialschule daselbst angestellt.

Der Rechtsanwalt und Notar Consentius zu Nordhausen ist durch rechtskräftiges Erkenntniß seines Amtes verlustig gegangen. Der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Berge zu Halberstadt, ist auf seinen Antrag vom 1sten December v. J. ab an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg versetzt.

setzt. Der Rechts-Anwalt und Notar Weber zu Quedlinburg ist gestorben. Der Rechts-Anwalt und Notar Hesse zu Nordhausen ist vom 1sten April d. J. ab unter Beibehaltung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt an das Kreisgericht zu Mühlhausen versetzt. Der Kreisgerichtsrath Mende in Quedlinburg ist vom 1sten d. M. ab zum Rechts-Anwalt beim Kreisgerichte in Quedlinburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit dem Titel „Justiz-Rath" ernannt. Der Rechts-Anwalt und Notar Strecker zu Worbis wird von jetzt ab bis zum Schlusse des Landtages in seinen Rechtsanwaltsgeschäften durch den Referendar Laymann aus Arnsberg vertreten.

Die Kreisgerichts-Räthe Hacker in Liebenwerda und von Rochow in Wittenberg sind gestorben. Der Referendarius Frank ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Auskultator Pfaff ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen und der Auskultator von Helldorf, bisher bei dem Kammergerichte zu Berlin, in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten. Der Appellationsgerichts-Secretair, Kanzleirath Breitenbach zu Naumburg ist vom 1sten dieses Monats an pensionirt, und der Kreisgerichts-Secretair, Kanzleirath Zschau in Langensalza, gestorben. Der Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendant Rohrbach in Eisleben ist zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Erfurt und an dessen Stelle der Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor Hille in Suhl zum Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte in Eisleben ernannt. Dem ersten Gerichtsdiener Brandt bei dem Kreisgerichte zu Merseburg ist der Titel „Botenmeister" beigelegt. Der bisherige Hülfsbote Wartmann in Herzberg ist definitiv daselbst angestellt.

Vermischte Nachricht.

Niederlegung einer Agentur.

(27.) Der Einwohner Karl Böttcher in Nordhausen hat die ihm ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Auswanderungs-Geschäft August Bolten in Hamburg niedergelegt. Erfurt, den 30sten December 1861. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3. Erfurt, den 18ten Januar 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(28.) Das zu Berlin am 28sten December v. J. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5467. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten October 1861, betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1857, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swineufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge; Nro. 5468. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten November 1861, betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen; Nro. 5469. die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz; vom 4ten Dezember 1861; Nro. 5470. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden; vom 7ten December 1861; Nro. 5471. die Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8ten April 1846 bestätigten Statuts der Cölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft; vom 11ten December 1861.

Erfurt, den 5ten Januar 1862.

Die zu Berlin unter dem 31sten December v. J. ausgegebenen, mit Nro. 42. und 43. bezeichneten Stücke der Gesetz-Sammlung enthalten unter Nro. 5472. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie; vom 21sten December 1861; Nro. 5473. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen, rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungs-Bezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungs-Bezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wilderberghütte; Nro. 5474. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Vlotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim; Nro. 5475 das Statut des Dyhrnfurther Deichverbandes; vom 4ten December 1861. Nro. 5476. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse; vom 16ten September 1861; Nro. 5477. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten December 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des Revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26sten September 1859.

Erfurt, den 7ten Januar 1862.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Neues Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine. I. B. 13.

(29.) Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachfolgende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1sten Januar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 7ten Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von der Heydt.

Reglement

Reglement

für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1sten April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1sten October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Ort keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen, Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten. Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant" oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art und Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II. Dienst-Depeschen. III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise 2c. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§ 8 u. 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, so wie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt. Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu. Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13.) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, den Satz von 12 Sgr., 60 Kr. Oesterreichisch, 42 Kr. süddeutsch, 70 Cents Niederländisch, 1 Franc 50 Centimes für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgende 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. 2c., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. 2c. u. s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
nach Zonen.	nach Meilen.			Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.						Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.			
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10— 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25— 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45— 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70—100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100—135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135—175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175—220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220—270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270—325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Anmerkung. Auf den Linien des Staats-Telegraphen tritt vom 1sten Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs **für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten Zone 15 Sgr., in der dritten Zone und darüber hinaus 24 Sgr. und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühr zur Erhebung kommen. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3 × 8 Sgr. = 24 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammtinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden —, so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viel Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (/), für Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht

mit-

mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17 Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterr. = 42 Xr. süddeutsch = 70 Cents Niederl. für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. — Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehende Währung: 6 Sgr., 30 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. süddeutsch, 35 Cents Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Ver-

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben sogleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt" wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt) wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antworts-depesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften, den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrücken von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Xr. Oesterreichisch oder von 21 Xr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen

hat.

hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Local des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Haus-Wirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms. Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Freigebung der Concurrenz der Immobiliar-Feuer-Versicherung für den Bereich der Provinzial-Städte-Feuer-Societät. 132. A. 1.

(30.) Nach dem Allerhöchsten Erlaße vom 2ten Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäfts-Betriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlaße vom 18ten September d. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fort-

fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen. In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direction der **Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen**, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1sten Januar 1863 in Fortfall kommt. Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Erfurt und Merseburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten December 1861. Der Minister des Innern: Graf von Schwerin.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(31.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil der Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3ten Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ober-Präsidial-Bekanntmachungen.

Vacanz der katholischen Pfarrstelle zu Günterode. 5266. O. P.

(32.) Die katholische Pfarrstelle zu Günterode mit dem Filiale Glasehausen im Kreise Heiligenstadt ist seit mehreren Jahren erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Bewerbungsgesuche an die Königliche Regierung in Erfurt einzureichen.

Magdeburg, den 2ten Januar 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Vorsitzender und Stellvertreter der Provinzial-Hülfs-Kasse. 44. O. P.

(33.) In Gemäßheit des §. 29 des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1862 der Herr Commerzien-Rath Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen, und der Herr Regierungs-Rath Deetz hierselbst zum Stellvertreter desselben wieder gewählt worden sind.

Magdeburg, den 7ten Januar 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Münchhausen.

Bekanntmachungen der Regierung.

Verbesserungen der Schullehrer. 65. A. 2.

(34.) Höherer Anordnung zufolge sollen die erzielten Verbesserungen der Schullehrergehälter alljährlich durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Wir lassen daher nachstehend eine Uebersicht derjenigen Verbesserungen folgen, welche im Jahre 1861 in unserm Verwaltungs-Bezirke stattgefunden haben.

Jahr	Zahl der verbesserten Schulstellen	Betrag der Einkommens-Verbesserung			Dazu sind gewährt worden: a. aus Staats-Fonds			b aus dem unter der Verwaltung des Staates stehenden Kirchen- und Schul-Fonds			c. aus Gemeinde- u. resp. kirchl. Mitteln			Außerdem sind zum Ankauf von Ländereien Behufs Verbesserung gering dotirter evangelischer und katholischer Schulstellen in armen Gemeinden des Erfurter Kreises und resp. des Eichsfeldes aus dem unter der Verwaltung des Staates stehenden Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt bewilligt worden: Anzahl der durch Land verbesserten Schulstellen	Betrag der Bewilligung		
		Rt.	Sgr	Pf.	Rt.	Sgr	Pf.	Rt.	Sgr	Pf.	Rt.	Sgr	Pf.		Rt.	Sgr	Pf.
1861	26	813	5	10	15	—	—	20	—	—	778	5	10	4	1110	—	—

Erfurt, den 4ten Januar 1862.

Ver-

Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen. 82. A. 3.

(35.) Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833, Seite 34 abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend, und in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten September 1831 wird die bestehende Verordnung: „daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots Seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden," wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind. Erfurt, den 6ten Januar 1862.

Zur freien Praxis befugte Feldmesser. 5771. A. 3.

(36.) Im weitern Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1sten October 1850 Seite 310 des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich im diesseitigen Regierungs-Bezirk nachstehend genannte zur freien Praxis befugte Feldmesser aufhalten: **in Erfurt**: Rosenstengel; **in Nordhausen**: Wölk, Vermessungs-Revisor; **in Langensalza**: Stegemann, Girschner, Keiper, Vermessungs-Revisor; **in Mühlhausen**: Troll, Neumann, Vermessungs-Revisor, Nachtigal, Rust, Vermessungs-Revisor, Fritsch, Schrödter, Grahl, Krüger, Küster; **in Weißensee**: Schunke, Tiedge, Vermessungs-Revisoren, Lohmeyer, Töpfer, Rothardt; **in Worbis**: Brunner, Vermessungs-Revisor; **in Sondershausen**: Quidde, Lauenstein; **in Heiligenstadt**: Holk, Strathausen, Wagner; **in Schleusingen**: Hönow; **in Arnstadt**: Leonhardt. Erfurt, den 6ten Januar 1862.

Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1401. B. 2

(37.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 8ten Januar 1862.

Ergänzungs-Wahlen für die Handelskammer in Erfurt. 180. A. 3.

(38) Mit Bezug auf § 12 des Statuts für die Handelskammer zu Erfurt vom 18ten Oktober 1844 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des Ausscheidens eines Theils der Mitglieder der gedachten Handelskammer für die Jahre 18⁶²/₆₄ neu- resp. wieder gewählt worden sind: A. zu Mitgliedern: der Kaufmann Carl Freund, der Weinhändler J. Eckardt B. Zu Stellvertretern: der Kaufmann Eduard Möller, der Kaufmann Clodwig Weingärtner. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt.

Erfurt den 9ten Januar 1862.

Schluß der niedern Jagd. 322. A. 1

(39.) Der Schluß der niedern Jagd innerhalb unseres Bezirks erfolgt mit Ablauf des 31sten d. Mts. Wer vom **1sten k. Mts.** ab in Ausübung jener Jagd betroffen wird, hat eine Geldbuße bis zu 50 Thlr., im Unvermögensfalle sechswöchige Gefängnißstrafe verwirkt.

Erfurt, den 13ten Januar 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Angelegenheit. 142.

(40.) Vom 15ten d. Mts. ab wird die Personenpost von Sömmerda nach Erfurt um $4^1/_2$ Uhr früh aus Sömmerda abgefertigt werden.

Erfurt, den 9ten Januar 1862. Königl. Ober-Post-Direction.

Post-Angelegenheit. 135.

(41.) Vom 15ten d. Mts. ab wird die Personenpost von Schleiz nach Pösneck über Ziegenrück und Ranis für die Dauer der Winterszeit um 2 Uhr früh aus Schleiz abgefertigt werden.

Erfurt, den 9ten Januar 1862 Königl. Ober-Post-Direction.

 Aus-

Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen. 4999.

(42.) In dem am 13ten d. Mts. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten October 1861 bis ult. März 1862) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 36 Stück, nämlich: Nro. 8. 40. 617. 712. 826. 849. 1883. 2102. 2140. 2174. 2491. 2581. 2879. 2910. 3161. 3569. 3852. 4256. 4303. 4322. 4398. 4546. 4646. 4679 4874. 4886. 5271. 5510. 5539. 5558. 5719. 5866. 6317. 6341. 6408 6887.
2) Lit B. à 500 Thlr. 8 Stück, nämlich: Nro 56. 490. 737. 749. 754. 881. 1185. 1436.
3) Lit C. à 100 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nro. 193. 767. 992. 1220. 1577. 1585. 1609. 2234. 2342. 2911. 3169. 3177 3183. 3252 3294. 3306. 3506. 3554. 3794. 4049. 4263. 5264. 5580. 5976. 5982. 5990. 6123. 6294. 6348. 6392. 6473 6834. 7075 7151. 7374. 7666. 7890. 8286 8386. 8509. 8785. 8793. 8798. 8862. 9006.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 43 Stück, nämlich: Nro. 489. 549. 825. 975. 1129. 1147. 1245. 1333. 1410. 1434. 1485. 1546. 1721. 1792. 1992. 2124. 2294. 2670. 2786. 3413. 3450. 3697. 4090. 4185 4338. 4795. 5063. 5138. 5242. 5259. 5680. 5686 5706. 5730. 6010. 6139. 6214. 6319 6449. 6461. 6975. 7483. 7621.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 156 Stück nämlich: Nro. 12013 bis 12130. und 12135 bis 12172.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten März 1862 ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit . . . . . . Nro. . . . . à . . . . . . Thlr. Kapital
2)   2c.
mit zusammen
(buchstäblich) . . . . Thalern
von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . den . . . . ten . . . . 18 . . .
N. N.

Mit dem 31sten März 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 8. bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird. Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859. Lit. A. Nro. 6167. Lit. B. Nro. 1148. Lit. C. Nro. 5079.
b) pro 1sten October 1859: Lit. C. Nro. 2939. 3690 Lit D. Nro. 5912.
c) pro 1sten April 1860: Lit. B. Nro. 958. Lit. C. Nro. 943. 1599. 3451. 8121. 8312. Lit. D. Nro. 6499. 7034.
d) pro 1sten October 1860: Lit. A Nro. 1573. Lit. B. Nro. 73. Lit. C. Nro. 2116. 3148. 7613. 7685. Lit. D. Nro. 8. 1177. 2989. 6625. 6984
e) pro 1sten April 1861: Lit. A. Nro. 1448. 2141. 3065. 3862. Lit. B. Nro. 54. 1216. 1521. Lit. C. Nro. 255. 1682. 2516. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313. Lit D. Nro. 2526. 2712. 2734. 3199. 3357. 5494. 5545. 6515. 6830. 7201.
f) pro 1sten October 1861: Lit. A. Nro. 356. 912. 1294. 2241. 4080. Lit. B. Nro. 169. 1073. 1138. Lit. C. Nro. 103. 298. 672. 945. 1007. 1453. 2202. 3357. 4146. 6188. 6401. 6442.

6442. 6647 7620. 8705. 8727. Lit. D. Nro. 731. 746. 1683. 1950. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855 4166. 4435. 4587. 5605. 5748. 6516. 7017. 7028. 7311. 7417.
hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. **Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12012 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.** Magdeburg, den 14ten November 1841.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausloosung von Eichsfeld'schen Schuldverschreibungen.

(43.) In dem am 13ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1862 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A à 3½ %. a) zu 500 Thlr. Nro. 311. 384. 526. 723. b) zu 400 Thlr. Nro. 585.

2) von Lit. B à 4 % a) zu 500 Thlr. Nro. 154. 1617. 1686 1770. 2308. 2944. 3288. 3859. b) zu 100 Thlr. Nro. 1576. 1715. 1766 1778. 1806. 1832. 2771. 2843. 3244. 3355. c) zu 50 Thlr. Nro 44. 796. 2183. 2488. 3499. 3537. d) zu 25 Thlr. Nro. 45. 1188. 1425. 1451.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis ult. Juni 1862 erfolgt vom 1sten Juli 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten. Mit dem 30sten Juni 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1861 mit Zinscoupons versehen sind, auf und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1862 ab nicht ausgereicht werden. Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen. Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1sten Juli 1854 à 4 %. Nro. 2211 zu 5 Thlr.
b) 1sten Januar 1855 à 3½ %. Nro. 450 zu 10 Thlr. Nro. 468 zu 5 Thlr. à 4 % Nro. 2920 zu 10 Thlr.
c) 1sten Juli 1857 à 3½ %. Nro. 467 zu 25 Thlr.
d) 1sten Juli 1859 à 4 %. Nro 2853 zu 100 Thlr.
e) 1sten Januar 1860 à 3½ %. Nro. 643 zu 25 Thlr.
f) 1sten Juli 1860 à 4 %. Nro 1801 zu 25 Thlr.
g) 1sten Januar 1861 à 3½ %. Nro. 234. 641 zu 50 Thlr. à 4 %. Nro. 2005 zu 500 Thlr. Nro. 2905 zu 50 Thlr. Nro. 3403 zu 25 Thlr.
h) 1sten Juli 1861 à 4 %. Nro. 87. 1620 zu 500 Thlr. Nro. 2011. 4229 zu 100 Thlr. Nro. 1263. 2219 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 14ten November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verwaltung der Depositial-Geschäfte beim Kreis-Gerichte zu Suhl I. 238.

(44.) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Depositial-Geschäfte des unterzeichneten Gerichts an jedem Mittwoch von 9 Uhr Vormittags an vor der Depositial-Kommission, bestehend aus: 1) dem Kreisrichter Schick, 2) dem Kreisgerichts-Aktuar Schleiger, 3) dem Kreisgerichts-Rendant, Kanzlei-Direktor Hänschel besorgt werden, und daß die Einzahlung der Gelder, sowie die Ablieferung anderer für das Depositorium bestimmten Gegenstände nur an diese drei Beamten zusammen, gültiger Weise bewirkt werden kann. In der Regel müssen jene Gelder und Gegenstände zur unmittelbaren Annahme ad de-

positum vor der Einzahlung und Einlieferung offerirt werden. Die vorläufige Aufbewahrung ist nur ausnahmsweise statthaft und geschieht die Asservation von Depositalgegenständen in den nicht zulässigen Fällen lediglich auf Gefahr des Niederlegers.

Suhl, den 3ten Januar 1862. Das Königliche Kreis-Gericht.

Vacante Stelle.

(45.) Die unter dem Patronate Sr. Hoheit des Herzogs von Coburg-Gotha stehende Pfarrstelle zu Nottleben, in der Diöcese Erfurt, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(46.) Der Candidat der Feldmeßkunst Heinrich Andreas Töpfer zu Weißensee ist, nachdem er seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königlich technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen worden.

Als Post-Expedienten sind bestätigt: der Post-Expeditions-Gehülfe Rein bei dem Post-Amte in Mühlhausen, der Post-Expeditions-Gehülfe Sickel bei dem Post-Amte in Langensalza, der Post-Expeditions-Gehülfe Krause bei dem Post-Amte in Frankenhausen, der invalide Feldwebel Bayer bei dem Post-Amte in Mühlhausen. Angestellt ist: der Forst- und Steuer-Receptor Biermann als Vorsteher der Post-Expedition in Benneckenstein unter Ernennung zum Post-Expediteur. Versetzt sind: der Ober-Postsekretair Fischer von Münster nach Erfurt, und der Post-Expediteur Vetterling von Benneckenstein nach Belgern. Der Ober-Postsekretair Hoffmann in Erfurt ist pensionirt. Gestorben sind: der Postsekretair Wechsung in Nordhausen, der Postsekretair Mex in Langensalza, der Post-Expedient Gelker in Erfurt, und der Briefträger Gundermann in Heiligenstadt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Muschwitz, in der Diöces Lützen, ist der bisherige Adjunctus Ministerii am Dom zu Merseburg, Wilhelm Hermann Stephan, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Dom-Adjunctenstelle zu Merseburg ist bereits disponirt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Spröda mit Poßdorf und Laue, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Pfarrer in Hinternahe, Diöces Schleusingen, Johann Christoph Walz, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Hinternahe ist bereits disponirt.

(Das Register zum Regierungs-Amtsblatte für 1861, 2 Bogen stark, ist erschienen und wird außerhalb Erfurt durch die Königl. Post-Anstalten, und in Erfurt von der Regierungs-Amtsblatts-Kasse für den Preis von 4 Sgr. für das Exemplar debitirt werden.)

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4. Erfurt, den 25sten Januar 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums.

Einziehung der Banknoten von 50 Thlr. 68.

(47.) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1sten Mai d. Js. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15ten Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung der Regierung.

Polizei-Verordnung. Zusätzliche Bestimmungen zu der Zuchtstier- und Zuchteber-Körordnung für den Kreis Heiligenstadt resp. vom 18ten December 1856 / 10ten Januar 1857 und 15ten Mai 1858 / 23ten August.

(48.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 10ten Januar 1857 und 23sten August 1858 bringen wir hierdurch die genehmigten zusätzlichen Bestimmungen zu der Zuchtstier- und Zuchteber-Körordnung für den Kreis Heiligenstadt zur öffentlichen Kenntniß: a) dem Kreislandrath, so wie dem Kreis-Thierarzt steht es frei, zu jeder beliebigen Zeit gemeinschaftlich Nachbesichtigungen der angekörten Stiere (Eber) vorzunehmen; auch können die Ortsbehörden nach Umständen den Antrag um Nachbesichtigung bei dem Kreis-Landrath einreichen. b) Findet sich bei der Nachbesichtigung, daß der angekörte Stier (Eber) sich nicht mehr in brauchbarem Zustande befindet, so wird derselbe abgekört. c) Der Besitzer, resp. Verpfleger des Stiers (Ebers) hat in solchen Fällen nicht nur die Abkörungskosten, sondern auch einen Thaler Strafe an die betreffende Orts-Kasse zu entrichten.

Erfurt, den 14ten Januar 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das 34ste Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät. 12.

(49.) Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 34ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag von je 100 Thalern der Versicherungs-Summe auf: in erster Klasse 2 Sgr., in 2ter Klasse 2 Sgr. 8 Pf., in 3ter Klasse 6 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden ist. Von den im verflossenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag — so wie auch von dergleichen Versicherungen im letzten halben Jahre nachträglich noch der Beitrag zum 33sten Ausschreiben vom 30sten Juni d. J. nach obigem Verhältniß — zu entrichten. Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitrags-Summe wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die resp. Kreis-Rezeptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern. Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten December 1861.

Der General-Director der Magdeburg. Land-Feuer-Societät:
Graf von der Schulenburg.

Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1862

(50.) Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 7ten Februar erreichen. Die Beschälzeit wird bis Ende Juni c. dauern, die Deckstunden sind, in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8 Uhr, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 und Nachmittags

5 Uhr

5 Uhr und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt noch gedeckt werden. Eben so wenig dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern zugeführt werden. An die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüte-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. — Erst, nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibgebühren für den Deckschein zu zahlen. Endlich wird noch bemerkt, daß, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwanige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 18ten Januar 1862. Königliche Gestüt-Direction.

Nachweisung der Beschäl-Stations-Orte im Jahre 1862 im Regierungs-Bezirk Erfurt.

Beschälstation		Daselbst decken Beschäler à			
Kreis:	Ort:	3 Thlr.	2 Thlr.	1 Thlr.	Summa
		Sprunggeld			
Weißensee	Straußfurt	—	3	—	3
Nordhausen	Pustleben	—	2	—	2
Erfurt	Gispersleben	1	1	1	3

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(51.) Der bisherige vierte ordentliche Lehrer Dr. Hundt ist zum dritten, und der Schulamts-Candidat Dr Schippang zum vierten ordentlichen Lehrer am Gymnasio zu Mühlhausen erwählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung.

(52.) Das dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27sten November 1860 ertheilte Patent, auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(53.) Dem Civil-Ingenieur Theodor Wulff zu Breslau ist unter dem 8ten Januar 1862 ein Patent auf einen Wassermesser, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentertheilung.

(54.) Dem Dr. med. Gerold zu Aken ist unter dem 10ten Januar 1862 ein Patent auf einen Lichtmesser zum Gebrauche in Krankenzimmern bei Augenkrankheiten in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentertheilung.

(55.) Dem Mechaniker B. Babst zu Berlin ist unter dem 15ten Januar 1862 ein Patent auf einen Cubicirungs-Apparat für tropfbare Flüssigkeiten in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5. | Erfurt, den 1sten Februar | 1862.

Bekanntmachung der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

(36.)

Liste

der aufgerufenen, und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahr 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Nro.	Nro	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
Lit A à 1000 Thlr.	Lit. E. à 200 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.		Lit. G. à 50 Thlr.	Lit. H. à 25 Thlr.	
		92,288	175,980		6,290	41,108
2,545	11,194	102,496	199,868	4,939	6,294	41,109
	17,610	111,221		28,313	11,188	51,015
		167,998		33,831	12,234	51,017

II. Schuldverschreibungen der fr. Staats-Anl. v. J. 1848.		III. Schuldverschreibungen der Staats-Anl. v. J. 1850.	IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anl. v. J. 1854.
Lit. C. à 100 Thlr.	Lit. E. à 20 Thlr.	Lit. D. à 100 Thlr.	Lit. D. à 100 Thlr.
15,167	724 und 991	10,028	5,923

V. Prioritäts-Actien der Niederschl. Märk. Eisenbahn	VI. Prioritäts-Obligationen der Niederschl. Märkischen Eisenbahn			
Ser. I. à 100 Thlr.	Ser. II. à 50 Thlr			
27,729	6,871	14,272	15,070	34,961

Berlin, den 4ten Januar 1862. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums.

Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

(37.) Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15ten April bis 30sten Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber

nächsten

nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15ten April bis 30sten Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen. Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15ten Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen der Regierung.

Chausseegeld-Erhebung. 420. A. 3.

(38.) Nachdem die Gemeinde Ilversgehofen und Gispersleben Viti die innerhalb ihrer Feldmarken belegene, sogenannte Mittelhäuser Geleits-Straße als Kieschaussee ausgebaut und sich zur Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung derselben verpflichtet haben, so ist den gedachten Gemeinden auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten October 1861 gestattet worden, von jetzt ab für die Benutzung der genannten Straßenstrecke ein Chausseegeld nach Maaßgabe des für die Staatschausseen geltenden Tarifs, und zwar für eine halbe Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben. A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten: I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 6 Pf., II. zum Fortschaffen von Lasten 1) von beladenem d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier 6 Pf., 2) von unbeladenen a. Frachtwagen, für jedes Zugthier 4 Pf., b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf. B. Von unangespannten Thieren: I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 2 Pf., II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1 Pf., III. von je 5 Fohlen, Kalbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf. Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei. Die im Chausseegeld-Tarif für die Staatsstraßen bestimmten Befreiungen von Chausseegeld finden auch auf diese Straße Anwendung, und ein Gleiches gilt von den im gedachten Tarif enthaltenen sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Bestimmungen so wie von den für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Vorschriften. Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 22sten Januar 1862.

Ergänzungs-Wahlen für die Handelskammer zu Mühlhausen. 500 A. 3.

(39.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 16ten Januar v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des Ausscheidens eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis auf die Jahre 18^{62}/$_{64}$ neu resp. wieder gewählt worden sind; 1) zu wirklichen Mitgliedern. a. im Kreise Mühlhausen: der Fabrikant A. Werner zu Mühlhausen, der Banquier R. Blachstein daselbst, b. im Kreise Heiligenstadt: der Fabrikant Leopold von Kaisenberg zu Heiligenstadt, c. im Kreise Worbis: der Kaufmann Joseph Wiemuth zu Worbis, 2) zu Stellvertretern: a. im Kreise Mühlhausen: der Kaufmann C. Kurtze zu Mühlhausen, der Fabrikant G. Hecht daselbst, b. im Kreise Heiligenstadt: der Kaufmann M. Ilberg zu Heiligenstadt, c. im Kreise Worbis: der Kaufmann Heinrich Liebergesell in Breitenbach. Seitens des Herrn Oberpräsidenten ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt. Erfurt, den 22sten Januar 1862.

Ernennung

Ernennung eines Vorsitzenden der gewerblichen Kreis-Prüfungs-Commission zu Nordhausen. 616. A. 1.

(60.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18ten März 1853 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Vorsitzenden für die in der Stadt Nordhausen errichtete gewerbliche Kreis-Prüfungs-Commission an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Görschner der Landrath von Davier von uns ernannt worden ist, welcher in Verhinderungsfällen von dem Kreis-Secretair Schönfeld vertreten werden wird. Erfurt, den 25sten Januar 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Angelegenheit. 428. A.

(61.) In dem an der Poststraße zwischen Schleiz und Ziegenrück belegenen Orte Crispendorf und zwar vor dem Hause des Schenkwirths, Wegegeld-Einnehmers und Amtsschulzen Grau daselbst ist eine Haltestelle zur Aufnahme von Reisenden in den Wagen der Pösneck-Schleizer Personenpost eingerichtet worden. Die Entfernung zwischen Crispendorf und Schleiz und zwischen Crispendorf und Ziegenrück beträgt je 1 Meile.

Erfurt, den 18ten Januar 1862. Königl. Ober-Post-Direction.

Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1862.

(62.) Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 7ten Februar erreichen. Die Beschälzeit wird bis Ende Juni c. dauern, die Deckstunden sind, in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8 Uhr, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 und Nachmittags 5 Uhr und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt noch gedeckt werden. Eben so wenig dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern zugeführt werden. An die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüts-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. — Erst, nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibgebühren für den Deckschein zu zahlen. Endlich wird noch bemerkt, daß, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwanige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 18ten Januar 1862. Königliche Gestüt-Direction.

Nachweisung der Beschäl-Stations-Orte im Jahre 1862 im Regierungs-Bezirk Erfurt

Beschälstation		Daselbst decken Beschäler à			
Kreis:	Ort:	3 Thlr. Sprunggeld	2 Thlr. Sprunggeld	1 Thlr. Sprunggeld	Summa
Weißensee	Straußfurt	—	3	—	3
Nordhausen	Pustleben	—	2	—	2
Erfurt	Gispersleben	1	1	1	3

Bestellung von Markscheider für die Geschwornen-Reviere der Provinz Sachsen.

(63.) Unter Bezugnahme auf unsere in Nro. 38 dieses Amtsblattes — Jahrhang 1861 — enthaltene Bekanntmachung vom 16ten September v. Js., die Auflösung der Königlichen Bergämter zu Eisleben und Halberstadt, und die Bildung der Geschwornen-Reviere in der Provinz Sachsen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir vorbehaltlich etwaiger späterer Abänderungen von

von jetzt ab: 1) die beiden Reviere östlich und westlich Halle, dem Königlichen Markscheider Ziervogel zu Halle als Geschäftskreis überwiesen, 2) für die fünf Reviere südlich und nördlich Eisleben, Hettstedt, Dürrenberg und Weißenfels die beiden Markscheider Liebenam und Immeckenberg II concessionirt haben, von denen der Erstere — wie bisher — in Eisleben wohnen, der Letztere dagegen seinen Wohnsitz in Weißenfels nehmen wird. Für das Revier Groß-Kamsdorf, in welchem bisher der Königliche Ober-Berggeschworne Spengler zu Groß-Kamsdorf die Markscheider-Arbeiten verrichtet hat, und für die Reviere Oschersleben, Schönebeck und Aschersleben, für welche die beiden Markscheider Bock in Aschersleben und Immeckenberg I in Halberstadt bereits früher concessionirt worden sind, bleiben diese Verhältnisse auch ferner bestehen, und wird nur noch bemerkt, daß mit der Ausführung der Markscheider-Arbeiten in dem Bezirke des Gräflich Stolbergschen Gemeinschafts-Berg-Amts zu Stolberg a/H. bis auf Weiteres der Markscheider Kirchhoff daselbst beauftragt worden ist. Halle, den 21sten Januar 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Regulative über die Verzinsung der bei der Provinzial-Hülfs-Kasse einzuschießenden Gelder. 4. II. C.

(64.) Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4 und 9 des Statuts, sowie des §. 14 des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat: „die im 14ten Stück des Erfurter Regierungs-Amtsblattes de 185, publicirten Regulative vom 4ten März 1857 in Bezug auf den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten auch für das Jahr 1862 als gültig beizubehalten, sowie ferner die Ermäßigung des Zinsfußes der aus Sparkassen und aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen bei der Hülfskasse zu deponirenden Gelder auf 3 pro Cent, welche bereits pro 1861 erfolgt ist, für das Jahr 1862 ebenfalls gelten zu lassen," und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 17ten Januar 1862.

Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise. 101. IV.

(65.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21sten December 1861 bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach § 19 squ. des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre in dem Jahre von Martini 1861 bis dahin 1862 im Kreise Ziegenrück betragen:

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
a) für den südlichen Distrikt, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction . .	2	19	—	1	28	6	1	13	7	—	23	5
b) für den nördlichen Distrikt, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction . . .	2	25	9	2	6	7	1	20	1	1	—	2

Merseburg, am 16ten Januar 1862. Königliche General-Commission.

Schiedsmanns-Wahl. I, 1583.

(66.) Im Weißenseeer Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden: für den II. Bezirk: der Schullehrer Schunke in Großballhausen, für den V. Bezirk: der Schullehrer Fuchs in Tunzenhausen. Naumburg, den 28sten Januar 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(67.) Dem Kreis-Secretair Jorcke zu Weißensee ist zur Annahme des ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes dritter Klasse die landesherrliche Erlaubniß ertheilt.

Der Lazareth-Inspector Kattlein in Erfurt ist zum 1sten Februar d Js. nach Bromberg, der Lazareth-Inspector Metzig in Torgau zum 1sten Februar d. Js. nach Thorn und der Lazareth-Inspector Rathke in Thorn zum 1sten Februar d. Js. nach Erfurt versetzt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6. Erfurt, den 8ten Februar 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(68.) Das zu Berlin am 13ten v. M. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5478. das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositen-Kasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln; vom 24sten Juni 1861 und Nro. 5479. die Verordnung wegen des von der Depositen-Kasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder; vom 28sten October 1861.

Erfurt, den 1sten Februar 1862.

Das zu Berlin am 18ten v. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammluug enthält unter Nro. 5480 die Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens; vom 18ten October 1861; Nro. 5481. die Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern; vom 18ten October 1861; Nro. 5482. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach Wipperfurther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln; Nro 5483. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodelebener Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg; Nro. 5484. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar; Nro. 5485. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16ten Dezember 1861, betreffend die Abänderung des §. 24 des Gesellschafts-Statuts der Aktien-Gesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8ten September 1851; vom 28sten December 1861; Nro. 5486. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16ten December 1861, betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu demozilirenden Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion; vom 3ten Januar 1862.

Erfurt, den 1sten Februar 1862.

Das zu Berlin am 22sten v. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5487. das Privilegium wegen Emission von vier und ein halb prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern; vom 30sten Dezember 1861. Erfurt, den 1sten Februar 1862.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5488. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies; Nro. 5489. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Gr.-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow; Nro. 5490. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thlr.; vom 16ten December 1861; Nro. 5491. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten December 1861, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf; Nro.

5492. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschafts-Beschlüsse vom 7ten November 1861; vom 6ten Januar 1862; Nro. 5493. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30sten Dezember 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Actien-Gesellschaft"; vom 14ten Januar 1862.

Erfurt, den 5ten Februar 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums.

Umtausch der alten Banknoten zu 25 Thlr. und 10 Thlr. 143.

(69.) Da von den am 3ten Februar, 13ten März und 22sten September 1859, sowie am 11ten Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 Thlr. und 10 Thlr. ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs- Haupt- und Bank-Kassen, vom 1sten Mai d. Jrs. ab aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27sten Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die 7te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

(70.) In der gestern und heute öffentlich bewirkten 7ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16ten September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien **vom 1sten April d. J. ab** in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nro. 7 und 8 über die Zinsen vom 1sten April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1sten März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1sten April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1,279. 1,328. 1,356. 1,418. 1,441. (1ste Verloosung für 1856).
" 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863. (2te Verloosung für 1857).
" 162. 570. 770. 782. 784. 890. 971. 1,121. 1,284. 1,364. (3te Verloosung für 1858).
" 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1,010. 1,042. 1,084. 1,218. 1,480. 1,487. 1,495. (4te Verloosung für 1859).
" 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1,109. 1,158. 1,187. 1,244. 1,336. (5te Verloosung für 1860).
" 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 341. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1,086. 1,088. 1,159. 1,266. 1,306. 1,311. 1,383. 1,404. 1,485. (6te Verloosung für 1861).

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16ten Januar 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Regierung.

Die 7te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 162. C.

(71.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin erwähnte Liste der Prämien sowohl jedem Exemplare des 5ten Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Rentamts-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie

sowie in den Bureaus der Landräthe und Magisträte unsers Bezirks zur Einsicht öffentlich ausgelegt ist. Mit Ende März d. J. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf und es erwächst denjenigen Betheiligten, welche die rechtzeitige Einlösung der in ihren Händen befindlichen derartigen Papiere verabsäumen, ein Zinsenverlust, welcher bei der späteren Zahlung der Prämie in Abzug gebracht werden wird. Erfurt, den 27sten Januar 1862.

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt Nro. 564. A. 3.

(72.) Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird wieder mit dem 1sten Mai cur. einen neuen Lehrcursus beginnen. — Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst (Fischersand Nro. 2220.) Montags oder Freitags früh von 7—8 Uhr zu melden.

Erfurt, den 1sten Februar 1862.

Die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen. 670. A. 3.

(73.) Nach §. 14 des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß, nach §§. 12 13. a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem anderen, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe. Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten, und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zwecke in §. 13 a. a. O vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Erklärung vermieden werde. Aus Veranlassung eines Erlasses der Herren Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten und des Innern machen wir die jüdische Bevölkerung auf jene gesetzlichen Vorschriften aufmerksam und fordern dieselbe zur Befolgung dieser Anordnungen auf. Erfurt, den 3ten Februar 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bergwerks-Angelegenheit II 326

(74.) Das durch Urkunde vom 26sten Februar 1859 verliehene Kupfererz-Bergwerk Israels Zeche bei Goßwitz ist durch Decret von heut für bergfrei erklärt.

Halle, den 24sten Januar 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Bergwerks-Angelegenheit. II. 325.

(75.) Das durch Urkunde vom 11ten Juni 1858 verliehene Eisenstein- und Kupfererz-Bergwerk Amalie Auguste bei Wilhelmsdorf ist durch Decret von heut für bergfrei erklärt.

Halle, den 24sten Januar 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Schiedsmanns-Wahl. I, 1657.

(76.) Für die Stadt Kindelbrück ist der Kaufmann Bennewitz zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden. Naumburg, den 27sten Januar 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(77.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Arendsee, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle in Mansfeld ist durch das Ableben des Diaconus Gadebusch vacant geworden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Hohenkirchen, in der Diöces Zeitz, ist durch das Ableben des Pfarrers Haubenreißer vacant geworden.

Durch

Durch den am 1sten Juli d. J. erfolgenden Eintritt des Pastors Lachmann in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Kerkau in der Ephorie Salzwedel erledigt.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Lindenhain, in der Diöces Eilenburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Rothe vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(78.) Dem bisherigen Hülfsarbeiter bei der General-Inspection des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins, Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierungs-Assessor Doctor juris Geutebrück ist die Stelle des zweiten Amtsgehülfen des Generalinspektors des gedachten Vereins verliehen worden.

An der Realschule zu Erfurt tritt der erste Oberlehrer, Professor Dr. Unger mit dem 1sten April c. in den Ruhestand, und der Oberlehrer Quidde am Gymnasium zu Bückeburg ist an dessen Stelle erwählt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Weischütz, in der Diöces Freyburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Friedrich Wilhelm Beyermann, verliehen worden.

Der Predigtamts-Candidat Georg Wilhelm Schiele ist an Stelle des nach Quedlinburg berufenen Hülfspredigers Vorhauer zum Hülfsprediger in der Parochie Bukau-Fermersleben ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Polkritz mit Räcklitz, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Hermann Friedrich Julius Gwallig, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Adjunctus ministerii an der Schloß- und Domkirche in Merseburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Frobenius berufen und bestätigt worden.

Die unter dem Patronate Sr. Hoheit des Aeltestregierenden Herzogs zu Anhalt-Dessau-Cöthen stehende Pfarrstelle zu Walternienburg, in der Diöces Gommern, ist durch die anderweite Berufung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden und über dieselbe bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bockwitz mit Mückenberg, in der Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Pfarrer in Drebkau, Diöces Calau, Karl Theodor Seltmann, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rohra, in der Diöces Suhl, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Carl August Prädicow, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Donndorf, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Theodor Maximilian Fischer, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Schönebeck, in der Diöces Atzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, August Franz Winter, berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(79.) Dem Apotheker Hugo Vetten zu Kären ist unter dem 15ten Januar d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Leim darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentertheilung.

(80.) Den Fabrikanten Wilh. Eduard Peill und Ernst August Jäger zu Elberfeld ist unter dem 17ten Januar 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung dargestellte mechanische Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Theilung der Kette, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentertheilung.

(81.) Dem Dr. phil. Georg Lunge in Breslau ist unter dem 17ten Januar 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entfetten der Wolle vermittelst Schwefelkohlenstoff, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7. Erfurt, den 15ten Februar 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums.

Einziehung der Banknoten von 50 Thlr. 68.

(82.) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1sten Mai d. Js. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15ten Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen der Regierung.

Chausseegeld-Erhebung auf der Strecke von Ranis bis zur Herzogl. Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck. 862. A. 3.

(83.) Nachdem die Stadt Ranis und das Dominium Ludwigshof den Bau einer Chaussee von Ranis, im Kreise Ziegenrück, bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck ausgeführt haben und von denselben die Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung übernommen worden ist, so ist den Betheiligten auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12ten Dezember 1859 gestattet worden, von jetzt ab für die Benutzung der genannten Straßenstrecke ein Chausseegeld nach Maßgabe des für die Staatschausseen geltenden Tarifs, und zwar für eine halbe Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben: A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten: I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 6 Pf., II. zum Fortschaffen von Lasten 1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier 6 Pf., 2) von unbeladenen a. Frachtwagen, für jedes Zugthier 4 Pf., b. gewöhnlichen Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf. B. Von unangespannten Thieren: I von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 2 Pf., II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1 Pf., III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf. Weniger als fünf der vorstehend zu III gedachten Thiere sind frei. Die im Chausseegeld-Tarif für die Staatsstraßen bestimmten Befreiungen von Chausseegeld finden auch auf diese Straße Anwendung, und ein Gleiches gilt von den im gedachten Tarif enthaltenen sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Bestimmungen, sowie von den für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Vorschriften. Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 6ten Februar 1862.

Die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der von den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. 939 A. 3.

(84.) Nachdem nunmehr behufs Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 5ten November v. Js. betreffend die Abänderung des Reglements vom 12ten October 1854 über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses, die Constituirung der angeordneten Landschafts-Verbände erfolgen soll, und die Königlichen Landraths-Aemter beauftragt sind, die Nachweisungen von den berechtigten Rittergütern aufzustellen, werden diejenigen Rittergutsbesitzer, welche das Recht der Betheiligung an den Landschaftsverbänden für sich in Anspruch nehmen, hierdurch noch besonders aufgefordert, sich bei der Kreisbehörde zu melden, und, so weit dies erforderlich, die entsprechenden Nachweise beizubringen. Diejenigen welche dies unterlassen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bis dahin bei Aufstellung des Verzeichnisses der Berechtigten und bei den etwa zu veranstaltenden Präsentationswahlen unberücksichtigt bleiben sollten. Erfurt, den 12ten Februar 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abänderung des Regulativs zum Zeitungs-Steuer-Gesetze vom 29sten Juni 1861. 84.

(85.) Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1 des zum Zeitungssteuergesetze vom 29sten Juni d. Js. erlassenen Regulativs vom 7ten November pr., nach welcher die Abstem-

Abstempelung der erscheinenden Zeitungen ꝛc. bis zum 24sten des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 31sten Januar cr. Folgendes angeordnet: „Am 27sten des ersten Monats im Kalendervierteljahre oder, wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am 27sten des gedachten Monats erscheint am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare, (§. 8) nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden.“ Diese Anordnung wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es im Uebrigen bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs bewendet

Erfurt, den 10ten Februar 1862.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins: Wendt.

Post-Angelegenheit. Nre. 703.

(86.) Vom 15ten d. Mts. ab wird die Personenpost von Frankenhausen nach Roßla um $2\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags aus Frankenhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 4ten Februar 1862. Königl. Ober-Post-Direction.

Post-Angelegenheit. 877.

(87.) Die Baichaisengestellung in Sömmerda zu der Personen-Post von dort nach Erfurt hört mit dem 1sten März cr. auf.

Erfurt, den 11ten Februar 1862. Königl. Ober-Post-Direction.

Post-Angelegenheit. 824.

(88.) Vom 20sten d. Mts. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Leinefelde und Mühlhausen auf die Strecke zwischen Dingelstädt und Mühlhausen beschränkt werden und dagegen die Personenpost zwischen Dingelstädt und Leinefelde einen täglich zweimaligen Gang erhalten. Es wird abgefertigt werden die Personenpost zwischen Dingelstädt und Mühlhausen, aus Dingelstädt um $3\frac{1}{4}$ Uhr früh, aus Mühlhausen um $8\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, die Personenpost zwischen Dingelstädt und Leinefelde, aus Dingelstedt um $5\frac{1}{2}$ Uhr früh und um 6 Uhr Nachmittags, aus Leinefelde um 2 Uhr früh und um 6 Uhr Nachmittags.

Erfurt, den 12ten Februar 1862. Königl. Ober-Post-Direction.

Feuer-Societäts-Beiträge für das platte Land des Herzogthums Sachsen für das II. Semester 1861. 399.

(89.) Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester pr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene II. Semester 1861 ein Beitrag von 2 Sgr 6 ₰ pro 100 Rthlr. reducirter Beitrags-Summe erforderlich ist, so daß also pro 100 Rthlr. Versicherungs-Summe in Klasse I. — 1 Sgr 3 ₰, in Klasse II. — 1 Sgr 8 ₰, in Klasse III. — 2 Sgr 1 ₰, in Klasse IV. — 2 Sgr 6 ₰, von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, zur Einziehung kommen muß. Zur Erläuterung wird beigegeben, nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1861.

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
Klasse.	Versicherungs-Summe im I. Sem. 1861.	Durch Nachträge entstand		Versicherungs-Summe im II. Sem. 1861.	Reducirte Beitrags-Summe im II. Sem. 1861.	Zuschlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude.	Ausschreibens-Summe.
		Zugang.	Abgang.				
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
I.	4016640	145600	.	4162240	2081120	12100	2093220
II.	18868845	379605	.	19248450	12832300	241240	13073540
III.	27045036	299292	.	27344328	22786940	1518400	24305340
IV.	14647600	.	131540	14516060	14652460	2468940	17121400
Summa	64578121	824497	131540	65271078	52352820	4240680	56593500
		692957					

Bemer-

Bemerkungen: a) In Colonne 5 sind unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse 136,400 Rℓ. für solche Gebäude enthalten, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben. b) Die Zuschlags-Summe hat sich in Folge der Beseitigung baulicher Mängel einzelner Gebäude im II. Semester pr. wiederum und zwar um 34,660 Rℓ. gemindert. Nach vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich:

56,593,500 Rℓ.	— Ausschreibens-Summe, davon ab
1,390,485 „	— Remiß auf die Kirchen-Ausschreibens-Summe
55,203,015 Rℓ.	— reine Ausschreibens-Summe pro. II. Semester 1861.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Juli bis ultimo December 1861 sind 57 Brände zur Liquidation gekommen, wovon: 5 durch Blitz, 1 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 9 durch muthmaßlich vorsätzliche Brandstiftung, 4 durch fehlerhafte Bauart, 1 durch muthmaßlich fehlerhafte Essen, 2 durch ermittelte Verwahrlosung, 14 durch muthmaßliche Verwahrlosung, (wovon 3 durch Streichzündhölzchen), 1 durch muthmaßliche Selbstentzündung, 20 durch unermittelte Ursache (Summa wie oben) veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a) Wohnhäuser	16	37
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	36	33
c) Scheunen	30	9
d) Backhäuser	—	1
e) Wollspinnereien	—	3
f) Ziegeleien	1	1
g) Wassermühlen	1	4
h) Schneidemühlen	1	1
i) Bockwindmühlen	—	4
k) Brau-, Malz- u. Brennhäuser	—	1
Summa 179 beschädigte Gebäude,		

welche 80 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 42,383 Rℓ. 24 Sgℓ. 10 ₰ verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Rℓ.	Sgℓ.	₰	Rℓ.	Sgℓ.	₰	Rℓ.	Sgℓ.	₰	Rℓ.	Sgℓ.	₰	Rℓ.	Sgℓ.	₰
Bitterfeld	—	—	—	1455	—	—	89	21	7	126	14	—	1671	5	7
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	237	6	4	1471	17	7	1708	23	11
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	24	—	—	21	—	—	45	—	—
Erfurt	—		—	-	—	—	3174	—	—	552	5	8	3726	5	8
Langensalza	—	—	—	3636	15	5	995	3	11	948	29	11	5580	19	3
Liebenwerda	—	—	—	802	7	—	727	15	—	651	2	6	2180	24	6
Merseburg	—	—	—	759	26	8	—	—	—	358	13	4	1118	10	—
Naumburg	—	—	—	44	11	2	323	18	10	160	—	—	528	—	—
Querfurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	22	6	6	22	6
Schleusingen	—	—	—	50	3	11	1440	14	6	402	27	8	1893	16	1
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	510	—	—	510	—	—
Torgau	—	-	-	147	13	3	1971	21	6	243	28	8	2363	3	5
Weißenfels	—	—	—	290	21	9	846	18	—	664	22	10	1802	2	7
Wittenberg	2116	28	4	8253	25	1	1640	—	—	5915	1	1	17925	25	3
Zeitz	—	—	—	—	—	—	575	22	7	675	23	6	1251	16	1
Ziegenrück	—	—	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—	72	—	—
Summa	2,116	28	4	15,440	5	—	12,117	22	3	12,708	29	3	42,383	24	10

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Juli bis ult. December 1861.

42,383 Rt. 24 Sgr 10 ₰ angewiesene Brandvergütungsgelder, 1,805 Rt. 19 Sgr 3 ₰ an Kosten für Taxationen, 100 Rt. Druckkosten, 1000 Rt. Prämien für Anschaffung von Feuer-Spritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlösch-Geräthe, 100 Rt. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 150 Rt. Beitrag zu dem Bauhilfs-Fonds, 340 Rt. — Sgr 6 ₰ Diäten und Fuhrkosten aus den Jahren 1859, 1860 u. 1861, 2 Rt. 9 Sgr 6 ₰ Prozeßkosten, 3 Rt. 12 Sgr 9 ₰ zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge, 1 Rt. 1 Sgr Insgemein, 2,655 Rt. 5 Sgr 2 ₰ Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse, 100 Rt. Büreaukosten, 3019 Rt. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren, 3,644 Rt. 22 Sgr zur Uebernahme in das nächste Semester. 55,305 Rt. 5 Sgr Summa.

Bemerkung: Der eiserne Fonds besteht in 66,100 Rt. Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen, 10,543 Rt. 2 Sgr baar, einschließlich der von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen pro. II. Semester pr., von welchen für das II. Semester pr. 289 Rt. 5 Sgr 7 ₰ zu dem durch das Gesetz vom 28sten Juli 1852 angeordneten Bauhilfs-Fonds für ärmere Societäts-Genossen verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 55,305 Rt. 5 Sgr sind nach Abrechnung von

9,297 Rt.	18 Sgr	1 ₰	Ueberschuß aus vorigem Semester,
— „	1 „	6 „	Einnahme aus Tit. I. der Rechnung, (nachträglich eingezogene Feuer-Societäts-Beiträge),
5 „	— „	— „	Einnahme aus Tit. II. der Rechnung. (Im Wege des Civil-Prozesses gewonnene Entschädigungen für Brand-Vergütungen), noch erforderlich:
46,002 „	15 „	5 „	Betrag des Ausschreibens von 2 Sgr 6 ₰ pro 100 Thlr. reiner Ausschreibens-Summe (conf. sub I.)
Summa ut supra			

Schloß Bedra, den 4ten Februar 1862.

Der General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen: v. Helldorff.

Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. 619.

(90.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4ten Quartale 1861 die Candidaten der Theologie: 1) Friedrich Wilhelm Hermann Beyer, gebürtig aus Weißensee, 2) Otto Heinrich Clingestein, gebürtig aus Eisleben, 3) Karl Albert Louis Gödicke, gebürtig aus Acken, 4) Friedrich Wilhelm Andreas Hellmund, gebürtig aus Ermsleben, 5) Friedrich Hermann Otto Leist, gebürtig aus Magdeburg, 6) Johann Friedrich Alexander de le Roi, gebürtig aus Märkisch Friedland, 7) Karl August Leidenroth, gebürtig aus Roßleben, 8) Hermann Oscar Brode, gebürtig aus Ermsleben, 9) Friedrich Wilhelm Holzhausen, gebürtig aus Egeln, 10) Julius Albert Otto Küstermann, gebürtig aus Geusa, 11) Karl Friedrich Ludwig Nottrott, gebürtig aus Oppershausen, 12) Ernst Rudolph Theodor Schmidt, gebürtig aus Halle a/S., 13) Friedrich Theodor Albert Diethold, gebürtig aus Schmira, 14) August Ferdinand Karl Heinrich, gebürtig aus Falkenberg, 15) August Andreas Jacob Holtz, gebürtig aus Wolmirstedt, 16) Wilhelm Theodor Jericke, gebürtig aus Wittenberg, 17) Karl August Jonas Schindler, gebürtig aus Stendal, 18) Friedrich Wilhelm Hermann Schulze, gebürtig aus Halle a/S., 19) Gustav Eduard Sperber, gebürtig aus Merseburg, 20) Adolph Christian Emil Beckenstedt, gebürtig aus Behlitz, 21) Johannes Franz Waldemar Wilke, gebürtig aus Rothenburg, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 29sten Januar 1862.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Schiedsmann-Wahl. I. 2005.

(91.) Der Lehrer Lang in Wichtshausen ist zum Schiedsmann für den Bezirk Albrechts, im Kreise Schleusingen, gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 3ten Februar 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(92.) Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Wetzendorf, in der Diöces Querfurt, ist durch das Ableben des Pfarrers Walther vacant geworden.

Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt zu Reideburg ist durch den Tod des Pfarrers und Superintendenten D. Pollmann zur Erledigung gekommen.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(93.) Der Appellationsgerichts-Auskultator von Hake ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Kreisrichter Schueck zu Ratibor ist vom 1sten März cr. ab zum Rechtsanwalt beim Appellationsgerichte zu Halberstadt und zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt ernannt. Der Kreisgerichtsrath Herbst zu Bleicherode ist mit dem 1sten April d. J. an das Kreisgericht zu Quedlinburg, und der Gerichts-Assessor Silkrodt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O. in das Departement zu Halberstadt versetzt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen. Der Kreisgerichtsrath Berndt in Zeitz ist vom 1sten April d. J. ab zum Rechtsanwalt beim Kreisgerichte in Nordhausen und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen und mit dem Titel Justizrath ernannt. Die Rechtskandidaten Schilling und Wenzel sind zu Auskultatoren angenommen und dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen. Der Kreisgerichts-Secretair Hühne zu Nordhausen ist vom 1sten April d. J. ab an das Kreisgericht zu Worbis und der Kreisgerichts-Secretair Wernaer zu Worbis von demselben Zeitpunkte ab an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt.

Der Kreisrichter Schröder zu Naumburg ist zum Rath bei dem Appellations-Gericht in Magdeburg ernannt. Die Kreisrichter Holtze in Seyda und Schmidt in Liebenwerda sind, Ersterer an das Kreisgericht zu Eilenburg, und Letzterer an das Kreisgericht zu Torgau, versetzt. Als Kreisrichter sind angestellt: der Gerichts-Assessor Frantz bei dem Kreisgericht zu Wittenberg mit der Function bei der Gerichts-Kommission in Seyda und die Gerichts-Assessoren Dr. Colberg und Rohland bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda. Der Gerichts-Assessor Frank ist an das Landgericht in Bonn, und der Referendar Steinberg an das Appellations-Gericht zu Halberstadt abgegangen, ingleichen der Referendar Göbel auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, dagegen der Referendar von Horn, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Posen, in das Departement zu Naumburg übergetreten. Der Rechtscandidat Wensch ist zum Auscultator angenommen. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Horwitz zu Liebenwerda ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg, im Departement Glogau, versetzt. Der Kreisgerichts-Secretair Welcker in Jessen ist an das Kreisgericht zu Langensalza versetzt, und der Kreisgerichts-Secretair Schenk daselbst gestorben.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Pfarrer Hasemann in Zinna, Diöces Torgau, zu seinem funfzigjährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Uechtritz mit Storkau, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Joh. Friedr. Ferd. Gustav Nebe, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St Laurentii in der Bernburger- und Schloßvorstadt zu Calbe a/S., in der Diöces Calbe, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Barby, Johannes Dufft, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Knippelsdorf mit Wiepersdorf und Mehlsdorf, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Lützen, Friedrich Franz Schöbe, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Wanzleben, in der Diöces Wanzleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector, Friedrich Wilhelm Müller, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Schwarzlosen, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Pastor in Klein-Schwechten, Johann Christian Willing, vom Königl. Consistorium zu Magdeburg ernannnt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Klein-Schwechten, Diöces Stendal, ist Privatpatronats.

Der Chausseegeld-Erheber Waltke in Kühnhausen ist gestorben. Der Steuer-Aufseher Hitziger in Gebesee ist pensionirt. Der invalide Unteroffizier Müller in Pustleben ist als Thorwärter in Zeitz angestellt.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(94.) Dem Klempnermeister Friedrich Tradt zu Dessau und dem Maschinenbauer W. Müller zu Zielenzig ist unter dem 17ten Januar 1862 ein Patent auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung: ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentertheilung

(95.) Dem Fabrikanten Wilhelm Horemann zu Berlin ist unter dem 22sten Januar 1862 ein Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene. für neu und eigenthümlich erkannte Glätt-Vorrichtung an Wickelmaschinen für Floretseide, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(96.) Dem Steuer-Supernumerar W. Ballerstedt in Cöln ist unter dem 24sten Januar 1862 ein Patent auf einen Control-Apparat für Branntweinbrennereien in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(97.) Das dem Ingenieur Herrmann Fubst aus Wernigerode, zur Zeit in Halle a. d. S., unter dem 3ten Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(98) Dem Fabrikanten Julius Casiraghi in Zeitz ist unter dem 29sten Januar 1862 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8. Erfurt, den 22sten Februar 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(99.) Das zu Berlin am 6ten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5494. die Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten; vom 27sten Januar 1862; Nro. 5495. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten Januar 1862, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile; vom 25sten Januar 1862; Nro. 5496. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Erfurt, den 16ten Februar 1862.

Bekanntmachungen der Regierung.

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt. Nro. 564. A. 3.

(100.) Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird wieder mit dem 1sten Mai cur. einen neuen Lehrcursus beginnen. — Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst (Fischersand Nro. 2220.) Montags oder Freitags früh von 7—8 Uhr zu melden.

Erfurt, den 1sten Februar 1862.

Veränderung eines Gemeinde-Bezirks. 1167. A. 2.

(101.) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alinea 2 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, mittelst Rescripts vom 31sten v. Mts. genehmigt, daß das am Schlingenbache, im Kreise Ziegenrück belegene, dem Johann Christian Zöllner gehörige sogenannte Schlaghaus nebst Zubehör, welches bisher einem Gemeinde-Verbande oder selbstständigen Gutsbezirke nicht angehört hat, dem Communal-Verbande von Gossitz zugeschlagen werde. Erfurt, den 10ten Februar 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abänderung des Zeitungsstempelsteuer-Regulativs vom 7ten November 1861. 152 R.

(102.) Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1 des zum Zeitungssteuergesetze vom 29sten Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7ten November v. J., nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen ꝛc. bis zum 24sten des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche, hiermit Folgendes angeordnet: „**Am 27sten** des ersten Monats im Kalendervierteljahre oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am **27sten** des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, durfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8) nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden." Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs. Ew. Hochwohlgeboren wollen die vorstehende Anordnung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen und die betreffenden Steuerbehörden mit Anweisung versehen.

Berlin, den 31sten Januar 1862. Der Finanz-Minister: v. Patow.

An
den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director, Herrn von Jordan Hochwohlgeboren
zu
III. 1681. Magdeburg.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird mit Bezug auf das im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Erfurt Nro. 47 de 1861 Seite 231 u. f. publicirte Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern d. d. Berlin, den 7ten November 1861 hierdurch zur Kenntniß der Verleger stempelpflichtiger Blätter gebracht.

Magdeburg, den 13ten Februar 1862.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v Jordan.

Zurückverlegung der Steuer-Receptur Worbis von Breitenworbis nach der Stadt Worbis. 2392.

(103.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2ten März vor. J. wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Steuer-Receptur Worbis am 1sten künftigen Monats von Breitenworbis nach der Stadt Worbis zurückverlegt werden wird.

Magdeburg, den 14ten Februar 1862.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Schiedsmanns-Wahl. 2. I. 1004.

(104.) Der Apotheker Hermann Christian Nicolaus Hendeß zu Sachsa ist als Schiedsmann für die genannte Stadt, im Kreise Nordhausen, unter gegenseitiger Vertretung des Schiedsmanns der Stadt Ellrich bei Behinderungsfällen, auf die Zeit bis Ende des Jahres 1864 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 14ten Februar 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(**105.**) Der bisherige Forstaufseher Schomburg zu Günzerode, Oberförsterei Königsthal, ist zum Königlichen Förster ernannt.

Der bisherige Forstaufseher Busse in Breitenworbis, Oberförsterei Worbis, ist zum Königlichen Förster ernannt.

Der bisherige Forstaufseher Hänzschel in Viernau, Oberförsterei gleichen Namens, ist zum Königlichen Förster ernannt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wippra mit Braunschwende, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Pfarrer in Abberode, Johann Christian Friedrich Heyer, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Abberode ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zimmern, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Pfarrer Güldenberg in Klein-Vargula berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Klein-Vargula, Diöces Langensalza, ist Privatpatronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hinternahe, in der Diöces Schleusingen, ist der bisherige Frühprediger und Rector zu Suhl, Constantin Eduard Röllig, ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Frühprediger- und Rector-Stelle zu Suhl ist bereits disponirt.

Zu Kreis-Boniteuren sind bestellt und als solche generaliter vereidigt worden: in den Kreisen: 1) Heiligenstadt: der Ortsschulze Balthasar Martin zu Groß-Töpfer, 2) Mühlhausen: a) der Oberamtmann Julius Ehrenfried Karl Emalian zu Mühlhausen und b) der Oeconom Adolph Christoph Matthäi daselbst, 3) Weißensee: der Schulze Johann Georg Christian Lompe zu Wundersleben

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

[Red]igirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9. Erfurt, den 1sten März 1862.

Ministerielle Bekanntmachung.

Bekleidung der uniformirten Begräbniß-Vereine betreffend.

(106.) Des Königs Majestät haben in Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine hinsichtlich der Bekleidung der Mitglieder derselben zur Zeit bestehenden Allerhöchsten Festsetzungen unterm 23sten November pr. zu genehmigen geruht, daß ferner auch A. die Mitglieder dieser Vereine 1) einen Helm mit weißen Beschlägen, wie solcher in der Armee gebräuchlich, jedoch mit weißen Schuppenketten und statt des Adlers die Namenschiffre des hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. in durchbrochener Arbeit — ähnlich wie solche auf den Achselklappen der Waffenröcke zu tragen gestattet ist — umgeben von einem bandförmigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins, 2) eine Mütze von der Farbe des Grundtuchs der Waffenröcke, roth paspoilirt, mit Schirm, Preußischer Kokarde, 3) silberne Tressen an Kragen und Aufschlägen der Waffenröcke von beliebigem, jedoch innerhalb eines und desselben Vereins gleichem Muster von halber Breite der in der Armee üblichen Tressen für Infanterie-Unteroffiziere, nach Wahl resp. Bestimmung des Vereins, ob sammtliche oder nur gewisse Kategorien der Mitglieder diese Tressen anzulegen haben, 4) einen Säbelquast am Hirschfänger von weißer Seide oder Baumwolle; ein Preußisches Officier-Portepee nur dann, wenn die Mitglieder der gedachten Vereine zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind, 5) Beinkleider von der Grundfarbe der Waffenröcke, event. mit rothem Paspoil (die bereits bestehenden uniformirten Vereine können die etwa angelegten Beinkleider anderer Farbe bis zum 1sten Januar 1863 auftragen.) B. Die in Offizier-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine, 6) einen Offizier-Degen resp. Säbel nach der Wahl des Vereins, 7) ein Portepee von Silber und weißer Seide, ein Preußisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Betreffenden zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind, 8) eine Schärpe von Silber, jedoch ohne schwarze Durchwirkung und mit kleinen — nach Art der Husaren-Schärpen — vorne zu tragenden Quasten von Silber, außerdem 9) die in Hauptmanns- oder Führer-Stellen der resp. Vereine gewählten Mitglieder zwei weiße Sterne in den Epauletten, endlich C. die in Feldwebel-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine den sub B 6 und 7 gedachten Degen resp. Säbel sowie das Portepee, wie ad 7, anlegen dürfen. Die nähere Feststellung einer Probe zu den ad 1 und 8 erwähnten Namenszügen resp. Schärpen, so wie zu den Epauletten der Offiziere ist noch zu gewärtigen, dagegen haben Allerhöchstdieselben gleichzeitig zu befehlen geruht, daß das Ablegen der von einigen dieser Vereine angelegten Preußischen Offizier-Schärpen, sowie das Ablegen des Portepees von Seiten der zum Tragen desselben nicht Berechtigten sogleich erfolgen muß, wogegen das außer Gebrauchsetzen resp. die Abänderung der sonst den vorstehenden, so wie den schon bestehenden allgemeinen Verordnungen über das Tragen militairischer Abzeichen zuwider angelegten Bekleidungs- ꝛc. Stücke und Abzeichen bis zum 1. Januar 1863 ausgesetzt werden darf.

Berlin, den 9ten Januar 1862.

Der Minister des Innern: Graf v. Schwerin. Der Kriegs-Minister: v. Roon.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums.

Ausreichung neuer [illegible]-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

(107.) Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15ten April bis 30sten Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden

mit

mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15ten April bis 30sten Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen. Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15ten Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung der Regierung.

Chausseegeld-Erhebung. 921. A. 3.

(108.) Nachdem die Kreisstände des Kreises Heiligenstadt den Bau einer Chaussee vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis ausgeführt und die künftige chausseemäßige Unterhaltung dieser Chaussee übernommen haben, ist den Betheiligten auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten Februar 1859 gestattet worden, von jetzt ab für die Benutzung der genannten Straßenstrecke ein Chausseegeld nach Maßgabe des für die Staatschausseen geltenden Tarifs und zwar für eine Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben: A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten: I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier 1 Sgr. II. zum Fortschaffen von Lasten 1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier 1 Sgr. 2) von unbeladenen a) Frachtwagen, für jedes Zugthier 8 Pf., b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 4 Pf. B. Von unangespannten Thieren: I. von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 4 Pf. II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 2 Pf. III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 Pf. Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei. Die im Chausseegeld-Tarif für die Staatsstraßen bestimmten Befreiungen von Chausseegeld, finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den im gedachten Tarif enthaltenen sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Bestimmungen, sowie von den für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Vorschriften. Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 15ten Februar 1862.

Bekanntmachung.

Thätigkeit der Schiedsmänner im Appellations-Gerichts-Bezirk Halberstadt. I. 1073

(109.) In dem Jahre 1861 sind in unserm Departement bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 64 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 7045 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 4046 durch Vergleich, 1047 durch Zurücknahme der Klage, 1857 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse noch 95 anhängig geblieben. Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet: I. im Regierungsbezirke Magdeburg: der Gärtner Fuhrmeister zu Dardesheim, welcher 149, der Kornhändler Fuhrmeister zu Osterwieck, welcher 103, der Kaufmann Backhoff zu Aschersleben, welcher 127, der Kantor Keune zu Eilsdorf, welcher 165, der Kantor Krieg zu Vogelsdorf, welcher 132, II. im Regierungsbezirke Erfurt, der Bürgermeister Köhler in Ellrich, welcher 112, der Bürgermeister Küster in Benneckenstein, welcher 121 Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird. Halberstadt, den 14ten Februar 1862. Königl. Appellations-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10. Erfurt, den 8ten März 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(110.) Das zu Berlin am 24sten v. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5497. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des revidirten Reglements der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23sten Juli 1844 und des Nachtrags zu demselben vom 2ten Juni 1852; Nro. 5498. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Erfurt, den 7ten März 1862.

Ministerielle Bekanntmachung.

Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist. III. 1841.

(111.) Nachstehende Chausseen: 1) die Halle-Weißenfels-Erfurter Straße, 2) deren Verlängerung von Erfurt nach Gotha, 3) von Erfurt nach Arnstadt, 4) von Erfurt nach Gebesee, 5) die sich von der Erfurt-Sangerhäuser Straße abzweigende Chaussee von Andisleben nach Gotha sind, soweit sie den Regierungsbezirk Erfurt berühren, in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 20sten Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums.

Einziehung der Banknoten von 50 Thlr. 68.

(112.) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1sten Mai d. Js. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15ten Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen der Regierung.

Vacanz der Kreis-Wundarzt-Stelle zu Gefell. 1265. A. 1.

(113.) Die mit einer jährlichen Besoldung von 100 Thlr. ausgestattete Kreis-Wundarzt-Stelle zu Gefell für den Kreis Ziegenrück ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber zu dieser Stelle aus der Zahl der Aerzte und Wundärzte werden hierdurch veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs- und Führungs-Zeugnissen binnen 6 Wochen an uns einzusenden. Erfurt, den 25sten Februar 1862.

Die Zurückstellung tragender Stuten bei Aushebung der Mobilmachungs-Pferde betreffend. 1117. A. 8.

(114.) Die Deckscheine, auf Grund deren, gemäß unserer Bekanntmachung vom 6ten März v. J. Amtsblatt Seite 65, tragende Stuten bei Aushebung der Mobilmachungspferde zurückgestellt werden sollen, sind nach dem hierbei abgedruckten Schema auszustellen.

Nro. Kreis . . . .
Beschäl-Station . . . . . .

Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	National der Stute				ist bedeckt				hat abgeschlagen am			Bemerkungen.
		Farbe und Abzeichen	Alter.	Maaß.		mit dem Hengst	am						
			Jahre.	Fuß.	Zoll.	(Name.)	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	

Station . . . . . den . ten . . . . . 18 . .
Der Privathengstbesitzer. Der Stationshalter.
. . . .

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird bescheinigt.
. . . . . den . . ten . . . . 18 . .
Die Ortsbehörde.
. . . .

(Gemeinde-Siegel.)

(Beim Gebrauch ist die eine oder andere Bezeichnung je nach den Umständen zu streichen.)

Die Besitzer, welche ihre Stuten bedecken lassen, haben den ausgestellten Sprungzettel bei wiederholten Versuchen der Nachsprünge jedesmal mit zur Station zu bringen, damit nicht allein die Nachsprünge darauf und in das Beschälregister eingetragen, sondern auch Seitens der Stationshalter oder der Hengstbesitzer, resp. der Ortsbehörde, die Bescheinigung ausgestellt werden kann, daß die Stute an dem und dem Tage den Hengst abgeschlagen hat, mithin ihre Trächtigkeit anzunehmen ist. Durch dieses Attest, welches jeder Besitzer gut aufzubewahren und bei einer Mobilmachung mitzubringen und der Behörde vorzuzeigen hat, werden die gedachten Stuten bei einer Mobilmachung von der Aushebung befreit und es hat sich jeder Pferdezüchter selbst zuzuschreiben, wenn ihm bei Nichtbefolgung dieser Anweisung seine Mutterstute zur Aushebung genommen wird.

Erfurt, den 25sten Februar 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiedsmanns-Wahl. I. 1657.

(115.) Für die Stadt Thamsbrück ist der bisherige Schiedsmann, Senator Bergmann daselbst, als solcher wieder gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 28sten Februar 1862. Königliches Appellationsgericht.

Schiedsmanns-Wahl. I. 2339.

(116.) Der Schullehrer Henkel in Liebschütz ist zum Schiedsmann für den IV. Bezirk im Kreise Ziegenrück gewählt und verflichtet worden.

Naumburg, den 15ten Februar 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(117.) Des Königs Majestät haben dem evangelischen Lehrer und Organisten Faulborn zu Altengottern, im Kreise Langensalza, zu seinem fünfzigjährigen Amtsjubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der Beigeordnete Schencke in Weißensee ist aus seinem Amte ausgeschieden und an dessen Stelle anderweit der bisherige Rathmann Thomas, sowie an des Letzteren Stelle der Oekonom Christian Hubert gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt.

Zu der erledigten Organistenstelle an der Kirche St. Stephani in Langensalza ist der Schullehrer Billhardt daselbst berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11. Erfurt, den 15ten März 1862

Allgemeine Gesetzsammlung.

(118.) Das zu Berlin unter dem 3ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5499. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Thalern; vom 27sten Januar 1862, und Nro. 5500 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22sten Mai 1861 zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staats-Anleihe von 4,800,000 Thlr. Erfurt, den 11ten März 1862.

Bekanntmachung der Regierung.

Chausseegeld-Erhebung 857. A. 3.

(119.) Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen haben mittelst Rescripts vom 28sten Januar c. unter Aufhebung früherer entgegenstehender Erlasse bestimmt, daß fortan auf Grund der Vorschrift des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 unter den Befreiungen zu 7a., nur den Fuhren mit thierischem Dünger, (Stalldünger, Mist) nicht aber auch den Fuhren mit anderen Düngungsmitteln die Chausseegeld-Freiheit auf Staats- wie auf Kreis-, Gemeinde-, Actien-, Privatchausseen u. s. w. zugestanden werden soll. Dies wird hierdurch in Folge höherer Veranlassung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 7ten März 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf des Staßfurter feinen Tafelsalzes III. 4348.

(120.) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1sten April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von 126 Pfund 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr., und von 94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr., zum Verkauf gestellt werden. Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen soll. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4ten März 1862.

Der General-Director der Steuern: v. Pommer-Esche.

Schiedsmanns-Wahl. 11. I. 1246.

(121.) Als Schiedsmänner für den Kreis Mühlhausen sind auf die Periode 1862 bis 1864 für den 2ten Landbezirk der Gastwirth und Oekonom Hermann Busch zu Görmar, für den 3ten Landbezirk der Hufschmiedt Christoph Bellstedt zu Windeberg, für den 4ten Landbezirk der Schulze Joseph Krippendorf zu Helmsdorf, für den 5ten Landbezirk der Schulze Christoph Bär zu Dachrieden, für den 6ten Landbezirk der Gastwirth Adam Koch zu Hollenbach, für den 7ten Landbezirk der Handelsmann Thomas Kaufhold zu Struth, für den 8ten Landbezirk der Ackermann Christoph Lerch zu Wachstedt, für den 9ten Landbezirk der Schulze Heinrich Schröter zu Diedorf, für den 10ten Landbezirk der Schulze Gottfried Ruhland zu Großburschla, für den 11ten Landbezirk der Tischler Heinrich Groß zu Falken, gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 6ten März 1862. Königliches Appellationsgericht.

(122.)

Extract
aus der 16ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Vom 1sten Januar bis ultimo December 1860. 1113.

Tit.	Einnahme.	Thaler.	Sgr.	Pf.
1	An Bestand incl. 66,500 Thlr. in Activis	73,230	29	5
2	„ Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen	3,309	25	—
3	„ Beiträgen:			
	a. Reste aus früheren Ausschreiben .. 6269 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.			
	b. Beiträge zum 30sten und 31sten Ausschreiben 180,828 „ 20 „ 9 „			
	c. Eintrittsgeld der neuen Interessenten 193 „ 12 „ 6 „	187,291	23	11
	Anmerkung: Die Beiträge zum 32sten Ausschreiben vom 31sten December 1860 können erst in der Rechnung pro 1861 in Einnahme erscheinen.			
4	An zufälligen Einnahmen	361	25	—
	Summa	264,194	13	4
	Ausgabe.			
1	An Brandentschädigung und dazugehörigen Nebenkosten.			
	a. Indemnisation.			
	1) Für Brandschäden aus früheren Jahren 57,974 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.			
	2) „ dergleichen aus dem Jahre 1860 59,589 „ 9 „ 3 „			
	b. Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe 2,789 „ 15 „ — „			
	c. Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung 511 „ 17 „ 6 „			
	d. Taxationskosten wegen brandbeschädigter und und resp. wieder aufgebauter Gebäude 251 „ 1 „ — „	121,116	3	10
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1860. **17,250 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf.**			
2	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern	45	—	—
3	„ Bonification auf neue Feuerspritzen	1,200	—	—
4	„ Verwaltungskosten.			
	a. Fixirtes Gehalt und Pension .. 10,898 Thlr. 15 Sgr. - Pf.			
	b. Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten 2,551 „ 5 „ 1 „			
	c. Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung, resp. neuer Aufnahme ꝛc. 3,558 „ 12 „ 6 „			
	d. Bureaukosten, Druckkosten, Reisekosten, Copialien ꝛc. 1,326 „ 21 „ 7 „			
	e. Gerichts- und Prozeßkosten 124 „ 17 „ 6 „	18,459	11	8
5	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	70	27	2
6	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.	114	14	—
	Summa	141,005	26	8
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt 264,194 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.			
	„ Ausgabe „ 141,005 „ 26 „ 8 „			
	bleibt Bestand incl. 118,500 Thlr. in Activis	123,188	16	8

Be-

	Thaler.	Sgr.	Pf.
Bemerkungen.			
Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1860 betrug:			
in 1ster Klasse . . . . 12,407,325 Thlr.			
„ 2 „ „ . . . . 38,971,075 „			
„ 3 „ „ . . . . 14,351,075 „	65,729,475	—	—
Die Summe, nach welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug nach Abzug der Hälfte für Kirchen- und Thurm-Gebäude:			
in 1ster Klasse . . . . 12,003,437½ Thlr.			
„ 2 „ „ . . . . 38,787,712½ „			
„ 3 „ „ . . . . 14,347,637½ „	65,138,787	15	—
Sämmtliche im Jahre 1860 in's Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf . .	95,174	17	3
Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen: **71,732 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.** worüber die specielle Nachweisung beiliegt.			
Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 31sten Ausschreiben vom 30sten Juni und zum 32sten Ausschreiben vom 31sten December 1860, auf je in 1ster Klasse . . . . 2 Sgr. — Pf.			
„ 2 „ „ . . . . 2 „ 8 „			
„ 3 „ „ . . . . 6 „ 8 „			
pro Hundert Thaler der obigen resp. Beitrags-Summe festgesetzt worden, wodurch im Ganzen einkommen mußten	148,727	23	10

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1860 die Indemnisation rc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug: = **119**.

Magdeburg, den 30sten December 1861. Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110 des Societäts-Reglements vom 18ten April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1860 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

Nro.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes Tag	Jahr	Betrag der Brandentschädigung Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Calbe.								
1	Biere	18. Mai	1860	985	—	—			
2	Altstaßfurth	27. Juni	„	280	28	10			
3	Frohse	16. Septbr.	„	376	—	—			
4	Altstaßfurth	27. Novbr.	„	5	20	—	1,647	18	10
						Latus	1,647	18	10

 II.

Nro	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes		Betrag der Brandentschädigung			Summa nach den Kreisen		
		Tag	Jahr	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport						1,647	18	10
	II. Neuhaldensleben.								
5	Sommerschonburg	11. October	1859	21	10	—			
6	Hötensleben	13. December	"	1325	—	—			
7	Hackenstedt	23 April	1860	440	—	—			
8	Ausleben	ejusd.	"	1975	—	—			
9	Hackenstedt	7. Mai	"	225	—	—			
							3986	10	—
	III. Wolmirstedt.								
10	Parleben	10. Februar	"	305	—	—			
11	Rojätz, Windmuhle	29. ejusd.	"	800	—	—			
12	Elbey, desgl.	11 März	"	7	4	—			
13	Meseberg	27. April	"	563	15	—			
14	Irxleben	19. Mai	"	5	5	3			
15	Klein-Ammensleben	5. Septbr.	"	15	—	—			
16	Lindhorst	14. October	"	800	—	—			
17	Burgstall	18. ejusd.	"	201	—	—			
							2696	24	3
	IV. Wanzleben.								
18	Bottmarsdorf	22. Januar	"	231	—	—			
19	ibdm.	8. Februar	"	208	—	—			
20	Fermersleben	19. Mai	"	15	—	—			
21	Westerhüsen	18. Juli	"	2	—	—			
22	Etgersleben	21. August	"	5	—	—			
23	Hakeborn	20. Septbr.	"	97	15	—			
24	Groß-Ottersleben	25. Novbr.	"	83	10	—			
							641	25	—
	V. Jerichow I.								
25	Grüningen, nachträglich	17. Juli	1859	50	—	—			
26	Moritz	27. Januar	1860	430	—	—			
27	Cracau	30 April	"	461	3	9			
28	Pietzly	2. Mai	"	4662	—	—			
29	Glienecke	12 ejusd.	"	156	—	—			
30	Wallwitz	19. ejusd.	"	235	—	—			
31	Rosian, Windmühle	20. ejusd.	"	270	—	—			
32	Randau	3. Juni	"	989	—	—			
33	Leitzkau	5. ejusd.	"	695	22	—			
34	Ziepel	18. Juli	"	600	—	—			
35	Biederitz	22. ejusd.	"	12	—	—			
36	Pramsdorf	24. August	"	5794	—	—			
							14354	25	9
	VI. Jerichow II.								
37	Klietznick, nachträglich	16. Juli	1859	200	—	—			
38	Schönfeld, desgl	30. August	"	10	—	—			
39	Schönhausen	18. Januar	1860	20	—	—			
40	Glarau	21. März	"	2598	—	—			
41	Wendeberg	15. Mai	"	2425	—	—			
42	Neu-Redekin	26. Septbr.	"	2816	—	—			
43	Brettin	13. Oktober	"	2	15	—			
44	Altenplathow	30. ejusd.	"	25	—	—			
							8096	15	—
	VII. Stendal.								
45	Ostheeren, nachträglich	24. April	1858	1350	—	—			
46	Kremkau	13. Juni	1860	16	18	9			
47	Grassau	3. Novbr.	"	550	—	—			
							1916	18	9
	VIII. Osterburg.								
48	Leppin	14. August	1860	250	—	—			
49	Krüden	20. ejusd.	"	325	—	—	575	—	—
					Latus		33,915	17	7

Nro.

Nro	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes Jahr	Datum des Brandes Tag	Betrag der Brandentschädigung Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport						33,915	17	7
	IX. Salzwedel.								
50	Groß-Chüden	21. December	1859	200	—	—			
51	Güsefeld	22. Januar	1860	78	—	—			
52	Drebenstedt	13. März	"	600	—	—			
53	Andorf	23 April	"	4555	—	—			
54	Winterfeld	11. Mai	"	25	—	—			
55	Zeeben	4. Juni	"	335	15	—			
56	Köbbelitz	17. Juli	"	1633	7	6			
57	Ziethnitz	3. August	"	25	—	—			
58	Jeggeleben	24. October	"	101	18	—			
	X. Gardelegen.						7553	10	6
59	Neuendorf, Kloster	28. Novbr.	1859	32	11	6			
60	Homstedt	3. April	1860	234	—	—			
61	Tarnefitz	3. October	"	100	—	—			
62	Klein Engersen	18. "	"	1544	20	—			
	XI. Halberstadt.						1911	1	6
63	Hoppenstedt	18. März	"	—	—	—	175	—	—
	XII. Oschersleben.								
64	Crottorf	10. August	"	989	26	3			
65	Beckendorf	30. Septbr.	"	1	—	—			
66	Hornhausen	6. October	"	80	20	—			
67	ibdm.	9. "	"	225	—	—			
68	ibdm	22. "	"	260	—	—			
69	Hüg-Neinstedt	17. Novbr.	"	250	—	—	1806	16	3
	XIII. Aschersleben.								
70	Ditfurth	13 August	"	—	—	—	30	—	—
	XIV. Wernigerode.								
71	Stapelburg, nachträglich	16. Novbr.	1859	—	—	—	1150	—	—
	XV. Saalkreis.								
72	Lettin	11. Januar	1860	780	14	7			
73	Nemberg	28. Juni	"	275	—	—			
74	Giebichenstein	9. "	"	166	19	8			
	XVI. Grafschaft Mansfeld.						1222	4	3
75	Naundorf	18. Novbr.	1859	930	—	—			
76	Beesenstedt	4. December	"	400	—	—			
77	Enderf	5. Januar	1860	46	25	6			
78	Steuden	14. "	"	9	15	—			
79	Müllerdorf	23. Juni	"	75	—	—			
80	Ahlsdorf	16. Septbr.	"	386	13	6			
81	Alterode	22 August	"	35	—	—			
82	Bischoffrode	28. October	"	125	—	—			
	XVII. Fürstenthum Eichsfeld.						1989	24	—
83	Neustadt	11. December	1859	235	—	—			
84	Höngeda	10. "	"	90	—	—			
85	Kirchohmfeld	11. "	"	225	—	—			
86	Groß-Burschla	ejsd.	"	178	—	—			
87	Ershausen	14. ejsd.	"	78	—	—			
88	Silkerode	23. "	"	20	—	—			
89	Eigenrieden	4. Januar	1860	264	—	—			
90	Niederdorla	12. "	"	567	—	—			
91	Groß-Burschla	4. Februar	"	143	—	—			
92	Neustadt	31. März	"	130	—	—			
			Latus	1,930	—	—	49,753	14	1

Nro

Nro.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes		Betrag der Brandentschädigung			Summa nach den Kreisen		
		Jahr	Tag	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	—	1,930	—	—	49,753	14	1
	XVII. Fürstenthum Eichsfeld.								
93	Wilbich	15. April	1860	33	—	—			
94	Breitenworbis	26. "	"	200	—	—			
95	Silberhausen	19. Juni	"	2675	—	—			
96	Klein-Bartloff	18 September	"	25	—	—			
97	Gernrode	8. November	"	835	—	—			
	XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.						5698	—	—
98	Großmehlra	17. April	1859	80	15	—			
99	Hachelbich	4. Juni	1860	1050	—	—			
100	Jesuborn	5. "	"	179	1	2			
101	Toba	24. "	"	2421	20	—			
102	Gehren, Schneidemühle	25. "	"	600	—	—			
103	Angstedt	28. Juli	"	2	24	—			
104	Groß-Mehlra	22. November	"	1320	—	—			
	XIX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.						5654	—	2
105	Frankenhausen	29. December	1859	3	—	—			
106	Leutenberg	8. Februar	1860	100	—	—			
107	Schlotheim	30. Juni	"	320	27	—			
108	Ichstedt	26 "	"	10	17	6			
109	Altstadt-Frankenhausen	7. Juli	"	93	6	—			
110	Meuselbach	30. September	"	100	—	—			
	XX. Fürstenthum Reuß, jüngere Linie.						627	20	6
111	Zollgrün (Grünmühle), nachträglich	21. October	1859	2475	—	—			
112	Spillmes	17. März	1860	830	15	—			
113	Oberböhmsdorf	19. Mai	"	2000	—	—			
114	Oberkoslau	28. Juli	"	4225	—	—			
115	Dürrenebersdorf	5 August	"	194	—	—			
116	Großsaga	21. October	"	150	2	—			
117	Spillmes	23. "	"	125	—	—	9999	17	—
				Summa Summarum			71,732	21	9

Bemerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich sechs, welche schon unter der Zahl der frühern Jahre begriffen sind, für welche aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation in Soll-Ausgabe zu stellen gewesen. Dagegen haben acht Brandschäden stattgehabt, für welche Brandentschädigung nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich sonach wieder die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von hundertundneunzehn Brandschäden.

Altenhausen, den 31sten December 1861.

Der General-Director der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Vacante Stelle.

(123.) Durch das Ableben des Diaconus Ringleb ist das unter Privatpatronat stehende Diaconat zu Walschleben, Ephorie Erfurt, vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(124.) Der Kreisgerichts-Rath Scholinus in Erfurt ist gestorben. Der Kreisrichter Corsep zu Suhl ist an das Kreisgericht in Wittenberg versetzt. Die Gerichts-Assessoren Parthey und von Schönberg sind zu Kreisrichtern, Ersterer bei dem Kreisgerichte zu Suhl und Letzterer bei dem Kreisgerichte zu Naumburg, ernannt. Der Gerichts-Assessor Lüders, bisher bei dem Appellationsgericht zu Breslau, ist

ist in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg übergetreten. Die Referendarien Becker und Köppe sind zu Gerichts-Assessoren, ingleichen die Auscultatoren Gutsche und Otte zu Referendarien ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schmeißer in Erfurt ist gestorben. Die Büreau-Assistenten Christiani und Henze sind als Secretaire, Ersterer bei dem Kreisgerichte in Torgau und Letzterer bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Schweinitz, angestellt. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt: die Büreau-Diätarien Lange bei der Gerichts-Commission zu Dommitzsch, Krebs bei der Gerichts-Commission zu Hohenmölsen, Möbest bei der Gerichts-Commission zu Osterfeld und Zoberbier bei der Gerichts-Commission zu Jessen, ingleichen der Büreau-Gehülfe Karsch bei dem Kreisgericht in Eisleben zum Boten bei dem Appellationsgericht zu Naumburg. Der Kreisgerichts-Kanzlist Graf in Halle ist vom 1sten Juni c. an pensionirt.

Dem Appellationsgerichts-Rath Heine zu Halberstadt ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justiz-Rath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Rechtsanwalt und Notar Fehmer zu Aschersleben ist gestorben. Der Kanzlist Hoyer zu Mühlhausen ist vom 1sten Juni d. J. ab in den Ruhestand versetzt und ihm der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt. Der Rechtsanwalt und Notar von Hagen zu Mühlhausen ist gestorben. Der bisherige Hülfsbote, invalide Trompeter Rohnstein zu Worbis ist zum Boten und Exekutor beim Kreisgerichte daselbst ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Authausen mit Pressel und Cossa, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Gorden, Diöces Elsterwerda, Karl Julius Giegold, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gorden ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Friedrichsstadt-Magdeburg, in der Diöces Magdeburg, ist dem bisherigen Hilfsprediger in Roitzsch, Julius Carl Kessel, verliehen worden.

Der Pfarrer in Gr. Rosenburg, Superintendent Dr. Sickel, ist definitiv zum Superintendenten der schon bisher von ihm versehenen Diöces Calbe a/S. ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an St. Wenzel in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Friedrich August Wenkel, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle an genannter Kirche ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Wenzel in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Vormittagsprediger an der St. Marien-Magdalenen-Kirche daselbst, Friedrich Albert Emil Küstermann, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Vormittagspredigerstelle an der St. Marien-Magdalenen-Kirche in Naumburg ist der Magistrat daselbst.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Schkeuditz, in der Diöces Schkeuditz, ist dem bisherigen Diaconus in Schkeuditz und Pfarrer in Cursdorf, Carl Christian Weiß, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Schkeuditz ist der Magistrat daselbst. Die Verwaltung des Ephoralamtes der Diöces Schkeuditz wird von dem rc. Weiß in bisheriger Weise interimistisch fortgeführt werden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Michael zu Zeitz, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Archidiaconus an derselben Kirche, Friedrich Wilhelm Hartung, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Archidiaconatstelle an gedachter Kirche ist Königlichen Patronats. Die Superintendentur-Verwaltung in der Diöces Zeitz wird der nunmehrige Oberpfarrer Hartung in bisheriger Weise interimistisch fortführen.

Zu der erledigten Kirchnerstelle an der St. Stephani-Kirche in Langensalza ist der bisherige Organist an derselben Kirche, Rector Stein, berufen und bestätigt worden.

Dem Schullehrer Johann Anton Bruno Braun, bisher in Langenbach, ist die neu gegründete fünfte Lehrerstelle zu Gebesee übertragen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Friedrich Petermann, an der evangelischen Stadtschule zu Schleusingen, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(123.) Dem Stadtbaurath Licht in Danzig und dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 3ten Februar 1862 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung künstlicher Sandsteine, so weit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-

Patentaufhebung.

(126.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 27sten October 1860 ertheilte Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Patentertheilungen.

(127.) Dem Königlichen Commerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 11. Februar 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger, salzhaltiger und anderer Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, und ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten kontinuirlich arbeitenden Destillirapparat, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(128.) Dem Kammmacher Viktor Schmidt in Cöln ist unter dem 14ten Februar 1862 ein Patent auf die durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art der Ausführung von Frisirkämmen mit eingesetzten Zähnen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(129.) Dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15ten Februar 1862 ein Patent auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentertheilung.

(130.) Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée in Königstein ist unter dem 18ten Februar c ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(131.) Das dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. unterm 7ten December 1860 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(132.) Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen an der Ruhr ist unter dem 28sten Februar 1862 ein Patent auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patentverlängerung.

(133.) Das dem Nadelfabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren unterm 13ten December 1857 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preuß. Staats ertheilte Patent auf eine Nähnadelspitzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist um drei fernere Jahre verlängert worden.

Patentaufhebung.

(134.) Das dem Rittergutsbesitzer A. F. von Arnim auf Gerswalde unterm 7ten August 1860 ertheilte Patent auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12. Erfurt, den 22sten März 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(135.) Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5501. die Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen; vom 27sten Februar 1862; Nro. 5502. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Februar 1862, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der im Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee, auf fernere fünf Jahre und Nro. 5503. die Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile; vom 3ten März 1862. Erfurt, den 21sten März 1862.

Bekanntmachungen der Regierung.

Chausseegeld-Erhebung. 1225. A. 3.

(136.) Nachdem die Gemeinden Teistungen, Berlingerode und Neuendorf, im Kreise Worbis, den Bau einer Chaussee von der Dingelstedter-Duderstädter Staatsstraße durch Teistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Heiligenstädter Kreises ausgeführt und die künftige chausseemäßige Unterhaltung dieser Straße übernommen haben, ist den genannten Gemeinden auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30sten October 1854 gestattet worden, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten Straßenstrecke ein Chausseegeld nach Maaßgabe des für die Staatschausseen geltenden Tarifs und zwar für eine Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben: A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten: I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 1 Sgr., II. zum Fortschaffen von Lasten 1) von beladenem d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier 1 Sgr., 2) von unbeladenem a. Frachtwagen, für jedes Zugthier 8 Pf., b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 4 Pf. B. Von unangespannten Thieren: I Von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 4 Pf. II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel 2 Pf. III. Von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 Pf. Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei. Die im Chausseegeld-Tarif für die Staatsstraßen bestimmten Befreiungen von Chausseegeld finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den im gedachten Tarif enthaltenen sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Bestimmungen, so wie von den für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Vorschriften. Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 10ten März 1862.

Aufhebung einiger Viehmärkte und anderweite Verleihung von dergleichen an die Stadt Nordhausen. 1260. A. 3.

(137.) Die bisherigen vier Viehmärkte der Stadt Nordhausen werden auf zwei beschränkt und die letzteren fortan am Donnerstage vor Reminiscere resp. am Donnerstage vor der Mauritius-Woche abgehalten werden. Für das laufende Jahr werden daher die auf Dienstag nach Quasi modo geniti, den 29sten April und Dienstag nach Rogate den 27sten Mai c. anberaumten Viehmärkte hiermit aufgehoben und der letzte von Dienstag nach Ursula, den 28sten October c. auf Donnerstag vor der Mauritius-Woche, den 18ten September, verlegt. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 12ten März 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf des Staßfurter feinen Tafelsalzes. III. 4348.

(138.) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1sten April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von 126 Pfund 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache

einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr., und von 94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr., zum Verkauf gestellt werden. Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen soll. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4ten März 1862.

Der General-Director der Steuern: v. Pommer-Esche.

Das Patent und Reglement für die Königl. Preuß. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 359.

(139.) Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten Dezember 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Commentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direction, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläuftige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind. Zur künftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Societät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift: „Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benutzung der Acten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Secretair und Calkulator bei der gedachten Anstalt" aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können. Berlin, den 5ten März 1862.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Vacante Stelle.

(140.) Der Pfarrer Meinecke in Kl. Ammensleben, Diöces Barleben, wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter Königlichem Patronate.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(141.) Der Regierungs-Referendarius Dr. jur. Friedrich Wilhelm Waldemar Schultze ist von der Königlichen Regierung zu Stettin zur Königlichen Regierung in Erfurt übergegangen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuendorf a/Speck, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Rector und Hülfsprediger Oesterwitz in Leitzkau, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende Hülfspredigerstelle zu Leitzkau, Ephorie Loburg, wird in Folge Reverses diesmal von dem Consistorium zu Magdeburg besetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Beundorf mit dem Filiale Naundorf, in der Land-Diöces Merseburg, ist der bisherige Pfarrer in Goseck, Diöces Freiburg, Julius Metzner, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Goseck, über welche bereits disponirt worden, ist Privatpatronats.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Schleusingen, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer in Niedertopfstedt, Friedrich Bernhard Conrad, ernannt und bestätigt worden Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Niedertopfstedt ist Privatpatronats.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle ad St. Stephani in Tangermünde, Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer in Cassieck, Adalbert Benno Hahn, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Cassieck ist Königlichen Patronats.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die Fräulein: Pauline Caroline Adolphine Looff, Henriette Elise Bianca Looff und Johanne Charlotte Natalie Looff, zu Langensalza, für wählbar als Lehrerinnen zur Ertheilung des Unterrichts in der französischen und englischen Sprache an höheren Töchterschulen und außerdem Natalie Looff auch für befähigt zur Ertheilung des Unterrichts im Zeichnen und Schreiben an denselben Schulen, erklärt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13. Erfurt, den 29sten März 1862.

Bekanntmachungen des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums.

Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

(142.) Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15ten April bis 30sten Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15ten April bis 30sten Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen. Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15ten Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Einziehung der Banknoten von 50 Thlr. 68.

(143.) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1sten Mai d. Js. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15ten Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent.

(144.) Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1sten Oktober d. J. ab von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent herabzusetzen. Demgemäß werden: 1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit

weit sie nicht in den früheren und in den am 19ten d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1sten Oktober d. J. hierdurch gekündigt; 2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3 und 4 folgenden Bestimmungen bis zum 30sten April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt. 3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies **spätestens bis zum 30sten April d. J., Abends 6 Uhr** zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4 procentigen Zinsen vom 1sten Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden. 4) Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30sten April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen. 5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt ausgefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben. 6) Für die Einsendung der bis zum 30sten April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung." Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. 7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30sten April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15ten September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21sten März 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Regierung.

Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent. 409. C.

(145.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jedem Exemplar des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes ein Abdruck der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21sten d. Mts., die Herabsetzung der Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 von $4^1/_2$ auf 4 Procent betreffend, beigefügt ist. Erfurt, den 24sten März 1862.

Blutegel-Taxpreis. 1859. A. 1.

(146.) Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. ist auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt. Erfurt, den 25sten März 1862.

Veterinair-

Veterinair-polizeiliche Behandlung der Blutseuche bei den Schafen. 1540. A. 1.

(147.) Zur Berichtigung der von einander abweichenden Ansichten über die unter dem Namen „Blutseuche, Blutstaupe" bei den Schafen vorkommende Krankheit, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten diesen Gegenstand zu einer genauen Prüfung und gutachtlichen Aeußerung über denselben dem Lehrer-Collegium der Königlichen Thierarzneischule übertragen. Nach diesem Gutachten ist sowohl wissenschaftlich, wie durch Erfahrung festgestellt, daß diese Krankheit eine höchst acute und als die gewöhnlichste Form des Milzbrandes bei den Schafen, seit länger als 50 Jahren, anerkannt und eben so auch durch zahlreiche Beobachtungen und durch Impfversuche unzweifelhaft nachgewiesen ist, daß dieselbe einen Ansteckungsstoff erzeugt, welcher im Blute und in allen Theilen des kranken Thieres, selbst in den Absonderungen und Ausleerungen desselben, enthalten ist und sich in seinen Wirkungen dem Ansteckungsstoffe der übrigen Milzbrandformen gleichartig zeigt, indem durch ihn Menschen und Thiere angesteckt werden und hiernach ein dem Milzbrande ähnliches Leiden, am häufigsten aber die dem Menschen so gefährliche Milzbrandblatter entsteht. Diesem zufolge treten auch die, durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 8ten August 1835 in dem Regulative über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten genehmigten, in der Gesetzsammlung, Jahrgang 1835 Seite 266—268 §. 109 bis §. 118 aufgeführten Bestimmungen gegen die Blutseuche oder Blutstaupe der Schafe, wie überhaupt gegen den Milzbrand in Kraft, welche nach dem Gutachten des Lehrer-Collegiums der Thierarzneischule in Bezug auf die Absperrung kranker Thiere und in Hinsicht auf das Schlachten derselben, behufs des Genusses des Fleisches in folgender Art auszuführen sind: 1) bei der Blutseuche der Schafe, dürfen, neben Befolgung der übrigen Maßregeln des Regulativs vom 8ten August 1835 gegen den Milzbrand überhaupt, während des Bestehens der Krankheit und bis vier Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle, keine Schafe aus dem Orte, wo die Blutseuche herrscht, nach einem anderen Orte gebracht und ebenso auch nicht geschlachtet werden, wenn nicht durch eine für jeden einzelnen Fall gültige polizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß das auszuführende oder zu schlachtende Thier noch als gesund zu erachten ist. Die Gesundheit des Thieres muß aber in einem solchen Falle von einem approbirten Thierarzte bescheinigt sein. 2) Fremde Schafe können durch den angesteckten Ort und über dessen Feldmark, jedoch ohne sich daselbst auf Weiden aufzuhalten, getrieben werden. 3) Der Verkauf und die Ausführung des Rauhfutters aus einem angesteckten Orte nach anderen Orten ist nicht verboten. Das vorstehende Ergebniß des Gutachtens des Lehrer-Collegiums der Königlichen Thierarzneischule bringen wir hiermit unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß demgemäß in allen Fällen beim Ausbruche der Blutseuche oder Blutstaupe der Schafe, wie beim Ausbruche des Milzbrandes überhaupt, nach dem Gesetze vom 8ten August 1835 zu verfahren und die Absperrung der Schafe, sowie das Schlachten derselben in der oben angegebenen Art auszuführen ist.

Erfurt, den 20sten März 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf des Staßfurter feinen Tafelsalzes. III. 4348.

(148.) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1sten April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von 126 Pfund 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr., und von 94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr., zum Verkauf gestellt werden. Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen soll. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4ten März 1862.

Der General-Director der Steuern: v. Pommer-Esche.

Entwendung eines Briefpostbeutels. 1523.

(149.) Am 13ten d. Mts ist der Briefpostbeutel von dem Eisenbahn-Post-Büreau Nro. 6 des zweiten Eisenach-Halleschen Personenzuges nach Apolda, in welchem unter Anderen die in Erfurt in der Zeit von 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingelieferten Briefe nach Apolda, Jena, Neustadt a. O. rc. sich befunden haben, am Perron des Eisenbahnhofes zu Apolda entwendet worden. Die betreffenden Correspondenten werden hiervon zur etwaigen Begegnung nachtheiliger Folgen in Kenntniß gesetzt.

Erfurt, den 24sten März 1862. Königl. Ober-Post-Direction. Post-

Post-Angelegenheit. 1571.

(150.) Vom 1sten k. Mts. ab wird die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt wieder um 4 Uhr Nachmittags aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 25sten März 1862. Königl. Ober-Post-Direction.

Stellvertretung des Bezirks-Commissars zur anderweiten Regelung der Grundsteuer für den Regierungs-Bezirk Erfurt. 646.

(151.) In Folge Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich bei der auf längere Zeit eingetretenen Behinderung des Bezirks-Commissars zur anderweitigen Regelung der Grundsteuern für den Regierungs-Bezirk Erfurt, Präsidenten Freiherrn von Reibnitz, mit dessen Stellvertretung beauftragt worden bin.

Erfurt, den 25sten März 1862. Der Regierungs-Rath: Wissmann.

Die kirchlich-ephorale Aufsichtsführung über die drei evangelisch-reformirten Gemeinden zu Magdeburg. 1429.

(152.) In Gemäßheit Allerhöchster Ordre vom 28sten November 1859 und Verfügung des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 24sten December 1859 ist der Herr Consistorial-Rath D Neuenhaus in Halle mit der kirchlich-ephoralen Aufsichtsführung über die drei evangelisch-reformirten Gemeinden zu Magdeburg commissarisch beauftragt worden.

Magdeburg, den 13ten März 1862.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(153.) Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Pfarrer Koch zu Nausiß, in der Diöces Weißensee, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Der Steuer-Aufseher Schindler ist von Treffurt nach Gebesee, der Steuer-Aufseher Rothhardt von Wernigerode nach Treffurt, und der Steuer-Aufseher Röbel von Bischhagen nach Wernigerode, so wie der Grenz-Aufseher Kaupisch von Groß-Wanzer als Steuer-Aufseher nach Bischhagen versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(154.) Dem Nadelfabrikanten Witte zu Iserlohn ist unter dem 13ten März 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nadelschleifmaschine, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(155.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 19ten December 1860 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierbei ein Exemplar der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21sten d. M., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Extrablatt
zum 13ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten März 1862.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 %tigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½ prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A, 1857 und 1859.

(156.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 %tigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½ prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen. Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1sten April d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16ten September bis zum 1sten October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Diese Kassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden. Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16ten September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 16ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19ten März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Regierung.

Verloosung von Staatsschuldverschreibungen 423. C.

(157.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Extrablatts zum 13ten Stücke unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Rentamts-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Büreaux der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht öffentlich ausgelegt ist Mit Ende September d. J. hört die Verzinsung dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen auf und es erwächst denjenigen Betheiligten, welche die rechtzeitige Einlösung der in ihren Händen befindlichen derartigen Papiere verabsäumen, ein Zinsen-Verlust, welcher bei der späteren Zahlung des Kapitalbetrags in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 28sten März 1862.

 Bekannt-

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

Ausgabe von Talons mit den neuen Dividenden-Scheinen zu den Preuß. Bankantheil-Scheinen.

(158.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24sten d. M. den Beschluß der General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19ten d. M. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Production der Bankantheil-Scheine verabfolgt werden. Bei der nächsten am 15ten April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheil-Scheine selbst noch im Originale vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden.

Berlin, den 25ten März 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband.

(159.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21 Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzband und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Erfurt, den 25sten März 1862. Der Ober-Post-Director: Lenz.

Vacante Stelle.

(160.) Durch den Tod des Pfarrers Gebhardt zu Branderode, in der Diöces Freiburg, ist die von demselben inne gehabte Stelle, welche unter Privatpatronat steht, zur Erledigung gekommen.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14. Erfurt, den 2ten April 1862.

Bekanntmachungen der Regierung.

Neuwahl des Hauses der Abgeordneten. 1668. A. 3.

(161.) Behufs Ausführung der in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten ist von dem Herrn Minister des Innern auf Grund der §§. 17. und 28. der Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849 (Gesetz-Sammlung von 1849 Nro. 19.) der Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den **28sten April d. J.** und der Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den **6ten Mai d. J.** festgesetzt worden. Das Verzeichniß der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, in welche das diesseitige Regierungs-Departement nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Mai 1860 (Gesetz-Sammlung von 1860 Nro. 25.) zerfällt, nebst den Wahlorten, und den für jeden der ersteren von uns ernannten Wahl-Commissarien wird nachträglich bekannt gemacht werden. Die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen giebt uns Veranlassung, der obigen Bekanntmachung noch ein Wort an die Wähler unsers Verwaltungs-Bezirks anzuschließen und dies um so mehr, als über die Gründe zur Auflösung des Abgeordnetenhauses und über die Absichten des gegenwärtigen Ministeriums viel Irrthümliches, selbst geradezu Falsches verbreitet wird, was geeignet ist, die Gemüther zu verwirren und Mißtrauen gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs zu verbreiten. Im Abgeordnetenhause war der Antrag gestellt, den Staats-Haushaltsetat mehr zu specialisiren und diese Specialisirung schon bei der Feststellung des Etats für 1862 und zwar im Anhalt an die für 1859 gelegten Special-Rechnungen zu bewirken. Dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben, ungeachtet der Finanz-Minister auf die Vollständigkeit, in welcher schon jetzt die Etats vorgelegt würden, und auf die genaue Controle hinwies, welche schon jetzt über Mehrausgabe oder Ersparung bei jeder Position des Etats von den Abgeordneten geführt werden könnte, ungeachtet ferner derselbe dem Antrage die wichtigsten Bedenken entgegenhielt und die Erklärung abgab, daß es unmöglich sei, dem gestellten Verlangen in solcher Ausdehnung zu willfahren. Selbst der Wunsch des Finanz-Ministers, den Beschluß vertagt und die Sache vorab noch einer näheren Erörterung unterzogen zu sehen, fand keinen Eingang. Das Staats-Ministerium, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nur ein einträchtiges und vertrauensvolles Zusammenwirken der Vertretung des Landes mit der Regierung des Königs dem Interesse der Monarchie entspräche, das Verhalten des Abgeordnetenhauses in der Sitzung am 6ten d. M. aber den Beweis geliefert habe, daß diese Bedingung nicht zuträfe, konnte Sr. Majestät dem Könige nur rathen, von dem in der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Rechte der Krone Gebrauch zu machen und in Folge dessen wurde die Auflösung des Abgeordnetenhauses Allerhöchst ausgesprochen. In dem Erlaß an das Staats-Ministerium vom 19ten d. M. haben darauf Sr. Majestät erklärt, daß die am 8ten November 1858 dem Staats-Ministerio eröffneten und seitdem wiederholt vor dem Lande kund gegebenen Grundsätze, richtig aufgefaßt, auch fernerhin die Richtschnur Allerhöchst Ihrer Regierung bleiben und daß mit Reformen in der Gesetzgebung und Verwaltung, jedoch unter Benutzung lebensfähiger Elemente in den bestehenden Einrichtungen, und zur Befriedigung wirklicher Bedürfnisse im Lande vorgegangen werden sollte.

In demselben Allerhöchsten Erlaß sprechen Sr. Majestät wörtlich Sich noch also aus:

„Es ist Meine Pflicht und Mein ernster Wille, der von mir beschwornen Verfassung und den „Rechten der Landesvertretung ihre volle Geltung zu sichern, in gleichem Maße aber auch die „Rechte der Krone zu wahren und sie in der ungeschmälerten Kraft zu erhalten, welche für „Preußen zur Erfüllung seines Berufes nothwendig ist und deren Schwächung dem Vaterlande zum Verderben gereichen würde."

Diesen Allerhöchst ausgesprochenen Grundsätzen und Willensmeinungen gemäß, kann wohl Niemand zweifeln, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung

tretung gewissenhaft achten und den Allerhöchsten Intentionen entsprechend die ihr gestellten Aufgaben zu lösen bemüht sein werde, und daß alle dem entgegenstehende Behauptungen und Befürchtungen als unrichtige Darstellungen, oft selbst als absichtliche Verdächtigungen bezeichnet werden müssen. Jetzt wird es aber auch nothwendig, Männer zu wählen, welche Vertrauen zu dem von Sr. Majestät dem Könige berufenen Ministerio haben, damit ein Abgeordnetenhaus zusammentrete, das in gewissenhafter und freimüthiger Ausübung der ihm nach der Verfassung zustehenden Gerechtsame, sich doch innerhalb der durch dieselbe gezogenen Grenzen hält, sich nicht Uebergriffe in die der Krone gebührenden Rechte erlaubt, sondern darauf bedacht ist, daß unserm Könige seine Macht und seine verfassungsmäßige Gewalt ungeschmälert bleibe, auch der Regierung Sr. Majestät des Königs mit Vertrauen entgegenkommt. Wir glauben daher, ohne daß dadurch der zuständigen Wahlfreiheit irgend ein Abbruch geschieht, an alle Wähler unsers Verwaltungsbezirks, welche es nicht vergessen haben, daß aus unserm Königthum die Macht und der Ruhm des Vaterlandes, die Wohlfahrt und die Freiheit des Volks emporgewachsen sind und die in der Kraft und in dem Ansehen der Krone die Lebensbedingung Preußens sehen, welche es daher nicht wollen, daß die Verfassungs-Urkunde zu einem Mittel gemißbraucht werde, ein parlamentarisches Regiment in Preußen zur Geltung zu bringen und die Krone von der jedesmaligen Majorität des Abgeordnetenhauses abhängig zu machen, die dringende Aufforderung richten zu dürfen: daß ihnen die Treue zu dem Könige und die Aufrechthaltung seiner Königlichen Macht das Panier sei, um welches sie sich sammeln und daß sie sich nicht wegen abweichender Ansichten in Nebenpunkten trennen, damit sie bei den Wahlen vereint der Fortschritts- oder demokratischen Partei gegenüber treten, die nach einer Erweiterung der Rechte der Volksvertretung strebt, bei welcher der König aufhören würde, das Regiment in seiner Hand zu haben.

Erfurt, den 31sten März 1862.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde

meinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienst einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.) b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer. Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammgesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.). Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23 Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engern Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849. **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31sten Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen. Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen. Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten: Nach Anleitung des anliegenden Formulars*) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben. Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 9 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind. Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß

*) Dies Formular befindet sich abgedruckt Seite 219 im Extrablatte zum 44ten Stücke des Amtsblattes von 1861.

ent-

halten: a) den Namen und Wohnort des Urwählers, b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum atz gekommen ist, c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d) die Zahl der der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner. Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-taillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der hlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug ick, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten szüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden. Dasselbe Ver-ren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner rderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements).

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer §. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wähenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular*) aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27sten Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen. Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslocalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden. Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§19 des Reglements) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat. Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

*) Dies Formular befindet sich abgedruckt Seite 220 im Extrablatt zum 44sten Stücke des Amtsblattes von 1861.

§. 25.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4ten October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Anwendung des Preußischen Adlers zur Bezeichnung der Waaren oder Etiketten. 1594. A. 3.

(162.) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Januar d. J. ist allen Preußischen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten gestattet worden. Indem wir diese Anordnung zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß Zeichnungen von der anzuwendenden Form des Adlers sämmtlichen Landraths-Aemtern unseres Bezirks, so wie dem hiesigen Magistrat in entsprechender Anzahl übersandt worden sind, um dieselben den betheiligten Fabrikanten zur Ansicht und Benutzung als Muster zu verabfolgen. — Den nach der Zeichnung im Schriftring verbleibenden freien Raum, werden die Fabrikanten mit ihrer Firma oder dem Sitze derselben oder mit beiden beliebig ausfüllen können. Auch die Fortlassung des Schriftringes ist mit der Maßgabe gestattet, daß die Form eines Wappenschildes statt dessen nicht gewählt werden darf.

Erfurt, den 25sten März 1862.

Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent. 428. C.

(163.) Im Verfolg der im 13ten Stück unseres Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21sten d. M., die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den über die zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen aufzustellenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse und den Kreis-Kassen unseres Bezirks, auch im landräthlichen Büreau zu Weißensee, so wie bei der Forstkasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 29sten März 1862.

Vacante Stellen.

(164) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Hohenmölsen, in der Diöces Weißenfels, ist durch das Ableben des Pfarrers Rottrott vacant geworden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle an St. Stephani in Calbe a. S. ist durch das Ableben des Diaconus Kleist vacant geworden.

Durch den Tod des Pfarrers Förster zu Höhnstedt, in der Ephorie Gerbstedt, ist die von demselben inne gehabte Stelle, welche unter Privatpatronat steht, zur Erledigung gekommen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(165.) Der bisherige provisorische Schullehrer Thomas Diete in der katholischen Gemeinde Schwobfeld, Kreis Heiligenstadt, ist in seinem Amte definitiv bestätigt.

Der bisherige provisorische Lehrer, Küster, Cantor und Organist, Johann August Wilhelm Blankenburg zu Wilhelmsdorf, im Kreise Ziegenrück, ist definitiv in seinem Amte bestätigt.

Dem Oberpfarrer Conrad zu Schleusingen ist die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diöces Schleusingen übertragen worden.

Der Predigtamts-Candidat, Theodor Friedrich Ernst Koch zu Suhl, ist als Rector der Knabenbürgerschule daselbst angestellt.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15. Erfurt, den 5ten April 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(166.) Das zu Berlin am 24ten v. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5504 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlrn; vom 12ten Februar 1862; Nr. 55605. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thalern; vom 17ten Februar 1862. Nr. 5506. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlusse, wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschafs-Statuten; vom 8ten März 1862, und Nr 5507 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1862, betreffend die Kündigung resp Konvertirung von sechs Milionen Thalern vier und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Gesellschaft. Erfurt, den 4ten April 1862.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Vacanz der Pfarrstelle zu Westhausen. 1189. O. P.

(167.) Die katholische Pfarrstelle zu Westhausen, im Kreise Heiligenstadt, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen an die Königliche Regierung in Erfurt einzureichen.

Magdeburg, den 27ten März 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Bekanntmachungen der Regierung.

Ansprüche an die Caution des vormaligen Auswanderungs-Agenten Siegmund, früher in Heinrichs jetzt in Suhl. 1122. A. I.

(168.) Der Materialwaarenhändler Friedrich August Siegmund, früher in Heinrichs jetzt Buchhalter zu Suhl, welcher bisher als Agent zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für den Schiffsmakler Herrmann Dauelsberg, F. W. Boedecker jun. Nachfolger in Bremen, concessionirt war, hat diese Agentur niedergelegt und den bezüglichen Erlaubnißschein zurückgereicht. In Folge dessen werden alle diejenigen, welche an die von dem Friedrich August Siegmund in vorgedachtem Verhältniße als Auswanderungs-Agent bestellte und in unserem Depositorio niedergelegte Caution von Drei hundert Thalern Ansprüche zu haben vermeinen, in Gemäßheit des Reglements vom 6ten September 1853. — Amtsblatt de 1853 Nr. 41 — hierdurch aufgefordert, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 12 Monaten, vom Tage der Publication abgerechnet, dieselben bei uns zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die Caution dem rc. Siegmund demnächst ausgehändigt werden wird.

Erfurt, den 25ten März 1862.

Concessionirung der Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen. 1536. A. I. u. 3.

(169.) Die in der Anlage befindlichen Statuten der Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Aberdeen werden nebst der Concession vom 11ten Januar c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 26ten März 1862.

Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. 1809. A. 3.

(170.) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 31sten, d. M. bringen wir umstehend das Verzeichniß der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, in welche das diesseitige Regierungs-Departement nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Mai 1860 (Gesetz-Sammlung von 1860 Nro. 25.) zerfällt, nebst den Wahlorten und den für jeden der ersteren von uns ernannten Wahl-Commissarien zur öffentlichen Kenntniß. Von den Wahlvorstehern sind gleich, nachdem die Wahlen der Wahlmänner stattgefunden haben, in Gemäßheit des §. 19. des Reglements vom 4ten October v. J. über die Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause die Urwahlprotokolle nebst den dazu gehörigen Abtheilungslisten dem Wahl-Commissarius und zwar direkt einzusenden. Einer Einreichung der Urwählerlisten mit denselben bedarf es nicht. Bei der Kürze der Frist zwischen den Terminen zur Wahl der Wahlmänner und der der Abgeordneten muß übrigens die möglichste Beschleunigung auf das bringendste empfohlen werden.

Erfurt, den 2ten April 1862.

Nachweisung

von den Wahlbezirken für das Haus der Abgeordneten im Regierungsbezirk Erfurt und der für dieselben ernannten Wahl-Commissarien

Laufende Nro.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.
I.	Kreis Nordhausen	Nordhausen,	1	Ober-Reg.-Rath v. Tettau.
II.	" Heiligenstadt " Worbis	Heiligenstadt,	2	Landrath Frantz.
III.	" Langensalza " Weißensee " Mühlhausen	Langensalza,	2	Landrath v. Hagke.
IV.	Kreis und Stadt Erfurt	Erfurt,	1	Landrath v. Hanstein.
V.	" Schleusingen " Ziegenrück	Schleusingen,	1	Landrath v. Breitenbauch.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ermäßigung der Gebühren für interne Correspondenz. 2860.

(171.) Vom 1ten April c. ab werden laut Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel rc. d. d. 28sten März c. die Gebühren für interne Correspondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w.

Berlin, den 29ten März 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank. 1112.

(172.) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten April c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden. Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1ten April c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten. Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1ten April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen. Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindung wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 26sten März 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(173.) Der Steuer-Aufseher Evler in Mühlhausen ist pensionirt. Der berittene Steuer-Aufseher Giese in Mühlhausen ist als Steuer-Aufseher zu Fuß nach Wiehe, und der Steuer-Aufseher Briese von Königsaue nach Mühlhausen versetzt. Der invalide Musketier Weidemann in Wendehausen ist als Chausseegeld-Erheber in Sollstedt, und der invalide Trompeter Zimmermann in Nordhausen als Chausseegeld-Erheber in Eutzsch angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Der unter der Firma **„Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"** in Aberdeen domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Parlaments-Acte vom 30. Juni 1848, resp. §§. 113 bis 117 und 131 bis 136 der Parlaments-Acte vom 8. Mai 1845, sowie Parlaments-Acte vom 7. Juni 1861) für die daselbst bezeichneten Versicherungszweige hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahr in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen eine Caution im Betrage von 100,000 Thaler auf so lange zu bestellen, bis auf das Grundkapital volle 20 pCt. eingezahlt sein werden.

   Es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

   Der Betrieb der Immobiliar-Versicherung unterliegt der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung S. 394) angeordneten Beschränkung, daß nämlich nur solche Gebände zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten untersagt oder von deren Ermessen abhängig gemacht worden ist, so lange und in so weit, bis der fernere Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. S. 790) zur Ausführung gelangt ist.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Januar 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

J. A. 107.

Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Parlaments-Acte

zur Inkorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" unter dem Namen die „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" („The Northern Assurance Company"), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtungen der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal sich gewisse Personen durch einen Vertrag, der die Artikel der Mitgenossenschaft enthält und als Datum den zweiten Tag des Juni im Jahre 1836, und verschiedene nachherige Daten an sich trägt, zu einer Gesellschaft vereinigt haben, die sich des Namens „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bedient, um Geschäfte zu betreiben zur Versicherung jeder Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; zur Versicherung einzelner Leben, vereinigter Leben und der Ueberlebenschaft; zum Kauf von Policen und zu Vorschüssen auf ihre Hinterlegung, zum Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten, zur Aussteuerung für Kinder und zu ähnlichen anderen Geschäften, wie sie im Allgemeinen betrieben, und ausgeführt werden von ähnlichen Gesellschaften:

Und sintemal die genannte Gesellschaft, seitdem sie sich etablirt, die erwähnten Geschäfte betrieben hat und jetzt noch betreibt, und zur Betreibung derselben Lokalbureaux in London, Edinburg und Glasgow, sowie Agenturen in anderen Städten und Plätzen Englands und Irlands, auch Schottlands errichtet hat, auch Actien verkauft und Policen ertheilt worden sind an Personen, die in Großbritannien und Irland und anderswo ihren Wohnsitz haben:

Und sintemal durch übereingekommene Artikel und schriftlichen, thatsächlichen Zutritt zu dem erwähnten Vertrage der Mitgenossenschaft unter dem Datum des ersten Tages des April im Jahre 1847, und unter verschiedenen nachfolgenden Daten, die besagte Gesellschaft zur Theilhaberschaft angenommen und mit sich eng vereinigt hat eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die unter dem Namen „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" in Glasgow ihre Geschäfte betrieb, und erwähnte „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" und die Theilhaber derselben aufgehört haben und Theilhaber der gedachten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geworden sind, welche jetzt in Glasgow und gewissen andern Theilen des westlichen Schottlands unter dem Namen die „Nord- und Westschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" Geschäfte betreibt:

Und sintemal das Publikum durch die Bildung solcher Gesellschaften oder Genossenschaften ansehnlichen Vortheil hat und Ihrer Majestät daraus ein bedeutendes Einkommen erwächst:

Und sintemal es zum nachhaltigeren Geschäftsbetrieb der besagten Gesellschaft und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei gesetzlichen Prozessen von oder gegen besagte Gesellschaft (zumal da, dem Gesetze nach, alle zur Zeit vorhandenen Mitglieder besagter Gesellschaft in solchen Prozessen mit ihren Namen genannt sein müssen) erhoben haben oder nachmals erheben möchten, zweckdienlich erscheint, daß besagte Gesellschaft befähigt werde, sowohl gerichtlich zu verklagen wie verklagt zu werden; und es gleicherweise für besagte Gesellschaft von großem Nutzen sein würde, wenn besagte Gesellschaft ermächtigt wäre, erbliches Eigenthum in Schottland und Real-Eigenthum in England und Irland zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen:

Und sintemal es außerordentlich viel zur guten Führung der Geschäfte besagter Gesellschaft beitragen würde, wenn die Bedingungen, Statuten und Einrichtungen, unter welchen besagte Gesellschaft sich vereinigt hat, bestätigt und unwiderruflich gemacht würden, wie hierin später geschieht, und wenn ferner der besagten Gesellschaft weitere Vollmachten und Privilegien ertheilt würden; jedoch diese benannten verschiedenen Vortheile nicht erlangt werden können, ohne Genehmigung des Parlaments:

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Inkorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und die gegenwärtigen Actionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Actionär oder Actionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respektiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Actionäre sind) und sind hierdurch inkorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hiervon gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauernd so inkorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Actionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 2. (Die Actionäre sind denselben Verbindlichkeiten unterworfen wie vormals.) Immer

sei vorbehalten und verfügt, daß hierin nichts enthalten sein soll, die Gesellschaft oder irgend einen der Actionäre derselben zu befreien oder zu entlasten von irgend einer Verantwortlichkeit, Schuld, Verbindlichkeit, Vertrag, Pflicht, Verpflichtung, zu welcher sie jetzt verbunden sind oder nachmals verbunden sein mögen, entweder zwischen der Gesellschaft und anderen Parteien, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, noch in irgend einer Weise die Verbindlichkeit irgend eines Actionärs der Gesellschaft zu beschränken durch irgend einen richterlichen Ausspruch, Dekret oder Befehl wegen Geldzahlungen, welche erlangt worden sind oder werden gegen die Gesellschaft in irgend einer Klage oder Rechtshandel, erhoben von oder gegen die Gesellschaft bei irgend einem Gerichtshof; sondern jeder solcher Actionär soll fortdauernd verbindlich sein für und in Bezug auf solche Gelder, in derselben Art und Weise, wie er es gewesen sein würde, wenn die Gesellschaft durch diese Acte nicht inkorporirt worden wäre.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorschüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder anderwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jeder Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Police jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme betheiligten Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geeignet halten.

§. 4. (Befugniß der Gesellschaft, Geschäfte zu machen sowohl mit als ohne Antheilnahme am Gewinn.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft Geschäfte machen darf sowohl mit als ohne Antheil am Gewinn, und sie soll genaue und gesonderte Rechnungen über jeden dieser Zweige führen und diejenigen, welche nach dem Gewinn-Antheilnahme- oder Gegenseitigkeits-Versicherungs-System versichert sind, sollen die Befugniß haben, im Fall sie deren Ausübung für geeignet halten, jährlich bei der gewöhnlichen Versammlung der Gesellschaft (welcher zu diesem Zwecke beizuwohnen sie berechtigt sein sollen), im Verhältniß zu der von ihnen versicherten Summe, drei aus ihrer Zahl als einen Ausschuß zu bestellen, welcher berechtigt sein soll, mit den Directoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds desjenigen Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, der sich aus den Prämien herschreibt, welche die nach dem besagten System Versicherten bezahlt haben.

§. 5. (Eigenthum ꝛc. im Besitz durch Verträge der Mitgenossenschaft, in diese Gesellschaft einzulegen.) Und es sei verfügt, daß alles Eigenthum, erbliches und bewegliches, sachliches und persönliches, das der besagten Gesellschaft an dem Datum gehört, an welchem diese Acte durchgeht, und ferner alle Handschriften, Verfügungen, Pfänder, Hypotheken und Leibrenten-Bewilligungen, Anweisungen, Uebertragungen, Verträge, Urkunden und andere Schriften, Instrumente, Versicherungen oder Dokumente, welcher Art und Natur sie auch immer sein mögen, nebst den Ländereien, Gegenständen, dem Eigenthume oder den darin enthaltenen Geldsummen, welche bereits übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten Gesellschaft, oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland,“ oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der Bevollmächtigten oder anderer zum Vortheil der besagten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,“ oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland,“ oder der Direktoren oder des Vorstehers, oder des Secretärs einer der genannten Gesellschaften, oder auf andere Weise, zum Nutzen oder Vortheil derselben, ob dasselbe freier Besitz ist oder als Pfand dient, soll sein und dasselbe ist hierdurch übermacht der hiermit inkorporirten Gesellschaft, als ob dasselbe erworben, zugestanden und übernommen worden nach dem Durchgehen dieser Acte, und dasselbe soll in Zukunft besessen, verwaltet, verkauft, übertragen, angewiesen, aufgegeben, entlastet oder über dasselbe auf andere Weise verfügt werden unter dem vereinigten Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft,“ (**Northern Assurance Company**) ohne die Nothwendigkeit irgend einen Titel hinzuzunehmen oder fortzusetzen, oder ohne eine besondere andere Bestallung als diese Acte; und gleicherweise alle Policen, Verschreibungen und andere Verbindlichkeiten, welcher Natur oder Art sie auch sein mögen, die, unter irgend einer der oben erwähnten Bezeichnungen gemacht, bewilligt und ausgegeben worden von der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland,“ oder den Direktoren einer der besagten Gesellschaften, im Namen oder Seitens derselben, in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft, sollen sein und dieselben sind hierdurch erklärt zu sein vollgültig und bestehend gegen und leistbar von der Gesellschaft, die hierdurch inkorporirt ist, und von den Direktoren und

Aktionären, und von dem Grundkapital und den Fonds der Gesellschaft in derselben Weise und auch wirksam gemäß den Bedingungen derselben, als ob dieselben ausgefertigt worden wären unter der Kraft dieser Acte.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge, und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland: und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, der auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 7. (Geld anzulegen in Verschreibungen, Leibrenten u. s. w.) Daß es soll gesetzmäßig sein für die besagte Gesellschaft zu kaufen Leibrenten und ferner Anwartschaften und ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mögen sie jedenfalls oder bedingungsweise auf oder für das Leben oder die Leben irgend einer Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, oder für ein anderes Ereigniß oder Ereignisse, oder für Jahre bestimmbar sein beim Aufhören eines Lebens oder mehrerer Leben und bei oder mit oder ohne Ueberlebenschaften, und mögen sie unterworfen sein oder frei von dem Rechte des Rückkaufes von Seiten des Bewilligers oder der Bewilliger derselben oder anderen zur Zeit vorhandenen Parteien, und mögen dieselben herrühren oder nicht, und belastet oder belastbar, oder als Bürgschaft gestellt sein auf Ländereien innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder frei sein oder verpfändet, oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzthumsrecht, oder ob dieselben seien belastet oder nicht und herrührend aus irgend welchen Dividenden oder Antheil an Besitzthum, oder aus irgend welchen Kapitalien, Fonds, Geldern oder Sicherheiten, entweder im Besitz oder in Anwartschaft, versichert oder versichert zu werden auf Ländereien, Dividenden, oder auf Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder oder Bürgschaften, und entweder mit oder ohne irgend eine Versicherungs-Police oder Policen auf das Leben irgend einer Person: und daß bei dem Kauf jeder solchen Leibrente, Anwartschaft, ausgesetzten Geldsumme und ausgesetzten Rechtes es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll entweder allein oder zusammen mit den von den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Bevollmächtigten allein, aber zu Gunsten der Gesellschaft, zu empfangen und zu übernehmen eine Bewilligung auf solche Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mit solchen Vollmachten, Bedingungen und solchem Zutrauen auf und in Betreff derselben, und auf und in Betreff solcher Ländereien, Dividenden, Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder, Bürgschaften, Police oder Policen, und mit irgend anderen Bürgschaften (im Fall solche vorhanden wären) als übereingekommen wurde in Betreff der besagten Leibrenten, Anwartschaften oder ausgesetzter Gelder oder ausgesetzter Rechte oder auf andere Weise; und es soll gesetzmäßig für die Gesellschaft sein, zu verkaufen Leibrenten, Anwartschaften, oder ausgesetzte Gelder oder ausgesetzte Rechte, bewilligt oder erworben, wie vorher gesagt, und Bürgschaften, die sie besitzt oder besitzen wird für dieselben, wann und wie die Direktoren es für geeignet halten werden, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverträge, auch dieselben anzuweisen, zur Verfügung zu stellen und zu übertragen; ferner zu klagen und jeden Eifer und jede Anstrengung anzuwenden in Betracht derselben, und zu befreien und zu entlasten dieselben, und zu thun, zu bewilligen und auszuführen, oder zu bewirken, daß gethan, bewilligt oder ausgeführt werden alle solche Handlungen, Thaten, Sachen und Dinge, wie sie nothwendig sein mögen, um die verschiedenen Zwecke, wie vorher angedeutet, zu bewirken und zu Ende zu bringen.

§. 8. (Geld zu leihen auf Sicherheit.) Daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, und sie ist hierdurch ermächtigt und befugt, von Zeit zu Zeit irgend welche Gelder oder anderes Kapital oder der Gesellschaft gehöriges Eigenthum zu verleihen und vorzuschießen auf Hypothek oder Sicherheit von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, ob anwartlich oder auf irgend eine andere Weise, innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder auf ein einfaches freies Lehen, oder auf Pfand, oder unter Anwartschaft, oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzrecht, und dies entweder durch Uebernahme von erblichen Verschreibungen, oder von Verschreibungen und Verfügungen, als Pfändern oder vollständigen Uebertragungen, hierzu durch Rückverschreibungen geeignet, oder in denjenigen anderen Formen, welche der Gesellschaft rathsam scheinen mögen oder dem General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen, oder auf Hypotheken, Grundkapital oder Verpfändung von Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem sachlichen oder persön-

lichen Eigenthum, das innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs vorhanden ist, und zu empfangen durch oder von jeder Person oder Personen, von Staatskörpern oder Körperschaften, Hypotheken oder andern Sicherheiten auf jedes solches jährliches Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum als eine Bürgschaft für die Rückzahlung der Gelder, Kapitalien und anderes Eigenthum, und daß das jährliche Grundeinkommen, die Grundrenten, Lehnsabgaben, Pachtungen und Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, welches mit inbegriffen ist in jeder solchen Hypothek, Grundkapital oder Verpfändung soll, gemäß der beziehlichen Lehnspflichten oder Eigenschaften derselben, übertragen, übergeben, zur Verfügung gestellt, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert sein der Gesellschaft oder den Bevollmächtigten für dieselbe, ihren Erben, Vollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten, unterworfen einem Vorbehalt für den Rückkauf, bei Rückzahlung oder Wiederaushändigung des Kapitals oder anderen Eigenthums, das auf diese Weise vorgeschossen worden, zu der Zeit oder den Zeiten, die für diesen Zweck angesetzt sind, und mit Zinsen oder Nutzen, zu solchem Satze, als man übereingekommen wegen oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, oder mit einem Aequivalent für unmittelbare Dividenden oder andere Rückzahlung auf oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, und ferner mit oder ohne Zusatz-Provisionen für den Verkauf des jährlichen Grundeinkommens, der Grundrenten, Ländereien, Pachtungen, Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderen Eigenthums oder anderer Rechte, welche sie auch immer sein mögen, die auf diese Weise verpfändet oder als Sicherheit gestellt sind, welcher bewirkt werden soll im Fall der Nichtrückzahlung des Geldes oder Antheils, oder der Nichtzurückgabe des Kapitals oder anderen Eigenthums und des Aequivalents für die Dividenden, oder einer anderen Rückerstattung derselben, nach oder innerhalb einer gegebenen Frist, nach der Zeit, die beziehlich für die Rückzahlung oder Rückerstattung derselben in der hierin vorher erwähnten Verwahrung des Rückkaufs, und mit oder ohne irgend andere Befugnisse und Vorkehrungen, als sie die Gesellschaft oder das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen für geeignet oder rathsam halten mag; und ferner zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu überweisen und zu übertragen, aufzugeben und zu entlasten alle solche Hypotheken, Kapitalien oder andere Bürgschaften, welche sie auch immer sein mögen, wie hierin vorher erwähnt, in solcher Weise und in solchem Umfange, wie es die Gesellschaft oder die Direktoren für geeignet halten.

§. 9. (Klagen u. s. w. anzustellen.) Daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, anzubringen, zu beginnen und zu verfolgen jeden Rechtshandel oder Rechtshändel bei Ihrer Majestät hohem Kanzleigerichtshof oder bei jedem anderen Gerichtshofe oder Gerichtshöfen, welche in der Sache und innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs die Gerichtsbarkeit haben, um zu verhindern oder zu vernichten das Recht und die Befugniß zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen, oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches verpfändet oder übertragen, übergeben, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert worden ist oder werden soll, oder in Gewahrsam sich befindet als eine Sicherheit für die Rückzahlung irgend einer Geldsumme oder Summen, oder für Rückgabe irgend eines Kapitals oder Rückerstattung oder Rückzahlung irgend eines Eigenthums, welches vorgestreckt oder geliehen worden ist oder werden soll von der Gesellschaft, oder welches der Gesellschaft schuldig ist, wie vorher gesagt, oder für Zahlung und Geltendmachung von Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzten Geldern oder ausgesetzten Rechten, welche gekauft oder erworben worden sind oder werden sollen von der Gesellschaft und unter Genehmigung des besagten Kanzleigerichtshofes oder eines anderen vorbenannten Gerichtshofes, um zu erhalten und vollständig durchzuführen einen Befehl oder Befehle zur Verhinderung und Vernichtung jedes oder irgend eines solchen Rechtes oder einer solchen Befugniß zum Rückkauf, und ferner zu kaufen oder zu erwerben das Recht oder die Vollmacht zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches auf diese Weise verpfändet, übertragen, übergeben, angewiesen, oder in anderer Weise zugesichert worden ist als eine Sicherheit, wie vorher gesagt: Vorbehalten, daß mit Bezug auf alle Pfandschaften oder Sicherheiten, welche unbedingt werden sollen oder deren Rückkaufsrecht verhindert oder vernichtet worden ist vor dem Durchgehen dieser Acte, und in Bezug auf das jährliche Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben worden ist, wie vorher gesagt, unter dieser Acte, oder in Bezug auf alle Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf welche die Gesellschaft einen unbedingten Anspruch hat, solches jährliche Grundeinkommen, solche Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum nichts desto weniger verkauft werden darf auf Anordnung oder unter Genehmigung der Gesellschaft, auf öffentlichem Wege oder durch Privatvertrag, und in allen Beziehungen auf solche Weise, wie es die Gesellschaft für geeignet halten mag: Vorbehalten dessen ungeachtet, daß die Gesellschaft nicht aufgefordert werden darf, zu verkaufen, wie vorher angedeutet, Eigenthum, das aus Geldern, Kapitalien oder Fonds besteht, welches von Natur nur persönliches oder bewegliches Eigenthum ist oder sein soll.

§. 10. (Gewisse Ländereien u. s. w., erworben von der Gesellschaft, sind innerhab fünf Jahren zu verkaufen.) Stets vorbehalten, und es sei verfügt, daß der Verkauf von jährlichem Einkommen,

von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen oder anderem Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben oder unbedingt, wie vorher gesagt, zugesprochen worden ist oder werden soll der Gesellschaft, und welches zu verkaufen die Gesellschaft, wie vorher angedeutet, nachgesucht hat, nicht verschoben werden soll über den Zeitraum von fünf Jahren, von der Zeit an, wo die Verhinderung, Vernichtung, der Kauf oder die Erwerbung, wie vorher gesagt, vollbracht ist; wenn derselbe statthaben soll nach dem Durchgehen dieser Acte, oder innerhalb fünf Jahren von dem Durchgehen dieser Acte an, wenn derselbe vollbracht werden soll, doch von Zeit zu Zeit angestellt und vollbracht worden ist innerhalb des Zeitraumes der genannten fünf Jahre, wie dies der Fall sein mag, sei es auf Grund von Einwänden gegen die Ansprüche, von Vertragsbruch, oder von irgend einer Klage, einem Rechtshandel oder anderem Prozesse, oder auf irgend einen anderen Grund hin, soll die Ausführung eines solchen Verkaufs unvermeidlich verschoben oder verhindert sein, in welchem Falle solcher Verkauf innerhalb der nächsten zwölf Kalendermonate stattfinden soll nach Beseitigung eines solchen Hindernisses, vorbehalten, daß die hierin vorher enthaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verkäufe, die der Verpflichtung nach innerhalb einer bestimmten Frist zu machen sind, nicht angewendet werden auf irgend ein Haus oder Eigenthum, welches die Gesellschaft zum Zwecke ihrer Geschäfte erworben haben sollte. (Unterworfen den Verwahrungen für Verkauf, mag die Gesellschaft Ländereien besitzen ohne Erlaubniß.) Daß, unterworfen den vorhergenannten Verwahrungen, die Gesellschaft oder jede Person oder Personen zum Vortheil für die Gesellschaft dem Gesetze nach befugt und befähigt sein soll, inne zu haben, zu empfangen, zu besitzen und zu genießen alle Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, rückverkäuflich oder nur unter Anwartschaft, oder in der Weise der Bürgschaft für Leibrenten, oder in der Weise der Pfandschaft, und soll fortfahren zu besitzen und zu genießen dieselben, zum Zwecke von und unter den Verwahrungen, die in dieser Acte enthalten sind, ohne daß sie damit gegen das Gesetz über die todte Hand verstoßen und den in diesem Gesetze enthaltenen Strafen oder irgend anderen Strafen, Bußen oder Unfähigkeiten ausgesetzt sein soll, ungeachtet irgend eines Gesetzes oder Gebrauchs für das Gegentheil.

§. 11. (Befugniß für die Gesellschaft, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben (mit der Befugniß, dasselbe von Zeit zu Zeit abzuändern, zu ändern und zu wechseln), auf welchem jedoch stets der Name der Gesellschaft eingeschrieben sein muß; und alle Versicherungs-Policen, Leibrenten-Verschreibungen, andere Verschreibungen, Wechsel, Verträge, Uebereinkünfte, Urkunden und Documente, für welche die Bestätigung und Ausführung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist, sollen das Siegel der Gesellschaft tragen und unterzeichnet sein von dem Verwalter oder Sekretär (die Unterzeichnung der Documente betreffend) mit irgend drei von dem Direktorium der Gesellschaft, die sich zur Zeit zu Aberdeen befinden; und was die Versicherungs-Policen betrifft, die von irgend einem Lokal-Direktorium, wie hierin später vorgesehen ist, ausgegeben worden, so sollen solche Policen das Siegel der Gesellschaft tragen und von irgend drei Direktoren, die das Lokaldirektorium bilden, von dem dieselbe herrührt, und von dem derzeitigen Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirectoriums unterschrieben sein; und alle Dokumente und Urkunden, auf diese Weise gesiegelt und unterschrieben, sollen gut, gültig und wirksam sein, und bindend und verpflichtend für die Gesellschaft und alle Beamten und Mitglieder derselben, und jede Forderung oder Anzeige, oder jedes andere Dokument, das die Beglaubigung durch die Gesellschaft erfordert, soll von einem der Direktoren oder von dem Verwalter oder Sekretär oder von solchem anderen Beamten, den die Direktoren dazu anweisen mögen, unterzeichnet sein, und des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft nicht bedürfen, auch mögen dieselben geschrieben oder gedruckt, oder theils geschrieben und theils gedruckt sein; und was die Forderungen, Anzeigen und andere Dokumente betrifft, die von irgend einem der Lokaldirektorien erlassen worden, so sollen diese Documente von einem der Direktoren, aus denen das Lokaldirektorium besteht, oder von dem Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirektoriums unterzeichnet sein und nicht des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft bedürfen; und bei allen Sachen und Prozessen, bei denen es erforderlich sein sollte, irgend eine Erklärung oder eidliche Aussage von oder im Namen der Gesellschaft abzugeben, soll solche Erklärung, eidliche Aussage oder dergleichen von dem Verwalter oder Sekretär oder von irgend einem der zeitigen Direktoren der Gesellschaft abgegeben werden; und dieselbe, wenn sie auf diese Weise abgegeben ist, soll gut, gültig und wirksam sein.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritanniens und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sintemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der

Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benanntes Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sintemal das Grundkapital bis auf die Summe von Einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechzig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Actie eingezahlt ist; und sintemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: So sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Aktionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu solchen Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und, ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrole der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn aus demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besitzthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besitzthums haben.

§. 15. (Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respective in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Actionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgestellt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Enthebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten: Vorbehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönlichen Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat: und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormals einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt worden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 18. (Policen der Aktionäre haften als Sicherheit für die Schulden u. s. w. der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die einem jeden derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Policen mit allem, denselben gehörigen Gewinn und Nutzen unterworfen und übergeben sein sollen, und dieselben sind hierdurch zugewiesen und erklärt als gehörend der Gesellschaft als Bürgschaft für alle Schulden, Verbindlichkeiten und Leistungen, die er der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein oder werden mag, auch als Bürgschaft für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und die Direktoren sind hierdurch ermächtigt und befugt, dieselben zu verkaufen und über dieselben, wenn nothwendig, zu verfügen, mit allem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, gemäß den Regeln, wie sie von den Direktoren festgesetzt werden sollen; doch wenn eine Cession zu Gunsten einer dritten Person bereits zugestanden oder überwiesen ist, oder nachmals zugestanden und

überwiesen werden sollte, und wenn sie nachmals unter gehöriger Anzeige zugestanden und überwiesen worden ist; so soll, gemäß dieser Acte, keine Schuld, nachmals für die Gesellschaft kontrahirt, mit solcher Cession konkurriren.

§. 19. (Verzeichniß der Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft ein Buch führen soll, genannt „Verzeichniß der Aktionäre;" und in solches Buch sollen sorgfältig und genau, von Zeit zu Zeit, die Namen der verschiedenen Körperschaften und die Namen und Nachträge der verschiedenen Personen, die auf Aktien an der Gesellschaft Anspruch haben, eingetragen werden, zugleich mit der Anzahl der Aktien, auf welche solche Aktionäre respektive berechtigt sein sollen, auch mit dem Betrage der Subskriptionen, die auf solche Aktien eingezahlt sind; auch die Zunamen oder Korporationsnamen der besagten Aktionäre sollen in alphabetischer Ordnung verzeichnet sein; und solches Buch soll beglaubigt sein durch das demselben beigefügte gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft, und solche Beglaubigung soll stattfinden in der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung nach dem Durchgehen dieser Acte, und auf diese Weise von Zeit zu Zeit bei jeder gewöhnlichen Jahresversammlung der Gesellschaft.

§. 20. (Adressen der Actionäre.) Und es sei verfügt, daß, als Nachtrag zu dem besagten Verzeichniß der Aktionäre, die Gesellschaft für ein Buch sorgen soll, genannt „Adreßbuch der Aktionäre," in welches von Zeit zu Zeit in alphabetischer Ordnung die Korporationsnamen und Geschäftsplätze der verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft, die Korporationen sind, und die Beinamen der verschiedenen anderen Aktionäre, mit ihren respectiven Vornamen, Wohnorten und Personalien, so weit dieselben der Gesellschaft bekannt sind, eingetragen werden sollen; und jeder Aktionär oder, wenn ein solcher Aktionär eine Korporation ist, der Sekretär oder Agent solcher Korporation, darf zu allen passenden Zeiten dies Buch unentgeltlich durchlesen, auch eine Abschrift desselben oder von einem Theile desselben fordern; und für jede hundert Worte, die auf solche Weise gefordert und abgeschrieben worden sind, darf die Gesellschaft eine Summe nicht über sechs Pence verlangen.

§. 21. (Aktionäre haben Anzeigen vom Wechsel des Namens, Wohnortes u. s. w. zu machen.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär oder Aktionärin, der oder die zu irgend einer Zeit seinen oder ihren Namen oder Wohnort wechseln, oder, wenn es eine Frauensperson ist, sich verheirathen sollte, unmittelbar hiervon schriftlich in dem Büreau der Gesellschaft Anzeige machen und in dieser Anzeige seinen oder ihren Namen und den Wohnsitz ihres Gatten (im Fall der derzeitige Aktionär, der solche Anzeige macht, eine Frauensperson sein und sich dann verheirathet haben sollte) erwähnen soll; und falls irgend ein Aktionär es unterläßt, dieser Verfügung nachzukommen, soll der Verwalter oder Sekretär nicht gehalten sein, Anzeigen, die im Auftrage an Aktionäre zu richten sind, zu befördern, ausgenommen an die letzte, der Gesellschaft angegebene und im Adreßbuch der Aktionäre eingetragene Adresse; selbstverständlich, daß die auf solche Weise verstoßenden Aktionäre nicht berechtigt sein sollen, gegen die Regelmäßigkeit besagter Anzeige Einwände zu erheben, sondern sie sollen so angesehen werden, als hätten sie die genaue und regelmäßige Mittheilung solcher Anzeige erhalten.

§. 22. (Aktien-Certifikate sind auszustellen für die Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß auf die Forderung des Besitzers irgend einer Aktie die Gesellschaft ein Certifikat der Eigenthümerschaft einer solchen Aktie ausfertigen soll. welches einem solchen Aktionär zu übergeben ist; und solchem Certifikat soll das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; auch soll es von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet sein und die Zahl der Aktien namhaft machen, zu welcher ein solcher Aktionär berechtigt ist; und dasselbe mag sein nach der Form, die im Schema (A) dieser Acte beigefügt ist, oder auf eine beliebige Weise; und für solches Certifikat mag die Gesellschaft irgend eine Summe, die nicht über zwei Schillinge und sechs Pence geht, fordern; und ein solches Certifikat soll bei allen Gerichtshöfen zugelassen sein als erster augenscheinlicher Beweis der Berechtigung eines solchen Aktionärs, seiner Vollstrecker, Administratoren, Nachfolger oder Bevollmächtigten, mit Bezug auf die Anzahl der darin namhaft gemachten Aktien; nichts desto weniger soll der Mangel eines solchen Certifikates für den Besitzer irgend einer Aktie kein Hinderniß sein, über dieselbe zu verfügen.

§. 23. (Certifikate werden erneuert, wenn sie vernichtet worden.) Und es sei verfügt, daß, wenn irgend ein solches Certifikat zerrissen oder beschädigt worden, dann, nachdem es bei einer Versammlung der Direktoren vorgelegt worden, diese Direktoren verfügen mögen, daß es für ungültig erklärt und ein ähnliches Certifikat demjenigen gegeben werde, welchem das Eigenthum eines solchen Certifikats und der darin erwähnten Aktien zu dieser Zeit zusteht; oder wenn solches Certifikat verloren gegangen oder vernichtet worden, so soll dann, nachdem dies zur Befriedigung der Direktoren bewiesen ist, demjenigen, der ein Anrecht auf das in dieser Weise verloren gegangene oder vernichtete Certifikat hat, ein ähnliches Certifikat gegeben werden; und in jedem dieser Fälle soll von dem Verwalter oder Sekretär das substituirte Certifikat genau in das Verzeichniß der Aktionäre eingetragen werden; und für jedes solches Certifikat, das auf diese Weise gegeben oder ausgewechselt worden, mag die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern.

(Betreffend das Uebertragen der Aktien u. s. w.) Und mit Bezug auf das Uebergeben oder Uebertragen der Aktien und die Cessionen und Entlastungen der Policen sei verfügt, wie folgt:

§. 24. (Aktionäre können unter gewissen Bedingungen ihre Aktien übertragen.) Daß jeder Aktionär alle oder irgend eine seiner Aktien an der Gesellschaft verkaufen und übertragen darf, vorbehalten stets, daß, im Falle eines solchen Verkaufs oder einer solchen Uebertragung unter Lebenden, zuerst den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft ein Anerbieten schriftlich gemacht werden soll, in welchem die Person, welcher der Verkauf angetragen worden, und der dafür stipulirte Preis erwähnt sein muß, welches Angebot hinsichtlich des

darin namhaft gemachten Preises die Direktoren, in der später bestimmten Weise, anzunehmen ermächtigt sein sollen; und wenn nach Verlauf von acht Tagen, vom Datum des Empfanges des besagten Angebots an, ein solches Angebot von den Direktoren abgelehnt oder nicht angenommen worden, so soll der Verkauf an die Person oder die Personen, deren im besagten Angebot Erwähnung gethan, statthaben, zu oder über den von der Gesellschaft geforderten Preis, nicht aber zu einem niederen Preise, bevor zuerst ein neues schriftliches Angebot zu solchem niederen Preise den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft gemacht worden, in derselben Weise, wie bezüglich auf das erste Angebot; und im Fall irgend ein Aktionär geneigt sein sollte, seine Aktien als Schenkung zu übertragen, so soll solche Uebertragung nicht gültig sein ohne die vorherige Bewilligung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten von den Direktoren: Vorbehalten stets, daß es für keine Person gesetzlich sein soll, durch eine Urkunde unter Lebenden oder auf andere Weise weniger als eine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft zu übertragen oder zu verkaufen; und im Fall die Aktien eines verstorbenen Aktionärs zufällig, entweder nach den Gesetzen der Nachfolge oder durch Testament, oder durch eine Urkunde des Todes wegen in Theile, geringer als eine Aktie, getheilt werden sollten, so sollen die Besitzer solcher Bruchtheile, es sei denn, daß sie unter sich übereinkommen, daß nicht mehr als eine Person Besitzer einer und derselben Aktie sein soll, kein Recht haben, sich in irgend einer Hinsicht in die Verwaltung der Gesellschaft zu mischen, oder den Versammlungen derselben beizuwohnen, oder mitzustimmen; doch sollen sie in jeder anderen Beziehung hinsichtlich der Verkäufe und anderweitig denselben Regeln und Einrichtungen unterworfen sein, als wenn jeder von ihnen Besitzer einer vollständigen und ganzen Aktie wäre.

§ 25. (Das Uebertragen der Aktien geschieht durch eine gehörig gestempelte Urkunde.) Daß jede solche Uebertragung mittelst gehörig gestempelter Urkunde stattfinden soll, in welcher die Werth-Summe, ob dieselbe eine vollgültige sei oder nicht, der Wahrheit gemäß festgestellt sein soll; und eine solche Urkunde mag nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (B) oder in einer beliebigen Weise abgefaßt sein.

§ 26. (Entlastungen der Policen.) In allen Fällen, sobald der Betrag einer Police in Folge des Ablebens der versicherten Partei zahlbar wird, soll eine Entlastung auf der Rückseite der Police, unterzeichnet von der Partei, welche den Betrag derselben in Empfang zu nehmen berechtigt ist, wie hierin später vorgesehen ist, nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (C) oder in einer beliebigen Weise eine hinreichende Entlastung und Entbindung für die Gesellschaft sein.

§ 27. (Bestimmung der Form der Uebertragungen von Aktien, und der Ueberweisungen u. s. w. von Policen.) Und sintemal viele Personen, welche außerhalb Schottlands ihren Wohnsitz haben, Aktionäre an der Gesellschaft und Besitzer von oder Betheiligte an Policen jetzt sind oder später sein möchten; und es mit Unbequemlichkeit verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Aktien und Cessionen und Entlastungen von Policen nach den gesetzlichen Formen von Schottland ausgeführt werden müßten: so sollen alle Uebertragungen von Aktien der besagten Gesellschaft, auch Cessionen und Entlastungen von Policen gültig und wirksam sein, wenn sie nach der gewöhnlichen Art der Ausführung solcher Instrumente entweder in Schottland oder in England, und zum Theil nach der einen oder zum Theil nach der anderen Form, ausgeführt sind.

§ 28. (Aktien-Uebertragungen müssen registrirt sein u. s. w.) Die besagte Urkunde der Uebertragung (wenn sie gehörig ausgeführt ist) soll dem Verwalter oder Sekretär übergeben und von ihm aufbewahrt werden; und nachdem er die Genehmigung der Direktoren erhalten, soll er ein Memorial hiervon in ein Buch, genannt „Verzeichniß der Uebertragungen", eintragen, und diese Eintragung auf die Rückseite der Uebertragungs-Urkunde schreiben und auf Erfordern dem Käufer ein neues Certifikat aushändigen; und für jedes solches Eintragen, Umschreiben und Certifikatausstellen darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern; und auf Ansuchen des Käufers irgend einer Aktie soll ein Umschreiben solcher Uebertragung auf der Rückseite des Certifikats solcher Aktie vorgenommen werden, an Stelle der Bewilligung eines neuen Certifikats; und solche Umschreibung, die von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet ist, soll in jeder Hinsicht ganz so wie ein neues Certifikat angesehen werden; und bis solche Uebertragung dem Verwalter oder Sekretär, wie vorher bemerkt, übergeben worden ist, soll der Verkäufer der Aktie fortdauernd der Gesellschaft verbindlich sein für alle Ansprüche, die an solche Aktie erhoben werden mögen, und der Käufer soll zu einem Antheil an dem Nutzen des Unternehmens nicht berechtigt sein, oder mitzustimmen in Bezug auf solche Aktie, oder irgend ein anderes Recht eines Theilhabers oder Aktionärs zu besitzen oder auszuüben.

§ 29. (Uebertragungen dürfen nicht stattfinden, bis alle Ansprüche bezahlt sind.) Kein Aktionär soll berechtigt sein, irgend eine Aktie zu übertragen, nachdem irgend ein Anspruch in Bezug auf dieselbe erhoben ist, bis er solchen Anspruch bezahlt hat, noch bis er alle zeitigen Ansprüche bezahlt hat, die auf jeder Aktie lasten, welche er besitzt.

§ 30. (Das Schließen der Uebertragungs-Bücher.) Es soll gesetzlich für die Direktoren sein, das Uebertragungs-Verzeichniß vom ersten Tage des Mai bis zum zwanzigsten Tage des Juni in jedem Jahre zu schließen; wovon sieben Tage vorher in einigen Zeitungen, wie nachher erwähnt, Anzeige gemacht werden soll; und jede Uebertragung, die während der Zeit, in welcher die Uebertragungs-Bücher geschlossen sind,

stattfindet, soll so angesehen werden, als wäre sie zwischen der Gesellschaft und der Partei, die von derselben etwas fordert, doch nicht in anderer Weise, nach dem besagten Tage des zwanzigsten Juni gemacht.

§ 31. (Ueberweisungen von Aktien oder Policen auf anderem Wege als dem der Uebertragung sind durch eine Deklaration rechtskräftig zu machen.) Wenn der Antheil an einer Aktie oder das Anrecht auf eine Police in Folge des Todes oder des Bankerotts, oder der Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs, oder in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs oder auf jedem anderen gesetzlichen Wege als durch eine Uebertragung überwiesen wird, so soll solche Ueberweisung durch eine schriftliche Deklaration, wie hierin nachher erwähnt ist, oder auf eine andere Weise, wie die Direktoren sie für erforderlich halten, rechtskräftig gemacht werden, und jede solche Deklaration soll die Weise angeben, in welcher, und die Partei, welcher solche Aktie oder Police überwiesen werden soll, und sie soll vor einem Sheriff oder Richter ausgefertigt und von irgend einer glaubwürdigen Person unterzeichnet sein; und eine solche Deklaration soll dem Verwalter oder Sekretär überlassen sein; worauf der Verwalter, nachdem er von den Direktoren die Genehmigung erhalten, für den Fall einer Police den Betrag derselben an die hierzu berechtigte Partei, nach Empfang einer hinreichenden Entbindung oder Entlastung, in der hierin vorher vorgesehenen Weise, zahlen soll, und für den Fall einer Aktie soll der Verwalter oder Sekretär den Namen der zu solcher Ueberweisung berechtigten Person in das Verzeichniß der Aktionäre eintragen; und für jede solche Eintragung darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über fünf Schillinge, fordern; und bis solche Ueberweisung rechtskräftig gemacht worden ist, soll keine kraft solcher Ueberweisung Anspruch erhebende Person berechtigt sein, irgend einen Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft zu erhalten, noch mitzustimmen in Bezug auf irgend eine Aktie als Besitzer derselben, oder für einen Aktionär gehalten werden, oder zur Ausübung irgend eines Rechtes der Aktionäre befugt sein.

§ 32. (Beweis der Ueberweisung durch Heirath, Testament u. s. w.) Wenn solche Ueberweisung in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs statt hat, so soll die besagte Deklaration eine Abschrift des Trauscheins solcher Verheirathung oder irgend eine andere Beglaubigung der vollzogenen Ehe enthalten und die Identität der Frau mit der Besitzerin solcher Aktie nachweisen; und wenn eine solche Ueberweisung kraft eines testamentarischen Instruments oder in Mangel eines Vermächtnisses (Intestat-Erbfolge) stattgefunden hat, so soll die gerichtliche Bestätigung des Testaments oder die Nachweise der Güter-Verwaltung oder ein amtlicher Auszug aus demselben, erlangt von irgend einem privilegirten Gerichtshof, wenn in England zugestanden, oder ein testamentarisches Instrument, oder ein vom Gericht bestelltes Testament, wenn in Schottland ausgefertigt, oder ein amtlicher Auszug aus demselben nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden; und wenn solche Ueberweisung stattbatte in Folge eines Bankerottes oder einer Zahlungsunfähigkeit, so soll der Rechtsanspruch des Kurators oder Bevollmächtigten, des gesetzlichen oder freiwilligen, ob in England, Irland oder Schottland, wie der Fall eben sein mag, zur Beruhigung der Direktoren nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden, und solche Vorlage in irgend einem der Fälle soll hinreichend sein, so weit als es die Gesellschaft angeht, den Rechtsanspruch der Partei auf solche Aktien oder auf den Betrag solcher Police zu beweisen und festzustellen, und auf solche Vorlage in jedem der vorgenannten Fälle soll der Verwalter oder Sekretär die Deklaration in das besagte Verzeichniß der Uebertragungen einzeichnen, und falls es solchergestalt überwiesene Policen betrifft, so soll der Verwalter den Betrag der Police auszahlen, nachdem dieselbe der Gesellschaft ausgehändigt und gelöscht worden; und in solchen Fällen sollen solche Deklarationen und andere Beweise, wie vorher gesagt, eine hinreichende Vollmacht zur Bewirkung solcher Uebertragung oder Auszahlung sein und sollen die Gesellschaft vor jeder Anforderung und jedem Anspruche, beim Ansuchen irgend einer anderen Partei, für alle Zeiten nachmals, befreien und entlasten. Doch soll solche Deklaration oder Beweis, wie vorher erwähnt, die Gesellschaft nicht verhindern, andere Beweise, bezüglich einer Sache oder Anforderung zu verlangen oder zu veranlassen, daß der Anspruch irgend eines Rekurrenten durch das Urtheil oder Erkenntniß eines Gerichtshofes von zuständiger Jurisdiktion in Schottland, England oder Irland gesetzlich bestätigt oder deklarirt werde.

§ 33. (Die Gesellschaft ist nicht verbunden, auf die Ausführung der Kuratel zu sehen.) Die Gesellschaft soll nicht gehalten sein, auf die Ausführung irgend einer Kuratel, ob ausdrücklich, stillschweigend oder der Deutung nach, welcher irgend eine der besagten Aktien unterworfen sein möchte, zu sehen; und die Quittung der Partei, unter deren Namen die Aktie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen sollte, soll von Zeit zu Zeit eine hinreichende Entlastung für die Gesellschaft sein in Bezug auf irgend eine Dividende oder andere Geldsumme, zahlbar in Betreff solcher Aktie, ungeachtet irgend einer Bevormundung, welcher solche Aktie zuweilen unterworfen sein mag, und ob die Gesellschaft Kenntniß von solcher Bevormundung hat oder nicht; auch soll die Gesellschaft nicht gehalten sein, die Verwendung der Gelder, die auf solche Quittung gezahlt sind, zu beaufsichtigen.

§ 34. (Arreste sind auszulösen und Beschlagnahmen frei zu machen.) Im Fall die Aktien eines Aktionärs mit Arrest oder die Aktien eines verstorbenen Aktionärs mit Beschlag belegt werden sollten, auf bekräftigte Aussage einer Person als des Gläubigers, so soll es für die Direktoren gesetzlich sein, von solchem Aktionär oder seinen Vertretern die Auslösung des Arrests, oder von den Vertretern eines verstorbenen Aktionärs die Freimachung der Beschlagnahme zu fordern, innerhalb drei Monaten, nachdem sie brieflich durch einen von

den Direktoren bestellten Beamten der Gesellschaft hierzu aufgefordert worden sind; anderweitig und ferner in dem Falle, wo es Niemandem beliebt, einen solchen verstorbenen Aktionär durch einen bestätigenden Vollstrecker innerhalb drei Monaten nach seinem Ableben zu vertreten, soll es gesetzlich für die Direktoren sein, solche Aktien in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und über sie zu verfügen an den Meistbietenden, nachdem Zeit und Ort eines solchen Verkaufs, einmal wöchentlich, drei Wochen hindurch, in einer oder in mehreren der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen angezeigt sind, und den höchsten Preis festzustellen, und, wenn nöthig, die Auktion von Zeit zu Zeit zu vertagen, auch den höchsten Preis herabzusetzen, und nachdem solcher Verkauf stattgefunden, den Preis zu empfangen und zu löschen, und hierauf besagte Aktien an die Käufer zu übertragen und zu überweisen; und solche Uebertragung und Anweisung soll gut und gültig für den Käufer sein zu allen Absichten und Zwecken, welche sie auch immer sein mögen, vorbehalten, daß die Direktoren verbunden sein sollen, für den von ihnen in Empfang genommenen Preis Rechnung abzulegen und denen auszuzahlen, die ein Anrecht auf irgend einen Ueberschuß hieraus haben, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis alle durch die Anzeigen und den Verkauf verursachten Ausgaben und jede Schuld oder Verbindlichkeit gedeckt sind, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft wurden, der Gesellschaft schuldig oder leistbar war.

§ 35. (Einzeichnungen sind zu zahlen, wenn sie eingefordert werden.) Und sintemal es in den zuerst oben angeführten Artikeln der Mitgenossenschaft vorbehalten ward, daß von den Aktionären solche Einzahlungen auf die Aktien, die von ihnen gezeichnet worden, ob auf das ursprüngliche oder erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, dann beigesteuert und eingezahlt werden sollten, wenn sie von den Direktoren an sie gemacht würden, auch es ausdrücklich vorbehalten ist, daß, im Falle solche Einzahlungen nicht regelmäßig gezahlt werden sollten, es dann in der Ermächtigung der Direktoren liegen soll, entweder wegen derselben nebst den Interessen daraus gerichtliche Klage anzustellen, oder nach ihrem Belieben die Aktien eines solchen Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, wie hierin vorgesehen ist: So sei verfügt, daß, im Fall das Grundkapital der Gesellschaft erhöht worden ist, die verschiedenen Personen, welche Geld zeichnen oder Aufträge zu Aktien an dem erhöhten Grundkapital geben wollen, und ihre gesetzlichen respektiven Vertreter, in gleicher Weise verbunden sein sollen, die respektive so gezeichneten Summen oder solche Theile darauf zu zahlen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingefordert werden, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, wie sie die Direktoren bestimmen werden; und mit Bezug auf die hierin enthaltenen Vorkehrungen, um die Zahlung der Einzahlungen zu erzwingen, so soll das Wort „Aktionär" auf alle gesetzlichen Vertreter eines solchen Aktionärs ausgedehnt sein und diese einschließen.

§ 36. (Ermächtigung, Einzahlungen auszuschreiben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, von Zeit zu Zeit solche Geldeinzahlungen an alle und jeden der Aktionäre in Bezug auf den Betrag des Kapitals, des ursprünglichen oder erhöhten, zu machen, der respektive von ihnen gezeichnet worden, oder von ihnen oder den Parteien schuldig ist, auf deren Aktien sie in irgend einer Art und Weise, wie sie es für geeignet halten mag, ein Recht erworben hat, vorbehalten, daß wenigstens drei Kalendermonate vorher von jeder solcher Einzahlung Anzeige gemacht werde, und daß keine Einzahlung den Betrag von fünf Procent überschreitet, auch daß auf einander folgende Einzahlungen nur in einer Zwischenfrist von sechs Kalendermonaten ausgeschrieben werden können; und jeder Aktionär soll verbunden sein, den Betrag der Einzahlungen, der hinsichtlich der von ihm besessenen Aktien ausgeschrieben wird, den Personen und zu den Zeiten und an den Plätzen zu zahlen, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren der Gesellschaft bestimmt worden sind.

§ 37. (Für die nicht bezahlten Einzahlungen sind Zinsen zu entrichten.) Und es sei verfügt, daß, wenn vor oder an dem zur Zahlung festgesetzten Tage ein Aktionär den Betrag einer Einzahlung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht zahlen sollte, dann solcher Aktionär verbunden sein soll, für dieselbe nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Satze die Zinsen zu bezahlen, von dem zur Zahlung festgesetzten Tage an bis zur Zeit der wirklichen Zahlung. (Erzwingung der Einzahlung durch Klage.) Wenn zu der von den Direktoren für die Zahlung einer Einzahlung bestimmten Zeit ein Aktionär den Betrag dieser Einzahlung zu erlegen unterläßt, so soll es für die Gesellschaft gesetzlich sein, einen solchen Aktionär für den Betrag derselben bei jedem Gerichtshofe, dem die Jurisdiktion zusteht, zu verklagen und denselben mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an, an welchem solche Einzahlung zu leisten war, einzufordern, oder nach dem Belieben der Direktoren nach Verlauf von sechs Wochen, nachdem dem oder den säumigen Aktionären von dem Verwalter oder Sekretär eine briefliche Anzeige zu dem Zwecke gemacht worden, die Aktien solcher Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, nachdem drei Wochen hindurch in zwei der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen Ankündigungen hierüber erlassen; auch von Zeit zu Zeit den Verkauf zu vertagen, den höchsten Preis, wenn sie es für geeignet halten, zu ermäßigen, und diesen Preis einzunehmen und zu löschen, und an die Käufer besagte Aktien zu überweisen und zu übertragen; selbstverständlich, daß, im Falle eines solchen Verkaufs die Direktoren verpflichtet sein sollen, über den von ihnen eingenommenen Preis Rechnung abzulegen und denen, die ein Recht daran haben, den Ueberschuß auszuzahlen, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis die Kosten für die Anzeige und den Verkauf und jede Schuld und Verbindlichkeit, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft worden, der Gesellschaft schuldig war oder zu leisten hatte, gedeckt sind.

§ 38. (Bei Klagen brauchen keine besonderen Klagepunkte angegeben zu werden.)

Und es sei verfügt, daß es bei jedem von der Gesellschaft gegen einen Aktionär angebrachten Rechtshandel oder Klage, um das für eine Einzahlung schuldige Geld einzufordern, nicht nothwendig ist, einen besonderen Klagepunkt anzugeben, sondern es soll für die Gesellschaft hinreichend sein, zu behaupten, daß der Verklagte Besitzer einer oder mehrer Aktien an der Gesellschaft (mit Angabe der Anzahl der Aktien) und der Gesellschaft verschuldet ist für eine Geldsumme, auf welche sich die rückständigen Einzahlungen belaufen mögen, hinsichtlich einer oder mehrerer Einzahlungen auf eine oder mehrere Aktien (mit Angabe der Zahl und des Betrages jeder solcher Einzahlung oder Einzahlungen), wodurch für die Gesellschaft eine Klage entstanden ist kraft dieser Akte; und bei der Untersuchung oder dem Verhör einer solchen Klage soll es hinlänglich sein, zu beweisen, daß der Verklagte zu der Zeit, als die Einzahlung ausgeschrieben ward, Besitzer einer oder mehrerer Aktien an der Gesellschaft war, zu welchem Zwecke die Vorlage des Verzeichnisses der Aktionäre als erster Hauptbeweis gelten soll, auch daß eine solche Einzahlung wirklich ausgeschrieben und die Anzeige hiervon gemacht worden, wie es durch diese Akte bestimmt ist; und darauf soll die Gesellschaft ermächtigt sein, das zurückzuforden, was für solche Einzahlungnebst den Zinsen für dieselbe verschuldet ist, ausgenommen, wenn es scheinen sollte, daß entweder eine solche Einzahlung den vorgenannten festgestellten Bertag überschreitet, oder die schuldige Anzeige einer solchen Einzahlung nicht gemacht worden oder die vorgenannte vorgeschriebene Zwischenfrist zwischen den auf einander folgenden Einzahlungen nicht verstrichen ist.

§ 39. (Die Direktoren können Aktien zum Vortheil der Gesellschaft kaufen.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Direktoren sein und in ihrer Ermächtigung liegen soll, zum Vortheile der Gesellschaft alle Aktien an der Gesellschaft, die ihnen durch Privathandel angeboten werden oder dem öffentlichen Verkaufe übergeben sein mögen, entweder selbst oder durch andere zu kaufen, nach den Bestimmungen der in dieser Akte festgestellten Vorkehrungen, zu solchem Preise, wie sie es für die Gesellschaft für vortheihaft erachten, welche auf solche Weise gekaufte Aktien im Namen der Gesellschaft oder eines solchen Bevollmächtigten oder solcher Bevollmächtigten, wie sie die Direktoren für geeignet halten, besessen sein sollen; und die Direktoren sollen ermächtigt sein, in dieser Weise gekaufte Aktien zu verkaufen und zu übertragen, mit demselben Erfolge in allen Beziehungen, wie ein Aktionär seine Aktien verkaufen und übertragen mag oder kann.

§ 40. (Anlage des Kapitals.) Und es sei verfügt, daß das gezeichnete Kapital und andere Fonds oder anderes Eigenthum, das sich zur Zeit in den Händen der Gesellschaft befindet, so weit dasselbe zur Bestreitung der unmittelbaren Ansprüche an die Gesellschaft oder zu den Ausgaben derselben nicht erforderlich sein sollte, ausgeliehen und angelegt werde in öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder in Flotten- oder in Schatz-Bills, India Bonds, oder in Ostindia-Stocks oder Stocks der Bank von England, oder auf erbliche Sicherheiten oder unzweifelhafte persönliche Sicherheit, vorbehalten, daß, wenn die Sicherheit eine persönliche ist, die Uebereinstimmung der Majorität der Direktoren zur Genehmigung der Anlegung nothwendig sein muß, oder bei dem Kauf von erblichem Eigenthum oder Leibrenten, oder bei der Verpfändung von Lebenspolicen der Gesellschaft oder irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft; und die Direktoren mögen, wenn sie es für geeignet halten, über alle auf solche Weise ausgeliehenen und angelegten Fonds oder Eigenthum verfügen, sie einziehen oder auf andere Weise in Geld umsetzen, und das hieraus gelöste Geld wiederum ausleihen oder anlegen, wie oben bestimmt und genehmigt worden; und so von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit erfordern mag: Vorbehalten stets, daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, eine solche Summe, wie sie dieselbe zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für geeignet erachten, zurückzubehalten, welche für diesen Zweck reservirte Summe in eine Bank oder ein Bankhaus, das die Direktoren bestimmen mögen, niedergelegt werden und auf laufende Rechnung im Namen der Gesellschaft niedergelegt sein und damit operirt werden soll von dem Verwalter oder solchem Beamten der Gesellschaft, den die Direktoren bestellen mögen: jede Tratte soll nicht nur von solchen Beamten der Gesellschaft gezeichnet, sondern auch von dem Buchhalter gegengezeichnet sein, und der Bankier darf dieselbe nicht auszahlen, wenn sie nicht auf diese Weise gezeichnet und gegengezeichnet ist.

(General-Versammlungen.) Und mit Bezug auf die General-Versammlungen der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts von Seiten der Aktionäre sei verfügt, wie folgt:

§ 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft“ genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§ 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§ 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung“ heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

§ 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§ 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Aufforderer, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§ 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§ 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituiren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an, die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Deklarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

§ 48. (Der Vorsitzende bei der General-Versammlung.) Bei jeder Versammlung der Gesellschaft soll der Vorsitzende des General-Direktoriums der Gesellschaft zu Aberdeen, oder in seiner Abwesenheit einer der Direktoren der Gesellschaft, zu diesem Zwecke von der Versammlung erwählt, oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden und aller Direktoren, irgend ein Aktionär zu diesem Zwecke von der Majorität der in solcher Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gewählt, als Vorsitzender präsidiren.

§ 49. (Geschäfte in den Versammlungen und vertagten Versammlungen.) Die in einer solchen Versammlung anwesenden Aktionäre sollen zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft befugt sein, mit Bezug auf die Angelegenheiten, für welche solche Versammlung zusammenberufen worden ist, und nur für diese; und solche Versammlung mag sich von einer Zeit auf die andere und von einem Platze zum anderen vertagen; doch sollen in einer vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als diejenigen, welche in der Versammlung unbeendigt blieben, von welcher aus eine solche Vertagung statthatte.

§ 50. (Scala der Abstimmung.) Bei allen General-Versammlungen der Gesellschaft soll jeder Aktionär zu stimmen berechtigt sein nach Verhältniß der Zahl der Aktien, die er respektive besitzt, indem jede Aktie für eine Stimme gerechnet wird: Vorbehalten stets, daß kein Aktionär in irgend einer Versammlung zu stimmen berechtigt sein soll, wenn er nicht alle Einzahlungen, damals zahlbar auf die von ihm besessenen Aktien, gezahlt hat.

§ 51. (Art und Weise des Stimmgebens.) Die Stimmen können entweder persönlich gegeben werden oder durch Stellvertreter, die Aktionäre und bevollmächtigt sind durch ein in der Form des dieser Akte beigefügten Schemas (D) oder in einer beliebigen Form verfaßtes Schreiben, eigenhändig unterzeichnet von dem Aktionär, der solchen Vertreter ernannt, oder, wenn solcher Aktionär eine Korporation ist, dann mit dem gemeinschaftlichen Siegel derselben versehen, und jeder Vorschlag in jeder solchen Versammlung soll durch die Majorität der Stimmen der gegenwärtigen Personen, mit Einschluß der Vertreter, entschieden werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung nicht nur als Vorsteher und Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, sondern, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, eine entscheidende Stimme haben soll.

§ 52. (Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter.) Keine Person soll als Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, wenn nicht das Instrument, das ihn zum Stellvertreter bestellt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor der Zeit, die zur Abhaltung der Versammlung, in welcher solche Stellvertretung ausgeübt werden soll, angesetzt war, dem Verwalter oder Sekretär der Gesellschaft eingehändigt worden ist.

§ 53. (Stimmabgeben vereinigter Aktionäre.) In jedem Falle, wo Aktien der Gesellschaft von inkorporirten oder nicht inkorporirten Gesellschaften besessen werden, soll nur einer der Beamten oder ein

Theilhaber solcher Gesellschaft oder sein Stellvertreter zu stimmen und zu handeln berechtigt sein, indem der Name eines solchen Beamten oder Theilhabers in die Bücher der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" eingetragen wird; und wenn verschiedene Personen zusammen zu einer Aktie berechtigt sind, so soll die Person, deren Name zuerst im Verzeichniß der Aktionäre als einer der Besitzer solcher Aktie steht, mit Bezug auf das Stimmen in irgend einer Versammlung als der alleinige Besitzer derselben angesehen werden; und bei allen Gelegenheiten soll die Stimme eines solchen zuerst genannten Aktionärs, ob in Person oder durch Stellvertretung, als die Stimme hinsichtlich solcher Aktie anerkannt werden, ohne den Nachweis der Uebereinstimmung von Seiten der anderen Besitzer derselben.

§ 54. (Stimmabgeben der Mondsüchtigen, Minderjährigen u. s. w.) Wenn ein Aktionär eine mondsüchtige, blödsinnige, schwachköpfige oder verrückte Person ist, so mag solcher Mondsüchtige oder Blödsinnige, Schwachköpfige oder Verrückte durch seinen Pfleger, Kurator oder Vormund oder durch eine andere, zur Verwaltung seines Vermögens bestellte Person stimmen; und wenn irgend ein Aktionär ein Minderjähriger ist, so mögen seine Pfleger oder Kuratoren, oder irgend einer von ihnen stimmen; und jede Stimme soll entweder persönlich oder durch Stellvertretung abgegeben werden.

§ 55. (Der Nachweis einer besonderen Majorität ist nur erforderlich, im Fall eine Zählung der Stimmen verlangt wird.) Zu jeder Zeit, wenn die Zustimmung einer besonderen Stimmenmehrheit in irgend einer Versammlung der Gesellschaft gefordert wird, um irgend ein Verfahren der Gesellschaft zu bestätigen, so soll solche besondere Stimmenmehrheit nur dadurch nachgewiesen zu werden nöthig sein, daß in solcher Versammlung genaue Zählung der Stimmen verlangt wird; und wird solche Stimmzählung nicht gefordert, dann soll eine Erklärung von dem Vorsitzenden, daß der ein solches Verfahren genehmigende Beschluß erlangt worden ist, und ein Eintragen zu diesem Zwecke in die Protokolle der Gesellschaft eine hinreichende Genehmigung für solches Verfahren sein, ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der zu Gunsten oder gegen dasselbe registrirten Stimmen.

§ 56. (Abstimmen bei der Wahl eines Komités der Gewinnantheil habenden Policen-Besitzer.) Bei der Wahl eines Komités, um mit den Direktoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds des gegenseitigen Versicherungs-Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, wie hierin vorher vorgesehen ist, sollen alle nach diesem gegenseitigen Versicherungs-System versicherten Personen zu stimmen berechtigt sein (persönlich oder durch einen Stellvertreter, der ebenfalls nach diesem System versichert ist) nach Verhältniß der von ihnen resp. versicherten Summen, wobei jede versicherten einhundert Pfund als eine Stimme zählen.

(Anstellung der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Anstellung der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 57. (Zahl und Qualifikationen der Direktoren.) Die Zahl der Direktoren, die das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, soll sieben sein, und die Zahl der Direktoren, aus denen jedes Lokal-Direktorium bestehen soll (an Plätzen, wo bereits Agenturen mit Lokal-Bureaux bestehen, oder nachmals von der Gesellschaft errichtet werden mögen) soll sieben sein; und die Qualifikation eines Direktors, ob Mitglied des General-Direktoriums zu Aberdeen oder eines Lokal-Direktoriums, soll in dem eigenthümlichen Besitze von fünfzig Aktien an der Gesellschaft bestehen: Vorbehalten stets, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit in irgend einer General-Versammlung, nach der zu diesem Zwecke schuldigen Anzeige, die Zahl der Direktoren, entweder die des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums zu vermehren oder zu vermindern, vorbehalten, daß die vermehrte Zahl für das Generaldirektorium zu Aberdeen nicht eilf überschreitet, und die verminderte Zahl nicht weniger als fünf ist, und daß die vermehrte Zahl für irgend ein Lokaldirektorium nicht über neun geht, und die verminderte Zahl nicht weniger als drei ist; und bei allen Versammlungen der Direktoren, ob des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums, sollen drei eine beschlußfähige Zahl bilden.

§ 58. (Wahl der Direktoren.) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend ein Lokaldirektorium bilden, oder die, welche beim Durchgehen dieser Akte im Amte sein sollten, sollen bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die am zweiten Freitag des Juni nach dem Durchgehen dieser Akte gehalten wird, im Amte bleiben, und in solcher Versammlung mögen die persönlich oder durch Stellvertretung gegenwärtigen Aktionäre, die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder ein Lokaldirektorium bilden, oder eine Anzahl von ihnen entweder im Amte lassen oder ein neues Generaldirektorium und ferner neue Lokaldirektorien für alle Plätze, wo bereits Lokalbureaux sind oder nachmals errichtet werden möchten, oder Direktoren wählen, um die Stellen derer zu ersetzen, die nicht im Amte bleiben, wobei dann die im Amte bleibenden Direktoren wieder wählbar sind; und bei der gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die nachmals jedes Jahr abgehalten wird, sollen sich die Direktoren, ob Mitglieder des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder der Lokaldirektorien, in gleicher Weise vom Amte zurückziehen, und die entweder persönlich oder durch Vertretung gegenwärtigen Aktionäre sollen in gleicher Weise zur Ersetzung ihrer Stellen Personen wählen, und die sich auf diese Weise von dem jährlichen Amte

zurückziehenden Personen sollen stets wieder wählbar sein, vorausgesetzt, daß sie immer noch die nöthigen Qualifikationen besitzen.

§ 59. (Die vorhandenen Direktoren bleiben im Amte beim Mißlingen der für die Wahl der Direktoren angesetzten Versammlung.) Wenn bei einer Versammlung, in welcher die Wahl der Direktoren statthaben soll, die vorhergenannte Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so soll die Direktoren-Wahl nicht stattfinden, doch soll sich solche Versammlung sofort auf den folgenden Tag zu derselben Zeit und für denselben Platz vertagen; und wenn bei einer auf diese Weise vertagten Versammlung die vorgeschriebene Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die vorhandenen Direktoren, sowohl die, welche das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wie auch die der Lokaldirektorien, als für wiedergewählt angesehen werden, und sie sollen fortfahren zu handeln und ihre Ermächtigungen beizubehalten, bis in der ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren bestellt werden.

§ 60. (Nicht Qualifikation der Direktoren.) Keine Person, die bei der Gesellschaft ein Amt hat oder eine Stellung, die entweder nur Sache des Vertrauens ist oder Gewinn abwirft, oder bei irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft betheiligt ist, soll befähigt sein, zugegen zu sein oder mitzustimmen in irgend einer Angelegenheit, die sich auf solches Amt oder solche Stellung des Vertrauens oder des Nutzens oder auf solchen Vertrag bezieht.

§ 61. (Fälle, in welchen das Amt des Direktors vakant werden kann.) Wenn einer der Direktoren, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines der Lokaldirektorien, zu irgend einer Zeit nach seiner Wahl diese anzunehmen sich weigern, oder, nachdem er sie angenommen, resigniren, oder notorisch bankerott werden oder aufhören sollte, fünzig Aktien an der Gesellschaft zu besitzen, so soll das Amt eines solchen Direktors, in jedem der vorgenannten Fälle, vakant werden, und er soll sofort aufhören, als Direktor zu stimmen oder zu handeln.

§ 62. (Ergänzung zufälliger Vakanzen in dem Amte eines Direktors.) Wenn ein Direktor stirbt oder resignirt, oder nicht mehr die Qualifikation hat oder unfähig wird als Direktor zu handeln, oder wenn er durch irgend eine andere Ursache, als den gewöhnlichen Amtswechsel, wie vorher gesagt, aufhören sollte, Direktor zu sein, so mögen die übrigen Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wenn sie es für angemessen erachten, statt seiner irgend einen andern Aktionär, der zum Direktor gehörig qualifizirt ist, wählen; und der solchergestalt zur Ergänzung solcher Vakanz gewählte Aktionär soll nur bis zur nächsten gewöhnlichen jährlichen Versammlung im Amte als Direktor bleiben.

(Ermächtigungen der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Ermächtigungen der Direktoren und die Ermächtigungen der Gesellschaft, die nur in den Generalversammlungen auszuüben sind, sei verfügt, wie folgt:

§ 63. (Ermächtigungen der Gesellschaft, die von den Direktoren zu Aberdeen ausgeübt werden, und ausgeübt werden in Uebereinstimmung mit dieser Akte.) Die Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, sollen die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und sie mögen in gesetzlicher Weise alle Ermächtigungen der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme aller derjenigen Dinge, die durch diese Akte als solche bezeichnet sind, welche in einer General-Versammlung der Gesellschaft verhandelt werden sollen; sie sollen die Ermächtigung haben, Verwalter, Sekretäre, Agenten und andere Beamte zu ernennen, deren Gehalt und Emolumente zu bestimmen, und sie aus ihren resp. Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, auch ferner die Ermächtigung, jede Person, welche beim Durchgehen dieser Akte irgend eine Beschäftigung hat, im Amte zu lassen, wie vorher gesagt; doch sollen alle diese Ermächtigungen in Uebereinstimmung mit und unterworfen den Verwahrungen dieser Akte ausgeübt werden, und die Ausübung aller solcher Ermächtigungen soll ferner der Kontrole und Beistimmung jeder General-Versammlung, für diesen Zweck speciell zusammenberufen, unterworfen sein, jedoch nicht in so weit, als irgend eine von den Direktoren ausgeführte Handlung ungültig erklärt werde, bevor von solcher General-Versammlung irgend ein Beschluß angenommen worden ist.

§ 64. (Ermächtigung der Direktoren, die Lokaldirektorien bilden.) Die Direktoren, welche die Lokaldirektorien bilden, sollen die Verwaltung und Aufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten in ihren respektiven Bezirken, die von dem Generaldirektorium zu Aberdeen bestimmt sein sollen, haben; insbesondere soll ihnen die Ermächtigung zustehen, Versicherungs-Policen in hierin vorgesehener Weise zu unterzeichnen und auszugeben und (mit Uebereinstimmung des Generaldirektoriums zu Aberdeen) Verwalter, Sekretäre und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in die respektiven Aemter solcher Lokalbureaux einzusetzen, Gehalt und Emolumente solcher Beamten zu bestimmen und sie aus ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten.

§ 65. (Gewisse Ermächtigungen, die von den Direktoren nicht ausgeübt werden.) Die folgenden Ermächtigungen der Gesellschaft, (das heißt) die Wahl und Absetzung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, ausgenommen die Fälle, die hierin vorher erwähnt sind, und die Vermehrung oder Verminderung der Zahl derselben, die Bestimmung hinsichtlich

der Remuneration der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, die Bestimmung bezüglich der Vermehrung des Kapitals und die Deklaration der Dividenden, sollen nur in einer General-Versammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

(Verfahren der Direktoren.) Und mit Bezug auf das Verfahren und die Verbindlichkeiten der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 66. (Versammlungen der Direktoren.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen, wie sie für diesen Zweck bestimmen, Versammlungen halten, und sie mögen sich von Zeit zu Zeit versammeln und vertagen, wie sie es für geeignet halten; und um eine Versammlung der Direktoren zu konstituiren, sollen wenigstens drei von ihnen gegenwärtig sein; und alle Fragen in solcher Versammlung sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoren entschieden werden; und im Falle einer Gleichheit der Stimmen soll der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, nachträglich zu seiner Stimme, als einer der Direktoren.

§ 67. (Der permanente Vorsitzende der Direktoren.) Bei der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen und jedes Lokaldirektoriums, gehalten nach jeder jährlichen Anstellung der Direktoren, sollen die in solcher Versammlung gegenwärtigen Direktoren aus ihrer Zahl einen wählen, der als Vorsitzender eines jeden solchen Bureau respektive für das Jahr zu handeln hat, welches auf die Wahl folgt; und wenn der Vorsitzende irgend eines Bureau stirbt oder resignirt, oder aufhört Direktor zu sein, oder auf andere Weise nicht mehr qualificirt ist zu handeln, so sollen die ein solches Bureau bildenden Direktoren einen anderen der solches Bureau bildenden Direktoren zur Ergänzung der Vakanz wählen, und der auf solche Weise gewählte Vorsitzende, wie zuletzt vorbemerkt, soll nur so lange im Amte bleiben, wie die Person, an deren Stelle er solchergestalt gewählt worden, zu bleiben berechtigt gewesen, wenn solcher Todesfall, solche Resignation, Absetzung oder Nicht-Qualifikation sich nicht ereignet hätte.

§ 68. (Zufälliger Vorsitzender der Direktoren.) Wenn in irgend einer Versammlung der Direktoren, ob des Generaldirektoriums oder der Lokaldirektorien, der Vorsitzende solches Direktoriums nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden solcher Versammlung wählen.

§ 69. (Ausschüsse der Direktoren und ihre Ermächtigungen.) Es soll für die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, gesetzlich sein, in irgend einer ihrer Versammlungen durch irgend einen Beschluß oder Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse, aus solcher Anzahl von Direktoren bestehend, wie sie es für geeignet halten, zu bestellen; und sie mögen solchen respektiven Ausschüssen Ermächtigungen zum Vortheil der Gesellschaft ertheilen, um alle Handlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sie gesetzlich ausführen dürfen, zu vollziehen, und mit solcher Ermächtigung mögen sie dieselben von Zeit zu Zeit, wie sie es für geeignet halten, versehen.

§ 70. (Versammlungen der Ausschüsse.) Die besagten Ausschüsse mögen sich, um die mit ihrer Einsetzung verbundenen Zwecke auszuführen, von Zeit zu Zeit versammeln und von einem Platze zum andern vertagen, wie sie es für geeignet halten, und kein solcher Ausschuß soll die ihm anvertraute Ermächtigung ausüben, ausgenommen in einer Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl, bestehend aus der Mehrheit eines solchen Ausschusses, gegenwärtig ist.

§ 71. (Die Verhandlungen sind in ein Buch einzutragen und gelten als Beweis.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, sollen genaue Protokolle oder Abschriften, wie es der Fall erfordern mag, über alle von ihnen getroffenen Anordnungen, über die Maßregeln und Verhandlungen aller Versammlungen der Gesellschaft und der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren in die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit angeschafften Bücher gehörig eintragen lassen, und jede solche Eintragung soll von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet sein, und solche, auf diese Weise unterzeichnete Eintragung soll bei allen Gerichtshöfen und vor allen Richtern und anderen als Beweis gelten, ohne nachzuweisen, daß solche respektive Versammlungen gehörig einberufen und abgehalten worden, oder daß die Personen, die solche Maßregeln oder Verhandlungen veranlaßten oder einführten, Aktionäre oder Direktoren oder respektive Ausschußmitglieder seien, oder daß es die Unterschrift des Vorsitzenden sei oder daß er thatsächlich Vorsitzender gewesen, welche alle zuletzt erwähnten Dinge angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 72. (Formfehler bei Anstellung der Direktoren machen die Verhandlungen nicht ungültig.) Alle, von einer Versammlung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, oder von einem Ausschusse der Direktoren oder von irgend einer als Direktor fungirenden Person vollzogenen Handlungen sollen, auch wenn sich nachmals ergeben sollte, daß irgend ein Fehler bei der Anstellung solcher Direktoren oder solcher, wie vorher bemerkt, fungirenden Personen vorgefallen, oder daß sie oder einer von ihnen nicht qualificirt seien oder wären, eben so gültig sein, als wenn solche Personen gehörig angestellt oder als Direktor qualificirt gewesen.

§ 73. (Die Direktoren sind nicht persönlich verpflichtet.) Die Direktoren, die das General-

oder ein Lokaldirektorium bilden, sollen nicht für die Mangelhaftigkeit oder die Unzulänglichkeit, weder dem Werthe noch dem Rechtsanspruche nach, der Sicherheiten oder Besitzungen, auf welche sie die Fonds der Gesellschaft angelegt haben, oder für die Handlungen und Zulassungen des Verwalters, Sekretairs, der Agenten oder anderer Beamten der Gesellschaft, oder für irgend eine andere Person, der Gelder oder Geschäfte der Gesellschaft anvertraut sind, verbindlich sein, auch sollen sie nicht solidarisch oder für das, was der eine oder der andere zugelassen hat, haften, auch soll kein Direktor, der entweder bei einem Vertrage oder einem anderen Instrument zum Vortheil der Gesellschaft Partei oder Vollstrecker in seiner Eigenschaft als Direktor ist, oder auf eine andere Weise irgend eine der den Direktoren zugewiesenen Ermächtigungen gesetzlich ausübt, der gerichtlichen Klage oder Verfolgung von irgend einer Person, welche sie auch sein mag, unterworfen sein; und die Personen oder Güter oder Besitzungen der Direktoren sollen keiner Exekution in irgend einem gesetzlichen Prozesse auf Grund irgend eines Vertrages oder anderen Instrumentes, auf das sie sich eingelassen, das sie unterzeichnet oder ausgeführt haben, oder auf Grund irgend eines gesetzlichen Aktes, der von ihnen in Ausübung ihrer Ermächtigungen als Direktoren vollzogen worden, ausgesetzt sein; und die Direktoren, (Schadloshaltung der Direktoren) ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, ihre Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen aus dem Kapital der Gesellschaft schadlos gehalten werden für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für jede Verbindlichkeit, die in Bezug auf alle von ihnen vollzogenen Handlungen erwächst, und für alle Verluste, Kosten und Beschädigungen, die in Ausübung der ihnen zugestandenen Ermächtigungen erwachsen mögen; und die zeitigen Direktoren der Gesellschaft mögen die vorhandenen Fonds und Kapitalien der Gesellschaft zum Zwecke solcher Schadloshaltung verwenden, und, wenn es für diesen Zweck nothwendig ist, Einzahlungen des noch unbezahlt gebliebenen Kapitals, im Falle solches vorhanden, ausschreiben.

§ 74. (Kontroleur.) Und sintemal die Direktoren einen Kontroleur angestellt haben, um Kontrole über die Rechnungen der Gesellschaft zu führen und die jährlichen und anderen periodischen Untersuchungen der Angelegenheiten der Gesellschaft zu beaufsichtigen: So sei zu diesem Zwecke verfügt, daß besagter Kontroleur bis zu der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen, nach der ersten jährlichen Anstellung desselben, nachdem diese Akte durchgegangen, die Pflichten besagten Amtes ausüben soll, in welcher Versammlung die Direktoren einen Kontroleur für das folgende Jahr wählen sollen, und bei der ersten Versammlung der Direktoren, nach jeder stattgehabten jährlichen Anstellung derselben, sollen sie einen Kontroleur wählen, und jeder, auf solche Weise gewählte Kontroleur soll in seinem Amte bleiben, bis an seine Stelle ein anderer erwählt worden ist; und im Falle irgend eine Vakanz in besagter Stelle durch Tod, freiwilligen Zurücktritt oder Absetzung von Seiten der Direktoren eintritt, sollen die Direktoren irgend eine andere Person als Kontroleur für besagten Zweck wählen, um bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung nachmals das Amt zu führen.

§ 75. (Verantwortlichkeit der Beamten.) Und es sei verfügt, daß die Klauseln oder Verwahrungen der Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Gesellschaft, von Klausel 113 bis Klausel 117, beide Klauseln eingeschlossen, dieser Akte einverleibt sein sollen und es hierdurch sind.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnungen sei verfügt, wie folgt:

§ 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§ 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des April in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontroleur geprüft, vidimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

(Dividenden.) Und mit Bezug auf das Deklariren von Dividenden sei verfügt, wie folgt:

§ 78. Vor jeder gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher beabsichtigt wird, eine Dividende zu deklariren, sollen die Direktoren einen Entwurf vorbereiten lassen, welcher den Gewinn der Gesellschaft, wenn solcher vorhanden, für die laufende Periode seit der vorhergehenden gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher eine Dividende deklarirt ward, darlegt, und welcher denselben oder so viel von demselben, als die Direktoren für den Zweck der Dividende anwendbar halten, verhältnißmäßig unter die Aktionäre vertheilt, den Aktien, die sie respektive besitzen, dem hierauf bezahlten Betrage und den Zeiten gemäß, während welcher derselbe bezahlt worden ist, und solcher Entwurf soll in solcher gewöhnlichen jährlichen Versammlung vorgelegt werden, und in solcher Versammlung mag, solchem Entwurfe gemäß, die Deklarirung einer Dividende stattfinden.

§ 79. (Das Kapital darf durch Dividenden nicht verringert werden.) Die Gesellschaft darf keine Dividende deklariren, wodurch ihr Grundkapital in irgend einem Grade verringert wird.

§ 80. (Ein Fond für unvorhergesehene Fälle ist zurückzubehalten.) Vorbehalten stets, daß die Direktoren, wenn sie es für geeignet halten, vor der verhältnißmäßigen Vertheilung des Gewinnes, um unter die Aktionäre vertheilt zu werden, von demselben eine solche Summe zurückbehalten mögen, als sie für zweckmäßig erachten, um unvorhergesehenen Fällen zu begegnen, und nur den Ueberschuß mögen sie unter die Aktionäre vertheilen.

§ 81. (Keine Dividende soll gezahlt werden, bis alle Einzahlungen bezahlt sind.) Keine Dividende soll auf irgend eine Aktie gezahlt werden, bis alle Einzahlungen, damals schuldig auf diese oder jede andere Aktie, welche die Person besitzt, der solche Dividende gezahlt werden soll, bezahlt worden sind.

§ 82. (Ueber die Angelegenheiten der Gesellschaft sind periodische Untersuchungen anzustellen.) Und es sei verfügt, daß die Direktoren von Zeit zu Zeit von dem Kontroleur der Gesellschaft oder durch einen von den Direktoren bestellten Aktuar oder Rechnungsführer periodische Untersuchungen über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft anstellen lassen sollen, und die erste solcher Untersuchungen, nach dem Durchgehen dieser Akte, soll am dreißigsten Tage des April 1851 stattfinden, und nachmals alle fünf Jahre, oder zu solchen anderen Zeiten, wie sie die Direktoren bestimmen mögen; und der Gewinn, der sich dann sicher herausstellt, soll, wie es die Direktoren festsetzen mögen, verhältnißmäßig vertheilt werden, ausgenommen stets der Gewinn, welcher sich aus dem gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft ergiebt, über welchen, wie hierin hernach vorgesehen, verfügt werden soll.

§ 83. (Ein Theil des Gewinnes aus dem Lebens-Versicherungs-Geschäft gehört den Gewinnantheil habenden Policenbesitzern.) Und mit Bezug auf den gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft sei verfügt, daß es in der Ermächtigung der Direktoren und des Ausschusses, der, wie vorher bemerkt, von denen bestellt ist, die nach dem gegenseitigen Versicherungssystem versichert sind, liegen soll, solche Regeln und Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu treffen, wie sie dieselben für die Verwaltung und Anhäufung der Fonds, die sich aus diesem Geschäftszweig ergeben, für geeignet halten; und der hieraus sich ergebende Gewinn soll dazu verwendet werden, um entweder den Policen, welche die nach diesem System versicherten Personen besitzen, nachträglich gut geschrieben zu werden, oder, ganz nach ihrem Belieben, die von ihnen zu zahlenden jährlichen Prämien zu vermindern, nach Abzug von zehn Procent von den Prämien, als festgesetzte Remuneration, welche die Gesellschaft für Verwaltung dieses Geschäftszweiges erhalten soll, und als Garantie für Diejenigen, welche es vorziehen, sich nach demselben zu versichern, im Fall die Fonds des Geschäftszweiges für diesen Zweck nicht für hinreichend gefunden werden sollten.

§ 84. (Ermächtigung, Nebenverordnungen zu erlassen, um das Benehmen der Beamten der Gesellschaft zu regeln.) Und es sei verfügt, daß es für die Direktoren gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit solche Nebenverordnungen, wie sie dieselben für geeignet halten, zu erlassen, um das Benehmen der Beamten und Diener der Gesellschaft zu regeln und um Vorsorge für die gehörige Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft in allen nur möglichen Beziehungen zu treffen, auch von Zeit zu Zeit alle solche Nebenverordnungen zu ändern oder aufzuheben, und andere zu erlassen; vorbehaltlich, daß solche Nebenverordnungen nicht mit den Gesetzen in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, wo sie in Wirksamkeit treten sollen, oder mit den Vorherbestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen. Vorbehalten stets, daß solche Nebenverordnungen, Regeln und Bestimmungen in allen Fällen zuerst einer Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden, und dann von der Versammlung darüber verfügt werden soll, und während der Zeit und bis auf diese Weise über sie verfügt worden, sollen sie volle Geltung haben und in voller Kraft sein; und solche Nebenverordnungen sollen aufgeschrieben und ihnen das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; und eine Abschrift solcher Nebenverordnungen soll jedem Beamten und Diener der Gesellschaft, den sie angehen, gegeben werden.

§ 85. (Streitigkeiten werden durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet.) Und mit Bezug auf die Schlichtung von Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch sei verfügt, daß alle Streitigkeiten, Streitfragen und Differenzen, bezüglich auf die Gesellschaft oder mit derselben in Verbindung stehend, welche sich erheben oder eintreten mögen zwischen einem und dem anderen Theilhaber, oder zwischen der Gesellschaft und den Direktoren, oder zwischen den Direktoren und einem von ihnen besonders, oder zwischen den Direktoren oder Theilhabern und irgend einem Policen-Besitzer oder irgend einer anderen Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet werden sollen in der Weise, wie in der vorhererwähnten Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, vorgesehen ist.

(Anzeigen.) Und mit Bezug auf das Besorgen von Anzeigen sei verfügt, wie folgt:

§ 86. (Besorgung von Anzeigen in Bezug auf die Gesellschaft.) Alle Aufforderungen oder Anzeigen, oder irgend eine Vorladung oder andere gerichtliche Verhandlung, die in Bezug auf die Gesellschaft erlassen zu werden nöthig ist, mag an dieselbe erlassen werden, indem sie persönlich dem Sekretär oder Verwalter übergeben oder für ihn im Hauptbureau der Gesellschaft in Aberdeen hinterlassen wird, oder im Falle der Sekretär oder Verwalter nicht zugegen sein sollte, dann mag sie einem der Direktoren, die das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, eingehändigt werden.

§ 87. (Besorgung von Anzeigen Seitens der Gesellschaft an die Aktionäre.) Anzeigen, die in Bezug auf die Aktionäre von Seiten der Gesellschaft erlassen zu werden nöthig sind, mögen von derselben, wenn die persönliche Behändigung nicht ausdrücklich erfordert wird, durch Uebergabe an die Post erlassen werden,

gerichtet an die aufgezeichnete oder eine andere bekannte Adresse des Aktionärs, innerhalb solcher Zeit, als anzunehmen ist, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (wenn solche vorhanden) für solche Anzeige gehörig eingehändigt werden kann; und um solche Besorgung zu beweisen, soll es hinreichend sein, darzuthun, daß solche Anzeige gehörig adressirt war, gemäß der Adresse des Aktionärs, wie sie im Adreßbuche der Aktionäre enthalten ist, und daß solche Anzeige in das Postbureau gebracht worden. Vorbehalten stets, daß keine Besorgung irgend einer richterlichen Verhandlung als gültig angesehen werden soll, wenn dieselbe durch die Post besorgt worden ist.

§ 88. (Anzeigen an gemeinschaftliche Besitzer von Aktien.) Alle Anzeigen, bestimmt an Aktionäre erlassen zu werden, sollen mit Bezug auf jede Aktie, auf welche Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, an diejenige der besagten Personen erlassen werden, welche zuerst im Verzeichniß der Aktionäre aufgeführt ist; und jede, in solcher Weise erlassene Anzeige soll hinreichende Anzeige für alle Besitzer solcher Aktie sein.

§ 89. (Anzeigen durch Ankündigung.) Alle Anzeigen, die kraft dieser Akte durch Ankündigung zu erlassen sind, sollen in einer in Aberdeen erscheinenden Zeitung angekündigt werden.

§ 90. (Quittungen der Beamten der Gesellschaft sind eine hinreichende Entlastung.) Und es sei verfügt, daß in jedem Falle, in welchem irgend eine Geldsumme an die Gesellschaft zahlbar, und ferner in jedem Falle, in welchem irgend ein Kapital oder anderes Eigenthum an die Gesellschaft übertragbar wird, in Betracht der Uebertragung oder Bezahlung oder Entlastung die Quittung oder die Quittungen der Person oder der Personen, welche von der Gesellschaft entweder durch eine Urkunde unter dem gemeinschaftlichen Siegel oder durch eine Schrift oder anderes Instrument, unterzeichnet von drei derzeitigen Direktoren und dem Verwalter, dem Sekretär oder einem anderen Beamten, wie vorher bemerkt, ermächtigt oder angestellt sind, dasselbe zu empfangen oder anzunehmen, die Person oder Personen, welche dasselbe bezahlen oder übertragen, vollständig entlasten sollen von aller Verantwortlichkeit für falsche Verwendung oder Nicht-Verwendung besagten Geldes oder Kapitals, oder von der Verbindlichkeit oder der Sorge, auf die Verwendung desselben Acht zu haben.

§ 91. (Die Gesellschaft ist der Jurisdiktion der höheren Gerichte in England unterworfen.) Und es sei verfügt, daß die besagte Gesellschaft, außerdem, daß sie den Gerichtshöfen in Schottland unterworfen ist, der Jurisdiktion der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster in gleicher Weise unterworfen sein soll, als ob besagte Gesellschaft ihr Domicil in England hätte; und daß jedes Urtheil jedes der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster, oder jedes Dekret oder jeder Befehl des hohen Kanzleigerichtshofes erlangt, erlassen oder verkündigt gegen die besagte Gesellschaft, auch in Schottland ausgeführt werden mag gegen die besagte Gesellschaft oder jede Person oder Personen, verbindlich demselben nachzukommen oder zu entsprechen, eben so vollständig und mit demselben Erfolg, als ob solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl erlangt, erlassen oder verkündigt wäre in irgend einem Rechtsstreit oder Prozesse im Sessionsgerichtshofe in Schottland; und daß bei Vorzeigung einer amtlichen Abschrift eines solchen Urtheils, Befehls oder Dekrets bei einem der ersten Gerichtsschreiber des besagten Sessions-Gerichts oder seinem Stellvertreter, um dasselbe zu registriren, solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl sogleich registrirbar sein und registrirt werden soll, und die Vollstreckung soll und mag erfolgen auf ein dazu ermitteltes Dekret in gleicher Weise, als ob die Vollstreckung erfolgte auf Registrations-Dekrete in Schottland.

§ 92. (Nachweis der Schulden beim Bankerott.) Und es sei verfügt, daß, wenn eine Person, gegen welche die Gesellschaft irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben sollte, bankerott würde, oder die Wohlthat irgend einer Akte zur Aufhülfe insolventer Schuldner anspräche, es für den Verwalter oder Sekretär oder irgend einen anderen, durch eine Vollmacht der Direktoren hierzu ermächtigten Beamten der Gesellschaft gesetzlich sein soll, in allen Prozessen gegen das Besitzthum eines solchen Bankerotten oder Insolventen, oder bei irgend einem gerichtlichen Befehl zur Wegnahme der Habe und des Gutes des Verklagten, oder Sequestration oder einer Insolvenz-Akte gegen solchen Bankerott oder solche Insolvenz, die Gesellschaft zu repräsentiren und zu ihrem Vortheil in allen Beziehungen so zu handeln, als ob solcher Anspruch oder solche Forderung der Anspruch oder die Forderung eines solchen Verwalters, Sekretärs oder anderen Beamten, und nicht der Gesellschaft wäre; und ein Auszug der besagten Vollmacht, eigenhändig unterzeichnet von dreien derzeitigen Direktoren, soll in allen Gerichtshöfen, welche sie auch immer sein mögen, als Beweis angenommen und zugelassen werden.

§ 93. (Anerbieten der Buße.) Und es sei verfügt, daß, wenn sich irgend eine Partei eine Unregelmäßigkeit, ein Vergehen oder ein anderes ungerechtes Verfahren bei Vollstreckung dieser Akte oder kraft einer durch dieselbe verliehenen Ermächtigung oder Gewalt sich hat zu Schulden kommen lassen, und wenn, bevor in Bezug hierauf ein Prozeß anhängig gemacht worden, solche Partei der verletzten Partei das Anerbieten einer hinreichenden Buße macht, so soll die zuletzt erwähnte Partei solchen Prozeß nicht fortsetzen; und wenn kein solches Anerbieten gemacht worden ist, so soll es für den Verklagten gesetzlich sein, mit Erlaubniß des Gerichtshofes, bei welchem solcher Prozeß schwebt, bevor die schriftliche Verhandlung geschlossen ist, im Gerichtshofe solche Summe Geld zu zahlen, als er für passend hält, und hierauf sollen die Verhandlungen so gehalten sein, wie in anderen Fällen, wo es den Verklagten gestattet ist, im Gerichtshofe Geld zu zahlen.

§ 94. (Bestehende Verträge u. s. w. bleiben in so weit in Kraft, als sie nicht geändert werden.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um den vorher bemerkten Vertrag der Mitgenossenschaft, die Artikel der Uebereinkunft und die Urkunde des vorher erwähnten Beitritts der irgend eine der Bestimmungen oder respektive hierin enthaltenen Ermächtigungen ungültig zu

machen, oder dieselben anzutasten, oder irgend eine der Nebenverordnungen oder Bestimmungen oder irgend welche Aenderungen an dem besagten Vertrage, oder irgend welche Verträge, Urkunden oder Instrumente, welche eingegangen, vollzogen oder respektive ausgeführt worden sind kraft derselben, welche sämmtlich für die Mitglieder oder Theilhaber der Gesellschaft oder Andere eben so verbindlich sein sollen, als ob diese Akte nicht durchgegangen wäre, ausgenommen in so fern, als sie durch diese Akte geändert werden, oder der Absicht und Meinung derselben entgegen stehen.

§ 95. (Abdrücke dieser Akte sind von der Gesellschaft aufzubewahren und können eingesehen werden.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft jeder Zeit nach dem Verlaufe von sechs Monaten, nach dem Durchgehen dieser Akte, einen Abdruck dieser Akte gedruckt von den Druckern Ihrer Majestät oder einigen derselben, in ihrem Hauptgeschäftsbureau aufbewahren soll.

§ 96. (Auslegung der Akte.) Und es sei verfügt, daß in dieser Akte folgende Worte und Ausdrücke verschiedene hierin denselben beigelegte Bedeutungen haben sollen, wenn nicht etwas an dem Gegenstande oder in dem Texte solcher Auslegung widerstreitet; das heißt:

Worte, welche die Einheit bedeuten, sollen die Mehrheit einschließen, und Worte, die blos die Mehrheit andeuten, sollen die Einheit einschließen;

Worte, die das männliche Geschlecht bedeuten, sollen auch das weibliche einschließen;

Das Wort „Ländereien" soll umfassen Häuser, Ländereien, Lehnsabgaben, Grund-Jahrgelder, Grundrenten, Pachtungen, Erbschaften, Vorwerke und Erbgüter von jeder Beschaffenheit und jedem Lehnbesitz, und entweder in Großbritannien oder in Irland oder in den Kolonieen;

Das Wort „Verklagter" soll den Verklagten und den Vertheidiger einschließen;

Der Ausdruck „die Gesellschaft" soll „die Nordische Versicherungs-Gesellschaft", inkorporirt durch diese Akte, bedeuten;

Der Ausdruck „die Direktoren" soll das Generaldirektorium „der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" zu Aberdeen und ihre beschlußfähige Zahl bedeuten, wenn derselbe nicht besonders umschrieben ist, als bildeten sie eins der Lokaldirektorien;

Der Ausdruck „der Verwalter" soll den General-Verwalter der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Der Ausdruck „der Sekretär" soll den Sekretär der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Das Wort „Aktionär" soll bedeuten Aktionär, Theilhaber oder Mitglied der Gesellschaft, und mit Bezug auf jeden solchen Aktionär sollen Ausdrücke, die eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, auch auf eine Korporation oder Gesellschaft angewendet werden können.

§ 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich vor dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.

§ 98. (Kosten der Akte.) Und es sei verfügt, daß die Kosten dieser Akte von der Gesellschaft aus den Geldern bezahlt werden sollen, welche beim Durchgehen derselben sich unter der Kontrole der Direktoren, die nach dem vorbenannten Vertrage der Mitgenossenschaft handeln, befinden mögen, oder nachmals befinden werden, oder die sie auf andere Weise auf Rechnung derselben oder der Gesellschaft im Besitz haben.

§ 99. (Oeffentliche Akte.) Und es sei verfügt, daß diese Akte für eine öffentliche Akte angesehen und gehalten werden soll, auch soll dieselbe von Gerichtswegen als solche anerkannt werden.

Anno Octavo Victoriae Reginae. Cap. XVII.

Acte für Codificirung gewisser Bestimmungen, die sich gewöhnlich in Acten vorfinden bezüglich der Konstituirung von Gesellschaften, welche zum Betriebe von öffentlichen Geschäfts-Unternehmungen in Schottland incorporirt worden. 8. Mai 1845.

§ 113. (Beamte haben auf Verlangen Rechnung zu legen.) Jeder von der Gesellschaft beschäftigte Beamte soll von Zeit zu Zeit, wenn er von den Directoren dazu aufgefordert wird, ihnen oder irgend einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Person vollständige und getreue Rechnung legen unter eigenhändiger Unterschrift, betreffs aller Gelder, die von ihm für die Gesellschaft eingenommen worden und soll aus einem solchen Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, auf welche Weise, für wen und zu welchem Zwecke solche Gelder verwandt worden und soll ein solcher Beamte sammt solchem Rechenschaftsbericht die Beläge und Quittungen für solche Zahlungen übergeben und jeder solcher Beamte soll den Directoren oder irgend einer von ihnen ernannten Person alle Gelder zahlen, welche bei der Bilanz solcher Rechnungen von ihm geschuldet werden.

§ 114. (Summarisches Verfahren gegen Personen, welche unterlassen Rechnung zu legen.) Im Falle ein solcher Beamte es unterläßt Rechnung zu legen, oder die Beläge und Quittungen, die sich darauf beziehen und sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt finden, vorzulegen, oder wenn er dazu aufgefordert wird, die Bilanz zu zahlen, oder wenn er, nachdem er dazu aufgefordert worden, es drei Tage unterläßt,

sämmtliche Papiere und Schriften, alles Eigenthum und alle Effecten, die in seinem Besitz und seiner Gewalt sind, und sich auf die Vollziehung dieser oder der speciellen Acte oder irgend einer incorporirten Acte beziehen, oder der Gesellschaft gehören, den Directoren oder einer von ihnen zur Empfangnahme derselben ermächtigten Person auszuhändigen, dann soll, nach geschehener Klage bei dem Sheriff oder einem Friedensrichter, ein solcher Sheriff oder Friedensrichter einen solchen Beamten vor sich laden, wenn die Vorladung oder Order von einem Sheriff erlassen worden, oder vor zwei oder mehreren Richtern, wenn die Vorladung oder Order von einem Richter erlassen worden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solcher Vorladung oder Order angegeben sein muß, um solche Klage zu beantworten, und kann, nachdem ein solcher Beamte erschienen, oder, in seiner Abwesenheit, nachdem Beweis beigebracht worden, daß eine solche Vorladung oder Order ihm persönlich insinuirt, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung abgegeben worden, ein solcher Sheriff oder Richter die Sache in summarischer Weise hören und aburteln und auf die Bilanz erkennen, die ein solcher Beamte schuldet; und wenn es sich herausstellt, sei es durch eigenes Geständniß eines solchen Beamten, durch Beweis oder durch Inspection der Rechnung, daß Gelder der Gesellschaft sich in Händen eines solchen Beamten befinden oder von ihm der Gesellschaft geschuldet werden, so kann ein solcher Sheriff oder Richter einem solchen Beamten befehlen, dieselben zu zahlen und wenn er es unterläßt den Betrag zu zahlen, so soll der Sheriff oder Richter gesetzlich befugt sein, einen Befehl zu erlassen, denselben im Wege des Verkaufs (Execution) einzuziehen, oder in Ermangelung dessen, den Schuldner ins Gefängniß zu setzen, wo derselbe ohne Kaution für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu verbleiben hat.

§ 115. (Beamte, welche es verweigern, Documente 2c. 2c. herauszugeben, werden verhaftet.) Wenn ein solcher Beamte sich weigert dem besagten Sheriff oder den Richtern die verschiedenen Beläge und Quittungen, welche sich auf seine Rechnungen beziehen, vorzulegen und auszuhändigen, oder Bücher Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, die sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, zu übergeben, so kann ein solcher Sheriff oder Richter solchen Schuldner ins Gefängniß setzen, wo derselbe so lange verbleibt, bis er sämmtliche Beläge und Quittungen, wenn welche sich in seinem Besitz, oder seiner Gewalt befinden und sich auf solche Rechnungen beziehen und sämmtliche Bücher, Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, wenn welche sich in seinem Besitz oder in seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, ausgeliefert hat.

§ 116. (Gegen einen Beamten, der im Begriff steht zu entfliehen, kann ein Verhaftsbefehl erlassen werden.) Vorbehaltlich jederzeit, daß wenn ein Director oder eine andere Person, die für die Gesellschaft fungirt, beschwört, daß er triftige Veranlassung zu glauben habe, aus Gründen, die in seiner Deposition anzugeben sind, und daß er glaube, daß es eines solchen Beamten Absicht ist, sich, wie vorbesagt, heimlich zu entfernen, so soll es dem Sheriff oder Richter, vor dem die Klage angebracht worden, gesetzlich freistehn, anstatt seinen Befehl oder seine Order zu erlassen, einen Verhaftsbefehl auszufertigen, um einen solchen Beamten vor den Sheriff zu sistiren, um wie hierin vorher bestimmt, die Klage zu beantworten, wenn nämlich der Verhaftsbefehl von dem Sheriff erlassen worden, oder vor einen Richter, wenn der Verhaftsbefehl von einem Richter erlassen sein sollte, vor welchen ein solcher Beamte sistirt wird, gesetzlich zustehen, solchen Beamten entweder zu entlassen, wenn er glaubt, daß kein genügender Grund für seine weitere Detention vorhanden sei, oder zu befehlen, daß ein solcher Beamter in Haft behalten werde, um vor zwei Richter gebracht zu werden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solchem Haftbefehl angegeben sein muß, wenn nicht ein solcher Beamter zur Befriedigung eines solchen Richters Sicherheit bestellt, für sein Erscheinen vor einem solchen Richter, um die Klage der Gesellschaft zu beantworten.

§ 117. (Bürgen werden nicht aus der Verbindlichkeit entlassen.) Keine derartige Prozedur oder Verfahrungsweise gegen solche Beamte soll die Gesellschaft des Rechtsmittels berauben, welches dieselbe gegen einen solchen Beamten oder gegen dessen Bürgen anzustellen gesonnen ist.

§ 131. (Ernennung von Schiedsrichtern, wenn Fragen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden sollen.) Wenn ein Streit entstanden, welcher, wie durch diese oder die specielle Acte, oder durch eine mit derselben vereinigte Acte, vorgeschrieben worden, durch schiedsrichterliches Verfahren auszugleichen ist, so soll die eine Parthei auf Ansuchen der andern, wenn nicht beide Partheien in der Ernennung eines und desselben Schiedsrichters übereinstimmen, einen Schiedsrichter ernennen, schriftlich unter eigener Hand und bestimmen, dem dann ein solcher Streit zu unterbreiten ist; und nachdem eine solche Ernennung erfolgt, soll keiner Parthei das Recht zustehen, selbige ohne Zustimmung der andern, zu revociren, noch soll der Tod einer der Partheien, als Revocation gelten; und wenn für die Zeit von vierzehn Tagen, nach der Entstehung eines solchen Streites und nach dem ein schriftliches Gesuch von der einen Parthei der andern zugestellt worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, solche letztgedachte Parthei es unterläßt einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann nach solcher Unterlassung diejenige Parthei, welche das Gesuch angebracht und selbst einen Schiedsrichter ernannt hat, einen solchen bestimmen, um für beide Partheien zu fungiren und kann ein solcher Schiedsrichter damit vorgeh'n, die streitige Sache zu hören und zu entscheiden und soll in einem solchen Falle das Arbitrium oder die Entscheidung eines solchen einzelnen Schiedsrichters, endgültig sein.

§ 132. (Vacanz des Schiedsrichters ist zu besetzen.) Wenn vor der Entscheidung der bezüglichen Angelegenheit, ein von einer der Partheien ernannter Schiedsrichter sterben, unfähig werden, es ablehnen,

oder während sieben Tagen es vernachlässigen sollte als Schiedsrichter zu fungiren, so kann diejenige Parthei, von welcher ein solcher Schiedsrichter ernannt worden, eine andere Person ernennen, um an dessen Statt zu fungiren, und wenn, während der Dauer von sieben Tagen, nachdem schriftliche Nachricht von der andern Parthei zu diesem Zwecke gegeben worden, er es unterläßt, so zu handeln, so kann der andere Schiedsrichter ex parte in der Sache vorgehen; und soll ein jeder, so wie vorbesagt, zu substituirende Schiedsrichter, dieselbe Gewalt und Vollmacht haben, die dem ersteren, zur Zeit seines Todes, seiner Weigerung, oder Unfähigkeit, übertragen gewesen.

§ 133. (Ernennung des Obmann.) In Fällen, wo mehr als ein Schiedsrichter ernannt worden, sollen solche Schiedsrichter, ehe sie sich auf die ihnen unterbreiteten Angelegenheiten einlassen, einen Obmann schriftlich unter eigener Hand ernennen, um in solchen Angelegenheiten eine Entscheidung herbei zu führen, betreffs welcher sie getheilter Meinung sind; im Falle ein solcher Obmann stirbt, sich weigert, oder für die Dauer von sieben Tagen es unterläßt zu fungiren, so sollen sie allsogleich nach solchem Tode, solcher Weigerung oder Vernachlässigung einen andern Obmann an seiner Statt ernennen, und soll die Entscheidung eines solchen, mit Bezug auf die ihm unterbreiteten Angelegenheiten endgültig sein.

§ 134. (Das Handelsgericht ist ermächtigt, einen Obmann zu ernennen, wenn die Schiedsrichter es verabsäumen sollten.) Wenn in einem der vorgedachten Fälle die besagten Schiedsrichter sich weigern, oder für die Dauer von sieben Tagen auf Ansuchen einer der Partheien, es vernachlässigen sollten, einen Obmann zu ernennen, so soll der Lord Ordinary, auf Antrag einer der Partheien, gesetzlich befugt sein, einen Obmann zu ernennen und soll die Entscheidung eines solchen Obmannes in den Angelegenheiten, bezüglich welcher die Schiedsrichter differiren, endgültig sein.

§ 135. (Vollmacht des Schiedsrichters Bücher rc. rc. sich vorlegen zu lassen.) Die besagten Schiedsrichter, oder ihr Obmann können die Vorlegung von Dokumenten fordern, die sie, oder er für die Entscheidung der streitigen Frage für nothwendig erachten und die sich im Besitz, oder in der Gewalt einer der Partheien befinden, ferner können sie die Partheien oder deren Zeugen eidlich vernehmen, und zu diesem Zwecke nothwendige Eide auferlegen und Frist für die Herbeischaffung solcher Dokumente gewähren, wie es die Partheien verlangen, so wie für die Landirung von Zeugen; und sollen auf Gesuch an den Lord Ordinary, Ergänzungs-Vollmachten (Letters of Supplement), oder andere nöthige Dekrete, zur Unterstützung solcher Frist, von dem Lord Ordinary erlassen werden.

§ 136. (Kosten werden nach dem Ermessen der Schiedsrichter festgesetzt.) Ausgenommen wo es durch diese, oder die specielle Acte, oder durch eine andere mit derselben vereinigte Acte nicht anderswie bestimmt worden, sollen die Kosten eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens von den Schiedsrichtern oder dem Obmann nach Ermessen festgesetzt werden, wie es der Fall erheischen mag.

Anno Vicesimo Quarto Victoriae Reginae. Cap. XL. Acte.

Zur Amendirung einer Acte, welche in einer, im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Victoria abgehaltenen Parlamentssession zum Gesetz erhoben worden und betitelt ist: „Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen der Northern Versicherungs-Gesellschaft um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen, zu klagen und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer damit in Verbindung stehender Zwecke; desgleichen um gewisse Befugnisse besagter Gesellschaft abzuändern, auszudehnen und zu erweitern, sowie für andere auf die Gesellschaft Bezug habende Zwecke. 7. Juni 1861.

(Einleitung. Gesellschafts-Vertrag.) Sintemalen eine Gesellschaft oder Kompagnieschaft unter dem Namen North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gebildet worden auf Grund eines gewissen Societätsvertrag's tragend das Datum des zweiten Tages des Juni im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Dreißig und verschiedene andere Daten, um Geschäfte zu betreiben, Versicherungen aller Art abzuschließen auf Eigenthum gegen Feuersgefahr, Versicherungen auf einzelne Leben, verbundene Leben, und Ueberlebenschaft, den Kauf von Policen und Vorschüsse gegen Sicherheit derselben, den Kauf und Verkauf von Heimfallsrechten, heimfallsrechtlichen Interessen, Leibrenten, Aussteuern für Kinder und solche weitere Geschäfte, die von derartigen Gesellschaften gewöhnlich betrieben werden und

Sintemalen auf Grund von Vertragsartikeln und eines Accessionsvertrags zu besagtem Societätskontract, tragend den Datum des ersten Tages des April im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Vierzig, eine gewisse andere Versicherungs-Gesellschaft in Glasgow Geschäfte betreibend, unter dem Namen Western Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Schottland, mit besagter North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verschmolzen worden, welche nach geschehener Verschmelzung, in Glasgow und anderen Orten Geschäfte betrieben unter dem Namen: North and West of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und

(11 und 12 Victor. c. 46.) Sintemalen auf Grund und kraft einer im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Viktoria, cap. 46 abgehaltenen Parlamentssession gesetzlich bestätigte Akte, betitelt: Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen Northern Versicherungs-Gesellschaft, um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen zu klagen

und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer in Verbindung damit stehender Zwecke, — die Gesellschaft incorporirt worden unter dem Namen und der Bezeichnung Northern Versicherungs-Gesellschaft und

Sintemalen auf Grund der quaest. Acte der besagten Gesellschaft, verschiedene Befugnisse verliehen und verschiedene Bestimmungen getroffen worden, betreffs des Geschäftsbetriebs derselben und anderer in Verbindung damit stehender Angelegenheiten und

Sintemalen die besagte Gesellschaft seit der gesetzlichen Bestätigung der besagten Acte, an verschiedenen Orten Local-Direktionen und Agenturen errichtet hat in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Akte und Geschäfte durch die Vermittelung derartiger Local-Direktionen und Agenturen betrieben hat im vereinigten Königreich und in den Kolonien und Dependenzien desselben, sowie in verschiedenen fremden Ländern und Staaten und

Sintemalen auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in gewissen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, Personen und Gesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, gehalten sind, gewisse Geldsummen im Namen von Kuratoren zu deponiren und anzulegen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, und sich andern Bestimmungen zu fügen, welche zu Kraft bestehen in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten mit Bezug auf Personen und Gesellschaften, die derartige vorbesagte Geschäfte betreiben und

Sintemalen die Machtbefugnisse der besagten Gesellschaft nicht genügen, dieselbe in den Stand zu setzen in allen derartigen Fällen die verlangte Deponirung oder Anlage vorzunehmen oder sich den speciellen Bestimmungen zu fügen und

Sintemalen die Befugnisse der Gesellschaft betreffs der Investirung auch in anderer Weise ungenügende sind und

Sintemalen es gerathen erscheint zwecks der Kolonial- und auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft, die den Local-Direktionen und Agenten übertragenen Befugnisse zu erweitern und Bestimmungen zu erlassen, vermittelst welcher die Uebertragung derartiger Befugnisse erleichtert wird, ingleichen die Gesellschaft in den Stand zu setzen durch Vermittelung solcher Local-Direktionen und Agenten in irgend welchen der Kolonien oder Dependenzien von Großbritannien, oder in irgend welchen fremden Ländern oder Staaten, Geschäfte zu betreiben in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gebräuchen und Institutionen bereoter Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten und

Sintemalen es zwecks Vorstehenden, sowie im Allgemeinen zur Betreibung der Geschäfte besagter Gesellschaft gerathen erscheint, daß besagte Acte amendirt werde und daß gewisse Machtvollkommenheiten der Gesellschaft abgeändert, ausgedehnt und erweitert werden, sowie daß gewisse neue Befugnisse der besagten Gesellschaft übertragen und neue Bestimmungen zur Regulirung des Geschäftsbetriebes derselben erlassen werden oder in anderer Weise auf besagte Gesellschaft Bezug haben.

So mögen Euer Majestät dahero geruhen,

daß bestimmt werde und hiermit bestimmt sei durch Ihre Majestät die Königin, unter dem Rathe und der Beistimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlaments und mit Genehmigung desselben, wie folgt:

§ 1. (Vollmacht zur Anlage von Geldern, die auf Grund der Gesetze fremder Länder erforderlich sind.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, im Namen von Kuratoren, oder auf andere Weise, alle solche Deponirungen und Anlagen zu machen und vorzunehmen, wie es die Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten in den Kolonien und Dependenzien von Großbritannien oder eines fremden Staates erheischen, wo die besagte Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder solche zu betreiben wünscht, oder wie es nothwendig und geboten erscheinen mag, zwecks des wirksameren Geschäftsbetriebs besagter Gesellschaft in besagten Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, deßgleichen soll sie befugt sein, allen Bestimmungen nachzukommen, welche in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten zeitweilig in Kraft bestehen und in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, in Gemäßheit der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten derselben, Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäfte zu betreiben, deßgleichen alle solche Geschäfte, die gewöhnlich damit in Verbindung stehen und soll die Gesellschaft zu diesem Zwecke gesetzlich befugt sein, Policen auszustellen, Kontrakte zu schließen und Handlungen vorzunehmen in Gemäßheit der Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten, deßgleichen Klagen anzustellen, die aus solchen Policen oder Kontrakten, oder aus irgend welcher andern Angelegenheit entstehen, welche auf besagte Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande oder Staate Bezug haben, entweder im Korporations-Namen der Gesellschaft, oder im Namen der Local-Direktionen oder Agenten und zwar in solcher Weise, wie es die Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremden Länder oder Staaten gestatten oder erheischen und wie es rathsam erscheinen mag.

§ 2. (Vollmacht zur Ernennung auswärtiger Agenten und Uebertragung gewisser Privilegien.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, ihre Geschäfte in den Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, durch Vermittelung von Agenten zu betreiben und zu diesem Zwecke (an Orten wo keine Lokal-Direktionen sind) den Agenten solche Vollmacht zu ertheilen und zu übertragen, die gerathen erscheinen mag zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, Ausstellung von Policen, Auszahlung von

Verlusten, Anstellung von Klagen, Schließung von Verträgen und Verbindlichkeiten für die Gesellschaft in solcher Weise und in solchen Formen, die den Agenten durch die Instruktionen vorgeschrieben sind, kraft deren sie fungiren, ferner zur Verwaltung des Eigenthums besagter Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande und Staate, sowie zur Anstellung von Unter-Agenten mit solcher Vollmacht, wie es geboten erscheint und im allgemeinen zur Betreibung der Kolonial- und Auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft mit der Vollmacht, solche Ernennungen vorzunehmen und eine jede derartige zu widerrufen.

Alle solche Befugnisse können solchen Agenten verliehen und übertragen werden und von Zeit zu Zeit abgeändert und widerrufen werden durch ein von drei Direktoren der General-Direktion der besagten Gesellschaft in Aberdeen eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches vom Geschäftsführer oder Sekretair der Gesellschaft contrasignirt sein muß; auch können Agenten von den Lokal-Direktionen ernannt und jede Erennung eines solchen Agenten zurückgenommen werden, auch alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten den Agenten innerhalb ihrer respectiven Geschäftsdistrikte übertragen und verliehen werden durch ein von drei Direktoren der Localdirektion eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches von dem Sekretair einer solchen Lokal-Direktion gegengezeichnet sein muß und sollen alle Ernennungen, Revocationen, Vollmachten und Befugnisse, oder andere Angelegenheiten, die von der General- oder Lokal-Direktion auf Grund eines solchen vorbesagten Schreibens vorgenommen werden dürfen, deßgleichen alle von den Agenten innerhalb des Kreises ihrer ihnen übertragenen und ertheilten Befugnisse vorgenommene Handlungen, als von der Gesellschaft ausgegangen erachtet werden und verbindlich für sie sein, ohne Beidrückung des Gesellschaftssiegels oder einer andern hierin vorgeschriebenen Formalität, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Direktoren und andere, solch vorbesagtes Schreiben vollziehende Beamte, betreffs derselben nicht persönlich verpflichtet sind:

§ 3. (Fremde Policen und Instrumente bedürfen des Gesellschafts-Siegels nicht.) Alle von drei Direktoren und dem Sekretair der Lokal-Direktion im vereinigten Königreiche unterzeichnete Versicherungs-Policen und andere Instrumente haben in jeder Beziehung dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie mit dem Gesellschaftssiegel untersiegelt wären.

§ 4. (Vollmacht zur Geldanlage.) Es soll der Gesellschaft gesetzlich frei stehen, außer den, ihr durch angezogene Akte übertragenen Befugnissen, einen solchen Theil des Kapitals, oder anderer, in ihrem Besitze befindlichen Fonds, auszuleihen und anzulegen, wie es ihr beliebt, in Sicherheiten der Regierung von Indien, oder deren Präsidentschaften, in Prioritäten, Bonds, Sicherheiten, Aktien, oder in Papieren von Kompagnien, die eine Garantie der indischen Regierung genießen deßgleichen in Hypotheken, oder Sicherheiten von Ländereien und Liegenschaften, gleichviel ob reversionär oder in anderer Weise, in Kanälen, Eisenbahnen, Steuern, Zöllen oder anderm Eigenthum, real oder personal, in Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, deßgleichen in Staatspapieren, Fonds, Prioritäten, Bonds oder anderen Sicherheiten der Regierung der Kolonien, Dependenzien von Großbritannien, oder in dergleichen Sicherheiten fremder Länder oder Staaten, und Prioritätspapiere von Kompagnien zu kaufen, die durch Parlamentsakte für das vereinigte Königreich incorporirt worden.

§ 5. (Vollmacht zur Abänderung der Nebengesetze.) Es soll der besagten Gesellschaft gesetzlich freistehen, auf Beschluß der General-Direktion zu Aberdeen die bestehenden Bestimmungen und Nebengesetze der besagten Gesellschaft, abzuändern und neue dergleichen Bestimmungen und Nebengesetze zu erlassen für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen gegenwärtiger Akte, oder mit den Bestimmungen der oben angezogenen Acte, in soweit selbige in Kraft bleibt.

§ 6. (Die Bestimmungen der bestehenden Akte und Urkunde verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht aufgehoben sind.) Die Bestimmungen der besagten angezogenen Akte, sowie die bestehenden Bestimmungen des besagten, die Kompagnieschaft betreffenden Kontrakts, sollen insoweit in Kraft bleiben, als sie in Uebereinstimmung stehen mit den hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, jedoch nicht anderswie.

§ 7. (Kosten für die Akte.) Die Kosten für diese Akte bezahlt die gedachte Gesellschaft aus den Geldern, die sich, nachdem dieselbe Gesetzeskraft erlangt hat, in den Händen besagter Gesellschaft befinden.

§ 8. (Benennung.) Diese Akte kann bei allen Gelegenheiten genannt werden: Northern Versicherungs-Amendirungs-Akte.

§ 9. (Oeffentliche Akte.) Diese Akte soll als öffentliche Akte erachtet und von den Gerichten dafür anerkannt werden.

Daß die vorstehenden verschiedenen Uebersetzungen aus den angebogenen englischen Originalen von mir treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) A. Wagner, vereideter Dollmetscher am kgl. Kammer- und Stadtgericht.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16. Erfurt, den 12ten April 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(174.) Das zu Berlin am 24ten v. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5508. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7ten Mai 1850 und vom 28sten November 1851 kreirten Staats-Anleihen von vier ein halb auf vier Prozent.

Erfurt, den 4ten April 1862.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

(175.) Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1sten Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen. Demgemäß werden: 1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19ten d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1sten Oktober d. J. hierdurch gekündigt; 2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3 und 4 folgenden Bestimmungen bis zum 30sten April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt. 3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies **spätestens bis zum 30sten April d. J., Abends 6 Uhr** zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1sten Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden. 4) Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30sten April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen. 5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben. 6) Für die Einsendung der bis zum 30sten April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung" Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. 7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30sten April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird ange-

angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15ten September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21sten März 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Regierung.

Verabfolgung von Verzeichnissen über die zur Convertirung einzureichenden Staatsschuldverschreibungen. 491. C.

(176.) Indem wir vorstehenden Erlaß der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Convertirung einzureichenden Staatsschuldverschreibungen außer bei unserer Haupt-Kasse und den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks auch im landräthlichen Bureau zu Weißensee und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 10ten April 1862.

Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien. 387. B. 2.

(177.) Nachstehende, im 37sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts im Jahre 1846, Seite 191 enthaltene Bekanntmachung:

„Höherer Anordnung zufolge sollen alle Kaufgelder für Domainen- und Forstgrundstücke, so wie die Ablösungs-Kapitalien für Domanial-Prästationen künftig nicht mehr an die Special-Kassen, sondern nach §. 7 des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 von den Einsassen unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt werden. — Indem wir dies mit Bezugnahme auf unsere im 49sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1838 Seite 334 und 335 enthaltene Bestimmung zur genauen Beachtung bekannt machen, bemerken wir, daß eine Einzahlung an die Special-Kassen ausnahmsweise nur dann noch zulässig ist, wenn solche zuvor auf besondern Antrag ausdrücklich von uns genehmigt worden." Erfurt, den 3ten September 1846.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 3ten April 1862.

Regulativ über die Portofreiheit in Staats-Dienst-Angelegenheiten. 417. C. Pl.

(178.) Auf Anordnung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern bringen wir nachstehend das von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 3ten Februar d. J. erlassene Regulativ über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß. Die uns untergeordneten Behörden und Beamten weisen wir an, von jetzt ab genau nach den Bestimmungen dieses Regulativs zu verfahren.

Erfurt, den 4ten April 1862.

(179.)

Regulativ

über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien: 1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, 2) der Finanzen, 3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten, 4) der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und 5) des Innern gehören.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abge-

abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei concurrirt. Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Communal-Behörden und Guts-Obrigkeiten, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherrn in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militair- und Staats-Steuersachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen. Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 21, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Corporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergiebt der Abschnitt III.

§. 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§. 1), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere: 1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide; 2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden; 3) Büreau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungsverträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird. Sendungen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den Königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten; 4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um executivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.; 5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redactionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist. Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die Königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten. Dahin gehört auch: 6) die Correspondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Aemtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§. 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere: 1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden; 2) alle Sendungen der Königlichen Strafanstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten; 3) alle Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- 2c. Behörden selbst, wofern sie direct diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Correspondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§. 4. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist. Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§. 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§. 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln. Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen: 1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen; 2) in allen fiscalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiscus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiscus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden. Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Parthei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Execution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiscalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen. In den Fällen, wo in Contraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§. 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen. Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten. Packetsendungen, welche nicht Schriften, Acten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind. Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden: 1) um die Versendung von Acten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Acten verkauft werden sollen; 2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und 3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden. Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden: 1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein; 2) das Packkammer- oder Lagergeld; 3) die Insinuationsgebühr für

für Schreiben mit Insinuations-Documenten; 4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen; 5) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Recommandations-Gebühr. Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nr. 5) außer Ansatz. In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden: I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören. 1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften). Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und andere öffentliche Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren. 2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit declarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen). Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Acten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren. Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig. II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören. Dergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

Versendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetz-Sammlung.

§. 10. Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank.

§. 11. In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Directoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein: 1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichtes zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assekuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen; 2) die von den Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet."

Bau-Sachen.

§. 12. In Bausachen sind auch portofrei: 1) die Correspondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königlichen Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese Correspondenz lediglich auf die betreffende Königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Correspondenz der Königlichen Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Correspondenz ist unbedingt auszutaxiren, das Porto jedoch auf Bescheinigung des Königlichen Bau-Beamten oder der Königlichen Behörde, daß der Brief

und zwar ausschließlich nur das Königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten; 2) die in Kreis-, Provinzial- und Aktien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Correspondenz zwischen den Königlichen Behörden und den betreffenden Commissionen und Gesellschaften; 3) Geldersparnisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- rc. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen.

§. 13. In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Correspondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten rc., portofrei befördert werden.

Cautions-Angelegenheiten.

§. 14. Amtscautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Cautions-Empfangsscheinen.

In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme.

§. 15. Portofreiheit genießen: 1) die Dienst-Correspondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten Königlichen Behörden; 2) die an die vorgesetzten Königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind. In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

Collectengelder.

§. 16. Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei. Dasselbe gilt von Collectengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

Denuncianten-Antheile in Steuersachen.

§. 17. Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratifikationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Contraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Contributionsgelder.

§. 18. Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Untererhebern und den vorgesetzten Königlichen Kassen Portofreiheit. Dagegen bleiben portopflichtig: 1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen contractlich bezeichnete Königliche Kassen einzusenden haben; 2) der Geldverkehr zwischen den Königlichen Forstkassen und solchen Forst-Untererhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

Eichungs-Sachen.

§. 19. Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Commissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen 1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post, 2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei. Maaße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

Gen-

Gendarmerie-Sachen.

§. 20. Portofrei sind: 1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben, 2) Gendarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gendarmerie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen.

In Impfungs-Sachen.

§. 21. In Impfungssachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate. Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

Invaliden-Anstellungs- und Unterstützungs-Sachen.

§. 22. Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualificirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collecten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

Allerh. Kabinets-Schreiben und Gnadengeschenke.

§. 23. Allerhöchste Kabinetsschreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sind. Sind Allerhöchste Kabinetsschreiben auf Immediat-, Unterstützungs- ꝛc. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debenten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten. Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

Landes-Cultur-Sachen.

§. 24. In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden: 1) die Correspondenz a. mit Kirchen Königlichen Patronats, b. mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und c. mit armen Parteien. Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei betheiligt, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen. Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Special-Commission nach der Bestimmung des § 4 unter Nr. 4. des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10ten Mai 1851, Gesetz-Sammlung Seite 622, bescheinigt sein. In so weit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, das durch ihre Concurrenz entstandene Porto zu tragen. Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 10ten Mai 1851 den General- oder Special-Commissionen nachgewiesen sein; 2) der Schriftwechsel der General- und Special-Commissionen mit den Königlichen Regierungen, Landraths- und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Recesse in Separationssachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staats-Behörden, denen die Oberaufsicht obliegt; 3) die Correspondenz, welche die General- und Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Correspondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an Königliche Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Ge-

Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinandersetzungs-Behörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden. Endlich soll 4) von portopflichtigen Acten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung: „Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25sten April 1836" von den General- oder Special-Commissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Porto erhoben werden. Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtags.

§. 25. Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei: 1) alle Briefe und Acten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direct adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke: „Angelegenheiten des Herrenhauses", oder: „Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten" bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Büreau-Directors versehen sind; 2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind. Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern. Außerdem sind 3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, so weit die Versendung durch die betreffenden Büreaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Büreau-Directors stattfindet.

Königl. Lotterie-Sachen.

§. 26. Die Correspondenz, Packete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, sowie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnehmer, oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Untereinnehmer unter einander, desgleichen die Correspondenz 2c., welche blos das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

Münz-Sachen.

§. 27. In Angelegenheiten der Königlichen Münze sind: 1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen, 2) alle Gold- und Silbersendungen, welche an die Königliche Münze eingehen, mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Post-Transportkosten und Eisenbahnfracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139). Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen. Die von der Königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Rimeßgelder) sind portopflichtig. Die in den Klingebeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der von der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Paßpolizeiliche Angelegenheiten.

§. 28. Die Correspondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragebühr nicht erhoben werden. Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Aemter Reisepässe und Paßkarten an die Extrahenten aushändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Directionen.

§. 29. Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

Salz-

Salz-Debits-Sachen.

§. 30. Das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch: 1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin oder an dessen Schifffahrts-Expedition in Schönebeck, 2) die rein dienstliche Correspondenz zwischen den Salzsellern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§. 31. Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik: „Krankheits-Anzeigen" portofrei befördert werden. Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

§. 32. Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen, zu Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen, zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen, zu den Stamm- und Prioritäts-Actien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und zu den Stamm- und Prioritäts-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn, sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Actien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung: „Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons" portofrei befördert werden. Ebenso soll die Beförderung a) der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen; b) der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons; c) der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum: „Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w.", portofrei erfolgen.

Stempel-Angelegenheiten.

§. 33. In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei: 1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden; 2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Acten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar; 3) die Correspondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiscalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird. In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu. In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt. In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig: 1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Declaration der Erbschaften; 2) die Einsendung der Inventarien und Beläge von den nach §§. 16 und 17 des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat; 3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind; 4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel. Dagegen sind portofrei: alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die

Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiskalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung des Porto anzuzeigen. Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respectiren. Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

Steuer-Sachen.

§. 34. Es sollen ausnahmsweise: 1) bei der Klassensteuer, 2) bei der Grundsteuer, 3) bei der Gewerbesteuer, 4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- und Biergeldern), 5) bei den Servisgeldern, 6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten und 7) bei den Domainen-Amortisations-Renten, die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Communal-Behörden und Communal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden. Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei. Werden in Gewerbesteuer-Recurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reclamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reclamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

§. 35. Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei. Werden in Königlichen Strafanstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11ten April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Directionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, insoweit die Acten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Directionen an solche Beamte portofrei befördert werden. Wenn Geistliche der Königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Communicationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei: 1) die ebenfalls stattfindende Correspondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen, 2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund. Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfd. schwere Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke: „Strafanstalts-Angelegenheit" zu versenden.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

§. 36 Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Directionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Directionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Correspondenz sind portofrei. Die Correspondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden. Im Uebrigen haben Vagabonden- rc. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind. In der Regel sollen dergleichen

Gelder

Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt.

§. 37. In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert: 1) die Correspondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, sowie mit ihren Commissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft; 2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere Königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden; 3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden. Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

Zollvereins-Sachen.

§. 38. In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei: 1) Briefe und Packete mit Acten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins; 2) Packete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlichen Corporationen und Institute.

§. 39. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Corporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 40. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit specielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen: 1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und 2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerke versehen sein. Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§. 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß 3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§. 43).

Verschluß

§. 41. Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§. 20) in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen. Dasselbe soll den Salzsellern, den städtischen und Kommunal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach §. 30 und resp. nach der Bestimmung unter Nr. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Correspondenz in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein. Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 42. Die Bezeichnung „Königliche Dienstsache" reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert

dert werden. Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Cautionsgelder", „Allgemeine Kirchensache", „Cathedral-Steuergelder" u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Beglaubigung.

§. 43. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im §. 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden. Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden. Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

§. 44. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt. Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendnng und deren Bescheinigung auf dem Couverte dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben. Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Controllirung der portofreien Rubriken.

§. 45. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß 1) nur soche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner 2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 41 bis 43 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich 3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 46. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes controlliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen. Bei Ausführung der Controlle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt: „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit", und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 44 bestimmten Falle verfahren. Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts

auf

auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben. Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen. In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden. Zu diesem Zwecke sind die Acten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben. Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 47. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 40) austaxirt worden sind, die Zahlung des Portos und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsort zurückzuschicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. 48. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen. Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen. Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§. 22 bis 79, §§. 85 bis 90, §§. 92 bis 101, §§. 139 bis 181, §§. 216 bis 220, §§. 223 bis 246, §§. 250 bis 285 und §§. 287 bis 294 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3ten Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Beilage.

Beilage.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Correspondenz, B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Correspondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a) der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b) der Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, c) der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, d) der Kunst- und Handwerksschule zu Magdeburg, e) der Kunstschule in Erfurt, C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, so wie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichen-Klassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt,
2	der Königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg i. Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademieen betreffende Correspondenz; B. die an und für diese Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden;
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden, oder an dieselbe eingehen;
5	der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.	die Correspondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern;
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Correspondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Correspondenz ein Privat-Interesse nicht concurrirt.

Lauf.

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
8	der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Correspondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt: B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Correspondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen; C. die durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
11	der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden, 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltung handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.
12	der Deichschau-Kommissionen.	die amtliche Correspondenz der Deichschau-Commissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg u. Zeitz.	die Correspondenz mit Königl. Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung, A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen,

Lauf.

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		B. zwischen der Direction einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaus und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließlich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a) ihren übrigen Beamten, sowie b) den Directionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen; C. zwischen den Directionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins. Concurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem directen Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache" tragen.
15	des Schlesischen Freikuxgelder-Fonds.	die Correspondenz, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten des Freikuxgelder-Fonds zwischen den Königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld-Beträge bei ihrer Versendung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Kommunalkassen.
16	des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Correspondenz- und Packetsendungen; B die Correspondenz mit den Kuratorien der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein.
17	der Handelsgerichte.	die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Correspondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.

Lauf. №.	In Angelegenheiten:	Sind portofrei.
18	der Handelskammern.	A. die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25. des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Correspondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Correspondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird; C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums" versehen sind.
19	der Hebeammen-Institute.	A die rein dienstliche Correspondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen a) die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungs-Hauptkassen, b) bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen. 1) der Rheinprovinz zu Cöln; 2) der Provinz Schlesien zu Breslau; 3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preußen zu Königsberg i. Pr. einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen; der Hülfskassen für die communalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Neumark zu Cüstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Nieder-Lausitz zu Lübben; 6) von Neuvorpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin.	die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.

Lauf. №.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
21	der Provinzial-Hülfs-Kasse in Münster.	A. die vorstehend unter Nr. 20 erwähnte Correspondenz, B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hülfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hülfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Corporationen: a) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin; c) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Memel; e) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.; g) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i) der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m) der Deputirten des Kaufmanns-Collegiums zu Wolgast.	die Correspondenz dieser Corporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.
23	der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Correspondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Cultus-Sachen.	die Dienst-Correspondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separations-Sachen der Kirchen, b) der Kirchen-Rechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, und d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung

Lauf.

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		an die vorgesetzten Königlichen Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Correspondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; B. die Amts-Correspondenz wegen der Pfarr-Bauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; C. die Correspondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Anderen concurrirt; D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreissynoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner portopflichtig; E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Cathedral-Steuergelder bei ihrer Versendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diöcesen; F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen. Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig; G. die Gebühren für die Haustrauungs-Concessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen; H. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelst deren die katholischen geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen. In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23ten Juli 1847

 Lauf.

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Correspondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Cultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Cultuswesen auszuübenden Oberaufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Corrections-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften der §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31sten December 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 S. 8.) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	A. die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Oberaufsichtsrecht des Staats hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder; C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, die Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direkt an die betreffenden Empfänger zur Post geben. Dagegen sind portopflichtig: a) alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen; b) alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Capital-Vermögens derselben. Diese Portofreiheit der Landarmen- ꝛc. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlassen werden. Auf Privat- und Communal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen

Lauf.

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, der nach den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Credit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.	die Correspondenz- und Packet-Sendungen mit Acten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwischen den General-Provinzial- und Departements-Landschafts-Directionen und deren Directoren einerseits und dem Königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Königlichen Commissarien andererseits, soweit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluß und der Bezeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen" abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Communal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Ortsobrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen; B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung 2c. nothwendig stattzufinden haben. Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszutaxiren, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amts resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten. C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem Königlichen Landtags-Commissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Communal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird; D. Geldbeträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage bei ihrer Versendung von den Communen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen oder an Königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt. In ständischen Angelegenheiten sind Geldbeiträge portofrei, welche für kreisständische Zwecke von den Communen an die kreisständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.
28	der öffentlichen Lehr-Anstalten, nämlich:	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, in-

Lauf-

Lauf. №.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	1) der Gymnasien, Realschulen und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anstalten (Progymnasien, höhere Bürgerschulen); 2) der öffentlichen Elementarschulen.	soweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separationssachen der Schulen, b) der Schulrechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Coursſetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Communen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden; C. Programme, soweit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten. Dagegen sind portopflichtig Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen rc. wegen der Anschaffung von Büchern rc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen. Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden: D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; E. die Correspondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Receptturen (Landraths-Aemtern rc.) an die Königlichen Superintendenten; G Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsbergschen monte pietatis durch Vermittelung der Kreiskassen zugehenden Gelder.
29	der Königlichen höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen;

Lauf.

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser (§§. 32ff. Tit. 19. Th. II. des Allgem. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange; B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden; C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Correspondenz; D. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs.
31	der Königlichen Museen.	die Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Rthlrn., und Packetsendungen nur bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- und Unterstützungskassen für Beamte: a) der Königlichen Staats-Eisenbahnen; b. der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Directionen verwaltet werden.	A. die Correspondenz- und Aktensendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden; B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingesandt werden; C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensions-Kassen an Königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.
33	der von dem Königlichen Consistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Correspondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Sparkassen, sowie der Kreis-Darlehns-Kassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
35	der Königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Correspondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden: a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, imgleichen d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrcurse,

Lauf.

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		sowie e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Correspondenz in Königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Correspondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	die Correspondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-, Haupt- und Institutenkassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Correspondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.
37	der Königlichen Universitäten, der Königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit demselben verbundenen Institute.	A. die Correspondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten 2c. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten 2c. angestellten Individuen oder einer Privatperson concurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations-Correspondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar: a) der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Directionen der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Societäts-Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden;

Lauf.

In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	B. die Ausschreiben der Departements-Directionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Societäts-Beiträge; C. die von den Departements-Directionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen zwischen den Societäts-Behörden unter sich, so wie zwischen denselben und Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.
b) der übrigen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12ten October 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 No. 10) Portofrei zu gewähren ist, nämlich: 1) der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft; 2) der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 3) der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen; 4) der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig mit Ausschluß der	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder uud Packete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt- (General-, resp. Regierungs-Haupt-) Kassen, als an die Special- (Kreis-) Kassen; wogegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde; 6) der Land-Feuer-Societät der Neumark; 7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig; 8) der Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werber, Gülzow und Stepenitz; 9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern; 10) der Neu-Vorpommerschen Brand-Assekuranz-Societät; 11) der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau; 12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz; 13) der Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils;	

Lauf.

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen; 15) der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen; 16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; 17) der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein; 18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät; 19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt; 20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen; 21) der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz.	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30ten Juni 1841, Ges.-Samml. S. 285).	A. die amtliche Correspondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assecuranz-Kataster; B. die amtliche Correspondenz zwischen den Königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assecuranzkassen (Regierungs-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

Betheiligung der Kreis-Kassen bei Annahme der zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850 und 1852. 483. C.

(180.) Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist zur Erleichterung des Publicums die Anordnung getroffen worden, daß auch die Kreis-Kassen sich bei der Annahme der zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 betheiligen und deren Uebersendung an die Regierungs-Haupt-Kasse vermitteln, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Annahme dieser Schuldverschreibungen bei den Kreiskassen nur so lange erfolgen darf, als Letztere im Stande sind, die bei ihnen eingegangenen Documente so zeitig an unsere Hauptkasse abzusenden, daß sie bei dieser noch vor dem **30sten d. M., Abends 6 Uhr** eintreffen können.

Erfurt, den 7ten April 1862.

Bekanntmachung.

Controlirung der Ausloosungen deponirter Werthpapiere.

(181). Alle in unserm Departement wohnhaften Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthpapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, so wie alle sonstige Deposital-Interessanten, welche bei der Depositalverwaltung

waltung von dergleichen Documenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Auslosungen, Kündigungen oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zins-Coupons und deren Umsatz zu richten und daß sie bei eigener Verantwortung die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Documente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24ten Februar 1857. Königliches Appellationsgericht.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 25ten März 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(182.) Dem Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Becker zu Mühlhausen, ist der Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath verliehen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Lennert zu Stödten, in der Diöces Heldrungen, den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Dem zum Oberpfarrer in Tangermünde berufenen bisherigen Pfarrer Hahn ist die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Tangermünde interimistisch übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle an St. Marien in Salzwedel, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Rudolph Jahn, berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

Der practische Arzt Dr. Carl Friedrich Edmund von Massenbach, bisher zu Merseburg, ist zum Kreis-Physikus des Kreises Langensalza ernannt.

In Kindelbrück ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Dienstzeit, der Rathmann Schneidewind zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt.

Dem Rechts-Anwalt und Notar Meyer in Aschersleben ist die beantragte Entlassung von seinen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar ertheilt. Der bisher bei dem Kreisgerichte zu Halberstadt beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Riecke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bleicherode ernannt. Der Gerichts-Assessor Panse zu Nordhausen ist auf seinen Antrag der Staats-Anwaltschaft daselbst zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Der Gerichts-Assessor Koch ist zum Stadt- und Kreisrichter in Danzig ernannt. Der Büreau-Diätar Rinke zu Heiligenstadt ist vom 1sten Mai d. J. ab an die Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt, und der invalide Sergeant Demme zu Halberstadt von demselben Zeitpunkte ab, als Büreau-Diätar bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt angestellt. Der Kanzlei-Sekretair Reinecker zu Mühlhausen ist gestorben. Der Büreau-Diätar Nordmann zu Mühlhausen ist zum Büreau-Assistenten ernannt.

Der Staats-Anwalt Adlung in Erfurt ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Kammergericht zu Berlin, und der Kreisrichter von Landwüst in Halle, Schick in Suhl, und Triebel in Wettin sind zu Kreisgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt, ingleichen ist den Rechts-Anwalten und Notaren Bromme zu Naumburg und Werner in Langensalza der Charakter als Justiz-Rath verliehen. Der Gerichts-Assessor Stamm in Eisleben ist gestorben. Der Referendarius von Rakowski ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Die Referendarien Meister, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Stettin und Wegner, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Frankfurt a/O. sind in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt. Die Auskultatoren Oesten und Wensch sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen und die Rechtscandidaten Rummel und von Trotha als Auskultatoren angenommen. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schlockwerder in Wittenberg ist gestorben. Der Rechtsanwalt und Notar Panse in Cölleda ist nach Erfurt versetzt, und der Kreisrichter Paschke in Perleberg zum Rechtsanwalt Ernst in Torgau bei dem Kreisgerichte zu Liebenwerda und Notar im Departement ernannt. Der Kreisgerichts-Sekretär ist gestorben.

Der Secretariats-Applicant Becker ist auf seinen Antrag aus dem Militair-Intendantur-Dienst entlassen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17. Erfurt, den 19ten April 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(183.) Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5509. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Februar 1865, betreffend die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben;

Nro. 5510. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1862, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Stadt Königsberg in Pr.;

Nro. 5511. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1862, betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

Erfurt, den 11ten April 1862.

Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5512. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits; vom 1sten August 1860

Erfurt, den 16ten April 1862.

Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5513. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern; vom 13ten März 1862;

Nro. 5514. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern; vom 13ten März 1862;

Nro. 5515. die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung; vom 22sten März 1862.

Erfurt, den 16ten April 1862.

Ministerielle Bekanntmachung.

Diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig. U. 5644.

(184.) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen** zu Droyßig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor der Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen. Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31sten März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten. Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens **bis zum 1sten Juli d. J.** direct bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirector Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 7ten April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: von Mühler.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(185.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom

Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil der Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3ten Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent.

(186) Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1sten Oktober d. J. ab von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent herabzusetzen. Demgemäß werden: 1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19ten d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1sten Oktober d. J. hierdurch gekündigt; 2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3 und 4 folgenden Bestimmungen bis zum 30sten April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt. 3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies **spätestens bis zum 30sten April d. J., Abends 6 Uhr** zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4 procentigen Zinsen vom 1sten Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden. 4) Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30sten April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen. 5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben. 6) Für die Einsendung der bis zum 30sten April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung.“ Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. 7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30sten April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15ten September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III.

Nr.

Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21sten März 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Regierung.

Verabfolgung von Verzeichnissen über die zur Convertirung einzureichenden Staatsschuldverschreibungen. 491. C.

(187.) Indem wir vorstehenden Erlaß der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Convertirung einzureichenden Staatsschuldverschreibungen außer bei unserer Haupt-Kasse und den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks auch im landräthlichen Bureau zu Weißensee und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 10ten April 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Angelegenheit. 2099.

(188) Vom 20sten d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Erfurt und Sömmerda aus Sömmerda um 4 Uhr früh, aus Erfurt um 7 Uhr Abends, abgefertigt werden.

Erfurt, den 15ten April 1862. Königl. Ober-Post-Direction.

Ausreichung von Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldische Tilgungskassen-Renten. 1385.

(189.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31sten December 1861 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldische Tilgungskassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben den Empfangs-Berechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen. Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreis-Kasse **spätestens bis zum 15ten Juni 1862** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 8ten April 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Wirksamkeit der Schiedsmänner im Appellationsgerichts-Departement Naumburg im Jahre 1861. I 2671².

(190.) In dem verflossenen Jahre 1861 sind bei 65 Schiedsmännern des Erfurter und 304 Schiedsmännern des Merseburger Regierungs-Bezirks im Ganzen 20,202 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 12,264 durch Vergleich, 2,670 durch Zurücktreten der Parteien und 5,150 durch Verweisung an den Richter beendigt worden und 118 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind. Durch eine größere Zahl zu Stande gebrachter Vergleiche haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird: A. im Regierungs-Bezirk Erfurt: 1) der Spediteur Brandt und 2) der Kaufmann Meyer in Erfurt, 3) der Privat-Sekretair Strödter und 4) der Buchbindermeister Jungmann in Langensalza, 5) der Webermeister und Steuererheber Gerber in Schmiedefeld, 6) der Rathmann Forberg in Sömmerda; B. im Regierungs-Bezirk Merseburg: 1) der Schneidermeister Fauser in Düben, 2) der Agent Fehmel in Eilenburg, 3) der Bürgermeister Gottlöber in Cölleda, 4) der Hüfner Gröger in Naundorf, 5) der Schuhmachermeister Schwarz in Eisleben, 6) der Obersteiger Meinhardt daselbst, 7) der Kantor Kästner in Merseburg, 8) der Bürgermeister Flügel in Lützen, 9) der Privat-Sekretair Pfeiffer in Naumburg, 10) der Amtsrichter a. D. Steinacker in Sangerhausen, 11) der Heilgehülfe Franz in Herzberg, 12) der Uhrmacher Kronenberg in Weißenfels und 13) der Kaufmann Rothe in Zeitz. Von den vorbenannten Schiedsmännern haben insbesondere der Privat-Sekretair Strödter 337 (darunter 133 verglichen), der Bürgermeister Gottlöber 466 (darunter 306 verglichen), der Schuhmachermeister Schwarz 393 (darunter 358 verglichen), der Privat-Sekretair Pfeiffer 331 (darunter 242 verglichen), der Amtsrichter a. D. Steinacker 312 (darunter 190 verglichen) und der Uhrmacher Kronenberg 308 (darunter 195 verglichen), und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt. Indem wir dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich bewährt und des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 3ten April 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Schiedsmanns-Wahl. I. 3619.

(191.) Im Weißensee'er Kreise ist für den III. Bezirk: der Schulze Flügel in Obertopfstedt und für den IV. Bezirk: der Schullehrer Lange in Günstedt, zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden. Naumburg, den 8ten April 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(192.) Der Post-Expeditions-Gehilfe Schulz ist als Post-Expedient bei der Ober-Post-Direction hierselbst, der invalide Sergeant Eichler, der invalide Sergeant Fuchs, sind beide als Post-Conducteure bei dem Post-Amte in Nordhausen, und der invalide Hornist Forkardt ist als Packbote bei demselben Amte bestätigt worden. Die Post-Conducteure Lochow und Krayser, sowie der Wagenmeister Troich hierselbst sind pensionirt. Der Post-Expediteur Ritzer in Ranis ist aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Karl Friedrich Wilhelm Albert Behsemeyer, ist, nachdem er seine Qualification als Feldmesser durch das von der Königlich technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft angenommen und verpflichtet.

In Nordhausen ist an Stelle des verstorbenen ersten Stadtraths und Beigeordneten Görschner anderweit der bisherige zweite Stadtrath Madlung zum besoldeten ersten Stadtrath und an Stelle des Letzteren der Appellations-Gerichts-Referendarius Rudolph Walter aus Catharinenrieth, zum besoldeten zweiten Stadtrath gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Nebra mit der Pfarrstelle in Großwangen, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Karl Benjamin Reichold, berufen und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat, Wilhelm Eduard Schliephak, ist zum Hülfsprediger in Benneckenstein ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat, Gustav Adolph Warneck, ist zum Hülfsprediger der Parochie Roitzsch, in der Diöces Bitterfeld, ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Obergebra, in der Diöces Bleicherode, ist der bisherige Pfarrer Rumpel zu Albrechts, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Albrechts, Ephorie Suhl, ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Etzleben, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer in Ossig, Diöces Zeitz, Friedrich Moritz Weck, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Ossig ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Frühpredigerstelle an der Hauptkirche zu Suhl, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Theodor Friedrich Ernst Koch, ernannt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Roßbach mit dem Filiale Lunstedt, in der Diöces Freyburg, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendentur-Vicar in Wiedersbach, Diöces Schleusingen, Ferdinand Ludwig Preuß, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Der bisherige Rector in Weißensee, Heinrich Wilhelm Gerau, ist als Rector der Knaben-Bürgerschule zu Langensalza angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(193.) Dem Mechanikus Caspar Trinks zu Helmstedt ist unter dem 23ten März 1862 ein Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen der Runkelrüben in den Zuckerfabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(194.) Das dem Ingenieur Friedrich Henkel zu Bochum unterm 18ten September 1860 ertheilte Patent auf „eine Expansions-Verrichtung für oscillirende Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken," ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18. Erfurt, den 26sten April 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(195.) Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5516. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13ten März 1862, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassau, im Greifswalder Kreise des Regierungs-Bezirks Stralsund, zu entrichten ist;

Nro. 5517. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg, von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken;

Nro. 5518. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungs Bezirk Königsberg;

Nro. 5519. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern; vom 17ten März 1862;

Nro. 5520. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19ten October 1860, in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern;

Nro. 5521. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten März 1862, betreffend die Konvertirung aller bei den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und einhalbprozentige Obligationen, und

Nro. 5522. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwyz und St Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile; vom 5ten April 1862.

Erfurt, den 23sten April 1862.

Ministerielle Bekanntmachung.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. U. 5643.

(196.) Zu Anfang September d. J. findet **bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig**, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen. Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr. Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29sten März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen. Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens **bis zum 20sten Mai d. J.** bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der obenerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist. Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten. Wegen der dießjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen.

Berlin, den 7ten April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: von Mühler.

 Bekannt-

Bekanntmachung der Regierung.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. 2932. A 2.

(197.) Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung verweisen wir Diejenigen, welche um Aufnahme in das Seminar für Lehrerinnen zu Droyßig nachsuchen wollen, an die Herrn Superintendenten, in deren Sprengel sie wohnen, beziehungsweise an das Evangelische Ministerium zu Erfurt, um sich, namentlich in Betreff der Vorprüfung, weitere Belehrung zu verschaffen.

Erfurt, den 15ten April 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband.

(198.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzband und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besondern Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Erfurt, den 25sten März 1862. Der Ober-Post-Director: Lenz.

Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. 2837.

(199.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im I. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie: 1) Karl Heinrich Ludwig Bethge, gebürtig aus Reuden, 2) Heinrich Andreas Heyer, gebürtig aus Satuelle, 3) Friedr. Gustav Robert Kohlhardt, gebürtig aus Blankenheim, 4) Friedr. Wilhelm Otto Stark, gebürtig aus Briest, 5) Rud. Eugen Karl Maximil. Wiegner, gebürtig aus Merseburg, 6) Victor Aug. Karl Emil Eckhardt, gebürtig aus Suhl, 7) Karl Theodor

Frey-

Freygang, gebürtig aus Eilenburg, 8) Johannes Karl Adolph Glöckner, gebürtig aus Seehausen i/M., 9) Gustav Ferdinand Krause, gebürtig aus Trebitz, 10) Karl Heinr. Hugo Müller, gebürtig aus Kemberg, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 15ten April 1862.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(200.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Jacobi in Sangerhausen, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Archidiaconus in Delitzsch, Dr. Gustav Emil Burkhardt, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Archidiaconatstelle zu Delitzsch ist der Magistrat daselbst.

Der Predigtamts-Candidat, Eduard Albert Theodor Göldner, ist zum Hülfsgeistlichen an der Strafanstalt zu Halle berufen und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat, Friedrich Franz Nägler, ist zum Hülfsprediger in der Parochie Perver, Ephorie Salzwedel, ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Schwechten und Mellendorf, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Udo Wagner, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dobendorf, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Anstaltsgeistlichen und Diaconus an St. Trinitatis in Zeitz, Emil Julius Schenck, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle an St. Trinitatis zu Zeitz ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Bargula, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Victor August Karl Emil Eckhardt, berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Abberode mit Ritzgerode, Steinbrücken und dem Filiale Hermerode, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Julius Carl Gebhardt Herrmann, berufen und bestätigt worden.

Durch die Berufung des Pfarrers Thümmel in das Pfarramt zu Zeuden, wird das unter Privatpatronat stehende Pfarramt in Eutzsch, Diöces Wittenberg, vacant, über welches bereits disponirt ist.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(201.) Dem Segelmacher und Bootsbaumeister Ludwig Robert Sagelsdorff zu Stettin ist unter dem 27sten März 1862 ein Patent auf eine sogenannte Segelmacher-Fidde zum Einbringen der Kausche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(202.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8ten April d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(203.) Dem Techniker G. Hübner zu Berlin ist unter dem 10ten April d. J, ein Patent auf einen Kubizirungs-Apparat zum Messen des in den Brennereien erzeugten Weingeistes in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(**204.**) Dem Schlosser Herrmann Urbahn zu Berlin ist unter dem 10ten April c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Feilenhau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentertheilung.

(**205.**) Dem Mechaniker J. M. März zu Berlin ist unter dem 10ten April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern anzuschneiden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentertheilung.

(**206.**) Dem Professor Dr. Schwarz zu Breslau ist unter dem 10ten April d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiröhren im Innern mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(**207.**) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 11ten April d J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19. Erfurt, den 3ten Mai 1862.

Bekanntmachungen der Regierung.

Ausübung des Gewerbes der umherziehenden Photographen. 1356. B. 1. A. 1.

(208.) Der §. 22 des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 bestimmt, daß die Hausirer in den einzelnen Ortschaften je nach der Größe derselben ihr Gewerbe nur resp. 1, 2, 4 und 8 Tage lang treiben dürfen.

Dieser Bestimmung unterliegen auch Photographen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben; nach der eigenthümlichen Natur des photographischen Gewerbes sind aber jene Fristen zu kurz bemessen, um den umherziehenden Photographen die Ausübung ihres Gewerbes möglich zu machen, wozu es in der Regel einer Frist von 8 bis 14 Tagen bedürfen wird.

Das Hausir-Regulativ gestattet den Ortspolizei-Behörden, aus besonderen Gründen eine Verlängerung der gesetzlichen Fristen eintreten zu lassen. Es scheint indessen, als würde von dieser Befugniß nicht immer ein angemessener Gebrauch gemacht, und nicht selten aus unberechtigten Rücksichten die erbetene Verlängerung abgeschlagen, obgleich es im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, auch den kleineren Städten der Monarchie, in denen entweder gar keine oder nur mittelmäßige Photographen vorhanden sind, die Möglichkeit zu gewähren, sich gelungene photographische Bilder zu verschaffen.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzien, haben deshalb mittelst Rescripts vom 24sten v. Mts. angeordnet, daß, wenn nicht besondere Gründe in einzelnen Fällen dagegen sprechen sollten, der Regel nach die Fristen des §. 22 des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 zu Gunsten der umherziehenden Photographen auf eine 8 bis 14tägige Dauer zu verlängeren seien.

Die Ortspolizeibehörden unseres Bezirks haben in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren

Erfurt, den 17ten April 1862. **Königliche Regierung.**

Unentgeltliche Ausstellung von Todtenscheinen beim Tode eines Pensionärs resp. Wartegeld-Empfängers. 458. C.

(209.) Nach §. 18 der von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer unterm 1sten März 1844 erlassenen Vorschriften über Anfertigung und Justifikation der von den Regierungs-Haupt-Kassen abzulegenden Civil-, Pensions- und Wartegelder-Rechnungen sollen die Abgänge an Pensionen, Unterstützungen 2c., wenn sie durch den Tod des Empfängers herbeigeführt worden, durch die Todtenscheine nachgewiesen werden.

Aus Veranlassung eines diesfälligen Specialfalles, haben die Königlichen Ministerien der Finanzen, so wie der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 18ten v. Mts. entschieden, daß, da nach den obigen Anführungen die Beibringung dieser Todtenscheine lediglich im fiskalischen Interesse und zu dem Zweck erforderlich ist, den revidirenden Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Pensionair resp. Wartegeld-Empfänger wirklich bis zu dem angegebenen Zeitpunkte gelebt hat, die Pfarrer dieselben von Amtswegen unentgeltlich auszustellen haben.

Vorstehende Bestimmung machen wir hierdurch zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Beamten, so wie für die evangelischen Geistlichen unseres Bezirks bekannt.

Erfurt, den 22sten April 1862. **Königliche Regierung.**

Belohnung von 10 Thlr. für Entdeckung eines Baumfrevlers. 2222. A. 3. 1.

(210.) Am 22sten d. Mts. sind an der Erfurt-Sangerhäuser Chaussee von Nro. 1,87—1,95, zwischen Walschleben und Andisleben 29 Stück blühende Kirschbäume im Alter von 3 Jahren boshafter Weise abgeschnitten worden.

Indem wir diesen Frevel hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, sichern wir demjenigen eine Prämie von „Zehn Thalern" zu, welcher den Thäter dergestalt zur Anzeige bringt, daß derselbe in die gesetzliche Strafe genommen werden kann.

Erfurt, den 28sten April 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Angelegenheit. 2169.

(211.) Vom 1sten Mai d. Js ab wird die **Personenpost** von Nordhausen nach Harzburg wieder um 1 Uhr früh aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 23sten April 1862. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Ausloosung der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine vom Jahre 1836.

(212.) Bei der, heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1862 erfolgen wird, gezogen worden: **1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.**

von Littr. A. à 1000 Thaler.

Nro. 55. 319. 523. 583. 1296. 1324. 1478. 1642. 1837. 2152. 2212. 2466. 2882. 3072. 3207. 3707. 3823. 3923. 3927. 4113. 4729. 4827. 4864. 5315. 5448. 5533. 6181. 6548. 6600. 6745. 6910. 7546. 7563. 7638. 8200. 8408. 8820. 8856. 8970. 9133. 10088. 10162. 10301. 10382. 10427. 10492. 10723. 10734. 10843. 11047. 12084. 14177.

von Littr. B. à 500 Thaler.

Nro. 267. 529. 813. 988. 2296. 2494. 2541. 2573. 2580. 2756. 2891. 3376. 3929. 4031. 4786. 4946. 5164. 5436. 5625. 5711. 5754. 5774. 5856. 6199. 6225. 6761. 7551.

von Littr. D. à 100 Thaler.

Nro. 38. 88. 935. 1045. 1605. 2011. 2412. 3202. 3301. 3552. 3812. 3983. 4385. 4804. 4833. 4983. 5241. 5458. 5706.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Littr. A. à 1000 Thaler.

Nro. 10. 125. 170. 226. 274. 277.

von Littr. B. à 500 Thaler.

Nro. 37. 128.

von Littr. C. à 50 Thaler.

Nro. 47.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littr. E. à 45 Thaler die Scheine Nro. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9452. 9471. 9921. 9924. 9927. 10065 und 10066 zur Zahlung im Michaelistermine 1862 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1862, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 24sten April 1862.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident: Rothe.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(213.) An dem Gymnasium zu Heiligenstadt ist eine Elementarlehrerstelle neu gegründet und solche dem Lehrer **Sermond** provisorisch übertragen worden.

In Langensalza ist der unbesoldete Senator **Gutbier** bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Dienstzeit auf eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

Der bisherige provisorische dritte Lehrer, Friedrich Ernst August **Leucht** zu Straußfurt, im Kreise Weißensee, ist definitiv angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20. Erfurt, den 10ten Mai 1862.

Bekanntmachung der Regierung.

Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für das Jahr 1861. 3169. A. 2.

(214.) In Gemäßheit des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Erfurt (Amtsblatt 1832 Seite 140) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem heutigen Tage die für das Jahr 1861 abgelegte Rechnung der vorgedachten Anstalt, von welcher unten eine Uebersicht folgt, von uns dechargirt worden ist.

Erfurt, den 28sten April 1862. **Königliche Regierung.**

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1861.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand aus 1860	695	17	4	I.	An Vorschuß	—	—	—
II.	An Defecten	—	—	—	II.	An Vergütungen aus Rechnungs-Versehen	—	—	—
III.	An Erhebungen auf Rückstände	—	—	—	III.	An Rückstands-Ausgaben . .	—	—	—
IV.	Antrittsgelder, Beiträge ꝛc. .	1621	20	—	IV.	An Verwaltungskosten . . .	106	24	8
V.	Strafgelder	3	25	—	V.	An Pensionen	1640	—	—
VI.	Capitalzinsen	1771	11	5	VI.	An ausgeliehenen Kapitalien	2005	—	—
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien . .	850	—	—		Nach der Rechnung für 1860 betrug der Capitalstock 34434 thlr. 15 sgr. hiervon ab: an zurückgezahlten Hypothek-Kapitalien 850 thlr. — sgr. bleiben . . 33584 thlr. 15 sgr. hierzu: die neu ausgeliehenen Hypothek-Kapitalien von 2005 thlr. — sgr. Gegenwärtiger Kapitalstock 35589 thlr. 15 sgr. davon: 34289 thlr. 15 sgr. zu 5 % 1300 thlr. — sgr. zu 3½% Sa. wie oben.			
VIII.	Insgemein	—	—	—					
	Summa	4942	13	9					
	Abschluß.								
	Die Einnahme beträgt . . .	4942	13	9					
	Die Ausgabe beträgt . . .	3774	26	11					
	Mithin Bestand	1167	16	10	VII.	Insgemein darunter 20 Thlr. an zurückgezahlten Beiträgen .	23	2	3
						Summa	3774	26	11

Bekannt-

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

Portofreiheit in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten. 3102.

(215.) Mit dem 16ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt ist das fortan geltende Regulativ des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3ten Februar d. J. **über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten** publicirt worden. Insofern darin auch über die Portofreiheit in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten die maaßgebenden Bestimmungen enthalten sind, machen wir die Herren Superintendenten und Pfarrgeistlichen, die Herren Kirchenpatrone und Kirchenvorstände hiermit darauf aufmerksam und empfehlen dessen Inhalt zur genauen Nachachtung. Wir verweisen insbesondere auf die im ersten Abschnitte des Regulativs enthaltenen allgemeinen Grundsätze und auf die speciellen Anorduungen:

Abschnitt II. §. 16, betreffend die Portofreiheit der Collectengelder,
" " §. 35, betreffend die Correspondenz der Strafanstaltsgeistlichen,
" " §. 37, betreffend die Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt,
Abschnitt IV. §§. 40—44, betreffend die äußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen,

ferner auf die in dem, dem Regulativ beigefügten Verzeichnisse unter den Nro. 24 und 30 enthaltenen Bestimmungeu, und auf die im Abschnitt V. des Regulativs für Contraventionsfälle angedrohten Nachtheile.

Magdeburg, den 26sten April 1862. **Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(216.) Die Kreisrichter **Hertwig** in Mühlhausen und **Gerhardy** in Heiligenstadt sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt. Der Auskultator Freiherr **von Seebach** ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt und dem Kreisgerichte zu Mühlhausen zur Beschäftigung überwiesen. Der Gerichts-Assessor **Goldstandt** aus Berlin ist zum Rechtsanwalt beim Kreisgerichte zu Halberstadt und zugleich zum Notar im dortigen Appellations-Gerichts-Departement mit Anweisung seines Wohnortes in Oschersleben ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar **Schueck** zu Halberstadt ist unter Beibehaltung des Notariats im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Quedlinburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Aschersleben, versetzt worden. Der Gerichts-Assessor **Rudolph** ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt. Der Appellationsgerichts-Bote **Hanff** zu Halberstadt ist zum Botenmeister bei dem Appellationsgerichte und der invalide Trompeter **Elias** daselbst zum Appellationsgerichts-Boten ernannt.

Die Gerichts-Assessoren **Nebe** und **Teichen** sind zu Kreisrichtern, Ersterer bei dem Kreisgerichte in Grünberg, und Letzterer bei dem Kreis-Gerichte in Greifswald mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Loitz, ingleichen die Referendarien **Eylau I.** und **Jacke** zu Gerichts-Assessoren ernannt. Die Referendarien **Deves** und **Uhde** sind, Ersterer an das Kammergericht zu Berlin, und Letzterer an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt. Dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspector **Grothe,** dem Kreisgerichts-Secretair, Kanzleidirector **Brüder** zu Merseburg und dem Kreisgerichts-Secretair, Calculator **Grosse** in Naumburg ist aus Veranlassung ihres 50jährigen Dienst-Jubiläums und zwar den beiden Erstern der Character „als Kanzleirath", und dem Letztern der Character „als Rechnungsrath" Allerhöchst verliehen. Der Kreisgerichts-Secretair **Köhler** in Düben ist an das Kreisgericht zu Merseburg, der Kreisgerichts-Secretair **Wohlfarth** in Merseburg an das Kreisgericht zu Wittenberg und der Kreisgerichts-Secretair **Meyer** in Wittenberg an das Kreisgericht zu Torgau versetzt. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent **Hoppe** in Liebenwerda ist seines Amtes entsetzt. Der invalide Unteroffizier **Marx** ist als erster Gerichtsdiener mit der Function als Botenmeister bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen und der bisherige Hülfsbote **Mühlberg** zu Artern als Bote bei dem Kreisgericht zu Eisleben angestellt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jeetze und Siepe, in der Diöces Clötze, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Joachim Heinrich Wilhelm **Neubauer** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Goseck mit Eulau, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Pfarrer in Lindenwerder, in der Provinz Posen, August Engelhard **Winkler,** berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage über gefertigte Hypothekenbücher.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21. Erfurt, den 10ten Mai 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(217.) Das zu Berlin am 1sten d. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthalt unter

Nro. 5523. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Dölitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz;

Nro. 5524. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Groß-Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwietsch nach Fichtenkrug und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre;

Nro. 5525. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86000 Thalern III. Emission; vom 13ten März 1862;

Nro. 5526. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungs-Bezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz;

Nro. 5527. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24sten März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktiengesellschaft „Neue Aktien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S. betreffend; vom 31sten März 1862;

Nro. 5528. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

Ministerielle Bekanntmachung.

Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.

(218.) Unter Bezugnahme auf die in Nro. 16. der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 6ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den **19ten Mai** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nro. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nro. 55.) am **17ten** und **18ten Mai** in den Stunden von **8 Uhr Morgens** bis **8 Uhr Abends**, und am **19ten Mai** in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7ten Mai 1862. **Der Minister des Innern.**
v. Jagow.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(219.) Dem in das Oberpfarramt an St. Jacobi zu Sangerhausen berufenen Archidiaconus in Delitzsch, **Dr. Burkhardt,** ist die interimistische Verwaltung der Super der Diöces Sangerhausen übertragen worden.

Der Pfarrer **Pabst** in Neumark, Diöces Freyburg, wird am 1sten October d. J. in den Ruhestand treten. Die Stelle ist Königlichen Patronats. Die Parochie hat 3 Kirchen und 1 Schule. Das Einkommen der Stelle ist auf 1274 Thlr. 20 Sgr. angegeben, wovon der Emeritus 430 Thlr. beziehen wird.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Walternienburg, in der Diöces Gommern, ist der bisherige Pfarrer zu Grimme, Carl **Luppe**, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der Augustiner-Parochialschule zu Erfurt, Carl **Raabe**, ist als Lehrer der neu gegründeten Fortbildungsschule daselbst angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung und Patentertheilung.

(**220.**) Das dem Ingenieur **Kayser**, damals zu Gleiwitz, jetzt zu Breslau, unter dem 22sten November 1859 ertheilte Patent auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und andere Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben, demselben dagegen unter dem 26sten April 1862 ein Patent auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von festen und flüssigen Körpern, die nach vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22. Erfurt, den 17ten Mai 1862.

Bekanntmachung der Regierung.

Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche zu Berlin. 2449. A. 3.

(221.) Wir nehmen Veranlassung, die Insassen des diesseitigen Regierungsbezirks, insbesondere die Herren Geistlichen, Kirchenvorsteher und Kirchenpatrone auf die ersprießliche Thätigkeit des zu Berlin bestehenden **„Vereins für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche"** aufmerksam zu machen, und denselben zu empfehlen, sich in dazu geeigneten Fällen an den gedachten Verein wegen Ertheilung von Rath ꝛc. zu wenden.

Dieser Verein hat sich die Aufgabe gestellt, den Dienst der Kunst für die evangelische Kirche und christliches Leben zu fördern und zu vermitteln. Er geht dabei von dem Gedanken und dem Wunsche aus, daß der äußeren kirchlichen Erscheinung, den Gebäuden, in welchen die Gemeinde sich andächtig sammelt, den Geräthen für die Verwaltung der heiligen Sakramente und für den Cultus eine dieser Bestimmung würdige, sie bezeichnende Gestalt werde; daß auch die darstellende Kunst sich mehr als bisher mit heiligen Gegenständen beschäftige, somit ihrerseits Zeugniß ablege, und ein Mittel werde, auf den ihr zugänglichen Gebieten des geistigen Lebens christliche Anschauungen und Empfindungen zu erwecken und zu pflegen; daß endlich den künstlerischen Stiftungen der Vorfahren, welche sie uns in und mit den Kirchen hinterließen, die Erhaltung werde, welche die Pietät fordert. In aller dieser Beziehung ist der „Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche" bereit, stets mit Rath, und soweit es seine noch beschränkten Mittel erlauben, auch thätig, sei es durch Unterstützung, sei es durch Vermittelung und Unterhandlung mit Künstlern und Fabrikanten oder in anderer geeigneten Weise mitzuwirken, sowohl bei der Stiftung oder Erhaltung von Statüen, Reliefs, Gemälden evangelisch-christlichen Inhalts in Kirchen, Schulen und andern öffentlichen oder Privatgebäuden, als auch bei dem Bau und der Ausstattung der Kirchen selbst, der Anlagen von Altären, Kanzeln, Taufsteinen, gemalten Fenstern, der Anschaffung von Altargeräthen, Leuchtern ꝛc. bei den größesten, wie bei den kleinsten und unscheinbarsten Gegenständen.

Außer zwei größeren Holzschnitten, Christus als Knabe im Tempel nach Schnorr von Carolsfeld und Christus am Oelberge nach Pfannschmidt, hat der qu. Verein auch ein Heft mit „Kirchengeräthen", Zeichnungen zu Altarkannen, Kelchen und Leuchtern herausgegeben, und wird im Herbste d. J. ein Farbendruck der Kreuzigung nach Pfannschmidt unter die Mitglieder des Vereins vertheilt werden. Bestellungen auf diese Publikationen, sowie Beitrittserklärungen zum Verein sind an dessen Schatzmeister, Verlagsbuchhändler **W. Ernst,** Anträge anderer Art aber an den Vorsitzenden des Vereins, Ober-Tribunals-Rath a. D. **Schnaase,** oder den stellvertretenden Vorsitzenden, Baurath **Erbkam** zu richten, sowie auch die übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes (Geh. Legationsrath **Abeken,** Staatsminister a. D. **v. Bethmann-Hollweg,** Bildhauer Professor **Drake,** Geschichtsmaler Professor **Hermann,** Director der Kunstkammer **von Ledebur,** Staatsminister **von Mühler,** Ober-Consistorialrath Propst **Nitzsch,** Geschichtsmaler Professor **Pfannschmidt** und Hofbaurath Professor **Strack,** zur Empfangnahme derartiger Anträge bereit sind.

Erfurt, den 7ten Mai 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgelooste Rentenbriefe. 1712.

(222.) In dem am **9ten d. Mts.** zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten April bis ult. September 1862) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 41 Stück, nämlich:
Nro. 222. 231. 532. 813. 884. 1067. 1089. 1223. 1353. 1549. 1578 1593. 1685. 1729. 2478. 2529. 2864. 2882. 3003. 3098. 3142. 3207. 3505. 3636. 3647. 3834. 3844. 3895. 4124. 4137. 5227. 5356. 5533. 5543. 5593. 5927. 6236. 6269. 6578. 6662. 6871.

2) Lit B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich:
Nro. 9. 27. 336. 342. 601. 735. 974. 1105. 1239. 1376. 1423. 1603. 1740.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 55 Stück, nämlich:
Nro. 177. 324. 347. 451. 486. 660. 752. 1080. 1198. 1433. 1467. 2065 2203. 2231. 2578. 2959. 3202. 3313. 3404. 3870. 4258. 4575. 4893. 4939. 4974. 5051. 5256. 5287. 5305. 5336. 5482. 5714. 5829. 5868. 5891. 6254. 6317. 6382. 6507. 6510. 6806. 6844. 7129. 7328. 7415. 7695. 8384. 8512. 8651. 8822. 8833. 8843. 8936. 8954. 9052.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 45 Stück, nämlich:
Nro. 129. 131. 187. 213. 217. 238. 656. 1273. 1442. 1478. 1533. 1857. 1871. 2034. 2473. 2751. 2789. 2825. 2904. 2950. 3266. 3883. 4126. 4138. 4340. 4495. 4741. 5088. 5174. 5246. 5290 5703. 5797. 6090. 6150. 6151. 6456. 6951. 7139. 7362. 7384. 7389. 7725 7727. 7815.

5) Lit. E à 10 Thlr 119 Stück, nämlich:
Nro. 12173 bis 12291

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten September 1862 ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr** gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. . . . . . . Nro. . . . . à . . . . . . Thlr. Kapital,
2) 2c. 2c.

mit zusammen
(buchstäblich) . . . . Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . den . . . ten 186

N. N.

Mit dem 30sten September 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nro. 9 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19ten September 1862 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1sten April 1859:
Lit. A. Nro. 6167. Lit. C. Nro. 5079.

b. pro 1sten October 1859:
Lit. C. Nro. 2939. 3690. Lit. D. Nro. 5912.

c. pro 1sten April 1860:
Lit. B. Nro. 958. Lit. C. Nro. 1599. 2121. Lit. D. Nro. 6499. 7034.

d. pro 1sten October 1860:
Lit. B. Nro. 73. Lit. C. Nro. 3148. 7618. 7685. Lit. D. Nro. 8. 1177. 6625. 6984.

e.

e. pro 1sten April 1861:

Lit. A. Nro. 1448. 2141. 3065. 3862. Lit. B. Nro. 54. 1216. Lit. C. Nro. 255. 1682. 2516. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313. Lit. D. Nro. 2526. 2734. 3199. 3357. 5494. 5545. 6515. 6830. 7201.

f. pro 1sten October 1861:

Lit. A. Nro. 356. 912. 1294. 4080. Lit. B. Nro. 169. 1073. Lit. C. Nro. 298. 672. 1007. 3357. 4146. 6188. 6442. 7620. 8705. 8727. Lit. D. Nro. 731. 1683. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4435. 5605. 5748. 7017. 7028. 7311. 7417.

g. pro 1sten April 1862:

Lit A. Nro. 712. 2102. 2140. 5719. 6321. 6408. 6887. Lit. B. Nro. 490. 749. Lit. C. Nro. 992. 1220. 1609. 2911. 3169. 3252. 4269. 5264. 5580. 5990. 6673. 7151. 7666. 8509. 8793. Lit. D. Nro. 1245. 1721. 2124. 5259. 5686. 5730. 6214.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,130 und von 12,135 bis einschließlich 12,172 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 10ten Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse. 1711.

(223.) In dem am 9ten d. Mts. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ult. December 1862 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½%

a. zu 500 Thlr Nro. 257. 550

b. zu 100 Thlr. Nro. 230.

2) von Lit. B. à 4%

a. zu 500 Thlr. Nro 265. 620. 844. 3107. 4248.

b. zu 400 Thlr. Nro. 725.

c. zu 100 Thlr. Nro. 1442. 1701. 3348. 4114.

d. zu 50 Thlr. Nro. 1591.

e. zu 25 Thlr. Nro. 1193. 3618.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 2ten Januar 1863 ab**, je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr**, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Januar 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1sten Juli 1854: à 4% Nro. 2211 zu 5 Thlr.,

b. 1sten Januar 1855: à 3½% Nro. 450 zu 10 Thlr., Nro. 468 zu 5 Thlr. à 4% Nro. 2920 zu 10 Thlr.,

c. 1sten Juli 1857: à 3½% Nro. 467 zu 25 Thlr.,

d.

d. 1sten Januar 1861: à. 3½% Nro. 641 zu 50 Thlr. à 4% Nro. 2905 zu 50 Thlr.,
e. 1sten Juli 1861: à 4% Nro. 1620 zu 500 Thlr., Nro. 4229 zu 100 Thlr, Nro. 2219 zu 50 Thlr.,
f. 1sten Januar 1862: à 4% Nro. 3932 zu 25 Thlr.,
hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10ten Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(224.) Der bisherige Secretair **Spangenberg** ist als Buchhalter, und der frühere Regierungs-Civil-Supernumerarius **Kluge** als Secretair bei der Provinzial-Rentenbank in Magdeburg angestellt worden.

Der pensionirte Gensd'arm **Kochrübe** in Nordhausen ist als Chausseegeld-Erheber in Quesitz angestellt.

Der Lazareth-Inspector **Traube** in Stargard in Pommern ist in die durch den Tod des Ober-Lazareth-Inspectors Müller in Magdeburg vacant gewordene Stelle mit dem 1sten Juni versetzt.

Der bisherige provisorische Knabenlehrer und Organist Hermann **Willebaldt** an der evangelischen Stadtschule zu Benneckenstein ist definitiv angestellt.

Der Schullehrer Johann Friedrich **Ziegler**, bisher in Dobian, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist zu Niedertopfstedt, im Kreise Weißensee, angestellt.

Der bisherige Schullehrer zu Bleckenrode, Joseph **Fritsche**, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Wüstheuterode, im Kreise Heiligenstadt, ernannt.

Der bisherige provisorische Lehrer, Adalbert Christoph Traugott **Zwinkau** zu Windeberg, im Kreise Mühlhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23. Erfurt, den 24sten Mai 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(225.) Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nro. 5529. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie; vom 6ten Mai 1862.
Nro. 5530. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thalern; vom 31sten März 1862 und
Nro. 5531 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten April 1862, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landwirthschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Bekanntmachung der Regierung.

Die Einziehung der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine à 1 Thlr. betreffend. 584. C.

(226.) In Folge eines uns zugegangenen Rescripts der Königlichen Ministerien der Finanzen, so wie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29sten v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer an dieselben ergangenen Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums **der 1ste April 1863** als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1sten August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Thlr. festgesetzt ist, und deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10ten März d. J. aufgefordert sind, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Erfurt, den 12ten Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband.

(227.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzband und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Cir-

Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besondern Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Erfurt, den 25sten März 1862. Der Ober-Post-Director: Lenz.

Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe. 1710.

(228.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9ten Mai 1862.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

31	Stück zu	1000	Thlr.	=	31000 Thlr.
9	„ „	500	„	=	4500 „
40	„ „	100	„	=	4000 „
43	„ „	25	„	=	1075 „
273	„ „	10	„	=	2730 „

überhaupt: Drei und Vierzig Tausend Drei Hundert und Fünf Thaler nebst 4115 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. **Friedrich Adolph Damm,** Justizrath und Notarius,
gez. **von Nathusius,**
gez. **L. F. Kricheldorff,** } Abgeordnete der Provinzial-Vertretung,
gez. **Brenning,** Commissarius der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10ten Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vernichtung ausgeloosten und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse. 1709.

(229.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9ten Mai 1862.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I) à $3\frac{1}{2}$ %	II) à 4 %
2 Stück zu 500 Thlr = 1000 Thlr.	7 Stück zu 500 Thlr. = 3500 Thlr.
1 „ „ 100 „ = 100 „	2 „ „ 100 „ = 200 „
1 „ „ 50 „ = 50 „	1 „ „ 50 „ = 50 „
2 „ „ 25 „ = 50 „	4 „ „ 25 „ = 100 „

über-

überhaupt Fünf Tausend und Funfzig Thaler nebst 13 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **Friedrich Adolph Damm,** Justizrath und Notarius,
gez. **von Nathusius,** | Abgeordnete der Provinzial-Vertretung,
gez. **L. F. Kricheldorf,** |
gez. **Brenning,** Commissarius der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10ten Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(230) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Aken a. E. in der Diöces Calbe a. S. ist dem bisherigen Pfarrer in Walbeck, Diöces Weferlingen, Karl Friedrich **Bischoff** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Kapellenprediger-Stelle zu Pöthen, in der Diöces Gommern, ist der Hülfsprediger und Rector August Adolph **Riegelmann** zu Gommern berufen und bestätigt worden.

Der Ober-Steuer-Controlleur **Bodungen** in Heiligenstadt ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius **von Hausen** ist zum Regierungs-Assessor ernannt und einstweilen dem hiesigen Regierungs-Kollegium zugetheilt.

Der Feldmesser Friedrich Wilhelm **Holk** zu Heiligenstadt ist als Vermessungs-Revisor bestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen, Eduard **Wedler,** ist in seinem Amte bestätigt.

Der bisherige provisorische Schullehrer Karl Ernst **Zetsch** an der evangelischen Stadtschule zu Treffurt ist definitiv angestellt.

Der bisherige provisorische Lehrer an den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen, Friedrich **Graßler,** ist definitiv in seinem Amte bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Patenterlöschung.

(231.) Das dem Kaufmann **J. H. F. Prillwitz** in Berlin unter dem 20sten November 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, ist erloschen.

Patentaufhebung.

(232.) Das dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber **Wilhelm Scheffen** zu Remscheid unter dem 3ten März 1861 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, ist aufgehoben.

Patentaufhebung.

(233.) Das dem Fabrikbesitzer **C. Schmidt** in Breslau unter dem 13ten Februar 1861 ertheilte Patent auf einen Kolben für Rüben-Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Patent-

Patentertheilung.

(334.) Dem Baumeister **Julius Fölsche** in Magdeburg ist unter dem 30sten April d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Chlorkalium aus dem Staßfurter Kalisalzen zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patentertheilung.

(335.) Dem Pianoforte-Fabrikanten **E. Scholz** in Breslau ist unter dem 10ten Mai 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Repetitions-Vorrichtung für Pianoforte's auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(336.) Das dem Kaufmann **J. H. F. Prillwitz** in Berlin unter dem 10ten Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

Patentaufhebung.

(337.) Das dem Kaufmann **J. H. F. Prillwitz** in Berlin unter dem 21sten Februar v. J. ertheilte Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24. Erfurt, den 31sten Mai 1862.

Ministerielle Bekanntmachung.

(238.) **Nachrichten**
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

§. 1.

Freiwillige der Schiffsjungen-Division.

Im Allgemeinen.

Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

§. 2.

Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

§. 3.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Commando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein, Konfirmationsschein,
b) ärztliches Attest incl. Impfschein,
c) Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

§. 4.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern, (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

   Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillens-Commandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.
3. Er muß sich gut geführt haben.
4. Er muß confirmirt sein.
5. Er muß lesen, schreiben und die vier Species rechnen können.
6. Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.
7. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige ꝛc. Putzzeug verschaffen zu können.
8. Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

 9. Für

9. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

§. 5.

Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

1. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.
2. Das Ober-Commando der Marine hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.
3. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
4. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet.

Berlin, den 2ten Mai 1862. **Der Kriegs- und Marine-Minister:** von Roon.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Besetzung der katholischen Pfarrstelle zu Westhausen. 2144 O. P.

(239.) Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Westhausen, im Kreise Heiligenstadt, ist dem Dechanten und Schul-Inspector Friedrich **Gebhard** in Zützenbach verliehen worden.

Magdeburg, den 19ten Mai 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachungen der Regierung.

Praxis der Hebammen außerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks. 2831. A. I.

(240.) Durch wiederholte Entscheidungen der Gerichte ist festgestellt worden, daß Hebammen, welche außerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks Praxis treiben, nicht als unbefugte Medicinalpersonen nach dem §. 199 des Strafgesetzbuches anzusehen sind, weil durch diesen §. nur die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche Handlung, welche von Personen unternommen werden, die nicht vorschriftsmäßig approbirt sind, verboten wird. Allerdings machen sich aber auch approbirte Hebammen, wenn sie sich unbefugter Weise an einem andern Orte, als für den sie bestellt sind, niederlassen strafbar, ein solcher Fall ist aber nicht nach der gedachten Bestimmung des Strafgesetzbuches, sondern nach §. 176 und 177 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 resp. dem Gesetze vom 22. Juni 1861 (G. S. S. 441) zu beurtheilen. Es wird daher, wenn Contraventionensfälle vorkommen, zu ermitteln sein, welcher von den gedachten beiden Fällen vorliegt, und je nach dem Ergebniß der Strafantrag gestellt werden müssen.

Die Herren Landräthe und Kreisphysiker, sowie die betreffenden Polizeibehörden weisen wir, dem uns gewordenen höheren Auftrage gemäß, an, fortan auch Contraventionen der letztgedachten Art dem betreffenden Polizei-Anwalte zur weiteren Verfolgung anzuzeigen, auch von den ergangenen gerichtlichen Entscheidungen uns ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Erfurt, den 17ten Mai 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacanz der Kreiswundarzt-Stelle zu Gefell, im Kreise Ziegenrück. 3001. A. I.

(241.) Die mit einer jährlichen Besoldung von 100 Thlr. ausgestattete Kreiswundarzt-Stelle zu Gefell, im Kreise Ziegenrück, für welche der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf die nächsten drei bis fünf Jahre, nach Bedürfniß auch länger, neben dem gedachten Gehalte noch eine fixirte Remuneration von 100 Thlr. jährlich in Aussicht gestellt hat, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber zu dieser Stelle aus der Zahl der Aerzte und Wundärzte werden hierdurch veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs- und Führungs-Zeugnissen, binnen 4 Wochen an uns einzusenden.

Erfurt, den 23sten Mai 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23. Erfurt, den 7ten Juni 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(242.) Das zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5532 die Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft; vom 5ten Mai 1862.

Nro. 5533. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Mai 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuer-Societäts-Reglement für das platte Land von Alt-Pommern vom 20sten August 1841, sowie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23sten October 1854.

Das zu Berlin am 24sten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5534. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten April 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich;

Nro. 5535. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 5ten Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist und

Nro. 5536. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 5ten Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Ministerielle Bekanntmachung.

Sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven an der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin. 11104. U.

(243.) Am 1sten October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20sten Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 26sten Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr.

(244.) Da in den nächsten Tagen die neuen Noten der Preußischen Bank à 50 Thlr. ausgegeben werden sollen, so bringen wir die Beschreibung derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28sten Mai 1862. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thaler.

Die neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang, 3 Zoll 10½ Linien hoch und haben in jeder Ecke ein guillochirtes Wasserzeichen mit der dunkel gehaltenen Zahl 50.

Die Schauseite ist durch Buchdruck hergestellt und hat einen Rand von dunkelbrauner Farbe, welcher aus guillochirten Quadraten mit den Zahlen 5 oder 0 besteht. Auf dem Rande steht oben und unten Preussische Banknote und an jeder Seite die Zahl 50.

Der Raum innerhalb der Randeinfassung hat einen Unterdruck von schwarzer Farbe und wird durch weiße Linien in 18 Felder getheilt, welche in Medaillen-Manier ausgeführte, abwechselnd gegen und von einander gewendete Merkurköpfe enthalten.

Der Ueberdruck der Schauseite ist theils in schwarzer, theils in rothbrauner Farbe und zeigt

1) in der Mitte nach oben gerückt das Königliche Wappen,
2) über dem Wappen, rechts und links getheilt, die Bezeichnung Preussische Banknote in verzierten Buchstaben,
3) links und rechts neben dem Wappen I. Litt. A. (B C. oder D.) und die fortlaufende Nummer,
4) unter dem Wappen den Text mit folgenden Worten:

Funfzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 9ten Juni 1860 **Haupt-Bank-Directorium.**
Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Weywod. Kühnemann.

5) Die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung untereinander, die mittlere in rothbrauner, die obere und untere in schwarzer Farbe mit Diamantschrift.

Die Kehrseite ist durch Kupferdruck hergestellt und enthält

1) in der Mitte, nach unten gerückt den aufgeprägten Controllstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten in rothbrauner Farbe, umgeben mit einem verzierten Rande in schwarzer Farbe, worin die Werthbezeichnung funfzig sich vielfach wiederholt,
2) zu beiden Seiten des Controllstempels in rothbrauner Farbe zwei in Medaillen-Manier ausgeführte Merkurköpfe,
3) unmittelbar über dem Controllstempel und quer durch die beiden Merkurköpfe die Worte Funfzig Thaler in schwarzer Schrift,
4) als Einfassung unten eine guillochirte schwarze Leiste mit den Namen der Mitglieder der Controll-Commission: Costenoble, Baudoin, Klemm und dem geschriebenen Namen des eintragenden Beamten,
5) über der Leiste zur Linken das Bild der Justitia mit den Genien des Ackerbaues und des Handels zu ihren Füßen, zur Rechten das Bild der Minerva mit den Genien der Wissenschaft und Kunst, darüber links und rechts Eichenkränze mit der Werthzahl 50 und der Bezeichnung Billet de la Banque de Prusse oder Prussian Banknote und zwischen denselben zwei geflügelte Figuren, welche einen die Königlich Preußische Krone einschließenden Lorbeerkranz unterstützen.

Die ganze Fläche der Kehrseite mit Ausnahme der Merkurköpfe ist mit einem fein guillochirten Netz überzogen.

Bekanntmachung der Regierung.

Belobung der Impfärzte. 2910. A. 1.

(245.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat bei dem günstigen Ausfall der vorjährigen Vaccination und Revaccination in unserem Verwaltungsbezirke den practischen Aerzten **Dr. Lemcke** zu Nordhausen und **Dr. Mankiewitz** zu Mühlhausen, so wie dem Wundarzt erster Klasse **Albertus** zu Schwarza und dem Wundarzt zweiter Klasse **Harnisch** zu Schleusingen in Betracht ihrer bewiesenen Thätigkeit bei der vorjährigen Schutzpocken-Impfung resp. den Revaccinationen eine Impfprämie bewilligt.

Unter Anerkennung des im Allgemeinen von sämmtlichen Herren Kreis-Physikern mit Sorgfalt geleiteten Impf- und Revaccinationswesens beloben wir zugleich wegen fleißiger Impfung und Revaccination, insbesondere die Herren Kreis-Physiker: Sanitätsrath **Dr. Rincke** zu Heiligenstadt, **Schölmann** zu Großbodungen, Sanitätsrath **Dr. Schulze** zu Nordhausen, **Gerlach** zu Weißensee und **Wilhelmi** zu Ziegenrück, so wie die Herren Impfärzte: practischen Aerzte

Dr.

Dr. Klingebiel und **Dr. Strecker** zu Dingelstädt, **Dr. Zimmermann** zu Mühlhausen, **Dr. Maulhardt** zu Treffurt, **Dr. Oehme** zu Bleicherode; Wundärzte erster Klasse, Kreis-Wundarzt **Brähme** zu Erfurt und **Rupp** zu Sömmerda, **Unger** zu Großwechsungen, **Reiche** zu Wolkramshausen und **Wolff** zu Niederorschel so wie die Wundärzte zweiter Klasse **Schaub** zu Sachsa und **Schulze** zu Worbis.

Erfurt, den 23sten Mai 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts für 1862 738. D. C.

(**246.**) Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts wird die unterzeichnete Departements-Ersatz-Commission in den Kreisen des Regierungs-Bezirks Erfurt, wie folgt, zusammentreten: am 8ten Juli zu Ranis im Kreise Ziegenrück, am 10ten Juli zu Schleusingen, am 12ten und 14ten Juli zu Erfurt, am 16ten Juli zu Weißensee, am 18ten Juli zu Langensalza, am 21sten und 22sten Juli zu Mühlhausen, am 24sten und 25sten Juli zu Heiligenstadt, am 26sten Juli zu Worbis, am 28sten und 29sten Juli zu Nordhausen.

Erfurt, den 3ten Juni 1862. **Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 15ten Infanterie-Brigade.**

Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen. 7096.

(**247.**) Nach der Bestimmung des §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetz-Sammlung de 1828 Seite 39 — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres, der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß, mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß.

Magdeburg, den 27sten Mai 1862.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Schiedsmann-Wahl 2a. I. 2161.

(**248.**) Der Oekonom Georg Christoph **Krause** zu Bollstedt ist für den 12ten Landbezirk des Kreises Mühlhausen auf die Zeit vom 1sten Juli 1862 bis dahin 1865 als Schiedsmann gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden. Stellvertreter desselben ist der Gastwirth und Oekonom Hermann **Busch** zu Görmer.

Halberstadt, den 27sten Mai 1862. **Königliches Appellationsgericht.**

Schiedsmanns-Wahl. I. 4834.

(**249.**) Im Kreise Langensalza sind zu Schiedsmännern neu- resp. wieder gewählt und verpflichtet worden: für den II. Bezirk — Altengottern — der Kantor **Sommer** in Seebach, für den III. Bezirk — Cammerforst — der pensionirte Gensd'arm **Schulz** in Oppershausen, für den IV. Bezirk — Schönstedt — der Ziegelbrenner **Stedefeld** in Schönstedt, für den V. Bezirk — Ufhoven — der Lehrer **Heinse** in Grumbach, für den VII. Bezirk — Kirchheilingen — der Lehrer **Hochheim** in Kirchheilingen, für den VIII. Bezirk — Hornsömmern — der Lehrer **Bachmann** in Blankenburg, für den IX. Bezirk — Großvargula — der Oeconom **Rübbert** in Kleinvargula.

Naumburg, den 27sten Mai 1862. **Königliches Appellations-Gericht.**

Die

Vacante Stellen.

(250.) Die Pfarrstelle zu Kropstädt, in der Ephorie Zahna, ist durch den Tod des Pfarrers **Kirsten** zur Erledigung gekommen. Dieselbe steht unter Privatpatronat und ihr Einkommen ist auf 1174 Thlr. angeschlagen. Die Parochie Kropstädt hat drei Kirchen und drei Schulen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Walbeck, in der Dioeces Weferlingen, zu welcher der Gemeinde drei Geistliche zur Wahl präsentirt werden, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Bischoff** vacant geworden. Das Einkommen derselben ist auf 679 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. angegeben; sie hat eine Kirche und zwei Schulklassen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(251.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gorden mit Oppelhain, in der Dioeces Elsterwerda, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen an der Strafanstalt in Lichtenburg, Karl August **Böttger**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schlanstedt, in der Dioeces Anderbeck, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Benedicti in Quedlinburg, Bernhard **Eichenberg**, verliehen worden.

Der bisherige Gymnasiallehrer zu Roßleben, Dr. **B. Giseke**, ist als Rector der höhern Töchterschule in Erfurt angestellt.

Der Bürgermeister **Hochbaum** in Treffurt ist auf eine zwölfjährige Amts-Periode zum Bürgermeister wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung.

(252.) Das dem Ingenieur Emil **Fleischhauer** in Eisenach unter dem 10ten März 1861 ertheilte Patent auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(253.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** hierselbst ist unter dem 26sten Mai 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Abscheidung von Oel aus ölhaltigen Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(254.) Dem Kaufmann Otto **Kühnemann** in Stettin ist unter dem 26sten Mai d. J. ein Patent auf ein Sprengpulver, soweit die Zusammensetzung desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26. Erfurt, den 14ten Juni 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(255.) Das am 5ten d. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nro. 5537. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen, in der Gemeinde Barmen, längs der Wupper nach Dahlerane, im Kreise Lennep; und
Nro. 5538. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uithflieth im Kreise Mörs; vom 16ten Mai 1862.

Bekanntmachungen der Regierung.

Verbot der Ankündigung und des Verkaufs der, von dem Fabrikanten Huelsberg zu Berlin angefertigten Tanninseife. 2952. A. 1.

(256.) In neuerer Zeit ist von dem Fabrikanten **Huelsberg** zu Berlin eine, als Heilmittel bei verschiedenen Hautkrankheiten angepriesene, Tanninseife bereitet und zu ihrem Verkaufe sind in den meisten Städten der Monarchie Depots errichtet worden.

Da nach der Anlage A der Bekanntmachung vom 29sten Juli 1857 (Gesetzsammlung de 1857 Seite 657) der Debit der sapones medicinales mixti, zu welchen die Tanninseife zu rechnen ist, ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, so verbieten wir hiermit die Ankündigung der genannten Seife auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bei einer Strafe bis zu 10 Thlr. Der unbefugte Verkauf derselben ist nach §. 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuches verboten.

Erfurt, den 31sten Mai 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 525. B. 2.

(257.) Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom **1sten October bis Ende December d. J.** zur Ablösung von Domainen-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 2ten Juni 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgelooste Rentenbriefe. 1712.

(258.) In dem am **9ten d. Mts.** zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten April bis ult. September 1862) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 41 Stück, nämlich:
Nro. 222. 231. 532. 813. 884. 1067. 1089. 1223. 1353. 1549. 1578. 1593. 1685. 1729. 2478. 2529. 2864. 2882. 3003. 3098. 3142. 3207. 3505. 3636. 3647. 3834. 3844. 3895. 4124. 4137. 5227. 5356. 5533. 5543. 5593. 5927. 6236. 6269. 6578. 6662. 6871.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich:
Nro. 9. 27. 336. 342. 601. 735. 974. 1105. 1239. 1376. 1423. 1603. 1740.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 55 Stück, nämlich:
Nro. 177. 324. 347. 451. 486. 660. 752. 1080. 1198. 1433. 1467. 2065. 2203. 2231. 2578. 2959. 3202. 3313. 3404. 3870. 4258. 4575. 4893. 4939. 4974. 5051. 5256. 5287. 5305. 5336. 5482. 5714. 5829. 5868. 5891. 6254. 6317. 6382. 6507. 6510. 6806. 6844. 7129. 7328. 7415. 7695. 8384. 8512. 8651. 8822. 8833. 8843. 8936. 8954. 9052.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 45 Stück, nämlich:
Nro. 129. 131. 187. 213. 217. 238. 656. 1273. 1442. 1478. 1533. 1857. 1871. 2034. 2473. 2751. 2789.

2789. 2825. 2904. 2950. 3266. 3883. 4126. 4138. 4340. 4495. 4741. 5088. 5174. 5246. 5290. 5703. 5797. 6090. 6150. 6151. 6456. 6951. 7139. 7362. 7384. 7389. 7725. 7727. 7815.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 119 Stück, nämlich:
Nro. 12173 bis 12291

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten September 1862 ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr** gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. . . . . . . Nro. . . . . à . . . . . . Thlr. Kapital,
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen
(buchstäblich) . . . . Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . den . . . ten 186

N. N.

Mit dem 30sten September 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nro. 9 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19ten September 1862 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1sten April 1859:
Lit. A. Nro. 6167. Lit. C. Nro. 5079.

b. pro 1sten October 1859:
Lit. C. Nro. 2939. 3690. Lit. D. Nro. 5912.

c. pro 1sten April 1860:
Lit. B. Nro. 958. Lit. C. Nro. 1599. 8121. Lit. D. Nro. 6499. 7034.

d. pro 1sten October 1860:
Lit. B. Nro. 73. Lit. C. Nro. 3148. 7618. 7685. Lit. D. Nro. 8. 1177. 6625. 6984.

e. pro 1sten April 1861:
Lit. A. Nro. 1448. 2141. 3065. 3862. Lit. B. Nro 54. 1216. Lit. C. Nro. 255. 1682. 2516. 3306. 6041. 6555. 7942. 8313. Lit. D. Nro. 2526. 2734. 3199. 3357. 5494. 5545. 6515. 6830. 7201.

f. pro 1sten October 1861:
Lit. A. Nro. 356. 912. 1294. 4080. Lit. B. Nro. 169. 1073. Lit. C. Nro. 298. 672. 1007. 3357. 4146. 6188. 6442. 7620. 8705. 8727. Lit. D. Nro. 731. 1683. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4435. 5605. 5748. 7017. 7028. 7311. 7417.

g. pro 1sten April 1862:
Lit A. Nro. 712. 2102. 2140. 5719. 6321. 6408. 6887. Lit. B. Nro. 490. 749. Lit. C. Nro. 992. 1220. 1609. 2911. 3169. 3252. 4269. 5264. 5580. 5990. 6673. 7151. 7666. 8509. 8793. Lit. D. Nro. 1245. 1721. 2124. 5259. 5686. 5730. 6214.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,130 und von 12,135 bis einschließlich 12,172 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 10ten Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Aus-

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse. 1711.

(259.) In dem am 9ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ult. December 1862 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½%

a. zu 500 Thlr Nro. 257. 550
b. zu 100 Thlr. Nro. 230.

2) von Lit. B. à 4%

a. zu 500 Thlr. Nro 265. 620. 844. 3107. 4248.
b. zu 400 Thlr. Nro. 725.
c. zu 100 Thlr. Nro. 1442. 1701. 3348. 4114.
d. zu 50 Thlr. Nro. 1591.
e. zu 25 Thlr. Nro. 1193. 3618.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 2ten Januar 1863 ab**, je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr**, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Januar 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1sten Juli 1854: à 4% Nro. 2211 zu 5 Thlr.,
b. 1sten Januar 1855: à 3½% Nro. 450 zu 10 Thlr., Nro. 468 zu 5 Thlr. à 4% Nro. 2920 zu 10 Thlr.,
c. 1sten Juli 1857: à 3½% Nro. 467 zu 25 Thlr.,
d. 1sten Januar 1861: à. 3½% Nro. 641 zu 50 Thlr. à 4% Nro. 2905 zu 50 Thlr.,
e. 1sten Juli 1861: à 4% Nro. 1620 zu 500 Thlr., Nro. 4229 zu 100 Thlr, Nro. 2219 zu 50 Thlr.,
f. 1sten Januar 1862: à 4% Nro. 3932 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 10ten Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien. 2290.

(260.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31sten März d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 20sten Juli d. Js**, zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten **in Empfang zu nehmen.**

Magdeburg, den 31sten Mai 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Gerichtsferien im Departement des Appellationsgerichts-Bezirks Naumburg. I. 4961.

(261.) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen

De-

Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen, in der Zeit vom 21sten Juli bis 31sten August cr. Ferien Statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl im Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechts-Anwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 4ten Juni 1862. **Königliches Appellations-Gericht.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(262.) Der Regierungs-Assessor **Hahn** hier ist zum Landrath des Kreises Obornik, Regierungs-Bezirk Posen, ernannt.

Dem Gerichts-Assessor **Bosse** ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor **Kortum** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Aschersleben ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Reinert** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Torgau, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Dommitzsch, ingleichen sind die Referendarien Dr. **Cuno**, **Günther** und **Meyer** zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Haberland** und der Referendarius **von Könen**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, der Referendarius Dr. **Barkow**, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Greifswald, und der Referendarius **Eckstein**, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Magdeburg, sind in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg übergetreten.

Der Referendarius **Walter** ist in Folge seiner Anstellung als Kommunal-Beamter in Nordhausen aus dem Justizdienste geschieden.

Der Rechts-Kandidat **Oertel** ist zum Auskultator angenommen.

Der Staats-Anwalt **Jesse** zu Insterburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Träger** ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cölleda, und zum Notar im Departement ernannt.

Der Büreau-Assistent **Hellwig** in Zeitz ist gestorben, und der Büreau-Diätar **Richter** in Sangerhausen als Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda angestellt.

Der Gerichts-Bote **Krähmer** in Sömmerda ist nach Weißensee, der Gerichts-Bote **Schmidt** in Weißensee nach Sömmerda und der Gerichts-Bote **Liebetrau** in Zeitz nach Halle versetzt.

Der Gerichts-Bote **Jordan** in Delitzsch ist als erster Gerichtsdiener, mit der Funktion als Botenmeister, ingleichen der Hülfsbote **Clarus** definitiv als Bote bei dem Kreisgericht daselbst angestellt.

Der Gerichts-Bote **Mauff** und der Gefangenwärter **Kühn** bei dem Kreisgericht zu Erfurt sind vom 1sten August, resp. 1sten September c. an pensionirt.

Der Predigtamtscandidat und bisherige Rector der städtischen Töchterschule zu Schönebeck, **Theodor** Guido **Topf**, ist als ordentlicher Lehrer der Realschule zu Erfurt erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen, Ernst Karl **Heyder**, ist definitiv angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27. Erfurt, den 21ten Juni 1862.

Bekanntmachungen der Regierung.

Chausseegeld-Erhebung. 2892. A. 3.

(263.) Nachdem nunmehr die Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode, Niederorschel, Rüdigershagen und Hüpstedt bis zum Hüpstedter Thurm durch die genannten Gemeinden mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsfonds ausgebaut ist, steht denselben auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23sten October 1856 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten Chaussee ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar in einer jeden der beiden eingerichteten Barrieren zu Gernrode und Hüpstedt für eine Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:
- I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten Kutschen, Kaleschen, Kabriolets ꝛc. für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr.
- II. zum Fortschaffen von Lasten:
  - 1) von beladenen d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als 2 Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr.
  - 2) von unbeladenen
    - a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . 8 Pfg.
    - b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 4 Pfg.

B. Von unangespannten Thieren:
- I. von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Last oder Reiter . 4 Pfg.
- II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . 2 Pfg.
- III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . 2 Pfg.

(weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.)

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen von Chausseegeld finden auch auf diese Straße Anwendung, sowie ein Gleiches von den für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen gilt.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 6ten Juni 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Auflösung des Domainen-Rent-Amts zu Nordhausen. 575. B. 2.

(264.) Das Domainen-Rent-Amt zu Nordhausen wird mit dem 1sten Juli d. Js. aufgelöst; die bei demselben aufkommenden Domainen-Gefälle werden von der dasigen Kreis-Kasse und von der Kreis-Kasse zu Sangerhausen fortan erhoben.

Erfurt, den 6ten Juni 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.**

Konzessions-Ertheilung für die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London. 2642. A. 1.

(265). Die vom Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter dem 8ten November v. J. ertheilte Konzession nebst einem Auszuge aus den Statuten dieser Gesellschaft, insoweit solche für das diesseitige Publikum von Interesse sind, werden durch die anliegende Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Theodor **David** zu Aachen zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt ist.

Erfurt, den 17ten Juni 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Veränderung eines Gemeinde-Bezirks. 4088. A. 2.

(266.) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, mittelst Rescripts vom 17ten v. Mts. bestimmt, daß die den Gutsbesitzern Karl **Hickethier** zu Eichigt und Christian **Müller** zu Knobelsdorf gehörigen, in der Flur von Liebengrün, Kreis Ziegenrück, belegenen Waldgrundstücke „das grüne Holz" und „der Eichrück", welche bisher einem Gemeinde-Verbande oder selbstständigen Gutsbezirke nicht angehört haben, dem Gemeinde-Verbande von Liebengrün einverleibt werden.

Erfurt, den 11ten Juni 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anmeldung der Tabacks-Anpflanzung. 332.

(267.) Nach der Bestimmung unter Nro. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung de 1828 Seite 39 — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden. Die Bewohner der Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, welche in diesem Jahre Taback bauen wollen, mache ich auf die ihnen nach Vorstehendem obliegende Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß bezüglich derjenigen Tabacksländereien, welche ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor Beginn der Anpflanzung erfolgen muß.

Erfurt, den 12ten Juni 1862. **Der Königliche Geheime Oberfinanz-Rath und General-Inspektor des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins:** Wendt.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband.

(268.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzband und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung un-

ter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besondern Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Erfurt, den 25sten März 1862. **Der Ober-Post-Director:** Lenz.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(269.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr.,
für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 10ten Juni 1862. **Der Ober-Post-Director:** Lenz.

Personenpost von Nordhausen nach Harzburg.

(270.) Vom 24sten d. M. ab wird die **Personenpost** von Nordhausen nach Harzburg auf die Dauer der nächsten Sommer-Monate bereits um 7½ Uhr Abends aus Nordhausen abgefertigt werden, um den Anschluß an den um 5 Uhr 5 Minuten Morgens aus Harzburg abgehenden ersten Eisenbahnzug nach Braunschweig zu erreichen, welcher in letzterem Orte im Zusammenhange mit den Bahnzügen nach Hannover, Hildesheim, Harburg und Minden steht.

Erfurt, den 17ten Juni 1862. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(271.) Die unter Privatpatronat stehende Oberpfarrstelle in Gr. Salze, in der Diöces Atzendorf, ist durch das Ableben des Oberpfarrers **Koch** vacant geworden. Das Einkommen der Stelle ist auf 1556 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. angegeben. Die Parochie hat 1 Kirche und 3 Schulen.

Der Pfarrer **Lochte** zu Wolfsburg, in der Diöces Wolfsburg, wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Das Einkommen der dadurch vacant werdenden, unter Privatpatronat stehenden Pfarrstelle ist auf 1049 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. angegeben, wovon 330 Thlr. Emeritengehalt zu gewähren sind. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Der Superintendent von **Rechenberg** in Halberstadt ist auf seinen Wunsch vom 1sten Juli c. ab von der Verwaltung der Superintendentur der Diöces Halberstadt entbunden und letztere dem Oberprediger **Görne** in Derenburg einstweilen übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(272.) Dem Büchsenmachermeister **G. Teschner** in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 4ten Juni 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Zündnadelgewehren zur selbstthätigen Entfernung der Kapsel- und Patronen-Trümmer, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-

Patentaufhebung.

(273.) Das dem Ingenieur H. **Schmöle** zu Limburg a. d. Lenne unter dem 16ten April 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

Patentertheilung.

(274.) Dem Ingenieur **W. H. Chstr. Voß** zu Berlin ist unter dem 5ten Juni 1862 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(275.) Dem Mühlenbaumeister Franz **Drauven** zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 7ten Juni 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung der Messer in den Trommeln von Holzraspel-Maschinen, bei welcher das Schleifen der Messer ohne Herausnahme derselben geschehen kann, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(276.) Das dem Maschinenbauer **W. Wedding** in Berlin unter dem 10ten April v. Js. ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende calorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28. Erfurt, den 28sten Juni 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(277.) Das zu Berlin am 18ten d M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5539. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thalern II. Emission; vom 19ten April 1862;

Nro. 5540. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Rheinbach im Regierungs-Bezirk Cöln;

Nro. 5541. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Mai 1862, betreffend eine Abänderung des Dautzschen-Schützberger Deichstatutes vom 6ten Juli 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853 Seite 597 ff.) und

Nro. 5542. das Priviligium wegen Emission von 1,000,000 Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 28sten Mai 1862.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sechste Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

(278.) In der heute öffentlich bewirkten sechsten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nro. 146 bis 150. 2,961 bis 2,965. 3,316 bis 3,320. 3,631. bis 3,635. 6,357 bis 6,361.	25 Stück	à	1000 Thlr.	=	25,000 Thlr.
„ B. Nro. 1,180 bis 1,189. 2,069 bis 2,078. 3,003 bis 3,012. 8,921 bis 8,930.	40 „	à	500 Thlr.	=	20,000 Thlr.
„ C. Nro. 4,802 bis 4,826. 8,898 bis 8,922. 13,523 bis 13,547	75 „	à	200 Thlr.	=	15,000 Thlr.
„ D. Nro. 9,306 bis 9,355. 11,219 bis 11,237. .	69 „	à	100 Thlr.	=	6,900 Thlr.
zusammen	209 Stück			über	66,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge **vom 2ten Januar k. J. ab**, in den Vormittagsstunden **von 9 bis 1 Uhr**, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. Nro 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu $4^1/_2$ Prozent bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nro. 6 bis 8 und

Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16ten Dezember d. J. bis 2ten Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. Nro. 6 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden die betreffenden Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die in den früheren Verloosungen gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der 2ten Verloosung:

Lit. A. à 1,000 Thlr. Nro. 1,953 bis 1,955.

in der 3ten Verloosung:

Lit. A. à 1,000 Thlr. Nro. 3,381. 3,382. 4,278.
Lit. B. à 500 Thlr. Nro. 427. 429. 431 bis 433. 460 bis 464. 4,166 bis 4,168. 4,171 bis 4,175 7,688 bis 7,695.
Lit. C. à 200 Thlr. Nro. 5,883. 5,885 bis 5,887. 5,892. 5,893. 5,898. 5,900 bis 5,902. 8,199 bis 8,201. 8,205. 8,206. 8,208. 8,210. 8,217 bis 8, 222.
Lit. D. à 100 Thlr. Nro. 202. 203. 217. 225. 226. 247. 248. 250. 3,604. 3,615. 3,618. 3,619. 3,622. 3,623

in der 4ten Verloosung:

Lit. A. à 1,000 Thlr. Nro. 4,092. 5,418 bis 5,420. 6,212. 6,214 bis 6,216.
Lit. B. à 500 Thlr. Nro. 2,713 bis 2,715. 2,718. 2,721. 4,813. 6,269 bis 6,273. 7,363 bis 7,370.
Lit. C. à 200 Thlr. Nro. 7,543. 7,544. 7,546. bis 7,548. 7,550. 7,552 bis 7,554. 7,556 bis 7,559. 7,565 bis 7567. 12,822 bis 12,825. 12,827. 12,828. 12,830. 12,831. 12,834. 12,837. 12,839 bis 12,844.
Lit. D. à 100 Thlr. Nro. 5,451 bis 5,454. 5,457. 5,459. 5,460. 5,462. 5,463. 5,468. 5,473. 5,475 bis 5,480. 5,482 bis 5,492. 5,494. 5,496. 5,497. 5,499. 5,500. 5,906 bis 5,910. 5,912. 5,915. 5,917 bis 5,919. 5,921 bis 5,927. 5,929. 5,935. 5,936. 5,938. 5,942.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18ten Juni 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Sechste Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856. 766. C.

(279). Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Verzeichniß dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis- und Forst-Kassen, als auch in den Bureaus der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist. Mit Ende December d. J. hört die Verzinsung dieser verlooſten Schuldverschreibungen auf und es erwächst denjenigen Betheiligten, welche die rechtzeitige Einlösung der in ihren Händen befindlichen derartigen Papiere verabsäumen, ein Zinsenverlust, welcher bei der demnächstigen Zahlung des Kapitalbetrages in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 24sten Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Ansprüche an die Caution des ꝛc. Wedekind zu Heiligenstadt als Agent zur Vermittelung von Auswanderungen. 3468. A. 1.

(280.) Der Privat-Secretair Anton **Wedekind** in Heiligenstadt, welcher als Agent zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Handlungshaus **Lüdering & Comp.** in Bremen con-

concessionirt war, hat diese Agentur niedergelegt und bei Zurückreichung des bezüglichen Erlaubnißscheins um Rückgabe der hinterlegten Caution gebeten.

In Folge dessen werden alle Diejenigen, welche an die von dem rc. **Wedekind** in vorgedachtem Verhältnisse als Auswanderungs-Agent bestellte und in unserem Depositorium niedergelegte Caution von Drei Hundert Thalern Ansprüche zu haben vermeinen, in Gemäßheit des Reglements vom 6ten September 1853 — Amtsblatt de 1853 Nro. 41 — hierdurch aufgefordert, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 12 Monaten — vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet — diese Ansprüche bei uns zur Anmeldung zu bringen. Andern Falls wird die Caution dem rc. **Wedekind** demnächst ausgehändigt werden.

Erfurt, den 18ten Juni 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes in Rom. 3481. A. 1.

(281.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4ten d. Mts. den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruht, zu der von dem Domkapitular Dr. **Broix** und Genossen in Cöln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir höherer Veranlassung zufolge diese Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizei-Behörden und Beamten hierdurch an, dem Absatz und Vertrieb der, auf den Betrag von einem Franc festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen kein Hinderniß entgegen zu stellen. Erfurt, den 20sten Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Zusammenstellung, die „Praxis der Preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen." 3102. A. 3.

(282.) Der Gerichts-Assessor Dr. **Altmann** zu Berlin hat über die „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, Leipzig bei Tauchnitz 1862" eine mit Fleiß und Sorgfalt bearbeitete Zusammenstellung im Buchhandel erscheinen lassen, welche sich zum Handgebrauch für kirchliche und Schul-Verwaltungsbehörden empfiehlt.

Höheren Orts sind wir veranlaßt, die Aufmerksamkeit der gedachten Behörden des hiesigen Bezirks auf jene Zusammenstellung hinzulenken.

Erfurt, den 21sten Juni 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Baare Einzahlungen im internen Preuß. Postverkehr. I. A. 1429.

(483.) Die Vorschrift sub X. im §. 20 des Post-Reglements vom 21sten Dezember 1860 wird wie folgt abgeändert.

„Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr werden **vom 1sten Juli d. J. ab** bei der Beförderung als Briefpostsendungen behandelt."

Berlin, den 17ten Juni 1862. **General-Post-Amt.**

Gerichtsferien im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt. 4. I. 2388.

(284.) Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21sten Juli bis zum 1sten September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 17ten Juni 1862. **Königliches Appellationsgericht.**

Ba-

Vacante Stelle.

(285.) Der Pfarrer **Wendler** in Großlissa, Diöces Delitzsch, wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende, Pfarrstelle gewährt ein Einkommen von 1130 Thlr., von welchem nach Abzug des Emeritengehalts für jetzt 730 Thlr. frei bleiben. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(286.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Dommitzsch, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Archidiaconus daselbst, Johann Gotthelf **Hauffe** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Delitzsch, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Diaconus daselbst, Friedrich Gustav Julius **Scharr**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eutzsch, in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige Pfarrer in Collochau, Diöces Schlieben, Carl Hermann **Mönch**, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Rector an der katholischen Schule zu Liegnitz, Anton **Kahl**, ist zum Rector der katholischen Bürgerschule zu Heiligenstadt ernannt.

Die Schulzen **Patzer** aus Goßwitz und **Jacob** aus Bodelwitz sind zu Kreistaxatoren für den Kreis Ziegenrück ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet.

Die bisherige provisorische Lehrerin bei der Elementar-Mädchenschule zu Suhl, Agnes Charlotte **Block**, ist definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(287.) Dem Dr. Karl **Schrader** in Berlin ist unter dem 14ten Juni 1862 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Abscheidung von Chlorkalium aus den Staßfurter Abraumsalzen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(288.) Dem Ingenieur Brami **Andreae** zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 29ten Juni 1862 ein Einführungs-Patent auf einen Wassersammler bei Dampfleitungen, der nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich bekannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(289.) Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Richard **Schürmann** in Elberfeld ist unter dem 19ten Juni 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte für neu und eigenthümlich erachtete Kerbel-Flechtmaschine ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

„Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen für 1861 betreffend, welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist, — und ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für

die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

IV. 11,231.

Der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft“

(National Provincial Plate Glass Insurance Company) in London

errichteten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas und jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise befindlich, in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Wiederrufs, auf Grund der für England gesetzlich genehmigten Statuten vom 24. August 1854, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen, und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Statuten, bezüglich ein von der Königlich Preußischen Regierung zu Aachen zu bestimmender Auszug aus denselben und etwaige Abänderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen, in welchem dieselbe Geschäfte betreibt, einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, von welchem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Preußischen Unterthanen abzuschließen sind und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Orts oder am Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen ist, welche Verpflichtung in jedem zu schließenden Versicherungsvertrage aufgenommen werden muß.
4. Die durch Schiedsrichter und Obmänner zu schlichtenden Streitigkeiten können nur durch Preußische Unterthanen geschlichtet oder entschieden werden.
5. Der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch den General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen, wobei es der betreffenden Regierung überlassen bleibt, über die Aufstellung besondere Bestimmung zu treffen, den General-Agenten persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit verantwortlich zu machen, für die Richtigkeit der Bilanz einzustehen.
6. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen ꝛc. auf Erfordern dem obengenannten Minister oder den Königlichen Bezirks-Regierungen vorzulegen auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 8. November 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Auszug.

Dieser Kontrakt geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter und dritterseits) ersterseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Enssley, wohnhaft Nro. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Chriestie, wohnhaft Nro. 99, Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doctors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Inbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Victoria, durchgegangenen Parlaments-Akte, benannt: „Eine Akte betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital“ zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und fünfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft“ interimistisch einregistrit worden:

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: „**Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft**“ abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen;

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen verkauft werden sollen;

So bezeuget gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmächtigten für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits, und weiter unten Aktionaire genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie, Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien

vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital, nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionair in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.
3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch, oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust Statt gefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.
4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.
5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Chriestie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.
6. John Geary, wohnhaft Nro. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.
7. William Blandford, wohnhaft Nro. 29, Bouverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nro. 7 Sussexplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Geory Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.
8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nro. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.
9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nro. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretair der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.
10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle das die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für eine Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend ver-

mindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet, in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Nummern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unter hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten gleichviel ob offen oder geheim und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgend wie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionaire steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionaire der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung weshalb solche Versammlung gewünscht wird ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage, vor dem Tage auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche Außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die, dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionaire, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionaire (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, (wie hierin später erwähnt, ausgenommen) soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist

von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit, mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionair, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretair unterzeichnet den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionair oder Aktionairen eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungültig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel den Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche der zur Zeit in Kraft bestehende Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen, und die Direktoren ermächtigen diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche Kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionaire oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld

aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einem größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionair derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgend wie, oder alle Aktionaire derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionair dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Verbindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet aus denjenigen welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet, werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52. Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhn-

lichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit, von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Gültigkeit verlieren: Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Ein solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretair ein und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen, daß hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung sei es eine periodische oder außergewöhnliche soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Frage, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von den Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgültigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgültigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretair, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrollirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei den Sekretair, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrollirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem

freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretair, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrollirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehältlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebände für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten, auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Perso-

nen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretair gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behülflich sind, wodurch dieselben, wie obengesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretair der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize soweit sich das Interesse der Person an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und gültig sein soll. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchem Falle die Person oder die Personen welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungültig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungültigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbüreau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungültig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch daß es in allen Fällen wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkühr der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung

gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel Statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Büreau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachlässigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen bis ein Verlust auf solche Polize Statt findet, oder es vernachlässigen oder unterlassen, sie während sechs Kalerder-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Büreau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Gültigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ausstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kompagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu wiederrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77. Die Direktoren-Versammlung, kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Büreaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82. In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig, unpassend oder ungeeignet sein sollten,

unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letzgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht wenn sie es für gut befindet von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Compagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen soll genügen, die Person oder Personen welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Büreau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausge-

setzt, daß sie an dem Tage wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche giebt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu authorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionaire, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96. Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur wenn sie in früher erwähnter Weise dazu authorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionairen angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neuen Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke authorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die genannte Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und das Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte

Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbüreau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seinem letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokale im Vereinigtem Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigtem Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Gültigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt, oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbrittanien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigtem Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte,. Urkunde, einer Sache oder eines Dinges,

welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung, Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompanie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu suppliziren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechtsamen an Handels und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten

Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29. Erfurt, den 5ten Juli **1862.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 593. B. 2.

(290.) Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Capitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 24sten Juni 1862. **Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.**

Abhaltung der diesjährigen Wählbarkeits-Prüfungen an den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt. 4699 A 2.

(291.) Zur Abhaltung der diesjährigen Wählbarkeits-Prüfungen an den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt sind die Termine auf die Zeit **vom 28sten August bis 11ten September d. J.** und zwar dergestalt angesetzt, daß in Heiligenstadt **am 28sten und 29sten August** die Receptionsprüfung der Präparanden, **am 30sten August** und **1sten September** die Prüfung der Seminaristen, **am 2ten** und **3ten** die revisorische Prüfung der Lehrer und die Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamts-Aspirantinnen stattfinden wird, während in Erfurt **am 4ten** und **5ten September** die Prüfung der Recipienden, **am 6ten** die musicalische, **am 8ten** und **9ten** die mündliche Prüfung der Seminarzöglinge, **am 10ten** die der Schulamtsaspiranten und **am 11ten** die der Literaten, so wie auch an dem letzteren Tage und **am 12ten September d. J.** die revisorische Prüfung der Lehrer abgehalten werden wird.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden, von den Schulaufsichts-Behörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, zeitig vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

Erfurt, den 24sten Juni 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Heiligenstadt. 6574.

(292.) Zu Heiligenstadt, im Regierungsbezirke Erfurt, ist eine Telegraphen-Station bei dem dortigen Post-Amte eingerichtet und wird **am 1sten Juli c.** unter beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 1sten Januar 1862) dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Berlin, den 26sten Juni 1862. **Königliche Telegraphen-Direction.**

Bergfrei-Erklärung der Eisenstein-Bergwerke Königszeche I. und II. bei Goßwitz. II. 1614.

(293.) Die durch Urkunden vom 22sten August und 25sten August 1858 verliehenen Eisenstein-Bergwerke „Königszeche I. und II." bei Goßwitz sind durch Decret vom heutigen Tage für bergfrei erklärt worden.

Halle, den 19ten Juni 1862. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Aufnahme-Prüfung für das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt. 2138. S.

(294.) Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar findet **den 28sten und 29sten August cr.** statt; es werden jedoch nur solche Jünglinge zu derselben zugelassen, welche:

1) durch ein Zeugniß nachweisen, daß sie bis zum 30sten September das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, insbesondere nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig, oder mit andern körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren die Schutzblattern eingeimpft worden;
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines dreijährigen Cursus, ohne anderweitige Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königlichen Regierung insoweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angeboten wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie sich vorbereitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, und mit einem christlich frommen Sinne wirkliche Neigung zum Lehrerberufe verbinden.

Diejenigen Schul-Präparanden, welche in das genannte Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben die erwähnten Zeugnisse nebst einem selbstverfertigten Lebenslaufe **bis zum 1sten August c.** an die Seminar-Direction einzusenden und sich **am 27sten August, Nachmittags 5 Uhr** bei derselben zu melden.

Magdeburg, den 19ten Juni 1862. **Königliches Provinzial-Schul-Collegium.**

Schiedsmanns-Wahl. I. 5509.

(295.) Der Kaufmann Carl **Jäger** in Großengottern ist zum Schiedsmann für den 1. Bezirk im Langensalzaer Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 25sten Juni 1862. **Königliches Appellationsgericht.**

Vacante Stelle.

(296.) Die durch die Versetzung des Pfarres **Weck** vacant gewordene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Ossig, in der Diöces Zeitz, gewährt ein Einkommen von 539 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. und hat eine Kirche und eine Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(297.) Der Regierungs-Haupt-Kassen-Ober-Buchhalter, Rechnungs-Rath **Vorbeck** tritt mit dem 1sten August d. J. in den Ruhestand.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Heinrich **Schwarze** hier, hat durch das ihm von der Königl. technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß seine Qualification als Feldmesser nachgewiesen und ist in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Der bisherige Lehrer zu Horsmar, Johann Ernst Louis **Barnstein**, ist als Lehrer der Mädchenbürgerschule zu Mühlhausen angestellt.

Der Lehrer August **Krieghoff**, bisher in Bleicherode, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde zu Kleinberndten, im Kreise Nordhausen, angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30. Erfurt, den 12ten Juli 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(298.) Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5543. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5544. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs;

Nro. 5545. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Alten-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern; vom 28sten Mai 1862; und

Nro. 5546. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Thalern; vom 28sten Mai 1862.

Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5547. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby;

Nro. 5548. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch und der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth;

Nro. 5549 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31sten Mai 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20sten December 1861 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta; vom 12ten Juni 1862;

Nro. 5550. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24sten Mai 1862, betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Akte vom 7ten April 1862 verlautbarten Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulcan in Beuthen, O. Schl.; vom 14ten Juni 1862;

Nro. 5551. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Meliorationen der Erftniederung zu Bedburg, im Regierungs-Bezirk Cöln, im Betrage von 250,000 Thalern; vom 18ten Juni 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse. 1711.

(299.) In dem am 9ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ult. December 1862 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A à $3\frac{1}{2}$%

a. zu 500 Thlr Nro. 257. 550.
b. zu 100 Thlr. Nro. 230.

2)

2) von Lit. B. à 4%

a. zu 500 Thlr. Nro. 265. 620. 844. 3107. 4248.
b. zu 400 Thlr. Nro. 725.
c. zu 100 Thlr. Nro. 1442. 1701. 3348. 4114.
d. zu 50 Thlr. Nro. 1591.
e. zu 25 Thlr. Nro. 1193. 3618.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 2ten Januar 1863 ab**, je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr**, sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooßten Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Januar 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooßten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooßten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslosungsterminen:

a. 1sten Juli 1854: à 4% Nro. 2211 zu 5 Thlr.,
b. 1sten Januar 1855: à 3½% Nro. 450 zu 10 Thlr., Nro. 468 zu 5 Thlr. à 4% Nro. 2920 zu 10 Thlr.,
c. 1sten Juli 1857: à 3½% Nro. 467 zu 25 Thlr.,
d. 1sten Januar 1861: à. 3½% Nro. 641 zu 50 Thlr. à 4% Nro. 2905 zu 50 Thlr.,
e. 1sten Juli 1861: à 4% Nro. 1620 zu 500 Thlr., Nro. 4229 zu 100 Thlr, Nro. 2219 zu 50 Thlr.,
f. 1sten Januar 1862: à 4% Nro. 3932 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 10ten Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausgelooßte Rentenbriefe. 1712.

(300.) In dem am **9ten d. Mts.** zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten April bis ult. September 1862) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooßt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 41 Stück, nämlich:
Nro. 222. 231. 532. 813. 884. 1067. 1089. 1223. 1353. 1549. 1578. 1593. 1685. 1729. 2478. 2529. 2864. 2882. 3003. 3098. 3142. 3207. 3505. 3636. 3647. 3834. 3844. 3895. 4124. 4137. 5227. 5356. 5533. 5543. 5593. 5927. 6236. 6269. 6578. 6662. 6871.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich:
Nro. 9. 27. 336. 342. 601. 735. 974. 1105. 1239. 1376. 1423. 1603. 1740.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 55 Stück, nämlich:
Nro. 177. 324. 347. 451. 486. 660. 752. 1080. 1198. 1433. 1467. 2065. 2203. 2231. 2578. 2959. 3202. 3313. 3404. 3870. 4258. 4575. 4893. 4939. 4974. 5051. 5256. 5287. 5305. 5336. 5482. 5714. 5829. 5868. 5891. 6254. 6317. 6382. 6507. 6510. 6806. 6844. 7129. 7328. 7415. 7695. 8384. 8512. 8651. 8822. 8833. 8843. 8936. 8954. 9052.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 45 Stück, nämlich:
Nro. 129. 131. 187. 213. 217. 238. 656. 1273. 1442. 1478. 1533. 1857. 1871. 2034. 2473. 2751. 2789. 2825. 2904. 2950. 3266. 3883. 4126. 4138. 4340. 4495. 4741. 5088. 5174. 5246. 5290. 5703. 5797. 6090. 6150. 6151. 6456. 6951. 7139. 7362. 7384. 7389. 7725. 7727. 7815.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 119 Stück, nämlich:
Nro. 12173 bis 12291.

Die

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten September 1862 ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr** gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. . . . . . . Nro. . . . . à . . . . Thlr. Kapital,

2)   2c.   2c.

mit zusammen
(buchstäblich) . . . . Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . den . . . ten 186

N. N.

Mit dem 30sten September 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nro. 9 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19ten September 1862 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1sten April 1859:

Lit. A. Nro. 6167. Lit. C. Nro. 5079.

b. pro 1sten October 1859:

Lit. C. Nro. 2939. 3690. Lit. D. Nro. 5912.

c. pro 1sten April 1860:

Lit. B. Nro. 958. Lit. C. Nro. 1599. 8121. Lit. D. Nro. 6499. 7034.

d. pro 1sten October 1860:

Lit. B. Nro. 73. Lit. C. Nro. 3148. 7618. 7685. Lit. D. Nro. 8. 1177. 6625. 6984.

e. pro 1sten April 1861:

Lit. A. Nro. 1448. 2141. 3065. 3862. Lit. B. Nro 54. 1216. Lit. C. Nro. 255. 1682. 2516. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313. Lit. D. Nro. 2526. 2734. 3199. 3357. 5494. 5545 6515. 6830. 7201.

f. pro 1sten October 1861:

Lit. A. Nro. 356. 912. 1294. 4080. Lit. B. Nro. 169. 1073. Lit. C. Nro. 298. 672. 1007. 3357. 4146. 6188. 6442. 7620. 8705. 8727. Lit. D. Nro. 731. 1683. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4435. 5605. 5748 7017. 7028. 7311. 7417.

g. pro 1sten April 1862:

Lit A. Nro. 712. 2102. 2140. 5719. 6321. 6408. 6887. Lit. B. Nro. 490. 749. Lit. C. Nro. 992. 1220. 1609. 2911. 3169. 3252. 4269. 5264. 5580. 5990. 6673. 7151. 7666. 8509. 8793. Lit. D. Nro. 1245. 1721. 2124. 5259. 5686. 5730. 6214.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,130 und von 12,135 bis einschließlich 12,172 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 10ten Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Gerichts-

Gerichtsferien im Departement des Appellationsgerichts-Bezirks Naumburg. I. 4961.

(301.) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen, in der Zeit vom 21sten Juli bis 31sten August cr. Ferien Statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl im Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechts-Anwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 4ten Juni 1862. **Königliches Appellations-Gericht.**

Vacante Stelle.

(302.) Durch das Ableben des Pfarrers **Müller** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Grumbach, in der Dióces Langensalza, vakant geworden. Das Einkommen dieser Pfarrstelle, zu welcher eine Kirche und eine Schule gehört, ist auf 644 Thlr. angegeben.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(303.) Der Gerichts-Assessor **Lorentz** in Mühlhausen ist zum Kreisrichter in Nordhausen mit der Funktion bei der Gerichtskommission I. in Bleicherode ernannt. Der Büreau-Assistent **Köhler** zu Heiligenstadt ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem dortigen Kreisgerichte und der Büreau-Diätar, Aktuar **Topf** daselbst zum Büreau-Assistenten bei demselben Gerichte ernannt. Dem Civil-Supernumerar, Aktuar **Howeg** zu Heiligenstadt ist eine Büreau-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte daselbst verliehen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Ulrich in Sangerhausen, in der Dióces Sangerhausen, ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Dr. Hermann Julius **Eckardt**, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle an gedachter Kirche ist Seitens des Patrons bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nelben mit Gnölbzig und Zellewitz, in der Dióces Cönnern, ist der bisherige Hülfsgeistliche an der Corrections-Anstalt in Zeitz, Karl Otto **Hoffmann**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten Cantorstelle an der St. Stephani- und Bonifacii-Kirche in Langensalza, ist der Schullehrer Carl Adelbert **Rotter** daselbst berufen und bestätigt worden.

Der berittene Steuer-Aufseher **Schliebs** ist von Genthin nach Mühlhausen, der berittene Steuer-Aufseher **Thies** von Nordhausen nach Rohrberg, der Steuer-Aufseher **Kloz** von Zeitz als berittener Steuer-Aufseher nach Nordhausen und der Chausseegeld-Erheber **Bothfeldt** von Höngeda nach Ebendorf versetzt worden. Der pensionirte Gensd'arm, Post-Expediteur **Ritzer** in Ranis ist als Chausseegeld-Erheber in Kühnhausen angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31. Erfurt, den 19ten Juli 1862.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(304.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil der Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3ten Januar 1861. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Vacanz der katholischen Pfarrstelle zu Großbartloff. 2864. O. P.

(305.) Die katholische Pfarrstelle zu Großbartloff im Kreise Heiligenstadt ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Die Wiederbesetzung erfolgt im vorliegenden Erledigungsfalle durch den unterzeichneten Ober-Präsidenten. Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen an die Königliche Regierung in Erfurt einzureichen.

Magdeburg, den 8ten Juli 1862. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.**
v. Witzleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband.

(306.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzband und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse ir[illegible]d welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht

Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besondern Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Erfurt, den 25sten März 1862. **Der Ober-Post-Director:** Lenz.

Post von Pößneck nach Schleiz. Nr. 3788. B.

(307.) Nachdem die Chaussee zwischen Pößneck und Ranis über Ludwigshof nunmehr im Ausbau vollendet und in ihrer ganzen Ausdehnung dem öffentlichen Verkehr jetzt übergeben worden ist, wird dieselbe vom 16ten d. Mts. ab zur Beförderung der Personenpost zwischen Pößneck und Schleiz benutzt werden. Dabei ist die postmäßige Entfernung, welche von demselben Zeitpunkte ab der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt werden wird, wie folgt festgesetzt worden: zwischen Pößneck und Ziegenrück auf $2^1/_4$ Meilen, zwischen Pößneck und Ranis auf $^1/_2$ Meile, zwischen Ranis und Ziegenrück auf $1^3/_4$ Meilen, zwischen Pößneck und Schleiz auf $4^1/_4$ Meilen.

Erfurt, den 12ten Juli 1862. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Polizei-Verordnung, die Competenz der Ober-Bergämter betreffend. Nr. 2481.

(308.) Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 10ten Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Berg-Aemter wird hierdurch für unseren Verwaltungsbezirk angeordnet was folgt:

Art. I.

Auf den Braunkohlentagebaugruben darf die Höhe der Abraumsstrossen nicht über 10 Fuß, die Breite derselben nicht unter 10 Fuß betragen.

Die Kohle darf nur bei einer Mächtigkeit bis zu 3 Lchtr. auf ein Mal gewonnen werden, bei größerer Mächtigkeit aber ist dieselbe in mehreren Strossen, von denen die Höhe jeder einzelnen 3 Lchtr. nicht überschreiten darf, abzubauen. Bezüglich der Breite der Kohlenstrossen gilt das bei den Abraumsstrossen Gesagte.

Bei dauernder Einstellung der Abraumsarbeit sind die Abraumsstrossen unter einem Winkel und zwar:

a. bei thonigem Gebirge von 45°,
b bei sandigem Gebirge von 60°

zurückzulegen.

Ueber die Art und Weise der Schramarbeit und namentlich:

1) über die Zulässigkeit des Schrämens überhaupt wie über die zulässige Tiefe des Schrams,
2) über die von den schrämenden Arbeitern gegen den Schram während der Arbeit einzunehmende Stellung,
3) über die Maaßregeln zur Beobachtung der unterschrämten Masse während der Arbeit,
4) über die Stellung und den Aufenthalt der beim Schrämen selbst nicht betheiligten Arbeiter innerhalb der Sturzrichtung der unterschrämten Massen,

sind vom Betriebsführer (Steiger) der Grube, der überhaupt für Beobachtung vorstehender Verordnung verantwortlich ist, vom Königl. Revierbeamten specielle Bestimmungen zu extrahiren. Von

Von der Verantwortlichkeit befreit wird der Betriebsführer (Steiger) nur dadurch, daß er nachweist, daß der resp. die Arbeiter vorstehende Bestimmungen gegen seine ausdrückliche Weisung übertreten haben, alsdann trifft die Strafe nicht ihn sondern die Arbeiter.

Der Königliche Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Betriebsführers Abweichungen gegen diese Verordnung durch Eintragung in das Zechenbuch der Grube zu genehmigen.

Art. II.

Auf keine unterirdischen oder Tagebau-Grube darf, mit Ausnahme des Wasserhaltungsmaschinenbetriebes, irgend welcher andere Betrieb zur Tages- oder Nachtzeit stattfinden, ohne daß derselbe durch einen vom unterzeichneten Ober-Berg-Amte als qualificirt anerkannten Steiger beaufsichtigt wird.

Für Bestellung des Steigers hat der Alleineigenthümer, Repräsentant, oder Grubenvorstand Sorge zu tragen.

Als im Betriebe stehend wird die Grube angesehen, wenn auch nur 1 Arbeiter auf derselben mit bergmännischen Arbeiten beschäftigt ist.

Der die Aufsicht führende Steiger darf die Grube während der Schichtzeit nicht verlassen.

Art. III.

Zum Betreten der Kesselhäuser und Maschinenräume der Gruben und zum Aufenthalt in denselben sind nur das mit Wartung der Kessel und Maschinen resp. mit Reparatur und Aufstellung derselben beauftragte Personal, der Grubenbesitzer oder dessen Vertreter, das Aufsichtspersonal der Gruben, wie diejenigen Personen berechtigt, die die Erlaubniß dazu vom Grubenbesitzer oder dessen Vertreter oder vom Betriebsführer (Steiger) erhalten haben. Arbeitern der Grube und ihren Angehörigen darf die Erlaubniß niemals ertheilt werden. Allen übrigen Personen ist der Zutritt verboten.

An den Eingangsthüren der genannten Räume ist vom Betriebsführer (Steiger) eine schriftliche Bekanntmachung im Sinne vorstehender Bestimmung anzuschlagen.

Art. IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft.

Halle, den 5ten Juli 1862. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Aufnahme-Prüfung bei dem Königl. Schullehrer-Seminar in Erfurt. Nr. 2335. S.

(309.) Die Recipiendenprüfung für das Königliche Schullehrer-Seminar in Erfurt wird am 4ten und 5ten September c. statthaben. Die Aspiranten haben sich bei dem Director der Anstalt spätestens bis zum 15ten August c. schriftlich zu melden und ihrem Anhalteschreiben beizufügen:

1. einen vollständigen selbstgefertigten Lebenslauf,
2. einen Taufschein,
3. einen Vaccinations- und einen Revaccinationsschein;
4. einen Vermögensschein über von jetzt an drei Jahre nach einander hierher zu verwendende jährlich mindestens 50 Thaler;
5. ein Entlassungs- oder Bildungszeugniß der bisherigen Lehrer;
6. ein Gesundheitszeugniß.

Beim Eintritt ins Seminar ist nöthig ein dauerhaftes Besteck — der Löffel am besten von Neusilber — und eine wo möglich neue Bettstelle mit Rahmen, Gurten, Matratzen und Federkissen mitzubringen.

Magdeburg, den 5ten Juli 1862. **Königliches Provinzial-Schul-Collegium.**

Wahlfähige Predigt-Amts-Candidaten. 4944.

(310.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie 1) Karl Otto **Bötticher**, gebürtig aus Sachsa, 2) Emil Theodor **Elschner**, gebürtig aus Meßnig, 3) Karl Bernhard Ulrich **Hilgenfeld**, gebürtig aus Groß-Chüden, 4) Hermann Edmund **Köhler**, gebürtig aus Ledersleben, 5) Karl Hermann **May**, gebürtig aus Carlsfeld, 6) Carl Eduard **Meißner**, gebürtig aus Delitzsch, 7) Gustav Hermann **Seipke**, gebürtig aus Kaltendorf, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 7ten Juli 1862. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Schiedsmanns-Wahl. I. 5762.

(311.) Der Schulze **Kummer** zu Breitenbach ist zum Schiedsmann für den Bezirk Hinternah im Kreise Schleusingen gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 7ten Juli 1862. **Königliches Appellationsgericht.**

Per-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(812.) Des Königs Majestät haben geruht, dem Ober-Buchhalter, Rechnungs-Rath **Vorbeck** zu Erfurt, den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Die durch das Ableben des Försters **Dunkelberg** zu Forsthaus Greifenstein, Oberförsterei Wachstedt, erledigte Försterstelle ist vom 1sten Juli d. J. ab dem bisherigen Königlichen Förster **Kötz** zu Beßer, Oberförsterei Schmiedefeld, übertragen worden.

Die durch Versetzung des Königlichen Försters **Kötz** zu Beßer, Oberförsterei Schmiedefeld, vom 1sten Juli c. ab vacant gewordene Försterstelle daselbst, ist von demselben Tage ab dem bisherigen Königl. Förster **Wicht** zu Steinbach, in der Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, verliehen worden.

Dem mit der intermistischen Verwaltung der Forstaufseherstelle zu Hinternah, Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, betraut gewesenen früheren Feldwebel **Scholz**, ist vom 1sten Juli c. ab, die durch Versetzung des Königlichen Försters **Wicht** erledigte Försterstelle zu Steinbach, in der Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, zur Ableistung seines 6 monatlichen Probedienstes übertragen worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe **John** ist als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Nordhausen, und der invalide Gefreite **Kühne** als Briefträger bei dem Post-Amte in Heiligenstadt bestätigt.

Der Post-Secretair **Steinhäuser** ist von Erfurt nach Nordhausen, der Post-Secretair **Günther** von Cöln nach Erfurt und der Post-Expedient **Rückriem** von Erfut nach Heiligenstadt versetzt.

Der Briefträger **Pracht** in Mühlhausen ist pensionirt.

Der Post-Director **Lämmerhirt** in Nordhausen ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Director **Kindler** in Langensalza ist zum Rath bei dem Appellations-Gericht in Frankfurt a./O. Allerhöchst ernannt. Der Gerichts-Assessor **Dr. Tuchen** in Suhl ist als Staatsanwaltsgehülfe in Labiau angestellt. Der Gerichts-Assessor **Meyer** ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau übergetreten, der Referendar **Klee** ist zum Gerichts-Assessor und der Auscultator **Meyer** zum Referendar ernannt. Der Referendar **Schröder** ist in das Departement des Kammergerichts zu Berlin, und der Referendar **Sethe** aus demselben in das Departement zu Naumburg versetzt. Die Rechtsanwalte und Notare **Bürger** in Langensalza, und **Romeiß** zu Sangerhausen sind auf ihren Antrag, Ersterer aus dem Amte als Notar, und Letzterer unter Verleihung des Characters als Justizrath, gänzlich entlassen; ingleichen ist der Rechtsanwalt und Notar **von Wedelstädt** zu Wittenberg an das Kreisgericht zu Neiße, Departement Ratibor, versetzt. Der vormalige Gerichts-Assessor **Franke** ist als Secretair bei dem Kreisgericht zu Langensalza, und der Bureau-Diätar **Hoffmann** in Zeitz als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht daselbst angestellt. Der Gerichtsbote **Vopel** in Schleusingen ist an das Kreisgericht zu Halle, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Löbejün, versetzt. Die bisherigen Hülfsboten **Heddicke** in Sangerhausen, und **Schaudin** zu Eckartsberga sind definitiv, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Zeitz und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Wittenberg angestellt.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatsstelle an der St. Michaelis-Kirche in Zeitz, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer in Hornsömmern, August Hermann Valentin **Gräfenhahn** ernannt und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32. Erfurt, den 26ten Juli 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(313.) Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 5552. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Cöln-Arnheimer Eisenbahn;

Nro. 5553. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg;

Nro. 5554. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf;

Nro. 5555. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deutz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie einer Zweig-Chaussee von der Werthestraße nach Werthenbach;

Nro. 5556. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupper-Ufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herbertz-Lichtenscheid;

Nro. 5557. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Preuzlauer Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thalern; vom 18ten Juni 1862;

Nro. 5558. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1862, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf;

Nro. 5559. die Bekanntmachung über die unterm 31sten Mai 1862 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten General-Versammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern; vom 30sten Juni 1862.

Nro. 5560. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten Juni 1862, die Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Preußische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft mit dem Domicil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend; vom 2ten Juli 1862.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen. 1236. I.

(314.) Die den Zeitraum vom 1sten Januar 1863 bis 31sten December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 **vom 4ten August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags,** mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbe-

bescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt **bis zum 1sten August f. J. portofrei,** wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2ten Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nro. 8. der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten

Berlin, den 10ten Juli 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Die Ausreichung der Zinscoupons nebst Talons zu den Staatsschuldscheinen betreffend. 877. C.

(315.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den an unsere Haupt-Kasse zu dem angegebenen Behufe einzureichenden Staatsschuldscheinen ein nach dem unten abgedruckten Schema zweifach aufgestelltes Verzeichniß beizufügen ist und Formulare dazu sowohl bei unserer Haupt-Kasse als auch den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 19ten Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Formular zur Nachweisung

von ...... Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nummer.	der Staatsschuldscheine Nro.	Lit.	Betrag Rt.	Summe für jede Klasse Rt.	Laufende Nummer.	der Staatsschuldscheine Nro.	Lit.	Betrag Rt.	Summe für jede Klasse Rt.
1	705	A.	1000					Uebertrag	5300
2	10,926	A.	1000		10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1000	3000	11	837	F.	100	200
4	54	B.	500		12	84	H.	25	25
5	197	B.	500	1000				zusammen	5525
6	296	C.	400	400					
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300						
9	4,696	D.	300	900					
			Seite	5300					

...... den ...ten ...... 1862.

(Unterschrift.)

Ver-

Veränderung zweier Gemeinde-Bezirke und eines Guts-Bezirks. 5421. A. 2.

(316.) Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, mittelst Rescripts vom 3ten d. Mts. bestimmt, daß von folgenden, im Dorfe resp. im Zusammenhange mit der Flur Liebschütz, Kreis Ziegenrück, belegenen, bis jetzt noch zu keinem Gemeinde-Verbande oder selbstständigen Gutsbezirke gehörig gewesenen Grundstücken, als:

1) das mit Gasthofsrealberechtigung versehene Haus Nro. 22 in Liebschütz nebst den pertinentialiter dazu gehörigen Grundstücken, bestehend aus 6 Morgen Wiese, $12^2/_3$ Morgen Feld und $9^2/_3$ Morgen Wald, der Wittwe Heinrike **Selle** in Liebschütz gehörig,

2) die Colonie Walsburg, eine halbe Stunde östlich von Liebschütz am linken Saalufer gelegen und aus folgenden Besitzungen bestehend:
   a. dem Halbhufengute des Johann Wilhelm Heinrich **Lemmrich**, bestehend aus Gebäuden, 12 Morgen Feld, 7 Morgen Wiese und 5 Morgen Wald in Liebschützer Flur,
   b. dem Mühlen- resp. Halbhufengute des Hermann **Dittmar**, bestehend aus Mühlen- und Wirthschaftsgebäuden und 5 Morgen Wiese, 9 Morgen Feld und 5 Morgen Holz in Liebschützer Flur,
   c. dem Viertelhufengute des Heinrich **Könitzer**, bestehend aus Wirthschaftsgebäuden, 5 Morgen Wiesen, 11 Morgen Feld und 6 Morgen Holz in Liebschützer Flur,
   d. dem Viertelhufengute des Friedrich **Könitzer**, bestehend aus Wirthschaftsgebäuden, $4^1/_2$ Morgen Wiesen, $10^1/_2$ Morgen Feld und 6 Morgen Holz in Liebschützer Flur und
   e. dem Wohnhause des Heinrich **Pitzing** nebst einem daran liegenden, circa $^1/_{16}$ Morgen enthaltenden Garten,

3) die sogenannte Otter- oder Zschachenmühle am Otterbache, 20 Minuten westlich von Liebschütz, nebst $^1/_2$ Morgen Wiese, dem Mühlenbesitzer Heinrich **Puffe** in Plauen gehörig,

4) ungefähr 150 Morgen Wald und $^1/_2$ Morgen Wiese, ehemals fiscalisch, jetzt dem Julius **Straube-Kögler**, Besitzer des Rittergutes Liebschütz oberer Hof gehörig,

5) ungefähr 150 Morgen Wald, ehemals ebenfalls fiscalisch, im Anschluß an das unter 4 genannte Grundstück gelegen und jetzt dem Friedrich **Wolf** in Liebschütz und Cons. gehörig, und

6) ungefähr 25 Morgen Wald, $^1/_4$ Stunde westlich von Liebschütz gelegen und der Commune Liebengrün gehörig,

die Realitäten sub 1, 2, 3 und 5 dem Gemeindeverbande von Liebschütz, die sub 4 dem Bezirke des Ritterguts Liebschütz, oberer Hof und die sub 6 dem Gemeindeverbande Liebengrün einverleibt werden.

Erfurt, den 16ten Juli 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung anderer Behörden.

Das 35ste Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

(317.) Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 35ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag von pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf: in 1. Klasse 2 Sgr., in 2. Klasse $2^2/_3$ Sgr., in 3. Klasse $6^2/_3$ Sgr. Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1sten Januar d. J. neubeigetretenen Interessenten von pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben. Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Rezeptur-Kassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern. Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 1. Juli 1862.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Ver-

Vacante Stellen.

(318.) Durch das Ableben des Pfarrers **Artus** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Dautzschen, in der Ephorie Jessen, vacant geworden. Dieselbe gewährt ein Einkommen von circa 620 Thaler und hat eine Kirche und eine Schule.

Durch den Tod des Pfarrers **Schöber** ist das Pfarramt zu Rahnsdorf, in der Ephorie Zahna, erledigt worden, dessen Einnahme auf 1171 Thaler veranschlagt ist. Die Parochie Rahnsdorf hat zwei Kirchen, die unter Königlichem Patronate stehen, und eine Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(319.) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Provinzial-Schul-Secretair **Hurrelbrink** in Magdeburg den Character als Rechnungsrath zu verleihen.

In Schleusingen sind der Bürgermeister **Thielow**, der unbesoldete Beigeordnete **Hoffmann** und der unbesoldete Senator **Hedenus** wieder und an Stelle des ausscheidenden Senators **Buchenröder** der Gasthofsbesitzer Friedrich **Hirn** zum unbesoldeten Senator neu erwählt und von der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer bestätigt.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Kirche zu Unserer Lieben Frauen in Halle a/S. ist der bisherige Hülfsprediger Friedrich Jacob Heinrich **Pfanne** berufen und von dem Königl. Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Cursdorf und Diaconatsstelle zu Schkeuditz, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer zu Reussen, in der Ephorie Belgern, Ernst Constantin **Pistorius**, ernannt resp. berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(320.) Dem Brauereibesitzer H. **Heine** und dem Mechaniker H. **Schatten** zu Kassel ist unter dem 30sten Juni d. J. ein Patent auf einen nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen als neu und eigenthümlich erkannten Gasmesser, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(321.) Das dem Julius **Schuberth**, Firma: **J. Schuberth & Co.** in Leipzig unter dem 9ten Januar 1861 ertheilte Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Notendruckpresse ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(322.) Dem Civil-Ingenieur Joseph **Friedländer** in Berlin ist unter dem 5ten Juli ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Schwing-Maschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. | Erfurt, den 2ten August | 1862.

Bekanntmachungen der Regierung.

Verbot des Verkaufs der rc. Hülsberg'schen Tanninseife.

(323.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns, in Bezug auf die Verordnung vom 31sten Mai d. J. Nro. 256 im 26sten Stücke unseres Amtsblattes und in Hinsicht auf die an uns ergangene Anweisung vom 19ten Mai d. Js. das Verbot des Verkaufs einer von dem Fabrikant **Hülsberg** angefertigten und als Heilmittel bei verschiedenen Hautkrankheiten empfohlenen Tanninseife betreffend, unter dem 9ten d. Mts. davon in Kenntniß gesetzt, daß der rc. **Hülsberg** sich verpflichtet hat, die von ihm erfundene Tanninbalsamseife nur als Toilettenmittel zu verkaufen, und daß ihm demnach der Debit derselben unter der Bedingung frei gegeben ist, daß er sich bei der öffentlichen Ankündigung seines Fabrikats jeder Anpreisung desselben als eines Heilmittels enthalte.

Hiernach bleibt also das in Nro. 256 unseres Amtsblattes abgedruckte Verbot des Handels mit der Tanninseife als Heilmittel und der Ankündigung derselben als solches in voller Kraft, was wir hiermit zur Nachachtung bekannt machen.

Erfurt, den 19ten Juli 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(324.) Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß auf den Antrag des Stadtraths in Waltershausen im Herzogthum Gotha genehmigt worden ist, daß der Beginn des jedesmaligen dasigen Herbstjahrmarktes auf den Mittwoch vor dem Tage Gallus, und wenn letzterer auf einen Mittwoch fällt, auf diesen verlegt wird, so daß der diesjährige Waltershäuser Herbstmarkt am 15ten Oktober beginnt.

Erfurt, den 26sten Juli 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anstellung des ehemaligen Belgischen Consul Sponholz in Berlin zum General-Agenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

(325.) Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Curatoriums den ehemaligen Belgischen Consul **A. F. Sponholz** hierselbst zu unserem General-Agenten mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets General-Agenten, nach eingeholter Directions-Bestätigung, zu bestellen, und mit Hülfe derselben die Rezeption neuer Mitglieder zu vermitteln. Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt. Berlin, den 9ten Juli 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Feuer-Societäts-Beiträge für das platte Land des Herzogthums Sachsen für das I. Semester 1862.

(326.) Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester c. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene I. Semester 1862 ein Beitrag von 5 Sgr pro 100 Rthl. reducirter Beitrags-Summe erforderlich ist, so daß also pro 100 Rthl. Versicherungs-Summe in Klasse I. — 2 Sgr 6 Pf., in Klasse II. — 3 Sgr 4 Pf., in Klasse III. — 4 Sgr 2 Pf., in Klasse IV. — 5 Sgr, von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, zur Einziehung kommen muß. Zur Erläuterung wird beigegeben, nachstehende

 Allge-

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1862.

1. Klasse.	2. Versicherungs-Summe im II. Sem. 1861. Rℓ.	3. Durch Nachträge entstand Zugang. Rℓ.	Abgang. Rℓ.	4. Versicherungs-Summe im I. Sem. 1862 Rℓ.	5. Reducirte Beitrags-Summe im I. Sem. 1862. Rℓ.	6. Zuschlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude. Rℓ.	7. Ausschreibens-Summe. Rℓ.
I.	4,162,240	11,120	.	4,173,360	2,086,680	12,100	2,098,780
II.	19,248,450	117,840	.	19,366,290	12,910,860	239,020	13,149,880
III.	27,344,328	204,408	.	27,548,736	22,957,280	1,513,140	24,470,420
IV.	14,516,060	.	92,900	14,423,160	14,565,800	2,442,460	17,008,260
Summa	65,271,078	333,368	92,900	65,511,546	52,520,620	4,206,720	56,727,340
		240,468					

Bemerkungen: a) In Colonne 5 sind unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse 142,640 Rℓ. für solche Gebäude enthalten, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben. b) Die Zuschlags-Summe hat sich in Folge der Beseitigung baulicher Mängel einzelner Gebäude im I. Semester c. wiederum und zwar um 33,960 Rℓ. gemindert. Nach vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich:

56,727,340 Rℓ. — Ausschreibens-Summe, davon ab
1,393,240 „ — Remiß auf die Kirchen-Ausschreibens-Summe
55,334,100 Rℓ. — reine Ausschreibens-Summe pro. I. Semester 1862.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Januar bis ultimo Juni 1862 sind 46 Brände zur Liquidation gekommen, wovon: 2 durch Blitz, 22 durch muthmaßlich vorsätzliche Brandstiftung, 1 durch fehlerhafte Bauart, 2 durch muthmaßlich fehler- resp. schadhafte Essen, 3 durch ermittelte Verwahrlosung, 10 durch muthmaßliche Verwahrlosung, (wovon 1 durch Streichzündhölzchen), 6 durch unermittelte Ursache (Summa wie oben) veranlaßt wurden. Hierdurch sind 149 Societäts-Genossen an Gebäuden und andern, den Zwecken derselben dienenden besonders katastrirten Versicherungs-Objecten (confr. Zus. §. 5. der Verordnung vom 7ten November 1845)

	total	partiell
a) Wohnhäuser	55	58
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	143	63
c) Scheunen	71	16
d) Backhäuser	6	1
e) Schmieden ꝛc.	2	—
f) Wasser- und Dampfmühlen ꝛc.	6	3
g) Oelmühlen	2	—
h) Schneidemühlen	3	—
i) Brau-, Malz und Brennhäuser ꝛc.	4	15
k) Stärkefabriken ꝛc.	—	2
l) Kirchen- und Thurmgebäude	—	2

in Summa 452 Versicherungs-Objecte

beschädigt worden, welche Beschädigungen an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 83,863 Rℓ. 9 Sg. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld	—	—	—	58	22	4	109	3	11	70	—	—	237	26	3
Delitzsch	—	—	—	29	13	3	—	—	—	300	—	—	329	13	3
Erfurt	—	—	—	—	—	—	285	—	—	3412	8	3	3697	8	3
Langensalza . .	—	—	—	—	—	—	145	15	—	2319	21	—	2465	6	—
Liebenwerda . . .	—	—	—	—	—	—	2310	23	7	1644	27	8	3955	21	3
Merseburg . . .	—	—	—	8587	4	4	2002	25	2	1038	25	11	11628	25	5
Sangerhausen . .	—	—	—	67	5	2	987	17	8	—	—	—	1054	22	10
Schleusingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	26	3	56	26	3
Schweinitz . . .	—	—	—	—	—	—	452	19	9	80	—	—	532	19	9
Torgau	3550	2	4	1258	19	5	23390	13	4	16398	5	11	44597	11	—
Weißenfels . . .	—	—	—	—	—	—	658	19	8	766	11	7	1425	1	3
Wittenberg . .	—	—	—	2137	5	—	3970	28	7	5318	3	10	11426	7	5
Zeitz	—	—	—	—	—	—	1279	15	—	1176	15	1	2456	—	1
Summa	3,550	2	4	12,138	9	6	35,593	1	8	32,581	25	6	83,863	9	—

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni 1862.

83,863 Thlr. 9 Sgr. angewiesene Brandvergütungsgelder, 1,163 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. an Kosten für Taxationen, 100 Thlr. Druckkosten, 1000 Thlr. Prämien für Anschaffung von Feuer-Spritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlösch-Geräthe, 100 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 150 Thlr. Beitrag zu dem Bauhilfs-Fonds, 24 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. Diäten und Fuhrkosten 6 Thlr. 16 Sgr. zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge, 19 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. Insgemein, 2,555 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse, 100 Thlr. Büreaukosten, 3019 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren, 3,772 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. zur Uebernahme in das nächste Semester. 95,873 Thlr. 7 Sgr. Summa.

Bemerkung: Der eiserne Fonds besteht in 68,100 Thlr. Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen, 9,591 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. baar, einschließlich der von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen pro. I. Semester c., von welchen für das I. Semester c. 292 Thlr. 3 Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28sten Juli 1852 angeordneten Bauhilfs-Fonds für ärmere Societäts-Genossen verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 95,873 Thlr. 7 Sgr. (unter welchem auch der zum Schluß des Semesters noch zur Liquidation gekommene durch das zu Naundorf) Kreis Torgau (stattgehabte Brandunglück verursachte Schaden von 35,389 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. mit begriffen ist), sind nach Abrechnung von

3,644 Thlr. 22 Sgr. Ueberschuß aus vorigem Semester,
5 „ — „ Einnahme aus Tit. II. der Rechnung. (Im Wege des Civil-Prozesses gewonnene Entschädigungen für Brand-Vergütungen), noch erforderlich:
92,223 „ 15 „ Betrag des Ausschreibens (conf. sub 1.)

Summa ut supra

Schloß Bedra, den 18ten Juli 1862.

Der General-Director
der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen: v. Helldorff.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(327.) Des Königs Majestät haben geruht, den Regierungs-Assessor **von Krosigk** hier zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse sind in Folge des Uebertritts des Rechnungs-Raths **Vorbeck** in den Ruhestand die Dienstgeschäfte des Ober-Buchhalters dem Kassirer **Schultze** und diejenigen des Kassirers dem bisherigen Rentamtsverweser **Keßler** übertragen worden.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent Julius Carl Eduard **Martini** ist vom 1sten September d. Js ab zum Controleur des hiesigen Königlichen Rentamts der Kirchen- und Schul-Fonds ernannt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Ammensleben, in der Diöces Barleben, ist der bisherige Oberprediger Dr. **Kirchner** in Wolmirstedt, ernannt und bestätigt worden.

Durch Weiterbeförderung des Pfarrers **Mönch** ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Collochau, in der Ephorie Schlieben, mit welcher ein Einkommen von 919 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. verbunden ist und wozu zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Ulrich in Sangerhausen ist der bisherige Pfarradjunct, Gustav Reinhold **Voigt**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Stadtkirche zu Torgau, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kistritz, in der Diöces Lissen, Gustav **Besser**, verliehen und derselbe von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg bestätigt worden.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten Christian Georg Hermann **Grau** aus Rockhausen, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Hauslehrerstelle bei dem Oekonomierath **Reiche** auf Gut Rinderode, im Kreise Nordhausen, anzunehmen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34. Erfurt, den 9ten August 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(328.) Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5561. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Juni 1862, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Kommunalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier-Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben.

Nro. 5562. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 33,000 Thlr.; vom 23sten Juni 1862;

Nro. 5563. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1862, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter;

Nro. 5564. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Zawornitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby, im Kreise Lublinitz, Regierungs-Bezirk Oppeln;

Nro. 5565. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" auf 150,000 Thlr.; vom 14ten Juli 1862.

Bekanntmachung der Regierung.

Prämie von 50 Thlr. für Entdeckung mehrerer Kirchen-Diebstähle. 4305. A. I.

(329.) Seit dem December 1860 bis zum Monat Juli d. J. sind in den Kirchen zu Gispersleben-Kiliani, Ilversgehofen, Egstedt, Waltersleben, Marbach, Hochheim, sowie in der hiesigen Prediger-Kirche schwere Diebstähle verübt, beziehungsweise versucht worden, ohne daß die Thäter in irgend einem Falle haben entdeckt werden können.

Für die Entdeckung der Thäter haben wir uns bewogen gefunden, eine Prämie von **Fünfzig Thalern** hiermit festzusetzen, welche Demjenigen ausgezahlt werden wird, welcher die Thäter anzeigt, oder zur Ermittelung und Ergreifung derselben beiträgt.

Erfurt, den 1sten August 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung.

(330.) Auf Grund besonderer Ermächtigung Seitens des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird der nachstehende:

Erlaß, betreffend die **Ausführung von Special-Vermessungen** Behufs Untervertheilung der Grundsteuern im Regierungs-Bezirk Erfurt

hiermit zur Kenntniß der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und der Gemeinden im Regierungs-Bezirk Erfurt gebracht:

§. 1. Während des schwebenden Verfahrens zur Ermittelung und Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen kann auf Antrag der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke oder der betheiligten Gemeinden eine Special-Vermessung der Fluren nur Statt finden:

a) falls die dazu erforderlichen Feldmesserkräfte unbedenklich zur Verfügung stehen, oder aber

b) falls die Zahl der vorhandenen steuerfreien oder bevorzugten, künftig aber steuerpflichtigen Grundstücke, sowie die der künftig steuerfreien Grundstücke 25 pro Cent sämmtlicher in der Flur vorhandener Parzellen übersteigt.

§. 2. Sobald ein Antrag auf Spezialmessung eingeht, ist derselbe dem Bezirks-Commissar zur Entscheidung über ihre Zulässigkeit einzureichen, und zwar in dem Falle unter 1b nach vorgängiger, von dem Veranlagungs-Commissar vorzunehmender, überschläglicher Ermittelung der Zahl der gesetzlich speciell aufzunehmenden Parzellen.

§. 3. Nach ertheilter Genehmigung ist von dem Veranlagungs-Commissarius zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen mit den Gemeinde-Vorständen und Besitzern selbstständiger Gutsbezirke zu schreiten, um die Bedingungen für die Specialmessung resp. für die Art und Weise, sowie für den Maaßstab der Vertheilung und Aufbringung der Kosten, dem Staate gegenüber, rechtsverbindlich festzustellen.

Dabei ist davon auszugehen, daß vorerst die Gemeinden als solche für die Erstattung der auf sie fallenden Kosten, und zwar insoweit eintreten müssen, daß sie sich

a) dem Staate gegenüber zur Aufbringung der gesammten, auf die Gemeinde zu distribuirenden Kosten verpflichten, zugleich aber

b) dafür Sorge tragen, beziehungsweise die Verpflichtung übernehmen, daß die Kosten demnächst von den verpflichteten Grundbesitzern — also unter Ausschließung aller Gemeinde-Mitglieder, welche nicht Grundbesitzer sind — wieder eingezogen werden, und

c) sich wegen des Zeitpunktes zur Erstattung der Kosten der diesfälligen Bestimmung der Regierung unterwerfen.

Bei Aufnahme der bezüglichen Verhandlungen ist unter Berücksichtigung der in den betreffenden Gemeinde-Ordnungen (der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und dem Gesetz vom 14. April 1856) enthaltenen Vorschriften über die Herbeiführung derartiger Gemeinde-Beschlüsse zu verfahren.

Zu den zu treffenden Vereinbarungen ist überall die Genehmigung des Bezirks-Commissars vorzubehalten.

§. 4. Die Veranlagungs-Commissarien haben von dem Zeitpunkte des Beginnens der Spezial-Vermessung den Gemeinde-Vorstand zeitig zu benachrichtigen.

§. 5. Nach schriftlicher Aufforderung des Feldmessers haben die Gemeinden auf ihre Kosten einen zuverlässigen Anweiser zu stellen, welcher der Spezial-Vermessung ununterbrochen beizuwohnen hat, und befähigt ist, die Grenzen aller Grundstücke, deren Eigenthümer, beziehungsweise deren Vertreter genau zu bezeichnen, sowie alle erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Falls dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig genügt wird, oder dem Feldmesser ein Aufenthalt dadurch erwächst, daß die gestellte Person die gehörige Lokalkenntniß nicht besitzt, soll der Feldmesser zum Engagement anderer geeigneter Personen auf Kosten der Gemeinde berechtigt sein, und hat letztere die hieraus entstehenden, vorbehaltlich des Rekurses an die Central-Direction zur Regelung der Grundsteuern durch den Bezirks-Commissar festzusetzenden Kosten, gleichzeitig mit dem ihr zufallenden Antheile an den Vermessungskosten zu erstatten.

§. 6. Streitige Eigenthumsgrenzen werden nach dem sichtbaren Befunde aufgenommen, und in den herzustellenden Karten mit punktirten Linien bezeichnet.

Ist jedoch eine sichtbare Grenze nicht vorhanden, so sind beide Grundstücke, hinsichtlich deren der Streit besteht, als ein einziges zu behandeln, und auf den Namen der betheiligten Eigenthümer als gemeinschaftliches Besitzthum in die Register einzutragen, da eine Feststellung über die Legitimation der einzelnen Grundbesitzer nicht statt findet.

§. 7. Auch bei den Specialmessungen sind die Flächengrößen nach Tausendtheilen eines Morgens darzustellen, und die Flächenberechnungen nach den Mustern 5 und 6 der Spezial-Anweisung vom 24. August 1861 auszuführen.

Das Einschätzungsregister, in welchem bei Spezialmessungen nicht die Flächenabschnitte, sondern nur die Parzellen mit Nummern versehen werden, ist nach dem beigefügten Muster 1 anzufertigen. (Anlage 1.)

Nach ausgeführter Spezial-Vermessung erhalten die Grundbesitzer:

a) die Originalkarte nach den bei der Auseinandersetzungsbehörde bestehenden Vorschriften und Formen. Auch sind die Quadratnetze, sowie die Dreiecks- und Polygonpunkte (nach der Vorschrift unter A. Nro. 2 dieses Erlasses) ebenfalls in dieselbe einzuzeichnen. Das Papier zu den Karten wird auf Leinwand gezogen, mit Band eingefaßt, und mit Rollen und Schienenlage versehen. Zur Aufbewahrung der Karten werden Holzkisten geliefert.

Die Grundbesitzer erhalten ferner:

b. ein Besitzstandsregister nach Muster 2, (Anlage 2.)

c. einen Auszug aus dem Besitzstandsregister nach Muster 3. (Anlage 3.)

Eine Ermittelung der Flurbuchs- und Hypotheken-Nummern findet ebensowenig wie eine Legitimations-Feststellung der Eigenthümer statt.

§. 8.

§. 8. Die Gemeinden beziehungsweise Grundeigenthümer haben von den Kosten der Vermessung und Kartirung, ebenso von denjenigen der Flächenberechnung und der Aufstellung ꝛc. des Einschätzungsregisters die Hälfte zu entrichten.

Die Kosten für das Besitzstandsregister, den Auszug daraus, sowie die Nebenkosten für Kartenkasten, Zeichnenpapier, Druckkosten und für Formulare haben die Gemeinden, beziehungsweise Grundbesitzer ohne jede Beisteuer des Staats allein aufzubringen.

Die Höhe der Gesammtkosten ist wesentlich von den Terrain- und sonstigen Schwierigkeiten der auszuführenden Arbeiten abhängig und wird nach Maaßgabe des Tarifs bemessen.

Der die Grundbesitzer treffende Antheil wird den Betrag von 6 Sgr pro Morgen meist nicht erreichen, und nur in ganz außergewöhnlichen Fällen um höchstens 12 Pfennige pro Morgen übersteigen.

Bei Aushändigung der für sie bestimmten Karten und Schriftstücke wird den Gemeinden, beziehungsweise Besitzern selbstständiger Gutsbezirke eine specielle Liquidation über die entstandenen und festgesetzten Kosten, sowie über den auf sie fallenden Kostenantheil mitgetheilt werden, der zu dem von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Zeitpunkte an die zu bezeichnende Königliche Kasse zu entrichten ist.

Die Kosten, sowie die Antheile der Gemeinden und Grundbesitzer an denselben werden vorbehaltlich des Rekurses an die Königliche Central-Direktion zur anderweiten Regelung der Grundsteuern von dem Bezirks-Commissar festgesetzt, und es bleibt die Verfolgung des Rechtsweges über diese Festsetzungen ausdrücklich ausgeschlossen.

Andere als die hier und im §. 5 bezeichneten Leistungen liegen den Grundbesitzern, weder dem Staate, noch den Vermessungsbeamten gegenüber, ob.

Sollte durch das nach §. 8 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuern, vorbehaltene besondere Gesetz über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer innerhalb der Gemeinden bestimmt werden, daß die Kosten für die Vorarbeiten dieser Untervertheilung von den Gemeinden überhaupt nicht, oder nur theilweise von ihnen zu bestreiten sind, so werden nach Maaßgabe des gedachten Gesetzes die übernommenen oder gezahlten Kosten erlassen, resp. erstattet werden.

§. 9. Spezielle Vermessungen der Dorflagen werden nur auf ausdrücklichen Antrag der Gemeinden nach dem Tarifsatz C. II. Nro. 2 ausgeführt.

Stadtpläne werden lediglich nach ihrem Umfange aufgenommen, und nur die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften werden in denselben herausgemessen und kartirt.

§. 10. Die Aushändigung der Karten, Register und Extrakte erfolgt, sobald deren Fertigstellung mit den vorhandenen Arbeitskräften zu beschaffen ist, und möglichst so zeitig, daß dieselben für die interimistische Vertheilung der Grundsteuern verwandt werden können.

§. 11. Falls eine Gemeinde, oder der Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks einen Antrag auf Spezial-Vermessung erst nach geschehener Ausführung der für die Grundsteuer-Veranlagung bewerkstelligten generellen Vermessungen stellt, so soll demselben zwar, falls die Bedingungen zu 1a vorliegen, gleichfalls nach den Bestimmungen dieses Erlasses entsprochen werden, und erhalten die Antragsteller statt der Originalkarte Copien von derselben, jedoch in der für die Originalkarten vorgeschriebenen Form, und haben die Aushändigung der ihnen nach §. 7 zu liefernden Arbeiten möglicherweise erst nach Beendigung der im Gesetze vom 21sten Mai 1861 vorgeschriebenen generellen Regelung der Grundsteuern zu gewärtigen. Die Kosten der nachträglichen Spezialmessung werden nach den Tarifsätzen C. II. Nro 3 bemessen und festgesetzt, und die Gemeinden, resp. Grundeigenthümer haben zunächst diese Mehrkosten allein zu tragen. Die übrigen Kosten werden auf sie nach Maaßgabe des §. 8 vertheilt.

§. 12. Hinsichtlich der Richtigkeit sowohl der auf Grund neuer Vermessungen hergestellten, als der zur Berichtigung oder Vervollständigung hergegebenen älteren Karten, müssen die Grundbesitzer diejenigen Kontroll-Maaßregeln als genügend annehmen, die auf Grund der erlassenen Instruktion von den zur Ausführung der Grundsteuerregulirung bestellten Behörden vorgenommen sind.

§. 13. In jeder mit Gemeinden, beziehungsweise Besitzern selbstständiger Gutsbezirke nach §. 3 aufzunehmenden Verhandlung ist die Annahme der Bestimmungen dieses Erlasses unter Bezugnahme auf den Ort der Publikation desselben im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Erfurt, ausdrücklich mit aufzunehmen.

Erfurt, den 1sten August 1862.

Der stellvertretende Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuern.
Regierungs-Rath: Wißmann.

An-

Anlage 1. (Muster 1. zu B. §. 7.)

Regierungsbezirk Erfurt.
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .
Gemarkung . . . .
№ . . . .

Einschätzungsregister.

Gesehen:
. . . . den . . . .
Die Veranlagungs-Commission
(Unterschriften)

Aufgestellt:
. . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift)

Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen.	Dez.	A. b. bisher steuerfreie oder bevorzugte. Morgen.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d. der Anweisung vom 21. Mai 1861.) Morgen.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (§. 2. zu a der Anweisung vom 21. Mai 1861.) a. Land. (Wege, Eisenbahnen rc.) Morgen.	Dez.	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche rc.) Morgen.	Dez.	D. Hofräume rc. (§. 2. zu b der Anweisung vom 21. Mai 1861.) Morgen.	Dez.
1	2	3	4	5		6		7		8		9		10	
1	1	Ackerland	3	4	621										
			4	3	212										
	2	Ackerland	3	1	220										
			4	3	132										
			5	1	343										
	3	Ackerland 2/5	2	2	144										
		3/5	3	3	218										
4		Wiese	2	5	150										
			3	2	121										
			4	2	311										
	5	Hofraum rc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	111
	6	rc. rc.													

Anlage

Anlage 2 (Muster 2 zu B. §. 7).

Grundsteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk Erfurt.

Kreis . . . .

Besitzstands-Register

der

Feldmark . . . .

Aufgestellt

. . . . den . . . .

durch den (Stand)

(Unterschrift).

Nummer

Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Nummer der Besitzung.	Namen u. Wohnort des Eigenthümers.	Oertliche Benennung der Grundstücke.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morgen.	Flächeninhalt. Dez.	Reinertrag. Sgr.	Reinertrag. Dez.
1	2	3	4	5	6	7	8		9	
1	1	10	Ebel, Heinrich zu Stumsdorf	im Etsch	Acker	3	4	621	762	47
				"	"	4	3	212	385	44
	2	5	Baumann, Anton daselbst	"	"	3	1	220	201	30
				"	"	4	3	152	378	24
				"	"	5	2	343	189	78
	3	35	Pfeifer, Karl daselbst	"	"	2	2	144	482	40
						3	3	218	530	97
	4	10	Ebel, Heinrich daselbst	Meerwiesen	Wiese	2	5	150	1236	00
						3	2	121	381	78
						4	2	311	277	32
	5	52	Schulze, Kaspar zu Friesdorf	"	"	2	4	082	967	68
						3	2	112	380	16
	6	5	Baumann, Anton zu Stumsdorf	"	"	2	5	106	1225	44
						3	3	122	561	96
	7	10	Ebel, Heinrich daselbst.	"	"	1	2	016	604	80
						2	3	133	751	92
				Zu übertragen I.			49	013	9317	66

Anmerkung: In Spalte 3 ist diejenige Nummer der Besitzung einzutragen, welche deren Eigenthümern in den Spezial-Extrakten beigelegt ist.

Nummer

Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Nummer der Besitzung.	Namen u. Wohnort des Eigenthümers.	Oertliche Benennung der Grundstücke.	Kulturart.	Klasse.	Flächen-Inhalt. Morgen	Flächen-Inhalt. Dez.	Reinertrag. Sgr.	Reinertrag. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	
				Uebertrag	I.	—	49	013	9317	66
				„	II.	—				
				„	III.	—				
				ꝛc.						
				Zusammen			1514	523	136307	07

An=

Anlage 3 (Muster 3 zu B. §. 7).

Grundsteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk Erfurt.

Kreis . . . .

Auszug

aus dem Besitzstands-Register

von der

Feldmark . . . .

enthaltend den Besitzstand jedes einzelnen Grundbesitzers.

Aufgestellt

. . . . den . . . .

durch den (Stand)

(Unterschrift).

Nummer

Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Nummer der Besitzung.	Namen u. Wohnort des Eigenthümers.	Oertliche Benennung der Grundstücke.	Kulturart.	Klasse.	Flächen-Inhalt. Morgen	Flächen-Inhalt. Dez.	Rein-ertrag. Sgr.	Rein-ertrag. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	
		1—4	ꝛc.							
1	2	5	Baumann, Anton, zu Stumsdorf.	im Etsch	Acker	3	1	220	201	30
				„	„	4	3	152	378	24
				„	„	5	2	343	189	78
	6	„	Derselbe.	Meerwiesen	Wiese	2	5	106	1225	44
						3	3	122	561	96
					Zusammen		14	943	2556	72
		6—9	ꝛc.							
1	1	10	Ebel, Heinrich, zu Stumsdorf.	im Etsch	Acker	3	4	621	762	47
				„	„	4	3	212	385	44
	4	„	Derselbe.	Meerwiesen	Wiese	2	5	150	1236	00
				„	„	3	2	121	381	78
				„	„	4	2	311	277	32
1	7	„	Derselbe.	„	„	1	2	016	604	80
						2	3	133	751	92
					Zusammen		22	564	4399	73
		11—34	ꝛc.							
1	3	35	Pfeifer, Karl, in Stumsdorf.	im Etsch	Acker	2	2	144	482	40
						3	3	218	530	97
					Zusammen		5	362	1013	37
		36—51	ꝛc.							
1	5	52	Schulze, Kaspar, zu Friesdorf.	Meerwiesen	Wiese	2	4	032	967	68
						3	2	112	380	16
					Zusammen		6	144	1347	84

Nummer

Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Nummer der Besitzungen.	Namen u. Wohnort des Eigenthümers.	Oertliche Benennung der Grundstücke.	Kulturart.	Klasse.	Flächen-Inhalt. Morgen	Flächen-Inhalt. Dez.	Rein-ertrag. Sgr.	Rein-ertrag. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	
			Wiederholung.							
		1	ꝛc.							
		2	ꝛc.							
		3	ꝛc.							
		4	ꝛc.							
		5	Baumann, Anton, zu Stumsdorf.	—	—	—	14	943	2556	72
		6—9	ꝛc.							
		10	Ebel, Heinrich, zu Stumsdorf.	—	—	—	22	564	4399	73
		11—34	ꝛc.							
		35	Pfeifer, Karl, zu Stumsdorf.	—	—	—	5	362	1013	37
		36—51	ꝛc.							
		52	Schulze, Kaspar, zu Friesdorf.	—	—	—	6	144	1347	84
			ꝛc.							
					Zusammen		1514	523	136307	07

mit der Summe des Einschätzungsregisters übereinstimmend.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(331.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Cassieck und Algenstedt, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Pfarrer **Heinzelmann** zu Kloster Neuendorf, in derselben Diöces, ernannt und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. Erfurt, den 16ten August 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(332.) Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nro. 5566. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern, und
Nro. 5567. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1862, betreffend die Klassifikation der zum preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(333.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr.,
— für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 10ten Juni 1862. **Der Ober-Post-Director:** Lenz.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband.

(334.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21 Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzband und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correctur-

recturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besondern Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Erfurt, den 25sten März 1862.

Der Ober-Post-Director: Lenz.

Vacante Stellen.

(335.) Die unter dem Patronate des Domprobstes in Naumburg stehende, durch die Versetzung des Pfarrers **Besser** vacant gewordene Pfarrstelle in Köstritz, Diöces Lissen, ist mit einem Einkommen von 830 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. verbunden. Die Parochie Köstritz hat 1 Kirche und 2 Schulen.

Durch die Versetzung des Oberpredigers **Dr. Kirchner** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Wolmirstedt, Diöces Wolmirstedt, vacant geworden. Dieselbe gewährt ein Einkommen von 1229 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., wovon 400 Thlr. Emeritengehalt abzugeben sind. Die Parochie hat 1 Kirche und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(336.) Die erledigte Kreiswundarzt-Stelle für den Kreis Ziegenrück ist dem Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Heinrich Alexander **Schröter** zu Lauchstädt unter Anweisung seines Wohnsitzes in Gefell verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator **Dr. Fehre** ist zum Referendar ernannt und dem Kreisgerichte zu Mühlhausen zur Beschäftigung überwiesen. Dem Kreisgerichtsrath **Busch** zu Mühlhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1sten November d. J. ab ertheilt und demselben der rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Hülfsboten, invaliden Hautboisten **Meinhardt** zu Dingelstedt ist eine Stelle als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt, mit Anweisung seiner Funktionen bei der Gerichtskommission zu Dingelstedt verliehen.

Der Predigtamts-Candidat Alfred Gustav **Ragotzky** ist als Hülfsprediger an der Corrections- und Landarmen-Anstalt in Zeitz berufen und bestätigt worden.

Der Kreisrichter **Dächsel** in Sömmerda ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Sangerhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und zum Notar im Departement, und der Gerichts-Assessor **Unsinn** zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neustettin mit der Function bei der Gerichts-Kommission in Bärwalde ernannt.

Die Auskultatoren **Kranold**, **Walther** und **Weber** sind zu Referendarien befördert. Dem Rechtsanwalt, Justizrath **Schede** zu Halle ist aus Veranlassung seines Ausscheidens aus dem Amte als Universitäts-Richter daselbst der rothe Adlerorden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

Der Gerichts-Bote **Schließer** in Alsleben ist auf seinen Antrag entlassen. Versetzt sind: die Gerichtsboten **Geitner** in Ranis an das Kreisgericht zu Erfurt, **Putzey** in Ziegenrück an die Gerichts-Kommission zu Ranis, und **Wächter** zu Heldrungen an die Gerichts-Kommission zu Cölleda.

Definitiv angestellt sind: die Hülfsboten **Neumeyer** in Langensalza bei dem Kreisgerichte zu Eisleben, mit der Function bei der Gerichts-Kommission in Alsleben, **Tischler** in Cölleda bei dem Kreisgerichte zu Suhl mit der Function bei den Gerichts-Kommissionen in Schleusingen, und **Huhle** in Eisleben bei dem Kreisgerichte daselbst.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36. Erfurt, den 23sten August **1862.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Vacante Kreis-Thierarzt-Stelle zu Schleusingen. Nro. 4486. A. 1.

(337.) Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich dotirte Kreis-Thierarzt-Stelle zu Schleusingen ist in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber zu dieser Stelle werden demnach veranlaßt, ihre Gesuche belegt mit den nöthigen Befähigungs- und Führungs-Zeugnissen, sowie den sonstigen Ausweisen, welche zur Beurtheilung ihrer Zulässigkeit dienen können, binnen sechs Wochen an uns einzusenden.

Erfurt, den 9ten August 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Aufgang der niedern Jagd. 4612. A. 1. u. B. 3.

(338.) Der Termin zum Aufgang der niedern Jagd wird innerhalb unseres Bezirks **auf den 1sten September d. Js.** hiermit festgesetzt.

Wer vor diesem Termin auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. resp. sechs Wochen Gefängniß verwirkt. Wir machen hierbei auf das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7ten März 1850 (Ges.-Samml. Seite 165) im Allgemeinen, außerdem aber noch besonders auf die §§. 14 und 27 desselben aufmerksam, wonach ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich tragen muß. Die Ausübung der Jagd ohne Lösung eines Jagdscheins zieht eine Strafe von 10 Thlr., die Jagdausübung ohne Mitführung des Jagdscheins eine Strafe bis zu 5 Thlr und die Benutzung eines fremden Jagdscheins eine Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr nach sich. Gleichzeitig verweisen wir auf den §. 13 der Verordnung über die Bewahrung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 12ten Mai 1854 (Amtsblatt 1854 S. 123), wonach Treibjagden an Sonn- und Feiertagen gänzlich verboten sind, andere Jagden aber erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste abgehalten werden dürfen, und auf den §. 340 Nro. 8. des Strafgesetzbuches, wonach Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden. Die sämmtlichen Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbeamten, Gensd'armen und Feldhüter sind angewiesen, Jagd-Contraventionen jeder Art sofort zur Anzeige zu bringen.

Erfurt, den 15ten August 1862. **Königliche Regierung.**

Vacante Stellen.

(339.) Der Superintendent a. D. Pfarrer **Dr. Herold** in Schneidlingen, Diöces Aschersleben, wird Martini d. J. in den Ruhestand treten. Die Stelle ist Königlichen Patronats und das Einkommen derselben auf 2116 Thlr. 10 Sgr. angegeben, wovon 750 Thlr. Emeritengehalt zu zahlen sind. Die Parochie hat 1 Kirche und 4 Schulklassen.

Die durch die Versetzung des Pfarrers **Gräfenhan** vacant gewordene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Hornsömmern, Diöces Sundhausen, ist mit einem jährlichen Einkommen von 486 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. verbunden. Die Parochie hat eine Kirche und eine Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(340.) Seiner Majestät der König haben dem practischen Arzte Dr. **Thilow** zu Zimmern supra aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Doctor-Jubiläums den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen geruht.

In Treffurt sind an Stelle des ausscheidenden Beigeordneten **Pfuhl** anderweit der Oeconom Friedrich **Rausch** zum unbesoldeten Beigeordneten und an Stelle des ebenfalls ausscheidenden Rathmanns **Pfefferkorn** anderweit der Fürstlich Corveische Oberförster a. D. **Muff** zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt.

Der

Der Regierungs-Referendarius Johann Ernst Lothar, Freiherr **von den Brincken** ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam zur Königlichen Regierung in Erfurt übergegangen.

Die Secretariats-Aspiranten, Wachtmeister **Oppermann** vom 7ten schweren Landwehr-Reiter-Regiment und Sergeant **Sachs** vom 2ten Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 32 sind als Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 4ten Armee-Corps angestellt worden.

Der Intendantur-Secretair **Hartmann** von der Intendantur des 8ten Armee-Corps ist zu der des 4ten Armee-Corps versetzt worden.

Der Steuer-Einnehmer **Herold** in Mühlhausen und der Steuer-Aufseher **Meyer** in Ranis sind pensionirt. Der Steuer-Einnehmer **Brandt** ist von Genthin nach Mühlhausen, der Steuer-Aufseher **Witzleb** von Gr. Oschersleben nach Ranis und der Chausseegeld-Erheber **Albrecht** von Eigenrieden nach Höngeda versetzt worden. Der pensionirte Gensd'arm **Gebers** in Erfurt ist als Chausseegeld-Erheber in Eigenrieden und der pensionirte Gensd'arm **Kleemann** in Nordhausen als Chausseegeld-Erheber in Seehausen angestellt.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Westhausen im Kreise Heiligenstadt ist dem Pfarrer und Schul-Inspector **Fütterer** in Kalteneber verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Vormittagsprediger-Stelle an der St. Marien-Magdalenen-Kirche in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Karl Friedrich Ludwig **Nottrott,** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle an den vier evangelischen Pfarrkirchen in Stendal, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Friedrich Heinrich Justin **Krompphardt,** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stöden und Dermsdorf, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Diaconus in Cölleda, in derselben Diöces, Friedrich Ernst Theodor **Flemming,** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an St. Marien in Salzwedel, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Rudolph Theodor **Jalm,** berufen und bestätigt worden.

Dem zum Oberpfarrer in Torgau ernannten bisherigen Pfarrer **Besser** in Kistritz ist die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diöces Torgau übertragen worden.

Der Predigtamts-Candidat Ferdinand Adolph Leopold **Pauli** ist als Hülfsprediger in der Parochie Ziesar angestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schöneberg, in der Diöces Seehausen a/M., ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Andreas **Heyer** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pödelist mit Dobichau in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Julius Otto **Küstermann** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Walschleben in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Diaconus **Grüning** zu Kindelbrück berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die im Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig ausgebildete Seminaristin Lina **Voigt** aus Erfurt ist zum Lehramte für wahlfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung.

(341.) Das dem Ingenieur W. H. Chr. **Voß** in Berlin unterm 24sten März 1860 ertheilte Patent auf eine hydrodynamisch rückwirkende Rotations-Dampfmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(342.) Dem Maschinen-Fabrikanten L. **Schwarzkopff** in Berlin ist unter dem 4ten August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Universal-Schrauben-Schlüssel auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royale Belge** zu Brüssel.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge"

in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, auf Grund der unterm 17. Februar 1853 und 19. April 1856 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwanigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt

— kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern,
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage: gez. Delbrück.

M. d. J. I. A. 3291. Min. f. H. ꝛc. IV. 4538.

Der Belgische Moniteur.

Offizielles Journal.

26. Jahrgang. Sonnabend, den 19. April 1856. Nr. 110.

Offizielle Partie.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Statuten

der anonymen Gesellschaft für Lebens-Versicherungen, genannt die Royale Belge, durch Königliche Verordnungen des Königs Leopold vom 17. Februar 1853 und den 19. April 1856 autorisirt, wie dieses aus dem Verwaltungs-Akte, welcher den 3. Februar 1853 von dem Notarius van Bevern beschlossen, und einregistrirt und den Modifikations-Akten vom 7. Oktober 1854 und 29. März 1856 vor demselben Notarius, hervorgeht.

Den dritten Februar achtzehn Hundert drei und Fünfzig vor dem Herrn Wilhelm Joseph Eduard van Bevern, Notarius in Brüssel in Gegenwart der weiter benannten Zeugen.

Sind erschienen:

1. Herr Eduard Joseph Mercier, Staats-Minister, ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Braine-Lalleud, Aufenthaltsort Brüssel;
2. Heinrich Alphons Marie Pitteurs, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in St. Trond;
3. August Joseph Dumon, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Tournai;
4. Herr Prosper, Nicolas Peter Trumper, Banquier, wohnhaft in Brüssel;
5. André Langrand-Dumonceau, General-Director der Belgischen Compagnie der vereinigten Rentner, wohnhaft in Brüssel, in seinem eignen Namen, als auch für Herrn Carl Victor Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom, laut Vollmacht vom 27. Januar cr., worauf bemerkt ist: einregistrirt, Brüssel, Norden, den zweiten Februar Tausend acht Hundert drei und Fünfzig. Vol 13. fol. 40. v. case 4., erhalten für Gebühren zwei Franken ein und Zwanzig Centimen, der Einnehmer. Unterzeichnet H. Ipperstiel, ist dem Gegenwärtigen beigefügt und als treu und aufrichtig bescheinigt.
6. Carl Ectors, Doctor der Rechte, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Läken-Straße Nr. 28.
7. Philipp Felix Balthazar Otto Ghislain Graf van Merode, Staats-Minister, wohnhaft in Rixensart, und Karl Antoin Ghislain Graf van Merode-Westerloo, wohnhaft in Westerloo, Beide Eigenthümer und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer;
8. Julius Joseph Baron van Anethan, ehemaliger Justiz-Minister, Mitglied des Senats, wohnhaft in Schaerbeek, Königsstraße Nr. 1.;
9. Herr Hodelin Stanislas Humbert Graf van Liedekerke Beaufort, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Celles, Provinz Namur.
10. Herr Johann Joseph Reinier Baron van Osy, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Antwerpen;
11. Ludwig Desiré Mathieu, Repräsentant der Kammer, wohnhaft in Enghien;
12. Eugen Johann Isidor van Overloop, Advokat am Appellationsgericht zu Brüssel, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Brüssel;

13. Antoin Karl Hennequin Graf van Billermont, Eigenthümer, wohnhaft in Petigny;
14. Florent Felix Victor Bourdin, Notarius in Brüssel, daselbst Martyr-Platz wohnend;
15. Karl Friedrich Borel, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel Marais-Straße Nr. 28.;
16. Peter Joseph Mastraeten, Eigenthümer, Communalrath der Stadt Brüssel, daselbst in der Berlaimont-Straße wohnend, in seinem Namen als auch für den Herrn Florian Bouqueau, Doctor der Medizin, wohnhaft in Jodoigne;
17. Simon Adrian Franz Mercier, Director des Finanz-Ministeriums, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode;
18. Felix Carez, Eigenthümer, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode Union-Straße Nr. 25.;
19. Eugen Ferdinand Drugman, Advokat am Appellationsgericht in Brüssel, Eigenthümer, daselbst wohnhaft Lozum-Straße Nr. 16. bis;
20. Peter Antoin Martin Maertens, Banquier, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Kunststraße;
21. Eduard Mosselman'n Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, St. Ghislain-Straße;
22. Herr Aimé, Jacques Friedrich Roelandts, Sachwalter am Appellationsgericht in Brüssel, wohnhaft in Saint-Jasse-ten-Noode, Charité-Straße Nr. 53.;
23. Hr. Marie Gaspar Ludwig Xavier Henschling, ehemaliger Escadrons-Chef, wohnhaft in St. Jasse-ten-Noode, Prozessions-Straße;
24. Hr. Karl Daudelooy, Negociant, wohnhaft in Brüssel, Neun Brücken-Straße;
25. Hr. Johann Baptist Langrand-Dohrath, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel;
26. Hr. Adolph Johann Joseph Baeck, Beamter, wohnhaft in Brüssel, Pergament-Straße.
27. Hr. Johann Franz Trabbe, Notariats-Candidat, wohnhaft in Brüssel in der St. Laurent-Straße.

Die Herren Mercier, Pitteurs, Dumon, Trumper, Langrand-Dumonceau, Ectors und der Graf van Billermont, handeln sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen der nachbenannten Herren:

Hr. Mercier für Herrn Heinrich T'Kint van Naeyer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Gent;

Herr Pitteurs für Herrn Nicolas Delgeur, Notarius und Bürgermeister in St. Trond, daselbst wohnhaft und für Herrn Joseph L'Hoest, Director der Dampfmühlen in Châtelineau, wohnhaft daselbst;

Herr Dumon für Herrn Julius André Joseph Hubert van Grand'ry, Eigenthümer und Industrial, wohnhaft in Verviers.

Herr Trumper für Herrn Prosper Terrade Eigenthümer, wohnhaft in Saint Josse-ten-Noode;

Herr Langrand-Dumonceau für:

1. Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Hrn. Johann Franz Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelem.
2. Madame Jeanne Catharine Steenberghen, Wittwe aus der ersten Ehe mit Johann Franz Dumonceau und aus zweiter Ehe mit Herrn Johann Baptist Verbruggen, Negotiantin, wohnhaft in Brüssel in der Läken-Straße;
3. Fräulein Regine Rosine Verbruggen, Rentnerin, wohnhaft in Brüssel;
4. Peter Joseph Marien, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel;
5. Wilhelm Michiels, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel und
6. Franz Johann Gommaire Antoin, Cels, Rentner, wohnhaft in Lierre.

Herr Ectors für:

1. Madame Marie Decort in getrennten Gütern lebende Gemahlin des Herrn Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Laeken-Straße;
2. Herr Johann Nicolas Paquet, Rath am Cassationshofe, wohnhaft in Irelles;
3. Herr Peter Joseph Ectors, Notarius zu Thildonck, und daselbst wohnhaft;
4. Herr Johann Baptist Ectors, Negociant, wohnhaft in Löwen;
5. Herr Johann Franz Van Mol, Geburtshelfer und Eigenthümer wohnhaft in Löwen; und endlich

Herr Graf van Billermont, für;

1. Ludwig Marie Hennequin, Graf van Billermont Bürgermeister zu Neele, Departement der Aisne, Frankreich, daselbst wohnhaft;
2. Madame Elisabeth Aimée Françoise Désirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes, Provinz von Namur;

und

3. Herr Alphons Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes.

Diese Herren sind übereingekommen eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royale Belge zu bilden deren Zweck weiterhin erläutert wird; sie haben die Statuten dieser Gesellschaft folgender Maaßen festgestellt:

Art. 29. Er ist mit der Ausführung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.

Er leitet die Bureau-Geschäfte, ordnet und bestimmt nach der Entscheidung des Rathes die Bedingungen der Versicherungen.

Er legt dem Rathe die Verordnungen der Verluste und Schaden der Gesellschaft vor.

Er beantragt die Ernennung, Entlassung und Absetzung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Art. 30. Der Direktor unterschreibt laut Artikel 26 mit einem oder mehreren Verwaltern die Acten der Gesellschaft, der Direktor und zwei Verwalter können den Beschlag aufheben und die theilweise oder gänzliche Rediaction der Inscriptionen gewähren, mit und ohne Zahlung die zum Nutzen der Gesellschaft erhoben wird.

Klagen werden nur im Namen der Gesellschaft, gerichtliche Verfolgungen und Betreibungen von dem Direktor, ausgeübt.

Art. 31. Im Verhinderungsfalle kann der Direktor von einem der Verwalter remplacirt werden.

Art. 32. In Krankheitsfällen, Abwesenheit, Suspension des Direktors, nennt der Verwaltungsrath ihn zu remplaciren einen interimistischen Direktor, der die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Zum interimistischen Direktor kann nur einer der Verwalter genannt werden. Der interimistische Direktor hat dieselbe Machtausübung und dieselben Funktionen als der Direktor selbst. Wenn die Hindernisse längere Zeit dauern, so ist der Verwaltungsrath gehalten die Generalversammlung in gewöhnlicher oder außerordentlicher Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 33. Mit Ausnahme des Artikels 27 und auf Grund der gegenwärtigen Statuten ist Herr **André Langrand-Dumonceau** zum Direktor ernannt worden.

Generalversammlung.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Entscheidungen sind für alle auch selbst für die Abwesenden verpflichtend.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus Inhabern von drei Aktien.

Jeder Inhaber von drei Aktien hat eine Stimme und jeder Inhaber von sechs und mehr Aktien zwei Stimmen. Das Recht der Versammlung beizuwohnen kann beauftragt werden, aber nur einem Aktionair der selbst das Recht hat dieser Versammlung beizuwohnen. In diesem Falle kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Aktionaire vertreten.

Art. 36. Die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath direkt oder auf Verlangen von zehn Aktionairen oder zwei Kommissaren einberufen.

Der Präsident des Verwaltungsraths und im Verhinderungsfalle einer der gegenwärtigen Verwalter steht dieser Versammlung vor.

Die zwei ältesten gegenwärtigen Mitglieder werden zu Wahlzeugen ernannt.

Der jüngste der Mitglieder ist Sekretair.

Die Wahlzeugen und der Sekretair dürfen nicht zu den Verwaltern gehören.

Die Sitzungs-Protokolle, sind mit der Unterschrift des Präsidenten, der Wahlzeugen und des Sekretairs versehen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 37. Die Beschlußnahmen der Generalversammlung haben nur dann Gültigkeit, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sind und wenigstens den vierten Theil des Aktienfonds vertreten.

Im entgegengesetzten Falle wird die Versammlung von neuem berufen. Diese neue Versammlung kann nur über Gegenstände berathen die der ersten Versammlung vorgelegt werden durften, aber ihre Entscheidungen sind rechtsgültig, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder und der repräsentirten Aktien sein mag.

Art. 38. Die Generalversammlung findet gewöhnlich im Monat April jeden Jahres statt.

Die Art und Weise der Einberufung ist weiter im Artikel 41 bezeichnet.

Art. 39. Die Versammlung hört, diskutirt und wenn es nöthig ist bestätigt die Rechnungen der Gesellschaft.

Sie bestimmt wenn Beneficien da sind den Betrag der Dividenden-Vertheilung mit Vorbehalt der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverfassung.

In keinem Falle können Dividenden und Beneficien vertheilt werden als nur von wirklich vorhandenen Beneficien.

Art. 40. Die Generalversammlung berathschlägt nur über das was sich in den Grenzen der gegenwärtigen Statuten befindet.

1) über die Geschäfte die ihr entweder von dem Verwaltungsrathe oder von den Kommissaren vorgelegt werden.
2) Ueber Vorschläge von wenigstens fünf Mitgliedern unterschrieben und wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe zur Tages-Ordnung zu bringen, mitgetheilt

Die Entscheidungen geschehen durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder; mit Vorbehalt der Ausnahmen bemerkt in den Artikeln 42, 43 und 47. — Geheime Abstimmung findet jedes mal statt, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Generalversammlung ernennt die Verwalter bei geheimer Abstimmung mit Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Wenn die beiden ersten Abstimmungen kein Resultat ergeben, so findet Ballottirung der beiden Kandidaten statt, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen vereinigen. Bei allen Wahlen, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird demjenigen der die meisten Aktien besitzt. der Vorzug eingeräumt und wenn auch hierin Gleichheit stattfindet, so wird der Aeltere vorgezogen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 41. Die Generalversammlung wählt jährlich bei ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissäre, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen zu examiniren, sie bewähren und wenn es nöthig ist, die Bilanz und das Budget der Gesellschaft.

Die Commissare haben das Recht, Kenntniß von den Büchern und allen Urkunden der Gesellschaft zu nehmen, und die Gesellschafts-Casse zu bewähren.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich einem oder dem andern übertragen.

Die Commissare erhalten vom Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen. Sie statten der Generalversammlung davon Bericht ab. Dieser Bericht wird vorläufig dem Rathe und dem Commissare mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinn der Gesellschaft eine Vorausnahme die die Generalversammlung festsetzt, gewährt.

Art. 42. Die Generalversammlung kann außerordentlich berufen werden, sie kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, oder nachdem der Rath vernommen zu haben, diejenigen Modificationen dieser gegenwärtigen Statuten, die zu machen sie für nützlich erachtet, vornehmen; aber in diesem Falle, damit ihre Entscheidungen Gültigkeit haben, so müssen sie in Einverständniß mit wenigstens der Hälfte der Aktionäre denen das Recht der Generalversammlung beizuwohnen zusteht, und der Majorität der drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder genommen werden.

Diese Modificationen sind nur nach Bestätigung der Staatsverwaltung ausführbar.

Art. 43. Wenn in der ersten Versammlung nicht die nöthige Zahl der Aktionäre vorhanden ist, so wird eine neue Versammlung einberufen; eine Entscheidung kann statt haben, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre vorhanden ist; die Anzahl der Anwesenden möge sein welche sie wolle, aber die Entscheidung kann nur über einen Gegenstand der ersten Einberufung bestimmen.

Art. 44. Die Einberufungsbriefe der gewöhnlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung abgeschickt sein und gleichzeitig den Gegenstand der Einberufung anzeigen; außerdem wird ein Bericht der Einberufung in das Amtsblatt (Moniteur) und in eine der täglich erscheinende Brüsseler Hauptzeitungen eingerückt werden.

Art. 45. Es wird alle Jahre ein Inventarium gemacht und der Zustand in dem sich die Gesellschaft den 31. Dezember befindet.

Nachdem der Rath den Zustand der Gesellschaft wahrgenommen, bestimmt die Vertheilung des Gewinns, wenn solcher vorhanden.

Das Inventarium, die Umstände in denen sich die Gesellschaft befindet und die Vertheilung, werden mit den Beglaubigungs-Attesten dem Commissar der Staats-Verwaltung wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt und der Generalversammlung zur Bestätigung.

Ein Duplicat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

46. Der auf Grund des Artikel 30. constatirte Reingewinn der Gesellschaft, wird nach Abzug der In- des Gesellschafts-Capitals auf folgende Weise verwendet:

1) Zwanzig Prozent an die Verwaltung laut Artikel 21.

2) Beträge die den Commissaren laut Artikel 41 gebühren.

3) Fünf und zwanzig Prozent werden in den Reservefonds angezogen, bis dieser Fonds eine Million beträgt;

Ein und Zwanzig und ein halbes Prozent sobald er eine Million passirt. Der Reservefonds vermehrt sich durch die jährlichen Interessen dieses Fonds zu 4 %.

Der Ueberschuß wird unter die Aktionaire im Verhältniß ihrer Interessen in der Gesellschaft vertheilt.

Bei jeder Vertheilung wird eine Summe von Zwei Prozent gleich der den Actionären zugestandenen erhoben, und von dem Verwaltungsrathe zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

Ein Viertheil des Gewinns wird dann erhoben, wenn der Reservefonds auf weniger als eine Million reducirt ist. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Auflösung und Abrechnung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtlich stattfinden:

1) Wenn mehr als die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktien-Kapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist.

2) Wenn der Antrag zur Auflösung von zwei Drittel der in der Generalversammlung vereinigten Aktionäre, welche im Besitz wenigstens zwei Drittel der Aktien sind, gestellt wird.

In diesem letzten Falle kann die Auflösung nur durch vorläufige Genehmigung der Staats-Verwaltung in Ausführung gebracht werden.

Art. 48. In dem vorstehenden Artikel vorhergesehenem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, sogleich die Generalversammlung einzuberufen.

Das der Versammlung vorzulegende Inventarium und in welchem Zustande sich die Gesellschaft befindet, werden vorläufig den zur Prüfung bestimmten Commissaren die auf Grund des Artikels 41. dazu ernannt sind, sowie dem Commissar der Staatsverwaltung, mitgetheilt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung in derselben Sitzung drei Commissäre zu Liquidatoren, und wenn sie es für nöthig erachtet zwei Ersatzmänner ernannt.

Art. 50. Die Commissäre, Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und den Director und wird ihnen die Liquidation durchzuführen dieselbe Vollmacht als die dem Verwaltungsrathe verliehen.

Sie bewirken die Reassecuranz der noch nicht getilgten Risicos, oder heben die Versicherungs-Akte, wenn dieses freiwillig geschehen kann, auf.

Sie ordnen und bestimmen die Rückzahlungen oder Verluste und Schaden der Gesellschaft.

Sie bewerkstelligen die Aktivschulden der Gesellschaft. Der Verkauf und Uebertragung der der Gesellschaft gehörigen Werthe, so wie auch die Correspondenz und alle anderen Aktenstücke müssen mit der Unterschrift wenigstens zweier Commissare versehen sein.

Die Liquidations-Commission kann sich dem Schiedsspruche unterwerfen und Vergleiche über Litiscontestationen und Forderungen treffen.

Sie kann zu diesem Behufe substituiren.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit bekräftigt.

Art. 51. Wenn in Folge einer Entlassung, Ablebens oder aus irgend einem andern Grunde die Liquidations-Commission vollständig zu sein aufhört, so wird die Generalversammlung sogleich, um diese Lücken auszufüllen, einberufen.

Art. 52. Es wird am Ende des Jahres in welchem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, und später alle 6 Monate bis zur völligen Beendigung der Liquidation ein Inventarium der Zustände der Gesellschaft gemacht.

Art. 53. Es wird darüber der Generalversammlung Rechnung abgelegt, die sich über die Art der Liquidation ausspricht.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 54. Sollten sich Streitigkeiten unter den Actionären und der Gesellschaft oder unter den Actionären selbst ergeben, so sind dieselben auf die im Artikel 51 und folg. des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Weise, durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen.

Man kann sich jedoch auf eine höhere Summe versichern, wenn man den Ueberschuß zwei Monate nach der Versicherung von einer andern Gesellschaft wieder versichern läßt; dieser Aufschub kann mit der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverwaltung verlängert werden. Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf 20,000 Franken festgestellt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmässigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Art. 10. Alle anderen Operationen, als die im Artikel 3 hier oben bezeichneten und das Placiren der empfangenen Summen nach der im Artikel 25 angegebenen Art, ist der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Die Gesellschaft kann unter keiner Bedingung Banknoten noch Schuldscheine ausstellen.

Von dem Garantie-Fonds der Gesellschaft.

Art. 11. Der Fond der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Franken und wird durch fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken gebildet. Diese fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken sind im folgenden Verhältnisse von den weiter benannten Personen unterschrieben:

1.	Hr. Eduard Joseph Mercier für fünf und siebenzig Aktien	75.
2.	Hr. Heinrich Alphons Marie Pittenrs für fünf und siebenzig Aktien	75.
3.	August Joseph Dumon, fünf und siebenzig Aktien	75.
4.	Hr. Prosper Nikolas Trumper fünf und siebenzig Aktien	75,
5.	André Langrand-Dumonceau fünf und siebenzig Aktien	75.
6.	Karl Viktor Hennequin, fünf und siebenzig Aktien	75.
7.	Hr. Karl Ectors, acht und sechszig Aktien	68
8.	Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf von Merode, zehn Aktien	10.
9.	Hr. Julius Joseph Baron von Anethan dreißig Aktien	30.
10.	Hr. Hadelin Stanislaus Humbert Graf von Liedekerke-Beaufort zwanzig Aktien	20.
11.	Hr. Johann Joseph Reinier Baron Osy zehn Aktien	10.
12.	Hr. Ludwig Desiré Mathieu fünfzig Aktien	50.
12b	Hr. Karl Antoin Ghislain Graf von Mérode-Westerloo fünf Aktien	5.
13.	Hr. Heinrich T'Kint von Naeyer fünf Aktien	5.
14.	Hr. Eugen Johann Isider van Overloop drei Aktien	3.
15.	Hr. Antoin Karl Hennequin Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien	75.
16.	Hr. Florin Felix Victor Bourdin zwanzig Aktien	20
17.	Hr. Karl Friedrich Borel fünfzig Aktien	50.
18.	Peter Joseph Mastracten zehn Aktien	10.
19.	Hr. Florian Boucqueau zehn Aktien	10.
20.	Hr. Simeon Adrian Franz Mercier zwei und zwanzig Aktien	22.
21.	Hr. Felix Carez zwanzig Aktien	20.
22.	Hr. Eugen Ferdinand Drugman fünf Aktien	5.
23.	Hr. Peter Antoin Martin Maertens ein und fünfzig Aktien	51·
24	Hr. Eduard Mosselmann zehn Aktien	10
25.	Hr. Aimé-Jaques Friedrich Roelandts fünf Aktien	5.
26.	Hr. Johann Baptist Langrand-Hobrath fünfzig Aktien	50.
27.	Hr. Adolph Johann Joseph Baeck sieben und zwanzig Aktien	27.
28.	Hr. Karl Dandelooy, zehn Aktien	10.
29.	Marie Gaspard Ludwig Xavier Heuschling, fünf Aktien	5.
30.	Hr. Johann Franz Crabbe, fünfzehn Aktien	15.
31.	Hr. Nikolas Delgeur, fünf und zwanzig Aktien	25.
32.	Hr. Joseph l'Hoest, sechszehn Aktien	16.
33.	Hr. Julius André Joseph Hubert von Grandry, fünfzig Aktien	50.
34.	Hr. Prosper Terrade, vierzig Aktien	40.
35.	Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, ein und vierzig Aktien	41.
	Latus:	1,2

		Transport 1,208.
36.	Madame Jeanne Katharine Steenberghen, Wittwe aus der zweiten Ehe mit Herrn Johann Baptist von Verbruggen fünf und zwanzig Aktien	25.
37.	Fräulein Regine Rosine Verbruggen ein und vierzig Aktien	41.
38.	Hr. Peter Joseph Marien fünf Aktien	5.
39.	Hr. Wilhelm Michiels fünf Aktien	5.
40.	Hr. Franz Johann Gommaire Antoin Cels, drei Aktien	3.
41.	Madame Marie von Cert, Gemahlin des Herrn Emil Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, fünf Aktien	5.
42.	Hr. Johann Nikolas Paquet zehn Aktien	10.
43.	Hr. Peter Joseph Ectors zehn Aktien	10.
44.	Hr. Johann Baptist Ectors zehn Aktien	10.
45.	Hr. Johann Franz Van-Mol acht Aktien	8.
46.	Hr. Ludwig Marie Hennequin Graf von Villermont, fünf und siebenzig Aktien	75.
47.	Madame Elisabeth Aimée Françoise Desirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, fünf und siebenzig Aktien	75.
48.	Hr. Alphons Licot zwanzig Aktien	20.
		1,500.

Art. 12. Die Einzahlung von fünfzehn Prozent für jede Aktie hat vor dem Anfange der Operationen der Gesellschaft und längstens binnen drei Monaten, nach Königlicher Genehmigung dieser Gesellschaft, statt.

Die Aktionaire haben durch die Annahme der Aktien allein die Verpflichtung übernommen, falls es nöthig ist, die Summe bis zur Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien zu erlegen.

Die Aktionaire wählen zu ihrem Aufenthaltsorte Brüssel, woselbst alle Akten in Bezug auf Aktionaire rechtgültig bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Tantième, die die Aktionaire zu erlegen haben. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.) —

Art. 13. Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt, und der Aktienfonds selbst angegriffen werden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste, sofort eine Einzahlung von den Aktionairen bis zur Konkurrenz von zwei Tausend Franken per Aktie, einzufordern.

Die Aktionaire sind gehalten, die Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Rate binnen zehn Tage zu leisten.

Art. 14. Die Aktionaire sind nur für die Unternehmungen der Gesellschaft bis auf die Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien verantwortlich.

Art. 15. Die Aktien sind auf den Namen der Aktionaire in die Gesellschaftsbücher einzutragen. Jeder Aktionair erhält einen Interimsschein mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen.

Art. 16. Kein Aktionair kann mehr als fünf und siebenzig Aktien besitzen.

Jeder Aktiencessionar muß von dem Verwaltungsrathe, Kraft einer Berathung, geheimer Stimmensammlung und der Majorität drei Viertel der gegenwärtigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch Umschreibung auf ein Register, welches zu diesem Zwecke im Lokale der Gesellschaft gehalten wird.

Die Umschreibung ist von dem Abtretenden unterschrieben, und von dem Cessionar in Empfang genommen und von einem Verwalter oder dem Direktor visirt. Die Umschreibung einer Aktie begreift nur in Rücksicht auf die Gesellschaft ein Abtreten aller der Aktie angehörenden Rechte und Ansprüche.

Die Gesellschaft erkennt keinen Aktienbruch an.

Art. 17. Im Todesfalle eines Aktionairs haben seine Erben oder Berechtigten Befugniß binnen sechs Monate einen oder mehrere Aktionaire ihn zu remplaciren, vorzustellen.

Art. 18. Wenn die Aktionaire die auf Grund der Artikel 12. und 13. verlangten Einzahlungen binnen zehn Tagen nicht leisten; wenn nach Ablauf der im Artikel 17. fixirten Frist von sechs Monaten die Erben oder Berechtigten der Aktionaire noch keinen Aktionair vorgestellt haben; oder wenn die vorgeschlagenen Aktionaire von dem Rathe nicht genehmigt worden, wenn endlich ein Aktionair in Bankerot erklärt ist, so werden die Aktien ohne eine Anzeige oder Autorisation dazu nöthig zu haben, auf Kosten und Risiko des Aktionairs oder seiner Representanten durch einen Wechselmäkler verkauft, der Ertrag dieser Aktien wird behaftet zur Aus-

gleichung des der Gesellschaft Schuldigen, der Ueberschuß, wenn ein solcher vorhanden ist, wird den dazu Berechtigten übergeben.

Im Falle eines Deficit, verfolgt die Gesellschaft die Beitreibung desselben auf alle rechtlichen Wege.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Art. 19. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, der aus sechs Aktienairen, die in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, besteht.

Die Dauer ihres Amtes ist auf vier Jahre bestimmt, sie sind aber immer von der Generalversammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Entlassung eines oder mehrerer Verwalter, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Kommissairen, ersetzt.

Die Generalversammlung wird bei der nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder entlassenen Mitglieder schreiten.

Die neuernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 20. Jeder Verwalter muß Eigenthümer von zwanzig Aktien sein, die während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Diese Unveräußerlichkeit wird in den Urkunden, die in der Kasse der Gesellschaft deponirt sind, so lange bemerkt, bis die Generalversammlung den Rechnungsabschluß der Verwaltung des neu ernannten Verwalters vernimmt.

Art. 21. Die Verwalter beziehen kein bestimmtes Gehalt. Sie beziehen jährlich einen Gewinn-Antheil von zwanzig Prozent. Diese Verausnahme kann in keinem Falle weniger als sechstausend Franken betragen. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Aemter ist auf ein Jahr festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Art. 23. Als Ausnahme des Artikels 19. u. nur in Betreff der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft für das erste Mal durch die weiter benannten Personen, Stifter der Gesellschaft, verwaltet werden, nämlich:

Herr Eduard Joseph Mercier, Staatsminister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Heinrich Alphons Marie Pittheurs, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr August Joseph Dumon, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Prosper Nikolas Peter Trumper, Banquier,
Herr Karl Viktor Hennequin,
Herr Karl Eclors, Doktor der Rechte und Eigenthümer.

Ihr Amt hört im Monat April 1856 auf, es sei denn sie werden wieder gewählt.

Art. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage.

Eine Verhandlung ist nur dann rechtgültig, wenn wenigstens vier Mitglieder dem Rathe beiwohnen und die Sitzungsprotokolle müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben sein.

Mit Vorbehalt der Ausnahme, vorgesehen in den Artikeln 16. u. 27., so wird nur durch die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden, bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath verhandelt und statuirt alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, in Staatspapieren oder garantirt von der Belgischen Staatsverfassung.

Aktien der Nationalbank oder Kapital-Aktien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie und privilegirte Obligationen der Eisenbahnen; Pfandbriefe der credit foncier, möglichen Falles durch das Gesetz zu etabliren. — Obligationen von gesetzlich dazu autorisirten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden.

Darlehn auf dieselben Werthe mit wenigstens 20 Prozent, nicht länger als auf zwölf Monate.

Diskonto von Geschäftswerthe auf Belgien, durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben, und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt. Unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Kommissairen der Gesellschaft oder solche der noch nicht soldirten Aktien vorfinden.

Darlehn auf hypothekarische Kontracte oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Ankauf von Versicherungs-Kontracten, unterschrieben von der Gesellschaft, oder Darlehn auf den gegenwärtigen Werth dieser Kontracte.

Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen durch Immobilien in Belgien sich befindend, garantirt.

Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann im Ankauf von Immobilien nicht den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals überschreiten.

Das Placiren auf Hypotheken kann nicht länger als zehn Jahre dauern.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen speziellen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht 150,000 Franks überschreiten darf, es sei denn durch eine spezielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer öffentlicher Fonds angewendet werden, damit die Gesellschaft im Stande sei den Staatsverfassungen eine Sicherstellung dieser Art zu gewähren mit der Bedingung, daß es der Gesellschaft in ihren Staaten Operationen zu machen gestattet sei.

Das Placiren der Fonds geschieht unmittelbar und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens 375,000 Franken durch realisirbare Werthe auf kurze Frist repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen, die placirten Kapitalien werden nur eingezogen und realisirt zu neuen rechtmäßig autorisirten Placirungen, oder zu Dienstbedürfnissen.

Jeden Monat wird dem Kommissair der Staatsverwaltung Rechnung der Lage abgelegt, namentlich der gegenwärtigen Placirungen.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden 20. Artikels. Er berathschlagt und bestimmt die Hauptbedingungen der Versicherungs-Kontrakte, er bestimmt die Tarife der Gesellschaft laut dem Artikel 6.

Er setzt die Schadenentrichtungen und die Verluste der Gesellschaft fest.

Ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihr Gehalt und Lohn; so wie auch die Hauptausgaben der Verwaltung.

Er beruft die Generalversammlung der Aktionaire, wenn er es für nöthig hält, oder wenn die Zusammenberufung nach Artikel 36 verordnet ist.

Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung und des Kommissairs der Staatsverfassung, den Betrag der zu vertheilenden Benefizien.

Er kann verhandeln, Vergleich treffen und kompromettiren über die Interessen der Gesellschaft.

Er kann auch substituiren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 26. Die Korrespondenz, die Versicherungs-Policen, das Uebertragen der Renten auf den Staat oder andere der Gesellschaft gehörigen Werthe und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden von einem Verwalter und dem Direktor unterschrieben; zu diesem Behufe ist täglich ein Verwalter gegenwärtig.

Was die Vollmachten, An- und Verkaufs-Akten von Immobilien betrifft, so müssen selbige mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen sein. Die der Gesellschaft angehörigen Werthe und solche die ihren Händen anvertraut sind in einem Koffer der zwei Schlüssel hat, verschlossen; ein Schlüssel befindet sich in den Händen des einen Verwalters, der andere in denen des Direktors.

Von der Direktion.

Art. 27. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Direktor, der auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung der Aktionaire ernannt worden, unterstützt.

Der Direktor muß zwanzig Aktien besitzen, die unveräußerlich sind und sind, wie es in Artikel 20 gesagt ist, während der Dauer seiner Amtsverwaltung und bis zum Rechnungsabschluß deponirt. Die ihm zu gewährenden Vortheile werden von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nachdem man die Kommissare angehört hat, bestimmt.

Der Verwaltungsrath kann die Entlassung desselben verfügen mit vier Stimmenmehrheit wenn der ganze Rath gegenwärtig ist und mit drei Stimmen-Mehrheit wenn nicht alle Mitglieder des Rathes gegenwärtig sind.

Der Rath stattet im Laufe eines Monats der Generalversammlung einen Bericht darüber ab.

Der Direktor kann auch durch eine Entscheidung dieser Versammlung durch Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entlassen werden.

Im Falle des Absterbens und Entlassung des Directors, nennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Direktor; nach Verlauf von spätestens einem Jahre schreitet die Generalversammlung zu der definitiven Ernennung eines Direktors.

Art. 28. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und hat daselbst berathende Stimme.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37. Erfurt, den 30sten August 1862.

Bekanntmachungen der Regierung.

Empfehlung einer Schrift. 895. C. A. 3. 1.

(343.) Das von dem Magistrats-Sekretair **Dittmar** in Magdeburg herausgegebene Werk: „Die Gesetze vom 31sten December 1842 und 6ten Januar 1843 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, über die Aufnahme neu anziehender Personen, über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen," enthält eine zweckmäßige und übersichtliche Zusammenstellung der zu den bezeichneten Gesetzen ergangenen Ergänzungen, Erläuterungen und Ministerial-Erlassen; wir empfehlen dasselbe daher als ein sehr brauchbares Handbuch den Herren Landräthen, so wie den Magisträten, Orts- und Polizeibehörden unseres Bezirks zur Anschaffung.

Erfurt, den 18ten August 1862. **Königliche Regierung.**

Betrifft einen Nachtrag zum Statut der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau. 4634. A. 1.

(344.) Zum Statut der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau, welches im 15ten Stück unter Nro. 134 des Amtsblatts pro 1858 abgedruckt ist, ist ein Nachtrag entworfen und genehmigt worden.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21sten März 1858 wird dieser Nachtrag hierdurch nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 20sten August 1862. **Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

Verordnung,

betreffend anderweite Abänderung mehrerer Paragraphen der Statuten der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.

Nachdem die Aktionäre der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft in der am 26sten März d. J. abgehaltenen General-Versammlung zu mehreren Paragraphen der von Uns am 12ten März 1855 und resp. 10ten März 1858 landesherrlich genehmigten Statuten der Gesellschaft (Nro. 478. und resp 549. der Gesetz-Sammlung) anderweit Abänderung und Zusätze beschlossen, Wir auch dazu Unsere Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken gefunden haben, so verordnen Wir hierdurch, daß diese Abänderungen und Zusätze, wie dieselben in dem angehängten Nachtrage zusammengestellt sind, an Stelle der ursprünglichen Bestimmungen der Statuten und beziehungsweise neben denselben in Kraft und Wirksamkeit treten.

Dessen zu Urkund haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen, auch deren Veröffentlichung befohlen.

Dessau, den 30sten Mai 1862.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.
v. Badesow. (L. S.)

Zweiter Nachtrag

zu dem

Statut der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau.

§. 1.

Der §. 12. des Statuts wird hierdurch aufgehoben und ist somit auch bei denjenigen Streitigkeiten, die bisher einem Schiedsgericht zugewiesen waren, fortan der gewöhnliche Rechtsweg zu betreten.

 §. 2.

§. 2.

Der §. 24. des Statuts wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Sollen angeblich abhanden gekommene oder vernichtete Quittungsbogen und Aktiendokumente mortifizirt werden, so erläßt das Direktorium dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente auszuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Direktorium die Dokumente öffentlich für nichtig und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last. Verlorene Dividendenscheine, insoweit sie nicht zu verloren gegangenen Aktien gehörten, können nicht amortisirt werden. Ist deren Verlust aber innerhalb der fünfjährigen Präklusivfrist (§. 23 des Statuts) dem Direktorium angezeigt, und auf eine von demselben als genügend anerkannte Weise bewiesen worden, so soll, in sofern die Scheine nicht dennoch während der Präklusivfrist präsentirt und ausbezahlt worden, die Auszahlung nach Ablauf dieser Frist erfolgen."

§. 3.

Zu §§. 27., 29., 32., 33. und 35. des Statuts. Unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung in §. 27. des Statuts soll fortan die letzte Insertion der Einladung zu den General-Versammlungen mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Auch soll künftig zur Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung der schriftliche Antrag von Aktionären genügen, welche den zehnten Theil des jeweiligen emittirten Aktienkapitals besitzen. Die Theilnahme an den General-Versammlungen (§. 29.) muß auch solchen Aktionären gestattet werden, welche sich durch Depotscheine von Gerichtsbehörden oder Notarien legitimiren. In allen Depotscheinen müssen die Aktien nach Stückzahl und Nummern verzeichnet sein.

Die den General-Versammlungen nach §. 32. des Statuts vorzulegenden Geschäftsberichte, Rechnungsabschlüsse und Bilanzen sollen gedruckt und mindestens 8 Tage vor dem Termine der Versammlung den Aktionären unter vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zugänglich gemacht werden.

Die Decharge-Ertheilung an das Gesammt-Direktorium erfolgt durch die General-Versammlung. Jeder Beschluß zur Vermehrung des Grundkapitals (§. 33. 1.) wird als Statutenänderung betrachtet und nach den Bestimmungen des §. 36 2. behandelt.

Wenn eine General-Versammlung beschlußunfähig blieb, weil das nach §. 35. des Statuts erforderliche Zehntel sämmtlicher Aktien nicht vertreten war, so entscheidet eine zweite, jedoch nur zur Behandlung derselben Tagesordnung einzuberufende General-Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der alsdann vertretenen Aktien, welches Präjudizes in der Einladung ausdrücklich Erwähnung zu thun ist.

§. 4.

In Ausführung des §. 34. des Statuts wählt die General-Versammlung künftig von 3 zu 3 Jahren eine aus fünf Mitgliedern bestehende Prüfungs-Kommission.

Das Direktorium ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor der General-Versammlung mit der Bilanz auch seine Beschlüsse über die zu vertheilende Jahresdividende der Prüfungs-Kommission mitzutheilen. Erklärt sich die Majorität derselben mit der vorgeschlagenen Dividende nicht einverstanden, so bleibt die endgültige Entscheidung über deren Höhe der General-Versammlung vorbehalten. Geht die Erklärung der Prüfungs-Kommission über die zu vertheilende Dividende nicht binnen 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung ein, so gilt dies für ein Einverständniß mit den Beschlüssen des Direktoriums.

§. 5.

Unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen in §. 36. 1. des Statuts soll die Wahl der Mitglieder des Direktoriums künftig nur durch absolute Majorität erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wird ein zweites Skrutinium nothwendig, so beschränkt sich die Wahl auf diejenigen Aktionäre, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatten, und zwar in doppelter Zahl der noch zu wählenden Mitglieder; die auf andere Personen fallende Stimmen sind ungültig. Lehnt ein Aktionär nach Schluß der Versammlung die Wahl ab, oder kommt im Laufe der Amtsperiode die Stelle eines Mitgliedes des Direktoriums in außergewöhnlicher Weise, z. B. durch Austritt, Tod oder nach den Bestimmungen des §. 41. zur Erledigung, so ergänzt sich das Kollegium durch Kooptation bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, welche die Ersatzwahl vorzunehmen hat; die gleiche Bestimmung gilt auch für Ergänzungen der Prüfungs-Kommission innerhalb ihrer dreijährigen Wahlperiode.

§. 6.

§. 6.

Die Bestimmung des §. 44a. des Statuts wird aufgehoben, desgleichen die bezügliche Bestimmung des §. 47. dahin geändert, daß künftig in den Sitzungen des Direktoriums nicht mehr die Gegenwart von drei, sondern von mindestens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zur Gültigkeit der Beschlußfassungen erforderlich sein soll.

§. 7.

Unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmung in §. 46. des Statuts soll der Ankauf oder die Beleihung eigener Aktien weder aus zeitweise entbehrlichen Kassenbeständen, noch als Anlegung des Reserve- und Amortisationsfonds statthaft sein.

§. 8.

Nach Ablauf der zehnjährigen Amtsperiode der jetzigen Mitglieder des Direktoriums werden die bisherigen Bestimmungen über deren Tantième, die in §. 54. des Statuts und §. 5. des ersten Statut-Nachtrags enthalten sind, aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die nicht verwaltenden Direktoren erhalten wie bisher eine Tantième vom Total-Reinertrag. Besteht ein Kollegium von drei verwaltenden Direktoren (§. 39. des Statuts), so beträgt die Tantième für die sechs übrigen Mitglieder zwei Prozent. Besteht ein General-Direktor (§. 5. des ersten Statut-Nachtrags), so erhalten die übrigen acht, eventuell neun Mitglieder, drei Prozent.

Die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder unter Berücksichtigung der stattgehabten Theilnahme an den Sitzungen, sowie einer höheren Remunerirung des Vorsitzenden, bleibt dem Direktorium überlassen. Vor der Vertheilung werden die Reisekosten der auswärtigen Mitglieder von der gesammten Tantième in Abzug gebracht.

Gehalt, Tantième und sonstige Anstellungsbedingungen der drei verwaltenden Direktoren, beziehungsweise des General-Directors, werden vom Gesammt-Direktorium festgesetzt, bei welchen Beschlußfassungen selbstverständlich die Betheiligten nicht mitwirken; jedoch darf die Gesammt-Tantième des General-Direktors, respective der drei verwaltenden Direktoren und der übrigen Mitglieder des Kollegii zusammen den Betrag von fünf Prozent nicht übersteigen."

Transitorische Bestimmung.

Wenn vor Ablauf der zehnjährigen Amtsperiode der jetzigen Mitglieder des Direktoriums eine Stelle durch Tod, Austritt u. s. w. erledigt wird, so kommen hinsichtlich der Tantième-Ansprüche neu eintretender Mitglieder die vorstehenden Bestimmungen bereits in Anwendung, und fließen die dadurch bewirkten Ersparnisse zur Gesellschaftskasse.

Aushändigung der Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge. 776. B. 2.

(345.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hier ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 21sten August 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Beginn des Lehrkursus bei der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. 3855. A. 3.

(346.) Der Lehrkursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unterm 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplans in zwei Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem **6ten October.**

Der Kursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich zwei Thaler beträgt, kann im Fall dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sei,

2)

2) daß er nicht bloß deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne,
3) daß er deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze,
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne, und daß er ebene und geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze und
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin für die Gewerbeschüler ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens **bis zum 20sten k. Mts.** unter Beifügung der dem Angemeldeten seither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt, Dr. **Koch** hier einzureichen.

Erfurt, den 23sten August 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Empfehlung einer Schrift über Milzbrand. Nro. 4608. A. I. 3.

(347.) In der **Schrödel-Simon**'schen Verlags-Buchhandlung zu Halle a./S. ist die von dem landwirthschaftlichen Central-Verein der Provinz Sachsen gekrönte Preisschrift des Königlichen Regierungs- und Medicinalraths Dr. **Wald** zu Potsdam

„das Vorkommen und die Entstehung des Milzbrandes"

erschienen, die wir als eine gründlich wissenschaftliche Abhandlung über diesen Gegenstand, gegründet auf Erfahrungen in den hauptsächlich von dieser Krankheit heimgesuchten Gegenden, zugleich auch als eine practisch belehrende, den Landwirthen, Aerzten und Thierärzten hiermit empfehlen.

Erfurt, den 25sten August 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(348.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten a. D. Oberpfarrer **Contius** in Brehna zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Löbejün, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Pfarrer in Gonna, Diöces Sangerhausen, Friedrich August **Nonicke**, verliehen worden.

Die durch die Pensionirung des Kreis-Einnehmers, Rechnungsrath **Rieche** in Nordhausen erledigte Kreis-Einnehmer-Stelle daselbst ist dem Kreis-Einnehmer **Grünert** in Ziegenrück, und die dortige Kreis-Einnehmer-Stelle dem bisherigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten **Müller** verliehen worden.

Der bisher auf der Försterstelle zu Steinbach, Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, zur Ableistung seines Probedienstes, stationirte frühere Feldwebel **Scholz** ist auf sein Ansuchen aus dem Königlichen Forstschutzdienste vom 1sten September d. J. ab entlassen.

Die dadurch vacant gewordene Försterstelle zu Steinbach, ist dem versorgungsberechtigten Jäger **Kleinschmidt**, zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Christian Friedrich Wilhelm **Röhren** ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt, und ist ihm die Verwaltung der Försterstelle zu Fischbach, Oberförsterei Schleusingen, definitiv übertragen.

Der bisherige Mädchenlehrer zu Großburschla, Christian Wilhelm **Bernhardt**, ist als Schullehrer, Küster, Kantor und Organist zu Horsmar, im Kreise Mühlhausen, angestellt

Der bisherige provisorische zweite Lehrer und Organist zu Schwarza, im Kreise Schleusingen, Karl Gottlieb Wilhelm **Schneider**, ist definitiv angestellt.

(Hierzu eine Beilage, „die Concession nebst Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royale Belge** zu Brüssel enthaltend", und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38. Erfurt, den 6ten September 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(349.) Das zu Berlin am 23sten August 1862 ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5568. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der Hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur Hannoverschen Grenze bei Müßleringen;

Nro. 5569. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungs-Bezirks Cöslin, zum Betrage von 100,000 Thlr.; vom 30sten Juni 1862;

Nro. 5570. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 21sten Juli 1862, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu entrichten sind;

Nro. 5571. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 7ten Juli 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungsbezirk Trier;

Nro. 5572. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juli 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Landgemeinde Honnef, im Regierungsbezirk Cöln;

Nro. 5573. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1862, betreffend einen Zusatz zu §§. 8 und 30 des Reglements für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30sten December 1837;

Nro. 5574. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten Juli 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Akte vom 30sten April 1862 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9ten Februar 1857 bestätigten Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen; vom 7ten August 1862.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Herabsetzung des Zinsfußes gekündigter Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852. — 1560.

(350.) In unserer Bekanntmachung vom 21sten März d. J., die Convertirung der Staatsanleihen de 1850 und 1852 betreffend, Staatsanzeiger Nro. 71, 86 und 94, sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1sten October c. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, oder an Eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1) Es sind zu obigem Zweck nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum ferneren Umlauf geeignet sind. Ausgeschlossen sind hiernach:
   a. die Behufs der Tilgung bereits verlooßten Schuldverschreibungen jener Anleihen, deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungskasse in der geordneten Weise,
   b. solche Schuldverschreibungen, welche außer Kurs gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Kurs gesetzt oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind, so lange dieselben nicht in einem kursfähigen Zustand zurückgebracht worden

   Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4ten Mai 1843, Gesetz-Sammlung de 1843 Seite 177 und 179.

Schuld-Dokumente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verlooßt, oder nicht in kursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.

2) Die Schuld-Dokumente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, sondern unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. Auf einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

3) Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Dokumente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden.

Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Dokumente sofort quittirt zurückgegeben, und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben.

Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich zu haben.

4) Den Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 sind die Coupons Ser. III. Nro. 6—8 und die Talons beizufügen.

Für hierbei etwa fehlende Zinscoupons wird der Betrag bei Auszahlung des Kapitals zurückbehalten.

5) Die Annahme der einzureichenden Schuld-Urkunden, und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben, erfolgt bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen **vom 15ten September cr. an**, in den Wochentagen täglich **von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.**

Berlin, den 3ten September 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen. 1236. I.

(851.) Die den Zeitraum vom 1sten Januar 1863 bis 31sten December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. **vom 4ten August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags,** mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt **bis zum 1sten August f. J. portofrei,** wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2ten Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nro. 8. der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10ten Juli 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekannt-

Bekanntmachungen der Regierung.

Die Ausreichung der Zinscoupons nebst Talons zu den Staatsschuldscheinen betreffend. 877. C.

(352.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den an unsere Haupt-Kasse zu dem angegebenen Behufe einzureichenden Staatsschuldscheinen ein nach dem unten abgedruckten Schema zweifach aufgestelltes Verzeichniß beizufügen ist und Formulare dazu sowohl bei unserer Haupt-Kasse als auch den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 19ten Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Formular zur Nachweisung

von ... Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nummer.	der Staatsschuldscheine Nro.	Lit.	Betrag Rℓ	Summe für jede Klasse Rℓ	Laufende Nummer.	der Staatsschuldscheine Nro.	Lit.	Betrag Rℓ	Summe für jede Klasse Rℓ
1	705	A.	1000					Uebertrag	5300
2	10,926	A.	1000		10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1000	3000	11	837	F.	100	200
4	54	B.	500		12	84	H.	25	25
5	197	B.	500	1000					
6	296	C.	400	400				zusammen	5525
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300						
9	4,696	D.	300	900					
			Seite	5300					

... den ... ten ... 1862.

(Unterschrift.)

Beginn des Lehrkursus bei der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. 3855. A. 3.

(353.) Der Lehrkursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unterm 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplans in zwei Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem **6ten October.**

Der Kursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich zwei Thaler beträgt, kann im Fall dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sei,
2) daß er nicht bloß deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne,
3) daß er deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze,
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne, und daß er ebene und geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze und
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin für die Gewerbeschüler ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens **bis zum 20sten k. Mts.** unter Beifügung der dem Angemeldeten seither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt, Dr. **Koch** hier einzureichen.

Erfurt, den 23sten August 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Na-

Vacante Kreisphysikus-Stelle für den Kreis Nordhausen. 4925. A. 1.

(334.) Die mit einer jährlichen Besoldung von 200 Thlr. ausgestattete Kreisphysikus-Stelle für den Kreis Nordhausen ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber zu dieser Stelle werden demnach veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs- und Führungs-Zeugnissen binnen 6 Wochen an uns einzusenden.

Erfurt, den 2ten September 1862. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Errichtung einer Telegraphen-Station zu Schleusingen. 4137. A. 3.

(335.) Zu Schleusingen, im Regierungsbezirke Erfurt, ist eine mit der Post-Expedition combinirte Telegraphenstation eingerichtet worden, welche **am 1sten September cr.**, mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) dem öffentlichen Verkehr übergeben werden wird.

Berlin, den 28sten August 1862. **Königliche Telegraphen-Direction.**

Debit von gestempelten Wechsel-Formularen. 847. R.

(336.) In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers **von der Heydt** Excellenz vom 20sten August d. Js. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Steuer-Aemter und die denselben untergeordneten Stempelverkaufsstellen von mir ermächtigt worden sind, **vom 1sten October d. Js. ab** gestempelte Wechselformulare zum Werthe von fünf, zehn, fünfzehn, zwanzig, fünfundzwanzig Silbergroschen und von einem Thaler zu verkaufen und daß die betreffenden Verkaufsstellen von dem oben bemerkten Zeitpunkte ab mit diesen Formularen versehen sein werden.

Magdeburg, den 29sten August 1862. **Für den Provinzial-Steuer-Director: Der Ober-Regierungs-Rath: Olberg.**

Vacante Stellen.

(337.) Der Pfarrer **Wald** an der St. Annenkirche in Eisleben wird am 1sten October c in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle ist mit einem Einkommen von 550 Thlr. verbunden, wovon ein Emeritengehalt von 200 Thlr. zu gewähren ist.

Durch den am 1sten September c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Hindenburg** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Reulingen, in der Diöces Salzwedel, zu welcher 3 Kirchen und 3 Schulen gehören, vacant. Das Einkommen beträgt 599 Thlr., wovon dem Emeritus 200 Thlr. jährliches Ruhestandsgehalt zu zahlen sind.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(338.) Dem Königlichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herrn Freiherrn **von Münchhausen** auf Straußfurth ist die Verwaltung des Kreis-Feuer-Societäts-Director-Amts für den Kreis Weißensee vom 1sten September 1862 ab übertragen worden.

Bei der hiesigen Königlichen Regierung resp. deren Haupt-Kasse sind der Büreau-Hülfsarbeiter **Kaufhold** als Sekretariats-Assistent und der Civil-Supernumerar **Linse** als Kassen-Assistent angestellt.

In Worbis ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters **Weinrich** der bisherige interimistische Magistrats-Dirigent **Goldmann** daselbst zum Bürgermeister auf die gesetzliche Zeitdauer von zwölf Jahren gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

Durch die Beförderung des Pfarrers **Pistorius** ist die evangelische Pfarrstelle zu Neussen, in der Ephorie Belgern, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Cade, in der Ephorie Ziesar, ist durch den Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand, erledigt worden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Ueber die durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle zu Cölleda, in der Ephorie Heldrungen, ist bereits anderweit verfügt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39. Erfurt, den 13ten September 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(359.) Das zu Berlin am 29sten August 1862 ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 5575. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80000 Thlr., II. Emission, vom 7ten Juli 1862,

Nro. 5576. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Thlr.; vom 21sten Juli 1862, und

Nro. 5577. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11ten August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Magdeburger Rückversicherungs-Gesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts; vom 19ten August 1862.

Bekanntmachungen.

Erlaß einer Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer vom 1sten Juli 1862.

(360.) In Gemäßheit des §. 7. des Lotterie-Edicts vom 28sten Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer vom 1sten Juli 1862 unter Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruction vom 1sten Mai 1841, sowie in besonderen Circular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen erlassen und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1sten Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Berlin, den 6ten September 1862. **Königliche General-Lotterie-Direction.**
Leist. Voigt.

Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Apolda.

(361.) Zu Apolda, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, wird am 15ten September c. eine Preußische Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 8ten September 1862. **Königliche Telegraphen-Direction.**

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldische Tilgungskassen-Renten.

(362.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30sten Juni 1862 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldische Tilgungskassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen. Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 15ten November 1862** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 26sten August 1862. **Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.**

Neuwahl beim Ehrenrathe unter den Rechts-Anwälten und Notaren des Departements in Naumburg. I. 6800.

(363.) Nachdem mit dem 9ten Juli d. J. die Frist abgelaufen, mit welcher die Hälfte der in der Bekanntmachung vom 29sten Juli 1859 (Erfurter Amtsblatt Seite 206) genannten Mitglieder und Stellvertreter aus dem Ehrenrathe unter den Rechts-Anwälten und Notaren des hiesigen Departements ausgeschieden, hat in Gemäßheit der Vorschriften §§ 22 und 25 der Verordnung vom 30sten April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 200) zur Ergänzung am 21sten Juli c. eine Neuwahl stattgefunden, bei welcher

 gewählt

gewählt, resp. wieder gewählt worden sind: A. als Mitglieder: 1) Justizrath Dr. **Günther** in Sangerhausen, 2) Justizrath **Gödecke** in Halle, 3) Justizrath **Hadelich** in Erfurt, 4) Justizrath **Wachsmuth** hier, (ad 1 bis 4 früher im Jahre 1859 gewählt): 5) Geheimer Justiz-Rath **Hoffmann** hier, 6) Justizrath **Bielitz** hier, 7) Justizrath **Niewandt** in Weißenfels, 8) Justizrath **Götz** hier, 9) Justizrath **Pinckert** in Erfurt, 10) Justizrath **Fritsch** in Halle, (ad 5 bis 10 am 21sten Juli c. gewählt); B. als Stellvertreter: 1) Rechts-Anwalt und Notar **Schumann** in Zeitz, 2) Rechts-Anwalt und Notar **Seeligmüller** in Halle, (ad 1 und 2 früher, im Jahre 1859 gewählt, 3) Justizrath **Franz** hier, 4) Justizrath **Hunger** in Merseburg, 5) Rechts-Anwalt und Notar **Lorenz** in Zeitz, (ad 3 bis 6 am 21sten Juli c. gewählt). Seitens des als Mitglied gewählten Justizraths **Pinckert** zu Erfurt ist jedoch über die Annahme oder Ablehnung dieser Wahl eine definitive Erklärung noch nicht abgegeben worden und zur Zeit auch nicht erforderlich. Es besteht demnach der Ehrenrath für die nächsten drei Jahre zunächst aus folgenden Mitgliedern: Justizrath Dr. **Günther** in Sangerhausen, Justizrath **Gödecke** in Halle, Justizrath **Hadelich** in Erfurt, Justizrath **Wachsmuth** hier, Geheimen Justizrath **Hoffmann** hier, Justizrath **Bielitz** hier, Justizrath **Niewandt** in Weißenfels, Justizrath **Götz** hier, Justizrath **Fritsch** in Halle. Die Stellvertreter sind die oben sub B. Genannten. Zum Vorsitzenden des Ehrenraths ist wieder der Geheime Justizrath **Hoffmann** hierselbst gewählt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 6ten September 1862.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts: Koch.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(**364**.) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 11ten August c. sind zu Superintendenten ernannt worden: der Oberpfarrer **Rogge** in Egeln für die Diöces Egeln, der Pfarrer **Theune** in Benstedt für die Diöces Schraplau, der Oberpfarrer **Wetken** in Osterwieck für die Diöces Veltheim und der Pfarrer **Oelze** in Zichtau für die Diöces Gardelegen.

Der Kreisgerichtsrath **Genzner** zu Labes ist vom 1sten September d. J. ab zum Rechtsanwalte beim Kreisgerichte zu Halberstadt und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt unter Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt mit dem Titel „Justiz-Rath" ernannt. Der Kreisgerichts-Sekretair **Götze** zu Mühlhausen ist gestorben. Der bei der Staatsanwaltschaft zu Nordhausen beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor **Panse** ist auf seinen Antrag dem Kreisgerichte daselbst zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen worden. Der Appellations-Gerichts-Auskultator **Rübesame** ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen. Der Kreisgerichts-Sekretair Friedrich Andreas **Salzwedel** zu Nordhausen wird vom 1sten Dezember d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Der Director der Kreisgerichts-Deputation, Kreisgerichtsrath **Nöldechen** zu Wernigerode ist zum Director des Kreisgerichts in Langensalza und der Gerichts-Assessor **Ehrhardt** zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Erfurt mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Sömmerda ernannt. Der Kreisgerichtsrath **Treiber** in Querfurt ist gestorben. Der Gerichts-Assessor **Köppe** ist in Folge seiner Anstellung bei der städtischen Verwaltung zu Wittenberg aus dem Justiz-Dienste entlassen und der Gerichts-Assessor **Belitz** in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt. Der Referendar **Schmeitzer**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, ist in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten. Gestorben sind: der Gerichts-Assessor, Kreisgerichts-Sekretair **Rausch** in Zörbig, der Kreisgerichts-Sekretair **Hasenbalg** in Zeitz und der Bureau-Assistent **Thalacker** in Erfurt. Der Bureau-Diätar **Küstner** in Wittenberg ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht zu Erfurt angestellt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Coltochau mit Jeßnigk, in der Diöces Schlieben, ist der bisherige Archidiakonus in Herzberg, Eduard Moritz **Ehrenhauß**, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant werdende Archidiaconatsstelle, welche unter Privatpatronat steht, ist bereits disponirt.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Mansfeld, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Pfarrer **Nietzsche** in Gr. Wittenberg verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wiedersbach, in der Diöces Schleusingen, ist der bisherige Frühprediger in Erfurt, Friedrich Wilhelm **von Schütz**, ernannt und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40. Erfurt, den 20sten September 1862.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe von 1854. 1578.

(365.) Die den Zeitraum vom 1sten October 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1854 werden vom 13ten October d. J. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons zurückzugeben.

   Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

2) Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

3) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum **1sten Mai f. J.** portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

   „Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen von 1854."

   Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

   Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3ten September 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachung der Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854. 1080. C

(366.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Staatsschuldverschreibungen, sowohl bei dieser, als auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen unsers Bezirks und der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 12ten September 1862. **Königliche Regierung.**

Bekanntmachung.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden. M. f. d. l. A. 5452. M. d. J. I. B. 3971. M. f. H. ꝛc. IV. 6826.

(367.) Der unter der Firma:

Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

in Dresden domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern am 12ten September 1859 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession der Statuten und der etwaigen Aenderung derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18ten Juli 1862. L. S.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.	von Jagow.	von Holzbrinck.

(Hierbei eine Beilage, betreffend die vorbezeichnete Concession sowie die Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41. Erfurt, den 27sten September 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(368.) Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5578. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte an den Grafen Gouido Henkel von Donnersmark für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Winschnik, im Lublinitzer Kreise;

Nro. 5579. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrtale bei Winterberg, Kreises Brilon; vom 19ten August 1862;

Nro. 5580 das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahngesellschaft; vom 25sten August 1862;

Nro. 5581. die Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg; vom 25sten August 1862;

Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro 5582. den Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartirung und Verpflegung Königl. Preuß. Truppen in Bayern, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben; vom 14ten Juni 1862.

Das zu Berlin am 13ten d M. ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5583. die Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiet betreffend, vom 19ten August 1862;

Nro. 5584. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Seeburg;

Nro. 5585. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen des Regierungs-Bezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz,

Nro. 5586. das Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke: vom 25sten August 1862.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden resp. der Regierung.

8te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 1636.

(369.) Bei der heute öffentlich bewirkten 8ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien:

Nro. 52. 57. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 403. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 830 851. 858. 922. 977. 985. 1,019. 1,175. 1,357. 1,402. 1,424 1,454. 1,484.

gezogen worden,

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1863 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 8. über die Zinsen vom 1sten April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

 Der

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856.)

von Ser. 1,279. 1,328 1,356. 1,418 und 1,441.

aus der zweiten Verloosung (1857.)

von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863.

aus der dritten Verloosung (1858.)

von Ser. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1,121. 1,284. 1,364.

aus der vierten Verloosung (1859.)

von Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764 797. 938. 958. 1,010. 1,042. 1,084. 1,218. 1,480. 1,487. 1,495.

aus der fünften Verloosung (1860.)

von Ser. 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.

aus der sechsten Verloosung (1861.)

von Ser. 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1,086. 1,088. 1,159. 1,266. 1,306. 1,311. 1,383. 1,404. 1,485.

aus der siebenten Verloosung (1862.)

von Ser. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 931. 1,003. 1,148. 1,215. 1,344. 1,479.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Berlin, den 15ten September 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Die 8te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 1126. C.

(370.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Verzeichniß der in der jetzt stattgehabten Verloosung gezogenen Serien, so wie derjenigen in früheren Verloosungen gezogenen Serien, aus denen noch Schuldverschreibungen rückständig sind, sowohl bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis- und Forst-Kassen, als auch in den Bureaus der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht öffentlich ausgelegt ist.

Erfurt, den 22sten September 1862. **Königliche Regierung.**

Verloosung von Staatsschuldverschreibungen. 1631.

(371.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ %tigen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge **vom 1sten April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,** entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit dem dazu gehörigen, nach dem 1sten April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom **1sten k. M.** ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten October d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16ten März bis zum 1sten April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19ten März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 19ten März d. J. ausgeloosten und zum 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15ten September 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Die Verloosung von Staatsschuld-Verschreibungen betreffend. 1138. C.

(372.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Büreaus der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht öffentlich ausgelegt ist. Mit Ende März k. J. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf und es erwächst denjenigen Betheiligten, welche die rechtzeitige Einlösung der in ihren Händen befindlichen derartigen Papiere verabsäumen, ein Zinsenverlust, welcher bei der späteren Zahlung des Kapitalbetrages in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 23sten September 1862. **Königliche Regierung.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten betreffend. 7209. A. 2

(373.) In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Seminaristen:

1. Wilhelm **Backhaus**, aus Rimbach,
2. Eduard **Bertram**, aus Teistungen,
3. Andreas **Diegmann**, aus Geisleden,
4. Albert **Hagelstange**, aus Berntrode,
5. Klemens **Hebenstreit**, aus Bodenrode,
6. August **Hersemeier**, aus Breitenbach,
7. Christoph **Krach**, aus Reinholterode,
8. Johannes **Lier**, aus Lüderode;
9. Ignaz **Müller**, aus Breitenworbis,
10. Joseph **Otto**, aus Jützenbach,
11. Johannes **Witzel**, aus Rengelrode,
12. Franz **Schulte**, aus Erfurt,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 17ten September 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Veränderung eines Guts- resp. Gemeinde-Bezirks. 7037. A. 2.

(374.) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26sten Juli d. Js. genehmigt, daß der selbstständige Gutsbezirk des Ritterguts Blankenberg, im Kreise Ziegenrück, mit dem Gemeindebezirke gleichen Namens vereinigt werde.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 1. Alin. 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14ten April 1856, wird dies hiermit bekannt gemacht.

Erfurt, den 18ten September 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Auf-

Aufhebung des Eichungs-Amtes zu Worbis. 5097. A. 1.

(375.) Das in der Stadt Worbis bisher bestandene Eichungs-Amt ist nach dem Antrage des Magistrats daselbst aufgehoben worden.

Erfurt, den 19ten September 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung.

Erhebung der Weinsteuer.

(376.) Auf Grund des Gesetzes vom 25sten September 1820. §. 5., die Erhebung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsorts, gegen eine von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 20sten September 1862. **Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director:** v. Jordan.

Vacante Stellen.

(377.) Durch das Ableben des Pastors **Hildebrandt** ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Göttlin in der Ephorie Sandau, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören und mit welcher ein Einkommen von 707 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. verbunden ist, erledigt worden.

Durch das Ableben des Pfarrers **Gerlach** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Oberdorla in der Ephorie Seebach, zu welcher eine Kirche und drei Schulen gehören, vacant geworden. Das Einkommen dieser Stelle ist auf 998 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. jährlich veranschlagt.

Durch die Beförderung des Frühpredigers **von Schütz** ist die evangelische Frühpredigerstelle an der Predigerkirche in Erfurt, womit ein Einkommen von 94 Thlr. 10 Sgr. und 1 Malter Roggen verbunden, vacant geworden. Patron der Stelle ist der Magistrat in Erfurt.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Ronicke** zu Gonna, in der Ephorie Sangerhausen, ist die dortige Pfarrstelle zur Erledigung gekommen, deren Einkünfte nach dem Anschlage 628 Thlr. betragen. Die Parochie Gonna hat zwei unter Königlichem Patronate stehende Kirchen und zwei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(378.) Der Regierungs-Assessor **von Breitenbauch** ist zur Königlichen Regierung in Trier versetzt.

Der Bürgermeister **Goldmann** zu Worbis ist zum Polizei-Anwalt für die genannte Stadt commissarisch bestellt worden.

Der Secretariats-Applicant, frühere Appellations-Gerichts-Referendar **Demme** bei der Intendantur des 4ten Armee-Corps ist zum Secretariats-Assistenten, und der Feldwebel **Pohl** vom 2ten Schlesischen Grenadier-Regiment Nro. 11. zum Lazareth-Inspector beim Garnison-Lazareth in Torgau ernannt.

Der Chausseegeld-Erheber **Gruner** in Bahren ist gestorben. Der Steuer-Aufseher **Flessa** in Brehna und demnächst zum Steuer-Receptor in Mackenrode ernannt, ist pensionirt. Der Chausseegeld-Erheber **Ritzer** in Kühnhausen ist ausgeschieden. Der Steuer-Receptor **Bär** von Worbis ist als Steuer-Einnehmer nach Seehausen a. A., und der Steuer-Receptor **Blankenheim** von Mackenrode nach Worbis versetzt. Der pensionirte erste Gensd'armerie-Wachtmeister **Schmidt** in Schleusingen ist als Chausseegeld-Erheber in Kühnhausen angestellt.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Großbartloff im Kreise Heiligenstadt ist dem Pfarrer **Heinrich Senft** zu Wendehausen verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Stephani zu Calbe a/S., in der Diöces Calbe a/S., ist der bisherige Pfarrer in Werbelin Gotthelf Moritz **Rocke** berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Werbelin ist von dem Patronate bereits disponirt.

Der bisherige provisorische Lehrer **Grieser** zu Paska, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42. Erfurt, den 4ten October 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(379.) Das zu Berlin am 20sten September cr. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5587. das Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken; vom 2ten September 1862;

Nro. 5588. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Rthlrn., II. Emission; vom 2ten August 1862;

Nro. 5589. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung; vom 12ten September 1862.

Bekanntmachungen der Regierung.

Polizei-Verordnung, betreffend das Ausweichen der Fuhrwerksführer rc. bei marschirenden Militair-Abtheilungen. 5184. A. 1.

(380.) In Befolgung Allerhöchsten Erlasses verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, daß Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber marschirenden Militair-Abtheilungen ausweichen, und, falls kein Platz zum Vorbeipassiren vorhanden ist, anhalten müssen, bis die marschirende Abtheilung vorüber ist. Wer den, ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt der im §. 334. ad 8. des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe einer Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Erfurt, den 23sten September 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Blutegel-Taxe. 5432. A. 1.

(381.) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ult. März künftigen Jahres auf 2 Sgr. festgesetzt.

Erfurt, den 2ten Oktober 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine rc. gerichtet sind. I D. 4466.

(382.) Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Komitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft rc., an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen. Ist die Sendung für eine Handelsgesellschaft oder eine Handelsfirma bestimmt, deren Eintragung in die Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Post-Anstalten durch die Seitens der Gerichte erfolgten Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt. Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handelsregister eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wen die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß recommandirte Sendungen, Packete, Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften rc. nicht auf der Adresse bezeichnet sind und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihrer Legitimation dazu gegenüber der Post-Anstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im Interesse der Korrespondenten, wie der Postverwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendun-

 der

berechtigten Personen auf der Adresse der Sendungen von den Absendern genau bezeichnet werden, und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den Empfänger, als Vertreter der Gesellschaft 2c. zu adressiren oder, wenn die Adressirung an die Gesellschaft 2c. durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein N. N.
zu Händen des Herrn N. N.

oder An die Agentur der Gesellschaft N. N.
abzugeben an Herrn N. N.

den Namen des Empfängers der bestellenden Post-Anstalt mitzutheilen. Die Vorsteher der betreffenden Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Komitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handelsregister durch das Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht, ihren Korrespondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften 2c. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direct zu adressiren oder doch den Namen der Letzteren in der obenangedeuteten Weise den Adressaten der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften 2c. an der sicheren und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen; anderenfalls würden sie sich die, aus der Unterlassung der gedachten Mittheilung an ihre Korrespondenten entspringenden, nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 20sten September 1862. **General-Post-Amt.**

Eröffnung einer Telegraphenstation zu Suhl.

(383.) Zu Suhl, im Regierungs-Bezirke Erfurt wird am 1sten October cr. eine mit dem dortigen Post-Amte combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden.

Berlin, den 27sten September 1862. **Königliche Telegraphen-Direction.**

Verlegung des bisherigen Chausseegeld-Empfangs in Bahren nach Wernburg. 484.

(384.) Der, meiner Bekanntmachung vom 14ten August 1852 (Amtsblatt Stück 36) gemäß, bisher in Bahren stattgehabte Chausseegeld-Empfang wird mit dem 1sten November d. Js. nach Wernburg verlegt und von dem bezeichneten Tage ab für die Benutzung der Schleiz-Saalfelder und der Schleiz-Pösnecker Chaussee, Preußischen Antheils, sowie der chausseemäßig ausgebauten Nürnberger Landstraße auf Grund des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 erhoben werden:

1) Bei der schon bestehenden Chausseebarriere zu Bucha statt eines einmeiligen fernerhin ein 1½ meiliges Chausseegeld unter der Maßgabe, daß von dem aus der Richtung von Schleiz kommenden Verkehre, für welchen eine Chausseegeld-Quittung über das an demselben Tage bei der Hebestelle zu Wernburg erlegte einmeilige Chausseegeld vorgezeigt wird, nur noch das Chausseegeld für eine Meile einzuziehen ist, und

2) bei der neuen Empfangsstelle zu Wernburg ein einmeiliges Chausseegeld mit der Maßgabe, daß hier von demjenigen Verkehre, welcher von Schleiz her kommt und für welchen ein an demselben Tage gelöster Chausseegeldzettel über das in Bucha schon entrichtete 1½ meilige Chausseegeld vorgezeigt wird, das Chausseegeld nur noch für eine halbe Meile zu zahlen ist.

Erfurt, den 25sten September 1862.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins: Wendt.

Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes. 488.

(385.) Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen in den landräthlichen Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November c. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Erfurt, den 25. September 1862.

Der Königl. Geheime Ober-Finanzrath und General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins. Wendt.

Ver-

Personenpost zwischen Bleicherode und Nordhausen. 5654.

(386.) Vom 2ten October cr. ab wird, vorerst versuchsweise, eine wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Bleicherode und Nordhausen mit viersitzigem, zweispännigen Hauptwagen und mit folgendem Gang eingerichtet werden: aus Bleicherode: Sonntags, Dienstags und Donnerstags 5½ Uhr früh, zum Anschluß an die um 8 Uhr von Nordhausen abgehende Post nach Halberstadt, und aus Nordhausen: an denselben Tagen Abends 6½ Uhr, zum Anschluß an die Post aus Quedlinburg. Die Entfernung ist auf 2½ Meilen und die Beförderungszeit ist auf 1 Stunde 55 Minuten festgesetzt worden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, incl. der Beförderung des Reisegepäcks bis zum Gewichte von 30 Pfd. Unterwegs werden bei dieser Post in Mitteldorf, Schern und Pustleben Personen aufgenommen. Die Entfernung zwischen Schern und Nordhausen beträgt 1 Meile, zwischen Schern und Bleicherode 1½ Meile, zwischen Pustleben und Nordhausen 1½ Meile und zwischen Pustleben und Bleicherode 1 Meile.

Erfurt, den 25sten September 1862. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Abgang der Nordhausen-Harzburger Post. 5721.

(387.) In Folge einer mit dem 15ten Oktober c. eintretenden Veränderung des Fahrplans der Harzburg-Braunschweiger Eisenbahn wird die mittelst dieser Bahn und der Nordausen-Harzburger-Anschluß-Post jetzt bestehende directe Verbindung zwischen Nordhausen einerseits und Hannover-Minden ꝛc. andererseits sich auf die Dauer des Winters nicht mehr ermöglichen lassen. Die Personenpost aus Nordhausen nach Harzburg, welche bisher in letzterem Orte den Anschluß an den 1sten Zug nach Braunschweig erreicht hat, soll daher vom genannten Tage ab bis auf Weiteres wieder wie früher um 12 Uhr Nachts, statt 7½ Uhr Abends, aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 27sten September 1862. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Errichtung einer ordentlichen Professur für Landwirthschaft an der Universität Halle. 1623. IV.

(388.) Um jungen angehenden Landwirthen Gelegenheit zu geben, sich gleichzeitig eine höhere wissenschaftliche Bildung zu erwerben, haben Seine Majestät der König geruht, an der hiesigen Universität eine ordentliche Professur für Landwirthschaft zu errichten, und dieselbe dem Dr. phil Julius **Kühn**, bisher Wirthschafts-Director der Gräflich **Egloffstein**schen Güter zu Schwusen zu verleihen. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß nach Ausweis des bereits ausgegebenen Verzeichnisses der Vorlesungen für das bevorstehende Wintersemester die Vorträge sowohl in der eigentlichen Landwirthschaft, als in den betreffenden Hülfswissenschaften **am 15ten k. Mts** beginnen werden. Eine Lehranstalt für praktische Erlernung der Landwirthschaft ist mit dem neu gegründeten Lehrstuhle nicht verbunden; es wird vielmehr vorausgesetzt, daß die eine höhere Ausbildung hier suchenden jungen Leute mindestens zwei Jahre hindurch die Landwirthschaft praktisch erlernt haben.

Inländer, welche das bei der Immatrikulation vorschriftsmäßig vorzulegende Gymnasial-Zeugniß der Reife nicht besitzen, haben sich zur Beseitigung dieses Hindernisses an den Unterzeichneten zu wenden.

Halle, am 23sten September 1862.

Der Königliche Kurator der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg
von Beurmann.

Verleihung des Eisensteinbergwerks „Königszeche I." bei Goßwitz. II. 2481.

(389.) Durch Urkunde von heute ist dem Steiger Carl Gotthelf **Bernhardt** in Goßwitz das Eisensteinbergwerk „Königszeche I." bei Goßwitz, im Kreise Ziegenrück, Bergrevier Kamsdorf, mit Einer Fundgrube gevierten Feldes verliehen worden.

Halle, den 16ten September 1862. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg. 4032.

(390.) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten October cr. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden. Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten October cr. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §. §. 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten. Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten October cr. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten, wird

den

den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October cr. zugehen. Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 24sten September 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(391.) Dem Civil-Ingenieur G. A. **Siebrecht** in Cassel ist unter dem 15ten August 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(392.) Dem Fabriken-Commissarius J. G. **Hofmann** zu Breslau ist unter dem 16ten August 1862 ein Patent auf eine Schiebersteuerung für Dampfmaschinen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(393.) Dem Civil-Ingenieur **Windhausen** in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinson **Huch** in Braunschweig ist unter dem 23sten August 1862 ein Patent auf eine calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(394.) Dem Maschinenfabrikanten H. **Häfner** zu Chemnitz ist unter dem 23sten August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zwirnmaschinen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(395.) Dem Maschinenfabrikanten Albert **Fesca** zu Berlin ist unter dem 23sten August 1862 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(396.) Dem Mechaniker Caspar **Trinks** in Helmstedt ist unter dem 23sten August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und andern Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(397.) Dem Techniker Wilhelm **Palm** in Trier ist unter dem 3ten September 1862 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(398.) Dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** zu Berlin ist unter dem 4ten September 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Gasmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

„Dem vorliegenden 42sten Stücke des Amtsblattes liegt die der Allgemeinen-Renten-Anstalt zu Stuttgart ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen, nebst deren Statuten bei."

(Hierbei ferner ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Erfurt.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-Anstalt“

in Stuttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch das Königlich Württembergische Ministerium des Innern unterm 12. November 1861 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.
Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, alljährlich sofort nach erfolgtem Drucke den Rechenschaftsbericht und, außer der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.
In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.
Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.
Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Für die in §. 9. der Statuten vorbehaltenen Eingehung anderer Gattungen von Versicherungs-Geschäften, als der in §. 1. genannten, ist die vorgängige Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern erforderlich.

6) Sowohl die edictalen Aufforderungen (§. 48. der Statuten), als auch die Einladungen zur General-Versammlung (§. 119) müssen in zwei Preußischen Blättern erfolgen, welche zugleich mit der Veröffentlichung der Statuten ein für alle Mal als Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18. August 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. I. A. 7074.

Statuten.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte, mittelst welcher die Betheiligung an der Anstalt in der rechtlichen Stellung eines Mitglieds bewirkt wird, sind folgende:

1) Kapital- und Rentenversicherungen, wodurch gegen Einzahlungen an die Anstalt für die Einleger das Recht auf den periodisch wiederkehrenden oder einmaligen Bezug gewisser Summen unter der Voraussetzung, daß die Einleger den betreffenden Zeitpunkt erleben, erworben wird;
2) Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, wobei die Anstalt gegen Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person deren Rechtsnachfolgern, beziehungsweise einer andern zum Voraus bezeichneten Person, wenn letztere den Tod der ersteren erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen, oder auch der letzteren in periodisch wiederkehrender Weise bestimmte Leistungen (Renten) zu machen;
3) Kapital-Einlagen behufs der Verwaltung, Verzinsung und künftigen Zurückbezahlung des eingelegten Kapitals.

§. 2. Die Anstalt ist auf volle Gegenseitigkeit gegründet. Ein Gewinn oder Verlust, welcher sich durch die wirkliche gegenüber der vorangenommenen Sterblichkeit, durch den Sicherheitszuschlag bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, sowie durch die — einzelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen ergibt, kommt je der Gesammtheit Derjenigen zu Gute oder zur Last, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform als Mitglieder betheiligt sind. Jeder andere Gewinn gebührt der Gesammtheit aller Mitglieder, und jeder andere Verlust ist von dieser Gesammtheit zu tragen.

§. 3. Die Allgemeine Renten-Anstalt bildet eine juristische Persönlichkeit und ist in dieser Eigenschaft von dem württembergischen Staate anerkannt. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet deren gesammtes Vermögen; die einzelnen Mitglieder als solche stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Anstalt nach, können aber von den letzteren nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Der Wohnsitz der Anstalt ist die Stadt Stuttgart; ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß; ihre Firma: „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart; ihr Siegel enthält die gleiche Inschrift.

§. 5. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Kommissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen und den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsrathes anzuwohnen. Er nimmt an der Prüfung des Rechnungsabschlusses Theil und hat die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungsresultate zu beglaubigen.

§. 6. Der Zinsfuß, in welchem die Tarife der Versicherungen berechnet sind, und die Kapital-Einlagen verzinst werden, beträgt derzeit 4%. Der Zinsfuß soll auch im Falle einer künftigen Erhöhung oder Herabsetzung für Versicherungen und für Kapital-Einlagen stets der gleiche sein.

§. 7. Bei allen Versicherungsgeschäften, welche die Anstalt unternimmt, werden die gegenseitigen Leistungen so berechnet, daß sie sich dem pekuniären Werthe nach ausgleichen, wenn einerseits die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen nach dem angenommenen Zinsfuße, andererseits die wahrscheinliche Sterblichkeit der zu Versichernden nach den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln, beiderseits aber die Größe und Dauer der Leistungen in Rechnung genommen werden. Außerdem ist bei allen Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mit Ausnahme der für die abgekürzten Lebensversicherungen festgesetzten Zusatzprämien, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste dem Nettobetrag der Einlage ein Zuschlag von 15% beigefügt, welcher, soweit er nicht zur Deckung von Ausfällen in Anspruch genommen wird, dem Sicherheitsfond und nach dessen Ergänzung den Mitgliedern dieser Versicherungsformen als Dividende zu Gute kommt.

§. 8. Der Gewinn und Verlust des Einen gegenüber der Gesammtheit der übrigen Versicherten bei

hienach nur durch solche Zufälligkeiten bedingt sein, welche die wirkliche Lebensdauer der versicherten Person gegenüber von der bei der Berechnung vorangenommenen wahrscheinlichen Lebensdauer derselben darbietet.

§. 9. Die Statuten bezeichnen diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden. Unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses ist der Verwaltungsrath indessen berechtigt, auch einzelne andere Versicherungsgeschäfte einzugehen; die für dieselben aufzustellenden Bedingungen müssen aber den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Sollen derartige andere Versicherungsgeschäfte in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Entscheidung hierüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheim zu geben und entsprechenden Falls der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

§. 10. Den Tarifen für die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte ist neben dem Betrag der Einlagen der bemerkte Zinsfuß von 4%, ferner die Berechnung von Zinseszinsen und

1) bei den Kapital- und Rentenversicherungen die Sterblichkeitstafel I,
2) bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bezüglich der versicherten Person die Sterblichkeitstafel IIa, bezüglich der zu versorgenden Person bei den Ueberlebens-Versicherungen aber die Sterblichkeitstafel IIb zu Grunde gelegt.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, falls er dieß für angemessen erachtet, als Beitrag zu den Verwaltungs- und Agenturkosten ein Eintrittsgeld, sowie für die Vormerkung von Cessionen bei den Kapital-Einlagen und für den Uebergang von einer Versicherungsform zu einer anderen eine Umschreibgebühr zu erheben und den Betrag dieser Gebühren für die einzelnen Betheiligungsformen mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses festzusetzen. Die Umschreibgebühr darf keinesfalls mehr betragen, als das Eintrittsgeld betragen würde, wenn das umzuschreibende Kapital, beziehungsweise das Deckungskapital als neue Einlage zu behandeln wäre. Bei aufgeschobenen Renten ist für den Uebergang zum wirklichen Rentenbezug keine Umschreibgebühr zu entrichten. Außer diesen Gebühren und den Einlagen selbst haben die Einleger nichts an die Anstalt zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. Kapital- und Renten-Versicherungen.

§. 12. Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort, im In- und Auslande kann mittelst einer Einlage auf Kapital- oder Renten-Versicherung Mitglied der Allgemeinen Renten-Anstalt werden. Die Altersgrenze ist bei den einzelnen Versicherungsarten besonders festgesetzt.

§. 13. Wer einzutreten wünscht, hat dem Verwaltungsrath oder dem betreffenden Agenten der Anstalt ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch zu übergeben, welches den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt des Angemeldeten, sowie die Art und den Betrag der beabsichtigten Einlagen zu enthalten hat. Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

§. 14. Für solche Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen. Der Name des gesetzlichen Vertreters ist auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 15. Es ist ferner gestattet, für eine andere Person Einlagen in die Anstalt zu machen und die Ausübung der für letztere hiedurch erworbenen Rechte dem Einleger vorzubehalten. In diesem Falle hat der Einleger das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 16. Der Einleger kann die Rechte des durch seine Vermittlung Aufgenommenen nur für seine Person vorbehalten und nur zu Gunsten des Aufgenommenen darauf verzichten. Nach dem Tode des Einlegers tritt der Aufgenommene von selbst in den eigenen Genuß seiner Rechte als Mitglied ein.

§. 17. Zugleich mit Uebergabe des Aufnahmegesuchs ist der Betrag der Einlage, sowie beziehungsweise des Eintrittsgeldes einzubezahlen, wofür der Einleger eine Interimsbescheinigung erhält.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Interimsbescheinigung soll nach erfolgter Aufnahme spätestens binnen drei Monaten gegen eine Versicherungsurkunde ausgewechselt werden.

§. 19. Aufnahme- und Umschreibgesuche können das ganze Jahr angemeldet werden. Gesuche dieser Art, welche im Monat Dezember einlaufen, werden, sofern dieß durch die Rücksicht auf den Rechnungsabschluß geboten ist, erst für das folgende Jahr angenommen.

§. 20. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

1) Kapital-Versicherungen, bei welchen der Einleger das Recht erwirbt, in einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt, wenn er denselben erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital zu erheben;
2) aufgeschobene Renten (Pensions-Versicherung), bei welchen der Bezug einer Rente nicht sofort, sondern erst später eintritt;
3) einfache Leibrenten, deren jährlicher Betrag bis zum Tode des Versicherten sich gleich bleibt;
4) Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, welche durch eine gemeinschaftliche Einlage für zwei Personen erworben und nicht nur während des Lebens dieser beiden Personen, son-

dern auch nach dem Tode der einen bis zu dem Tode der überlebenden jährlich in gleichem [illegible] ausbezahlt werden;

5) Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer, welche an den Versicherten nur während einer begrenzten [illegible] Voraus bezeichneten, zusammenhängenden Reihe von Lebensjahren ausbezahlt werden, deren [illegible] Betrag aber während dieser Reihe von Lebensjahren sich gleich bleibt, und zwar in der Art, [illegible] Bezug der Leibrente entweder sofort oder erst später (aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter [illegible]dauer) eintritt;

6) steigende Renten, deren jährlicher Betrag mit den Lebensjahren des Versicherten bis zu dem fest[illegible] Maximum zunimmt.

§. 21. Die Einlagen, mittelst welcher die in §. 20 aufgeführten Versicherungen erworben werden [illegible] erfolgen:

a) bei sämmtlichen Formen durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme;

b) bei den Kapital-Versicherungen, aufgeschobenen Renten und aufgeschobenen Leibrenten mit beschr[illegible] Zeitdauer außerdem auch durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 22. Ferner ist für diese sämmtlichen Versicherungsgeschäfte der Regel nach eine doppelte Art de[illegible]gebung vorgesehen nämlich:

a) Diejenige, bei welcher nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes dessen baare Einlagen über [illegible] der von ihm bereits bezogenen oder verjährten Renten zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung;

b) Diejenige, bei welcher keine Rückvergütung stattfindet, d. h. auf Einlageverlust.

§. 23. Eine Ausnahme hiervon findet bei Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Per[illegible] und bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer statt, bei welchen nur auf Einlageverlust eingelegt werden [illegible] Bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann indessen bis zu denjenigen Jahre, in welchem erstmals die Rente fällig wird, durch Kombination dieser Versicherungsform mit der Kapitalversicherung [illegible] Versicherung auf Rückvergütung gewährt werden.

§. 24. Neben den für alle Versicherungsformen maßgebenden, in den §§. 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Grundlagen beruht die Berechnung der steigenden Renten im Wesentlichen darauf:

a) daß von der Einlage ein Achtel ausgeschieden und mit Zinseszinsen bis zum Beginn der Kapitalauf-lösung für das betreffende Mitglied zur Verstärkung der späteren Rente desselben angesammelt wird;

b) daß die Kapitalauflösung bei Denjenigen, welche bis zum vierzigsten Lebensjahre einlegen, vom [illegible] deren fünfundvierzigsten Lebensjahre an, bei Denjenigen, welche später einlegen, fünf Jahre nach [illegible] Eintritt in Rechnung genommen wird;

c) daß das Maximum der aus einer Einlage von hundert Gulden zu genießenden Jahresrente auf [illegible] Gulden festgesetzt wird.

§. 25. Bei den Einlagen auf aufgeschobene Renten kann das Lebensalter, in welchem der Ueber[illegible] zum Rentenbezug erfolgen soll, gleich beim Eintritt vorausbestimmt werden (Einlagen auf bestimmte Zeit) [illegible] es findet eine solche Vorausbestimmung nicht statt (Einlagen auf unbestimmte Zeit).

§. 26. Im ersteren Falle tritt das betreffende Mitglied in dem vorausbestimmten Zeitpunkt in den Ren[illegible]tenbezug ein. In letzterem Falle kann der Einleger seine in Gemäßheit der §§. 7 und 10 anwachsende Ein[illegible] beziehungsweise sein hienach berechnendes Deckungskapital jeder Zeit zu Erwerbung einer seiner Altersstufe entsprechenden, in den Statuten vorgesehenen Rente verwenden. Hiebei ist die zu Erwerbung einer solchen [illegible] erforderliche Summe durch Aufzahlung nöthigenfalls zu ergänzen.

§. 27. Der Einleger auf aufgeschobene Renten, welcher zum wirklichen Rentenbezug übergeht, wird [illegible] so behandelt, wie wenn er in dem Zeitpunkt des Uebergangs mit derjenigen Summe der Anstalt beige[illegible] wäre, zu welcher seine Einlagen bis dahin angewachsen sind. Es steht ihm unter Einhaltung der in den [illegible] 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen die Wahl zwischen steigenden und Leibrenten frei.

§. 28. Die in jedem Jahre verfallenden Prämien sind, wegen des im Dezember stattfindenden Rech[illegible] abschlusses, spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

§. 29. Wenn ein Mitglied die rechtzeitige Bezahlung seiner Prämien versäumt, so wird sein am Sch[illegible] desjenigen Jahres, in welchem letztmals die Prämie bezahlt worden ist, vorhandenes Deckungskapital, über [illegible] der statutenmäßigen Umschreibgebühr, als eine einmalige in jenem Jahre erfolgte Einlage behandelt, welche [illegible] Gemäßheit des §. 7 und 10 anwächst. Der hienach sich ergebende Betrag kann bei Kapitalversicherungen [illegible] dem für die künftige Kapitalbezahlung bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkte erhoben, bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer an dem zum Eintritt in den Rentenbezug bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkt, bei anderen aufgeschobenen Renten aber jederzeit zur Erwerbung einer Rente verwendet werden.

§. 30. Eine einmalige Einlage kann betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen [illegible] aufgeschobene Renten;

2) Hundert Gulden oder ein Vielfaches von hundert Gulden bei einfachen Leibrenten, Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und steigenden Renten;

3) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer einfachen oder aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden, einer Leibrente auf das längste Leben zweier verbundener Personen von fünf Gulden und einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 31. Die jährlichen Prämien können betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden und einer aufgeschobenen Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 32. Eine Kapital-Versicherung ist spätestens auf das 70. Lebensjahr und spätestens fünf Jahre vor für die Kapitalausbezahlung festgesetzten Zeitpunkte zulässig. Einlagen auf aufgeschobene Renten können Erwerbung von Leibrenten spätestens im siebenzigsten Lebensjahre, zu Erwerbung von steigenden Renten spä-ns im sechzigsten Lebensjahre verwendet werden. Einlagen auf einfache Leibrenten, auf Leibrenten auf das -ste Leben zweier verbundener Personen, auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer sind nur bis zum zurück-gten siebenzigsten Lebensjahre, Einlagen auf steigende Renten nur bis zum zurückgelegten sechzigsten -ensjahre zulässig.

§. 33. Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt so behandelt, wie -n er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegt Alter mit Ablauf des 31. Dezembers dieses -hres zurückgelegt hätte, und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre. Hiernach sind insbesondere -h die Alters- und Zeitgrenzen zu bestimmen. Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden als -Ablauf des 31. Dezembers des Einzahlungsjahrs erfolgt angesehen.

§. 34. Ebenso verfallen sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. De-bers. Insbesondere werden fällig:

a) Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezembers des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahrs, letztmals mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs; beziehungsweise bei Zeitrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezembers des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;

b) die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs;

c) versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezembers, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

§. 35. Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezembers des Einlagejahrs stirbt, wird unter allen Um-inden, auch wenn er auf Rückvergütung verzichtet hat, der Betrag der baaren Einlage, nicht aber das Ein-ittsgeld zurückbezahlt.

§. 36. Sollte sich durch die beabsichtigten Einlagen einer Person oder durch den beabsichtigten Uebergang -einer anderen Versicherungsform für irgend ein künftiges Jahr die Möglichkeit eines jährlichen Bezugs von -lehr als tausend Gulden Seitens dieser Person ergeben, so hat der Verwaltungsrath mindestens den Mehr-etrag über tausend Gulden für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverläßigen Anstalt in Rückver-cherung zu geben.

§. 37. Ist eine solche Rückversicherung nicht thunlich, so bildet die Summe von tausend [illegible] das -Maximum der sämmtlichen, je für ein Jahr möglichen Bezüge Einer Person aus der Anstalt, [illegible] -urch Einlagen noch durch Uebergang zu anderen Versicherungsformen überschritten werden darf.

§. 38. Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbezug von zehntau[send] -Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden [darf] -liche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als 1000 fl. [illegible] -wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über 10,000 fl. ausm[acht] -Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über 10,000 fl. für die betreffenden Jahre bei -zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung geben kann.

§. 39. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird eine Versicherungsurkunde zu[gestellt] [illegible] -ort, Stand, Vor- und Zuname der versicherten Person und bei Einlagen für Ant[illegible] -die Art der Versicherung deren Nummer, die Einlagen, beziehungsweise die zu entri[chtenden] -der Anstalt zugesicherten Leistungen enthalten sein sollen. In derselben Weise w[illegible]

ist die Person des Versicherten, beziehungsweise des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerk Versicherungen auf aufgeschobene Renten ist mit dem Eintritte in den Rentenbezug eine neue Versicherungs auszustellen. In die Versicherungsurkunden sind die §§. 44, 46 und 47 der Statuten wörtlich aufzu In denselben soll auch auf die von der Dividende und der Deckung des Abmangels handelnden §§. 1 112 hingewiesen werden.

§ 40. Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu b den Renten Coupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfallta Betrag der Rente enthalten sein sollen.

§. 41. Die von der Anstalt den Mitgliedern zugesicherten Leistungen erfolgen nach Eintritt des termins und zwar die Ausbezahlung:

a) der Rente an diejenige Person, welche den Coupon mit dem Lebenszeugniß,
b) der Rückvergütung an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, betreffenden Falls mit säm Coupons, und einen Todtenschein,
c) des versicherten Kapitals an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des M und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorweist.
d) Zu Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere und zur Empfangnahme der Versicherungsurkunde, ferner zu Bewirkung der Abfindung und zum Bezug der Abfindungssum scheint diejenige Person als legitimirt, welche die ursprüngliche Versicherungsurkunde, ein Lebensz des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt.

§. 42. Eine Uebertragung der durch die Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen P findet nicht statt.

§. 43. Ebenso ist eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers unzulässig. Ausn weise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besondern Gründen, z. B. im Fal Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Ansprüche an die Anstalt eine nach den Verhältnissen festzuse Abfindung, welche jedoch 75 Prozent des jeweiligen dem Mitgliede zukommenden Deckungskapitals nicht über darf, zu gewähren.

§. 44. Wer Ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der An verlustig. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbe zum Voraus bestimmt und die hienach zu berechnende erste Rente verfallen ist. Die Erben eines versich Mitglieds, welche ein Jahr lang den verfallenen Rückvergütungsbetrag oder die Renten des Sterbejahrs n heben, werden derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig.

§. 45. Wird eine verfallene Rente oder eine verfallene Rückvergütung binnen eines Jahres, jedoch Vorlegung der zur Erhebung erforderlichen Dokumente, reklamirt, und erscheint der Mangel der letzteren auf g hafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung, beziehungsweise E hebung der verfallenen Beträge nach Erforderniß über dieses Jahr hinaus erstrecken.

§. 46. Von Demjenigen, welcher zwei auf einanderfolgende Jahre lang seine verfallenen Renten, ode wer ein versichertes Kapital zwei Jahre lang nach der Verfallzeit nicht erhebt, wird zu Gunsten der Anstalt genommen, daß er vor der Verfallzeit der erstmals nicht erhobenen Rente, beziehungsweise des versicherten Kapital gestorben sei. Demgemäß fällt das ganze Deckungskapital eines für todt erklärten Mitglieds der Anstalt anh und ist die Bezahlung eines Rückvergütungsbetrags an dessen Erben ausgeschlossen.

§. 47. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezug zum Voraus bestimmt war und die zwei ersten Renten nicht erhoben wurden. Ist aber bei aufgeschobenen Ren die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus nicht bestimmt, so wird der Inhaber als verstorben angenommen, w er nicht spätestens in demjenigen Kalenderjahr, in welchem er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt, die Verwand lung seiner aufgeschobenen Rente in statutenmäßiger Weise bewirkt. Ist in einem solchen Falle das betreff Mitglied erst in diesem letzten Kalenderjahr gestorben, oder war es bei dessen Ablauf noch am Leben, steht ihm, beziehungsweise seinen Erben, das Recht zu, binnen eines weiteren Kalenderjahres die Rückvergütun zu erheben.

§. 48. Vor jeder Todesannahme soll eine sorgfältige Erkundigung über Leben und Aufenthaltsort der B treffenden eingeleitet und je nachdem Ergebnisse entweder eine zweimalige persönliche Aufforderung oder, wo Zustellung einer solchen nicht möglich oder mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine zweimalige öffen namentliche Aufforderung an dieselben erlassen werden, ihre Interessen durch Abholung ihrer Renten, oder des versicherten Kapitals, oder durch statutenmäßige Verwandlung der aufgeschobenen Rente zu wahren. Von diesen Aufforderungen soll die eine in der ersten und die andere in der zweiten Hälfte desjenigen Jahres erlassen werden mit dessen Ablaufe die Annahme des Todes eintritt.

§. 49. Wird vor dem Eintritt des Zeitpunkts der Todesannahme das Leben des betreffenden Mitglieds von diesem selbst oder von einem Dritten in dessen Interesse, jedoch ohne Vorlegung der erforderlichen Dokume

bei der Anstalt geltend gemacht, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung und zu Nachholung derjenigen Handlungen, welche Behufs der Wahrung der Rechte als Mitglied erforderlich sind, nach Umständen über die in den §§. 46 und 47 vorgesehenen Zeitpunkte hinaus erstrecken.

Dritter Abschnitt. Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen.

§. 50. Bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wird der Regel nach diejenige Person als Mitglied angesehen, durch deren Tod die von der Anstalt zugesicherte Leistung bedingt ist.

§. 51. Bezüglich dieser Person sind die Bedingungen, unter welchen eine Versicherung eingegangen werden kann, folgende:

1) Wohnsitz in Deutschland oder einem angrenzenden Lande;
2) unbescholtener Ruf;
3) gute Gesundheit;
4) der Regel nach ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 70 Jahren;
5) Beruf, gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise der versicherten Person dürfen nicht von der Art sein, daß deren Leben oder Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Bei Ueberlebens-Versicherungen darf diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird (die zu versorgende Person) der Regel nach gleichfalls nicht über 70 Jahre alt sein. Die Tarife der Ueberlebens-Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer sind bis zum 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person berechnet. Ausnahmsweise kann indessen der Verwaltungsrath auch Versicherungen bis zu einem späteren Lebensjahre annehmen.

§. 52. Die Ausübung der durch die Versicherung erworbenen Rechte kann bei deren Eingehung statt der in §. 50 bemerkten Person einer dritten, bei Ueberlebens-Versicherungen insbesondere derjenigen Person vorbehalten werden, welche auf den Tod der ersteren Leistungen Seitens der Anstalt zu erwarten hat, und welche in Ermanglung einer anderen Verfügung mit dem Eintritt dieses Ereignisses der Anstalt gegenüber ohnehin als berechtigt gilt. Im Falle des Rechtsvorbehalts zu Gunsten einer dritten Person wird letztere als Mitglied behandelt. Unter dem Ausdruck „Versicherter“ ist stets derjenige zu verstehen, durch dessen Tod die Versicherung in Wirkung tritt.

§. 53. Es ist auch gestattet, auf den Tod einer anderen Person einzulegen. In einem solchen Fall ist indessen der Regel nach die Zustimmung dieser letzteren (des Versicherten), beziehungsweise ihres gesetzlichen Stellvertreters zu Eingehung der Versicherung nachzuweisen.

§ 54. Wer eine Versicherung eingehen will, hat das Aufnahmegesuch dem Bureau der Anstalt oder einem Agenten persönlich zu übergeben. Dasselbe hat den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt der zu versichernden, so wie bei Ueberlebens-Versicherungen der zu versorgenden Person, ferner die Art und den Betrag der beabsichtigten Versicherung zu enthalten. Im Falle eines Rechtsvorbehalts zu Gunsten eines Dritten, beziehungsweise einer Einlage auf den Tod eines Anderen ist auch der weitere Betheiligte nach Namen, Wohnort und Stand genau zu bezeichnen. Das Aufnahmegesuch ist von dem zu Versichernden, im Falle des § 53 aber von dem Einleger zu unterzeichnen. Zugleich ist in letzterem Falle die Zustimmung des Versichernden nachzuweisen oder der Mangel dieses Nachweises zu begründen.

§. 55. Der Antragsteller hat ferner folgende Urkunden beizubringen:

1) ein amtliches Zeugniß über den Tag der Geburt der zu versichernden, bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem ein solches Zeugniß von der zu versorgenden Person;
2) ein Zeugniß des Hausarztes der zu versichernden Person über deren Gesundheitsbeschaffenheit nach einem Seitens der Anstalt vorgeschriebenen Formular;
3) eine Deklaration des zu Versichernden über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags für geboten erachtet und welche in dem vorgeschriebenen Formular bezeichnet sind.

Wird von einer dritten Person eingelegt, so hat der Einleger die Deklaration des zu Versichernden ausdrücklich anzuerkennen, im Falle der in §. 53 vorgesehenen Ausnahme aber solche anstatt des letzteren auszustellen und unter allen Umständen deren Richtigkeit gerade so zu vertreten, wie wenn er sein eigenes Leben versichern würde. Die Aechtheit der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Urkunden ist von dem Agenten oder von zwei dem Agenten als glaubwürdig bekannten Zeugen, oder öffentlich zu beurkunden.

§. 56. Abgesehen von dem im §. 53 enthaltenen Ausnahmsfalle muß zwischen der zu versichernden Person und einem Beamten, Agenten oder sonstigen Vertreter der Anstalt eine persönliche Zusammenkunft stattfinden, um letzterem Gelegenheit zu geben, sich die zur Beurtheilung des Versicherungsantrags erforderlichen Auskünfte durch unmittelbare Wahrnehmung und Rücksprache mit dem zu Versichernden zu verschaffen. Außerdem wird deren ärztliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder durch einen andern damit zu beauftragenden Arzt zur gewöhnlichen Bedingung der weiteren Prüfung des Antrags gemacht.

§. 57. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath nach vorgängiger Begutachtung des Gesuchs durch den Arzt der Anstalt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags ist ersterer nicht verpflichtet, Gründe hiefür anzugeben. Ueber jede Versicherung wird unter dem Datum der Aufnahme eine Urkunde ausgestellt, welche Wohnort, Stand, Vor- und Zunamen der versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, ferner die Art der Versicherung, deren Nummer und Anfangstermin, die Einlagen beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen zu enthalten hat. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde ist die Person des Versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 58. Die Versicherung beginnt an dem Tage der Aufnahme Mittags 12 Uhr, wenn der Versicherte diese Stunde erlebt hat. Der Aufgenommene ist von der erfolgten Aufnahme baldmöglichst zu benachrichtigen, und zugleich aufzufordern, die Versicherungsurkunde gegen Bezahlung der erforderlichen Einlagen, beziehungsweise der ersten Prämie oder der ersten Prämienrate spätestens binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten wäre.

§. 59. Wegen ihres Berufs dürfen unter Anderem nicht versichert werden: Personen, welche im Seedienst stehen oder welche den wirklichen Kriegsdienst angetreten haben. Uebrigens ist die Aufnahme von Angehörigen des Heeres in Friedenszeiten zulässig, vorbehältlich der in § 79. Ziff. 3 vorgesehenen Bestimmungen für den Kriegsfall. Bringt der Beruf des zu Versichernden eine minder erhebliche Gefährdung mit sich, welche sich durch eine Erhöhung der Einlage ausgleichen läßt, so kann der Verwaltungsrath die Aufnahme gegen Bezahlung von Zusatzprämien verwilligen.

§. 60. Wegen mangelnder Gesundheit sind namentlich schwächliche kränkliche Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Sind dagegen die Gesundheitsverhältnisse der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht als geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsarztes ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen, oder auch nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Einlage zu knüpfen.

§. 61. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, die Bedingung bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen zu mildern, wenn ganze Gesellschaften, Korporationen, Berufsklassen 2c. für ihre sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. Die in einem solchen Falle zur Sicherung der Anstalt aufzustellenden besonderen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und der Kognition der Regierung.

§. 62. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

I. Lebensversicherungen und zwar:

1) Einfache Lebensversicherungen (auf die ganze Lebensdauer), bei welchem von Seiten der Anstalt nach dem Tode des Versicherten, oder falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahr ein bestimmtes Kapital ausbezahlt wird.
2) Beschränkte Lebensversicherungen (Versicherungen auf eine bestimmte Zeit), bei welchen ein zum Voraus festgesetztes Kapital ausbezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Erfolgt der Tod binnen dieser Zeit nicht, so erlischt die Versicherung.
3) Abgekürzte Lebensversicherungen, welche ausbezahlt werden, wenn der Versicherte einen zum Voraus bestimmten Zeitraum erlebt hat, oder wenn er früher stirbt.

II. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

1) Einfache Ueberlebensversicherungen (Versicherungen ohne Zeitbeschränkung); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung) oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zu ihrem eigenen Tode dauernde jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung).
2) Beschränkte Ueberlebensversicherungen (Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer); die Person zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, und wenn sie nicht ein gewisses Lebensalter bereits zurückgelegt hat, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung mit beschränkter Zeitdauer), oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters, oder Falls ihr Tod früher erfolgt, bis zu ihrem Tode dauernde, jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung mit beschränkter Zeitdauer).

Da die Ueberlebensversicherung ohne Zeitbeschränkung hauptsächlich zur Versorgung von Wittwen, die mit Zeitbeschränkung aber hauptsächlich zur Versorgung von Waisen dienen wird, so ist erstere als Wittwenversorgung, letztere als Waisenversorgung zu bezeichnen.

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:

a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder

b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maaßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Ausbezahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85. Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4% Seitens der Anstalt ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seitdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Ausbezahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen gehen mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum auszubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfalltermin dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen viertel- oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem in §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5% Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise diejenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen, entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 65 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfalltermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine edictale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung entbunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.

2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen asotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.

3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.

4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfinden, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.

5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51, Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungenen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zinseszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Antheils an Dividende und Abmangel werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79, Ziff. 3—5, kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie verwilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79, Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Giltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergiebt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10,000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Schuldscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; deßgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben, als Faustpfand jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgesehenen Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gefertigt. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8% des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anlehen angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums ausmachen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds vorbehalten sind, gleichviel ob die Aktivvermögensverwaltung, oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von demselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihrem Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand unerachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiederersatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in §. 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zulässige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil.

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,
b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,
c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptbetheiligungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist eintretenden Falls vor Allem zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung auf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hienach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unteraustheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten einerseits und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, abgetheilt. Für die weitere Unteraustheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einlegern

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Untervertheilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zusatz zu der Einlage bei der Untervertheilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfalltermin ihres Dividenden-Antheils. Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Untervertheilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämie in Abzug: bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Aufbezahlungen in Anspruch genommen werden, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals, beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;
2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage: durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfalltermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;
3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;
4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder unzureichende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit der nächsten Dividende zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Untervertheilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt heim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden geleitet und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit den Mitgliedern geschlichtet:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Bureaubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:
1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:
1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl;
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:
1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge;
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellendem Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlagsurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung, nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechzig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§. 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wozu ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzteren wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schließt sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einspache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst geltend gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den an dieselbe zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 94) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig, beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

dessen Stelle treten. Letztere hat sodann an die Stelle des vor Ablauf seiner Wahlperiode ausgetretenen Ausschußmitglieds für den Rest der letzteren eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 137. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer; als letzterer kann auch ein Beamter der Anstalt verwendet werden. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern erforderlich. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 138. Die Aufgabe des Ausschusses umfaßt folgende Hauptrichtungen:

1) Er bildet die ständige Commission der Generalversammlung für die ihr zukommende Abnahme der Rechenschaft und Kontrole über die Verwaltung im Allgemeinen.
2) Es ist ihm in den hienach speziell bezeichneten Verwaltungsfragen die Genehmigung, beziehungsweise Beschlußfassung vorbehalten.
3) Er hat über Beschwerden einzelner Mitglieder wegen Verletzung ihrer statutenmäßigen Rechte durch den Verwaltungsrath, überhaupt über Streitigkeiten, welche sich aus den gegenseitigen Verhältnissen der Anstalt zu ihren einzelnen Mitgliedern ergeben, zu entscheiden.
4) Er hat den Direktor, den Rechtsrath, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Anstalts-Schiedsgerichts zu wählen.

Für die pflichtmäßige Vollziehung dieser Aufgabe sind die Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses der Generalversammlung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich.

§. 139. In seiner Eigenschaft als ständige Kontrolekommission hat er insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt eine fortwährende Aufsicht zu führen, die Kassenvorräthe und Urkunden nach Gutdünken zu stürzen und die Revision der Rechnung vornehmen zu lassen. Die Kassen der Anstalt und die Urkunden müssen von ihm wenigstens einmal im Jahr unvermuthet gestürzt werden, und ist hiebei mit der Zeit des Sturzes zu wechseln. Diesen Sturz hat der Präsident unter Zuziehung zweier weiterer Ausschußmitglieder zu leiten und das Resultat dem Ausschusse vorzulegen. Zur Revision der Rechnung hat der Ausschuß einen aus der Kasse der Anstalt zu belohnenden, hiezu befähigten Mann zu bestellen, welcher das Ergebniß der Revision dem Ausschusse vorzulegen hat. Die Beaufsichtigung der Revision und die Erstattung des Vortrages über dieselbe wird einem Referenten aus der Mitte des Ausschusses übertragen, und hat der Ausschuß über das Ergebniß der Rechnungsrevision Beschluß zu fassen, solches auch der Generalversammlung vorzutragen. Dem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths hat er eine Beurkundung darüber beizufügen, daß, beziehungsweise ob er denselben in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern, und mit dem vorhandenen Vermögen gefunden habe.

§. 140. Ausstellungen, zu welchen die Revision der Rechnung oder die Verwaltung im Uebrigen dem Ausschusse Veranlassung gibt, hat derselbe dem Verwaltungsrath zur Aeußerung und etwaigen Erledigung mitzutheilen. Kann auf diesem Wege eine Ausgleichung nicht erzielt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, bei der Generalversammlung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse zu beantragen und erforderlichen Falls von dem Verwaltungsrath die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Nur wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gesellschafts-Ausschusses die Interessen der Anstalt durch den Verwaltungsrath schwer gefährdet, eine anderweitige Abhilfe aber nicht zu erzielen wäre, und dringende Gefahr auf dem Verzug stünde, kann derselbe den Verwaltungsrath, oder einzelne Mitglieder desselben, beziehungsweise den Vorstand suspendiren und für die Verwaltung provisorische Vorkehrung treffen. In diesem Falle ist alsbald eine Generalversammlung einzuberufen, welcher in Gemäßheit des oben angeführten Paragraphen die weiteren Verfügungen anheimgestellt sind.

§. 141. Behufs der Ausübung der ihm obliegenden Kontrole steht dem Ausschusse, welcher hiemit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen kann, die Einsicht aller Rechnungsbücher, Akten, Urkunden der Anstalt frei, ebenso sind die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten je zu ihrem Theile verpflichtet, ihm auf Verlangen genügende Auskunft und Nachweisung zu geben. Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die Kassenauszüge und Monatsbilanzen vorzulegen sind.

§. 142. Folgende Verwaltungsfragen sind der Beschlußnahme des Gesellschafts-Ausschusses vorbehalten:

1) Die Regulirung der Gehalte, sowie überhaupt aller Belohnungen und Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsraths;
2) die Bestimmung der Besoldungen des Bureaupersonals;
3) die Bestimmung der von dem Bureaupersonal zu bestellenden Kautionen.

Ferner hat der Verwaltungsrath die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen:

4) zu Eingehung anderer, als der in den Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte;
5) zu Feststellung des Eintrittsgeldes für die Kapitaleinlagen wie für die einzelnen Versicherungsformen und der Umschreibegebühr für die einzelnen Arten des Uebergangs;
6) zu Ablehnung weiterer Aufkündigungen von Kapitaleinlagen, und zu Kündigung solcher Einlagen Seitens der Anstalt;

7) zu Feststellung der besonderen Bestimmungen für den Fall einer Gruppenversicherung;
8) zu Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als der in dem §. 90 vorgesehenen Weise;
9) zu Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich nicht aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens ergeben, insbesondere zu Aufnahme von Geldern;
10) zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der mit der Anstalt zu verbindenden Spar- und Depositenkasse;
11) zu Vertheilung einer Dividende, so lange der allgemeine Reservefond oder der betreffende Sicherheitsfond ihr statutenmäßiges Maximum noch nicht erreicht haben;
12) zu Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staats Recht zu geben und zu nehmen;
13) zu Dienstaufkündigung oder Entlassung der bleibend angestellten Bureaubeamten.

§. 143. Bei den dem Gesellschafts-Ausschusse obliegenden Wahlen sind die betreffenden Personen je einzeln zu wählen. Wenn sich hiebei eine absolute Stimmenmehrheit wiederholt nicht ergeben hat, so kann im dritten Wahlgang nur über diejenigen beiden Personen abgestimmt werden, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

C. Verwaltungsrath.

§. 144. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von dem Gesellschaftsausschuß gewählten Personen, nämlich:
a) dem Direktor,
b) dem Rechtsrathe (Justitiar),
c) drei weiteren Mitgliedern.

§. 145. Bei der Wahl des Direktors und Rechtsraths ist der Gesellschafts-Ausschuß nicht auf die Mitglieder der Anstalt beschränkt. Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths sind aus den kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen zu wählen. Es sind auch Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses wählbar; da aber Niemand zugleich Mitglied des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsraths sein kann, so hat der Gewählte in einem solchen Fall, wenn er in den Verwaltungsrath eintreten will, aus dem Gesellschafts-Ausschusse auszutreten, und es rückt an seine Stelle ein Ersatzmann ein.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Stuttgart ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen bei der Leitung und Verwaltung einer mit der Renten-Anstalt konkurrirenden Anstalt nicht betheiligt sein. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist die Annahme eines Geschenks oder einer Belohnung von irgend Jemand, der mit der Anstalt in Verkehr, insbesondere in einem Geldverkehr steht, sowie jede Art der eigenen Betheiligung an den von Dritten mit der Anstalt eingegangenen Geschäften untersagt. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haften jeder für seinen Theil in derselben Weise, wie öffentliche Verwalter, für die durch ihre Schuld der Anstalt erwachsenden Verluste.

§. 147. Der Direktor und der Rechtsrath werden von dem Gesellschafts-Ausschusse in bleibender Weise ernannt, d. h. ohne daß durch den bloßen Zeitablauf eine Neuwahl derselben nöthig gemacht würde. In den mit denselben über ihre Anstellung abzuschließenden Verträgen ist ausdrücklich festzustellen, daß und in welcher Form sie von dem Gesellschafts-Ausschusse wegen Pflichtverletzung, Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen werden können. Von den drei übrigen erstmals gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt das eine nach zwei, das andere nach vier, das dritte nach sechs Jahren aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in der die erstmals gewählten drei Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt dieser Mitglieder je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 148. Im Fall der längeren Verhinderung oder des Austritts eines Mitglieds ernennt der Gesellschafts-Ausschuß einen Stellvertreter. Bei gänzlichem Austritt eines der auf sechs Jahre gewählten Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode des letzteren als Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

§. 149. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Direktor. Die Schriftführung wird einem Bureaubeamten der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit gilt diejenige Ansicht als Beschluß, für welche sich der Direktor entschieden hat. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

§. 150. Dem Verwaltungsrath ist die gesammte Verwaltung der Anstalt übertragen, beziehungsweise untergeordnet. Es liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in rechtlicher und administrativer Beziehung ob, welche von den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organe vorbehalten worden sind. Der Verwaltungsrath hat in administrativer Beziehung namentlich die Führung der Bücher und deren

Abschluß zu überwachen, das Ergebniß des letzteren, beziehungsweise die Rechnung anzuerkennen, und durch diese, sowie durch Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er vertritt die Anstalt hinsichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als auch gegenüber von dritten Personen und den Behörden.

§. 151. Die Erledigung minder bedeutender Verwaltungs-Angelegenheiten kann der Verwaltungsrath ständig dem Direktor übertragen: soweit dieselben aber rechtlicher Natur sind, ist die Mitwirkung und Zustimmung des Rechtsraths und falls ein ständiger Referent für sie bestellt ist, des letzteren nothwendig.

§. 152. Der Verwaltungsrath hat diese, sowie die zur kollegialischen Besorgung vorbehaltenen Angelegenheiten festzusetzen. Er ist übrigens zu jeder Zeit berechtigt, erstere wieder an sich zu ziehen und maßgebende Beschlüsse zu fassen. Dasselbe Recht steht ihm bezüglich derjenigen Geschäfte zu, welche die Statuten selbst als die vorzugsweise Aufgabe des Direktors und des Rechtsraths bezeichnet haben.

§. 153. Die Bureaugeschäfte werden unter steter Aufsicht und Leitung des Verwaltungsraths, des Directors und des Rechtsraths von den Bureaubeamten, die hiernach bezeichneten Geschäfte der Anstalt außerhalb ihres Sitzes in derselben Weise von den Agenten besorgt.

§. 154. Der Verwaltungsrath hat die Bureaubeamten und die Agenten auf wechselseitige Aufkündigung anzunehmen und ertheilt ihnen eine Dienstinstruktion. Die Aufkündigungsfrist soll den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 155. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden im Namen des Verwaltungsraths von dem Direktor unterzeichnet. Letzterer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm unterzeichneten Ausfertigungen den Beschlüssen des Verwaltungsraths, beziehungsweise dem ihm ertheilten ständigen Auftrage entsprechen.

§. 156. Alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden, insbesondere Urkunden über Kapital-Einlagen, Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und andere Schuldscheine, Verträge u. s. f., erfordern die Unterschrift des Direktors, des Rechtsraths, des Kassiers und des Buchhalters. Sie müssen ferner mit dem Anstaltssiegel versehen sein. Bei bloßen Quittungen genügt die Unterschrift des Kassiers und des Buchhalters. Die in der bemerkten Weise ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interimsbescheinigungen können nur nach vorangegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt.

Direktor, Rechtsrath und übrige Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 157. Der Direktor soll ein für die Verwaltung der Anstalt befähigter, im kaufmännischen Rechnungswesen oder in der Administration hinlänglich bewanderter Mann sein.

§. 158. Derselbe ist Vorstand der Anstalt und hat die oberste Leitung der Geschäfte. Er bestimmt die Sitzungen des Verwaltungsraths, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse; er unterzeichnet die Ausfertigungen und Urkunden der Anstalt; er führt die unmittelbare Aufsicht über die Bureaubeamten und Agenten; er leitet insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Versicherungsgeschäft, und ist im Verwaltungsrathe der Referent in administrativen Angelegenheiten. Er hat am Schlusse jeden Monats den vom Kassier zu fertigenden Kassenauszug und die von dem Buchhalter auszuziehende Monatsbilanz zu prüfen und anzuerkennen, sich auch von dem Vorhandensein des berechneten Kassenvorraths zu überzeugen. Außerdem hat er von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths und dem Buchhalter einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen. Die ihm, beziehungsweise ihm unter Mitwirkung des Rechtsraths oder des betreffenden Referenten zur alleinigen Besorgung zugewiesenen Gegenstände hat er gehörig zu erledigen, überhaupt aber für den geordneten Fortgang der Verwaltung in Gemäßheit der Statuten und der sonstigen organischen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. 159. Der Rechtsrath soll ein zum Richteramt befähigter, hinlänglich erfahrener Rechtsgelehrter sein.

§. 160. Derselbe ist im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Direktors dessen Stellvertreter, und hat alle rechtlichen Angelegenheiten der Anstalt zu besorgen. Insbesondere liegt ihm hinsichtlich der Verwaltung des Aktivvermögens die Wahrung der rechtlichen Interessen der Anstalt ob; er prüft die Informativpfandscheine und Schulddokumente in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit, er begutachtet die Eingehung von Verträgen und sonstigen Verbindlichkeiten, er leitet das Schuldklagwesen und führt neben dem Direktor über die Bureaubeamten bezüglich der Aktivvermögensverwaltung die unmittelbare Aufsicht; er ist im Verwaltungsrathe der Referent in rechtlichen Angelegenheiten, und sofern er zur Rechtspraxis ermächtigt ist, in der Regel der Bevollmächtigte der Anstalt in deren Rechtsstreitigkeiten. Die ihm in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zugewiesenen rechtlichen Angelegenheiten hat er gehörig zu besorgen und alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen. Anstände, welche sich hinsichtlich der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und einzelnen Mitgliedern ergeben, sind von ihm zu begutachten, und er hat hierüber seine

Anträge im Verwaltungsrathe zu stellen. Ueberhaupt aber hat er sein Augenmerk auf genaue Einhaltung der Statuten von Seiten der verschiedenen Organe der Anstalt zu richten und im Fall einer Verletzung die geeigneten Schritte zu Wiederherstellung des statutenmäßigen Zustandes einzuleiten.

§. 161. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths haben in Gemäßheit der §§. 150 bis 154 an der Verwaltung der Anstalt, sowie an den Sitzungen Theil zu nehmen, den Direktor und den Rechtsrath, so weit es nöthig erscheint, in ihrer Thätigkeit, insbesondere durch Uebernahme des Referats einzelner Gegenstände, zu unterstützen, bei einer vorübergehenden Verhinderung derselben ihre Stelle zu vertreten und über die wichtigeren Fragen ein Correferat zu erstatten.

Es kann auch einzelnen dieser Mitglieder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths das ständige Referat eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden, in welchem Fall dieselben die einschlägigen, hiezu geeigneten Verfügungen in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen haben.

§. 162. Zur Begutachtung der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungsanträge, sowie der Sterbfälle bei dieser Art von Versicherungen in medizinischer Beziehung steht dem Verwaltungsrathe ein geprüfter Arzt zur Seite, dessen Gutachten vor jeder Aufnahme und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß einzuholen ist. Seine Bestellung geschieht nach den Vorschriften der Statuten in widerruflicher Weise.

§. 163. Die Agenten nehmen Aufnahmegesuche entgegen und befördern solche an den Verwaltungsrath; sie vollziehen dessen Beschlüsse bezüglich der auswärtigen Mitglieder; sie erheben von diesen die Einlagen, besorgen die Ausbezahlung von Jahresrenten, von Rückvergütungen und versicherten Kapitalien, sowie die übrigen Aufträge des Verwaltungsraths, insbesondere auch in Betreff der Verwaltung des Aktivvermögens der Anstalt. Sie sind an die Festhaltung der Statuten gebunden.

§. 164. Die Agenten erhalten ihre Dienstinstruktion von dem Verwaltungsrathe, welcher auch die ihnen für ihre Dienstleistung zu gewährende Vergütung und die nach Umständen zu bestellende Kaution festsetzt.

§. 165. Die Agenten stellen für die an sie geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen aus, welche binnen drei Monaten gegen Versicherungsurkunden, beziehungsweise von dem Kassier und Buchhalter unterzeichnete Quittungen, eingewechselt werden sollen. Wenn diese Einwechslung binnen drei Monaten von dem Agenten nicht bewirkt wird, so hat der Zahlende binnen eines weiteren Monats dem Verwaltungsrath von der gemachten Zahlung Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er einen etwaigen Verlust des Geldes bei dem Agenten selbst zu tragen hat.

Als General-Bevollmächtigter für die Königl. Preußischen Staaten ist Herr **F. A. Mehlhose** in **Berlin, Landsbergerstr. 78,** ernannt.

Zu Geschäftsblättern der Anstalt sind der Königl. Preußische Staatsanzeiger und die Deutsche Versicherungs-Zeitung bestimmt.

Berlin, Druck von W. Vormetter, Neue Grünstraße 30.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43. Erfurt, den 11ten October 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(399.) Das zu Berlin am 26sten v. M. ausgegebene 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro 5590. das Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Mosel; vom 16ten September 1862;

Nro. 5591. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten August 1862; betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen;

Nro. 5592. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27200 Thalern; vom 19ten August 1862;

Nro. 5593. das Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Litt. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 25sten August 1862;

Nro. 5594. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten September 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19ten März 1856 an die Stadtgemeinde Rheda im Reg.-Bezirk Minden; und

Nro. 5595. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten September 1862, betreffend die Kündigung von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5596. das Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes; vom 16ten September 1862;

Nro. 5597. das Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post; vom 20sten September 1862;

Nro. 5598. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin; vom 24sten September 1862;

Nro. 5599. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Bekanntmachungen der Regierung.

Bekleidung der uniformirten Militair-Begräbnißvereine. 5177. A. 1.

(400.) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Juli c. ist im Anschlusse an die Allerhöchste Ordre vom 23sten November v. J. näher bestimmt worden, wie

1) die Verzierung am Helme der Mitglieder der Begräbniß-Vereine,
2) die Schärpe der zu Offizieren gewählten Mitglieder und
3) die von den in Hauptmanns- oder Führer-Stellen gewählten Mitgliedern zu tragenden Epauletten beschaffen sein sollen,

und daß die Allgemeine Bezeichnung für sämmtliche Vereine nicht für erforderlich erachtet wird, es vielmehr denselben gestattet bleibt, die von ihnen bisher geführten verschiedenen Namen beizubehalten. Wir bringen dies unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 21sten Februar d. J. (Amtsblatt Seite 43.) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zeichnung ad 1 vom Hofbronceur **Imme**, die Proben ad 2 und 3, welche beim Haupt-Montirungs-Depot in Berlin asservirt werden, wo sie jederzeit den

den Vereinen zur Ansicht offen liegen, von den Hoflieferanten **Hensel & Schumann** ebendaselbst angefertigt werden.

Erfurt, den 18ten September 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Empfehlung einer das Feuerlöschwesen betreffenden Schrift. 5263. A. I.

(401.) Der Redacteur der deutschen Feuerwehr-Zeitung, Dr. F. G. **Krapp** zu Stuttgart, hat eine Druckschrift, betitelt: „Feuerlösch-Regeln für Jedermann" herausgegeben. Da dieses Werkchen, sowohl der Form, als dem Inhalte nach seinem Zwecke recht wohl entspricht, indem solches besonders für schon bestehende Feuerlösch-Institute zur Regelung des Dienstes im Ganzen und Einzelnen sehr Brauchbares enthält, so machen wir im höheren Auftrage auf das Erscheinen der gedachten Schrift hierdurch aufmerksam.

Erfurt, den 2ten October 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Neuwahl zweier Curatoren und zweier Stellvertreter. 200.

(402.) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1sten Januar 1863, nach Vorschrift des §. 23 lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3ten September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Austeichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1sten Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 9ten September 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Freiherr von Monteton.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(403.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr.,
für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 10ten Juni 1862. **Der Ober-Post-Director:** Lenz.

Post-Angelegenheit. Nr. 5883.

(404.) Die Entfernung der nach der Bekanntmachung vom 25sten v. M., die Einrichtung einer Personenpost zwischen Bleicherode und Nordhausen betreffend, als Haltepunkt zur Aufnahme von Personen in den Postwagen zu Mitteldorf bestimmten Stelle — Gasthaus des Gastwirths **Benseler** daselbst — ist festgesetzt worden:

von Bleicherode auf ¾ Meilen
" Nordhausen " 1¾ "

wovon das Publikum mit dem gleichzeitigen Bemerken benachrichtigt wird, daß zu der gedachten Post in Nordhausen Beichaisen nach Bedürfniß werden gestellt werden, wogegen von Bleicherode ab vorläufig nur die Beförderung von 4 Personen mittelst Beichaise zulässig ist.

Erfurt, den 3ten October 1862. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Der

Ehrenrath unter den Rechts-Anwälten und Notarien im Bezirke des Appellations-Gerichts Halberstadt. 3. I. 3327.

(405.) Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien für den Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute stattgehabten General-Versammlung für die Zeit vom 18ten Oktober d. J. bis dahin 1865 in Gemäßheit der §§. 22 und 25 der Verordnung vom 30sten April 1847 neu constituirt worden. Mitglieder desselben sind: die Justizräthe **Weydemann, Zimmermann, Krüger, Pflaume** und der Rechtsanwalt **Lohrmann** hier, der Justizrath **Denner** in Mühlhausen, der Justizrath **Jugbaum** in Heiligenstadt und der Rechtsanwalt **Theilkuhl** in Wernigerode. Stellvertreter sind: der Rechtsanwalt **Schellwien** und Justizrath **Mende** zu Quedlinburg, der Rechtsanwalt **Reinecke** zu Oschersleben, der Justizrath **Hadlich** in Aschersleben, der Justizrath **Schröder** in Bleicherode und der Rechtsanwalt **Hesse** in Mühlhausen. Zum Vorsitzenden ist der Justizrath **Weydemann** hier wieder gewählt.

Halberstadt, den 4ten Oktober 1862. **Präsidium des Königl. Appellationsgerichts.**

A. Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden. Nr. 992. R.

(406.) In Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten September 1862, Gesetz-Sammlung Seite 295 wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Vom 1sten November d. J. ab, werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2 Nro. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822) verkauft haben oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes cfr. Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3ten Januar 1830 Ges.-Sammlung S. 9, §. 1 des Gesetzes vom 26sten Mai 1852, Ges.-Samml. S. 299.)
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten.);
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1);
4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien,
5) zu Mäkleratteſten (und Schlußzetteln der Mäkler),
6) zu Vollmachten, (zu 4, 5, und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten),
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition „Atteste" Absatz drei), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. a. Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers, oder einer Anweisung (§. 2 Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20 des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist.

b. Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 Nro. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

I. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen.

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§. 3a.) so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. §. 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der

der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnorts, das Datum an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

(z. B B. 7/8. 62. statt Berlin, den 7ten August 1862.
" " C. F. H. (Firma) C. F. Haase.
" " C. H. statt (Firma) C. Haase.
" " H. statt (Name oder Firma Haase).

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommem ist, oder aus mehreren Namen, oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein": B. K. V., statt: „Direction der Disconto-Gesellschaft": D. d. D. G., statt: „C. F. Haase Söhne" oder „C. F. Haase u. Comp.": C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. — Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II Zu allen übrigen §. 2 Nro. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links, aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen, oder die volle Firma, deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2 Nro. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30sten September 1862.

Der Finanzminister: von der Heydt.

B. Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten September d. J. Ges.-Samml. S. 295 wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr, 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers, ist nur unter nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen, — an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nro. 1756 / 7/8. 62. / Berlin.

Notare und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an wel-

welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen, und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papieres zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3. Abgesehen von den im §. 2 vorgeschriebenen Kassations-Vermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassations-Vermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2) zu bedecken — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30sten September 1862. **Der Finanzminister: von der Heydt.**

Die unter A. und B vorstehenden ministeriellen Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken, vom 30sten September cr., werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stempelmarken vom 1sten November d. J. ab bei allen Stempelverkaufsstellen zu haben sein weden.

Magdeburg, den 4ten October 1862. **Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director:** v. Jordan.

Gezogene Nummern der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine ꝛc. im Michaelistermine 1862. 17 C. B.

(407.) Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1863 erfolgen wird, gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

Von Lit. A. à 1000 Thaler.

Nro. 47. 88. 94. 179. 299. 394. 639. 1601. 2238. 2486. 2867. 3076. 3201. 3342. 4590. 5193. 5317. 5414. 6006. 6466. 6538. 6652. 6686. 6816. 7107. 7183. 7416. 7433. 7500. 7746. 8106. 8371. 8580. 8613. 9048. 9071. 9433. 9512. 10376. 10454. 10777. 10948. 11410. 11702. 11950. 12366. 12645. 12745. 12995. 13390. 13701. 13898. 13898.

Von Lit. B. à 500 Thaler.

Nro. 683. 941. 999. 1060. 1106. 1446. 1642. 1767. 1993. 2103. 2279. 2824. 3269. 4037. 4225. 4939. 5157. 5372. 5518. 5833. 5959. 6301. 6308. 6760. 6972. 6985. 7090. 7193.

Von Lit. D. à 100 Thaler.

Nro. 10. 59. 220. 378. 428. 448. 679. 994. 1027. 1142. 1231. 1511. 1664. 1807. 1920. 1952. 2378. 2807. 3115. 3404. 3682. 5251. 6037. 6563.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Lit. A. à 1000 Thaler.

Nro. 6. 56. 152. 162. 182. 241.

Von Lit. C. à 200 Thaler.

Nro. 5. 29. 88. 89. 126.

Von Lit. D. à 100 Thaler.

Nro. 36.

Von Lit. E. à 50 Thaler.

Nro. 36.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. C à 45 Thaler die Scheine Nro. 10210. 10264. 10387. 10568. 10801. 10809. 11090. 11291. und 11430. zur Zahlung im Ostertermine 1863 ausgesetzt.

Die

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oſtertermins 1863, wo die Verzinſung der jetzt ausgelooſten Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 25ſten September 1862.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, der Regierungs-Präſident: Rothe.

Schiedsmanns-Wahl. I. 7291.

(408) Zu Schiedsmännern ſind gewählt und verpflichtet worden, und zwar: a. für die Stadt Langenſalza: der Kommiſſionär **Ströder** zum Schiedsmann für den Marktbezirk und zugleich zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den Neuſtädter Bezirk, der Actuar a. D. und Senator a. D. **Blumſchein** zum Schiedsmann des Jacobi-Bezirks und zugleich zum Stellvertreter des Schiedsmanns des Marktbezirks, der Lehrer a. D. **Kaiſer** zum Schiedsmann des Neuſtädter Bezirks und zugleich zum Stellvertreter des Schiedsmanns des Jacobi-Bezirks, b. für den VI Landbezirk des Kreſes Langenſalza: der bisherige Schiedsmann, Kantor **Jödecke** in Nägelſtſtädt.

Naumburg, den 24ſten September 1862. **Königliches Appellations-Gericht.**

Vacante Stellen.

(409.) Der Pfarrer **Haſemann** in Zinna, in der Diöces Torgau, wird am 1ſten Oktober d. J. in den Ruheſtand treten. Mit der dadurch vacant werdenden unter Königlichem Patronate ſtehenden Pfarrſtelle iſt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von ungefähr 1000 Thlr. verbunden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

(410.) Die unter Königlichem Patronate ſtehende Diaconatſtelle an St. Benedicti in Quedlinburg, mit welcher ein Einkommen von 733 Thlr. verbunden iſt, iſt durch die Verſetzung ihres Inhabers vacant geworden.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

(411.) Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruhet, dem Pfarrer **Althannß** in Creuma zu ſeinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe zu verleihen.

Des Königs Majeſtät haben, der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Nordhauſen getroffenen Wahl gemäß, mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 20ſten v. Mts. den vormaligen Vice-Präſidenten der Königl Ober-Rechnungs-Kammer, Stadt-Rath **Seiffart** zum Beigeordneten der gedachten Stadt auf ſechs Jahre zu beſtätigen geruht.

In Langenſalza iſt an Stelle des ausſcheidenden Beigeordneten **Mey** anderweit der Senator **Hentſchel** zum unbeſoldeten Beigeordneten auf die geſetzliche Zeitdauer von ſechs Jahren gewählt und Seitens der Königlichen Regierung beſtätigt.

Der Fürſtlich Schwarzburgiſche Revierförſter und Polizei-Verwalter **Lehmann** zu Großbodungen iſt zum Polizei-Anwalt bei der Königlichen Gerichts-Commiſſion daſelbſt vom 1ſten November d. J. ab kommiſſariſch beſtellt.

Der frühere Landbriefträger **Kiel** iſt als Poſtwagenmeiſter bei dem Poſt-Amte in Heiligenſtadt und der frühere Poſtexpeditions-Gehilfe **Schneider** unter Ernennung zum Poſtexpediteur als Vorſteher der Poſtexpedition in Ranis beſtätigt. Der Poſt-Director **Reinhard-Hormuth** iſt von Oppeln nach Nordhauſen, der Ober-Poſt-Secretair **Haſenbauer** von Altena nach Langenſalza und der Poſtexpedient **Deutloff** von Suhl nach Nordhauſen verſetzt. Der Poſtſecretair **Klingner** in Erfurt iſt geſtorben.

Der

Der Kreisgerichts-Rath **Kersten** in Hettstedt ist gestorben. Der Referendar **Franke** ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Referendar **Held** ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt, der Auscultator **Pertz** auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen und der Rechtscandidat **Reuter** zum Auscultator angenommen. Der Staatsanwalt **Starke** in Eilenburg ist an das Kreisgericht zu Küstrin, und der Staatsanwalt **Dalcke** in Memel an das Kreisgericht zu Eilenburg versetzt. Der Rechtsanwalt und Notar Geh. Justiz-Rath **Salzmann** in Sömmerda ist auf seinen Antrag entlassen und ihm zugleich der rothe Adlerorden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen. Die Kreisgerichts-Secretaire **Brandis** in Torgau, und **Häner** in Wittenberg sind gestorben. Definitiv angestellt sind: die Hülfsboten **Süptitz** zu Eilenburg bei dem Kreisgericht in Zeitz, **Elze** zu Artern bei dem Kreisgericht in Querfurt mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Nebra, und **Merseburger** zu Freiburg bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Freiburg.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Reideburg mit Büschdorf, in der ersten Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Garnison- und Civilprediger in Saarlouis, Johann Eduard Gebhard **Fabarius**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kropstädt mit Jahme und Weddin, in der Diöces Zahne, ist der bisherige Pfarrer in Winterburg, Johann August **Schadach**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dautschen, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer in Mügeln, Diöces Seyda, Johann Julius Ferdinand **Wichmann**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Trinitatis in Zeitz, ist mit der Stelle des Anstaltsgeistlichen an der dortigen Corrections- ꝛc. Anstalt, in der Diöces Zeitz, dem bisherigen Pfarrer in Zaatzke, Friedrich Hermann **Heinicke**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wolfsburg mit Heßlingen, in der Diöces Wolfsburg, ist der bisherige Diaconus an St. Servatii in Quedlinburg, Carl August **Vorbauer**, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Immenrode, Friedrich Ehrenfried **Gerbothe** ist als Knabenschullehrer, Küster und Cantor der evangelischen Gemeinde Frömmstedt, im Kreise Weißensee, angestellt.

Der bisherige erste Mädchenlehrer zu Schleusingen, Ernst **Heß**, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist zu Merxleben, im Kreise Langensalza, angestellt.

Der Schullehrer **Wagner**, bisher zu Wernigerode, ist als Knabenschullehrer, Küster und Cantor der evangelischen Gemeinde Niederdorla, im Kreise Mühlhausen, angestellt.

Der bisherige provisorische Lehrer Adolph **Heurich** zu Erlau, im Kreise Schleusingen, ist definitiv daselbst angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(412.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 19ten September 1862 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(413.) Dem Dr. Hermann **Grüneberg** — in Firma **Vorster & Grüneberg** — zu Kalk bei Deutz ist unter dem 30sten August 1862 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali aus den Staßfurter Abraumsalzen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(414.) Dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** zu Berlin ist unter dem 4ten September 1862 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauen

in

in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(415.) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto **Schmidt** zu Berlin ist unter dem 6ten September 1862 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(416.) Das dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** in Berlin unter dem 20sten November 1860 ertheilte Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl ist erloschen.

(417.) Das dem Salinenförster J. **Köhr** zu Saline Schönebeck bei Magdeburg unter dem 16ten Juni 1861 ertheilte Patent auf ein Gewehrschloß mit Percussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(418.) Das dem Maschinenbauer C. **Held** in Berlin unter dem 31sten Juli 1861 ertheilte Patent auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(419.) Das dem Kaufmann F. W. **Hoppe** in Berlin unter dem 23sten November 1860 ertheilte Patent auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

(420.) Das dem Mechanikus L. **Dost** zu Aachen unter dem 24sten Juni 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

(421.) Das dem Baumeister A. **Marcks** zu Magdeburg unter dem 4ten Juni 1861 ertheilte Patent auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44. Erfurt, den 18ten October **1862.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

(422.) Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5600. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde, des Regierungs-Bezirks Potsdam;

Nro. 5601. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thalern; vom 29sten August 1862;

Nro. 5602. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf;

Nro. 5603. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke, und

Nro. 5604. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern; vom 17ten September 1862.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(423.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil der Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3ten Januar 1861. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen. 1236. I.

(424.) Die den Zeitraum vom 1sten Januar 1863 bis 31sten December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 **vom 4ten August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt **bis zum 1sten August f. J portofrei,** wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2ten Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nro. 8. der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten

Berlin, den 10ten Juli 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Die Ausreichung der Zinscoupons nebst Talons zu den Staatsschuldscheinen betreffend. 877. C.

(425.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den an unsere Haupt-Kasse zu dem angegebenen Behufe einzureichenden Staatsschuldscheinen ein nach dem unten abgedruckten Schema zweifach aufgestelltes Verzeichniß beizufügen ist und Formulare dazu sowohl bei unserer Haupt-Kasse als auch den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 19ten Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Formular zur Nachweisung

von Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nummer.	der Staatsschuldscheine				Laufende Nummer.	der Staatsschuldscheine			
	Nro.	Lit.	Betrag Rt.	Summe für jede Klasse Rt.		Nro.	Lit.	Betrag Rt.	Summe für jede Klasse Rt.
1	705	A.	1000					Uebertrag	5300
2	10,926	A.	1000		10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1000	3000	11	837	F.	100	200
4	54	B.	500		12	84	H.	25	25
5	197	B.	500	1000				zusammen	5525
6	296	C.	400	400					
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300						
9	4,696	D.	300	900					
			Seite	5300					

den ten 1862.

(Unterschrift.)

Die

Die Einziehung der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine à 1 Thlr. betreffend. 584. C.

(426.) In Folge eines uns zugegangenen Rescripts der Königlichen Ministerien der Finanzen, so wie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29sten v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer an dieselben ergangenen Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums **der 1ste April 1863** als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1sten August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Thlr. festgesetzt ist, und deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10ten März d. J. aufgefordert sind, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Erfurt, den 12ten Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Uebernahme einer Agentur. 5359. A. 1.

(427.) Dem General-Agenten der „Providentia" Emil **Wadsack** hier ist unter Vorbehalt des Widerrufs die nachgesuchte Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur des zur directen Beförderung von Auswanderern von Hamburg nach Amerika und Australien concessionirten Expeditionshauses August **Bothen,** als Agenten der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft zu Hamburg behufs Abschließung von Verträgen mit Auswanderern zur Beförderung nach den genannten Ländern, ertheilt worden.

Erfurt, den 29sten September 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Wählbare Elementar-Schulamts-Candidaten. 7457. A. 3.

(428.) In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Johann Heinrich **Heim**, } von hier,
2) Johann Heinrich **Hergt** }
3) Friedrich Heinrich August **Schiel** aus Bechstedt-Wagd,
4) Heinrich **Rötter** aus Gispersleben,
5) Eduard **Stockmann** aus Schwarza,
6) Heinrich Friedrich Eduard **Schrön** aus Erfurt,
7) Johann Karl Emil **Messer** aus Großvargula,
8) Hermann Christoph Karl **Gutbier** aus Langensalza.
9) Karl Hermann **Müller** } aus Tennstedt,
10) Karl Ludwig **Magerstädt** }
11) Karl Hugo **Helbing** aus Treffurt,
12) Heinrich Ferdinand Gustav **Margraf** aus Niederdorla,
13) Heinrich Adolph **Grosse** aus Mühlhausen,
14) Johann Christoph Hermann **Mondschein** aus Kindelbrück,
15) Karl Ludwig Hermann **Helwig** aus Gispersleben,
16) Karl Eduard **Sänger** aus Oepitz,
17) August Friedrich **Reiber** aus Holbach,
18) Louis Bernhard Volkmar **Riedbaum** aus Großbodungen,
19) Johann Heinrich Ludwig **Harbort** aus Urbach,
20) Ernst Friedrich **Richter** aus Ziegenrück,

für wählbar zu Elementar-Lehrerstellen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 3ten October 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung.

Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Worbis.

(429.) Zu Worbis, im Regierungsbezirke Erfurt, wird am 15ten d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 11ten October 1862. **Königliche Telegraphen-Direction.**

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(**430**.) Der unbesoldete Rathmann **Keil** in Gebesee ist auf eine sechsjährige Amtsperiode wieder gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neussen, in der Diöces Belgern, ist der bisherige Hülfsprediger in Stendal, Friedrich Heinrich Justin **Kromphardt**, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Predigtamts=Candidat und Seminarlehrer Theodor Friedrich Albert **Tschanter** ist zum Pfarr=Vicar in Friedrichsbrunnen, Diöces Quedlinburg, ernannt worden.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Polkritz mit **Räcklitz**, in der Ephorie Werben, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lindenhain mit Scholitz, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts=Candidat Oskar Eduard Alfred **Kamprath** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ahlum mit Stöckheim und Tangeln, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherigr Pfarrer **Gwallig** in Polkritz berufen und von dem Königl. Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Karl Christian Reinhold **Wegrich** zu Dachwig, im Kreise Erfurt, ist definitiv angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43. Erfurt, den 25sten October 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(431.) Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5605. das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern; vom 26sten September 1862;

Nro. 5606. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14ten October 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen; vom 26sten September 1862;

Nro. 5607. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19ten Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1sten Mai 1804, enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, sowie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung;

Nro. 5608. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten September 1862, betreffend die Auflösung des Königl. Eisenbahn-Commissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königl. Eisenbahn-Commissariat zu Berlin;

Nro. 5609. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4ten Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglichen Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staats-Verträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26sten April 1839 enthaltenen Bestimmungen; vom 30sten September 1862; und

Nro. 5610. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4ten Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglichen Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staats-Vertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11ten Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen; vom 30sten September 1862.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Festsetzung des Zeitpunktes zum Beginn des Fünfklassen-Systems bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen. № 4161. O. P.

(432.) Auf Grund der ersten Uebergangs-Bestimmung des Allerhöchsten Erlasses vom 3ten Juni 1861 (G.-S. Seite 410 folg.) betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5ten August 1838 (G.-S. Seite 381 folg.) bestimme ich auf den gutachtlichen Antrag der Societäts-Direktion, daß die Abänderungen der §§. 30. 34a und 34b des gedachten Reglements vom 1. Januar 1863 ab in Kraft treten, und bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachung der Regierung.

Empfehlung der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam. 4778. A. 3.

(433) Von der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam ist uns das neueste Preisverzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen und Zier- und Obststräuchern zugegangen. Wir haben jedem der Landraths-Aemter unseres Bezirks ein Exemplar davon zugehen lassen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum wiederholt auf diese Anstalt und die von derselben für den Bezug gedachter Gegenstände gebotenen, nicht unerheblichen Vortheile aufmerksam.

Erfurt, den 15ten October 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(434.) Dem Fabrikbesitzer Gustav Ferdinand **Flinsch** zu Blankenberg, im Kreise Ziegenrück, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

Des Königs Majestät haben dem Haupt-Steuer-Amts-Rendanten **Föst** in Nordhausen den Character eines Rechnungsraths Allergnädigst beizulegen geruht.

Der Chausseegeld-Erheber **Gebers** in Eigenrieden ist gestorben. Der Steuer-Aufseher **Projatzky** ist von Mühlhausen nach Cochstedt, der Steuer-Aufseher **Wüstefeld** von Nordhausen nach Mühlhausen, der Steuer-Aufseher **Haubenreißer** von Hückerkreuz (Westphalen) nach Nordhausen, der Steuer-Aufseher **Rothhardt** von Treffurt nach Stößen, der Grenz-Aufseher **Schmitz** von Laurensberg (Rhein) als Steuer-Aufseher nach Treffurt versetzt. Der invalide Trompeter **Körner** in Ufhoven ist als Steuer-Aufseher in Wackersleben angestellt.

Der zur Versorgung berechtigte Jäger Johann Gottfried **Mier** ist zum Königlichen Forst-Aufseher ernannt und mit der Verwaltung der Forstaufseherstelle zu Königshof, Oberförsterei Königshof, beauftragt.

Zu der erledigten evangelischen Frühpredigerstelle an der Prediger-Kirche zu Erfurt ist der bisherige Nachmittagsprediger **Kaufmann** an St. Thomä daselbst berufen und von dem Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden. Patron der dadurch vacant werdenden Stelle ist der Magistrat zu Erfurt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrvicar-Stelle zu Schönstedt, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Rector in Alsleben, Friedrich Albert **König**, ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wetzendorf, in der Diöces Querfurth, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Otto **Haun**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenkirchen mit Wernsdorf, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Franz Adolph **Wiedemann**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Herzberg mit dem Pfarramte zu Gräfendorf, in der Diöces Herzberg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Gustav Ferdinand **Krause**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Thalwinkel mit Trebsdorf, in der Diöces Freyburg a/U., ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector, Rudolph Theodor Christian **Wald**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Cade, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Adolph Friedrich Ferdinand **Wasmansdorf**, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Großtöpfer, im Kreise Heiligenstadt, Karl Gottfried **Weber**, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(435.) Der Handelsgesellschaft Albert **Weyer & Comp.** in Barmen ist unter dem 4ten October 1862 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Garn-Waschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(436.) Dem Fabrikbesitzer E. **Hoppe** in Berlin ist unter dem 10ten October d. J. ein Patent auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(437.) Dem August **Thunes** zu Rheydt ist unter dem 13ten October 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, in ihrer Verbindung für neu und eigenthümlich erachtete Spül- und Walkmaschine für wollene und halbwollene Stückwaaren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46. Erfurt, den 1sten November 1862.

Bekanntmachung der Regierung.

Bestimmungen über die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. 4946. A. 3.

(438.) Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in den §§. 26, 126, 128, 129, 136 und 138 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 (Beilage zu Nro. 128 S. 27 des 14. Stückes des Amtsblattes von 1859) machen wir hierdurch zur Beachtung für das betheiligte Publikum Folgendes bekannt:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens zum 1sten Februar desjenigen Kalender-Jahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

   Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein. Wer diesen Termin versäumt, oder den im §. 136 unter Nro. 1 bestimmten Termin, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, vorüber gehen läßt, verliert eines Theils den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst und geht andern Theils der erlangten Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig.

   In Bezug auf diese Bestimmung veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten die dem wehr- oder militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militairdienste und der rechtzeitigen Meldung zum Dienst-Antritt — während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse bis zum 1sten October des Kalenderjahres, in welchem der Militairpflichtige das 23ste Lebensjahr vollendet — aufmerksam zu machen.

2) Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen in folgenden:
   a) dem Geburtsschein (wobei es der Verwendung eines Stempels nicht bedarf, insofern der Zweck, zu welchem der fragliche Schein ausgestellt worden, speciell vermerkt ist);
   b) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienste;
   c) einem vom Kreis-Landrath ausgestellten, oder von diesem beglaubigten obrigkeitlichen Atteste darüber, daß der sich Meldende moralisch qualificirt erscheint;
   d) dem Zeugnisse des Gymnasiums oder der sonstigen Lehr-Anstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und dabei bewiesenen Fleiß, sowie über die sittliche Führung.

3) Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur diejenigen jungen Leute führen, welche zu den im §. 131 unter Nro. 1a. bis c. der Ersatz-Instruction bezeichneten Personen gehören; alle Andern müssen mit Ausnahme der unter Nro. 4. in §. 132. a. a. O. bezeichneten (der Kunstgerechten und der mechanischen Arbeiter) geprüft werden.

4) Zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes versammelt sich die Departements-Prüfungs-Commission in jedem Jahre zweimal, und zwar im März und im September. Für das Jahr 1863 sind die desfallsigen Termine auf

   Mittwoch und Donnerstag, den 4ten und 5ten März, und
   Mittwoch und Donnerstag, den 2ten und 3ten September

   angesetzt; und haben diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich mindestens 4 Wochen vor Eintritt derselben bei der zuletzt genannten Commission zu melden, widrigenfalls sie ihre Verweisung auf einen spätern Termin gewärtigen müssen.

Erfurt, den 21sten October 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Gebrauch der Stempelmarken. 1260. C. A. 3. Pl.

(439.) Nachdem der Herr Finanzminister zu dem Gesetze vom 2ten September cur. über die Anfertigung ꝛc. von Stempelmarken unterm 30sten desselben Monats erläuternde Bestimmungen wegen Verwendung dieser Marken zu stempelpflichtigen Schriftstücken erlassen hat, dieselben auch Seitens des Herrn Provinzial-Steuer-Directors durch das 43ste Stück unseres diesjährigen Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, machen wir die sämmtlichen Behörden und Beamten unseres Ressorts auf die Beachtung dieser Bestimmungen noch besonders aufmerksam.

Erfurt, den 27sten Oktober 1862. **Königliche Regierung.**

Berichtigung. 5825. A 1.

(440.) In der Bekanntmachung vom 23sten September cr. im 42sten Stück des Amtsblattes, betreffend die Polizei-Verordnung wegen des Ausweichens der Fuhrwerksführer, Karrenschieber ꝛc. beim Begegnen marschirender Militair-Abtheilungen ist zu lesen: **§. 344 ad 8.** statt: §. 334 ad 8.

Erfurt, den 24sten October 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen. III. 22307.

(441.) Nachdem durch das Gesetz vom 26sten September d. Js. (Gesetzsammlung Seite 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29sten Juni v. Js (Gesetzsammlung Seite 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10ten Januar d. Js. III. 495. hierdurch aufgehoben. Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1sten Januar d. Js. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.: I. für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar: 1) wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr., 2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr. Falls jedoch das im §. 4 des Gesetzes vom 29sten Juni v. Js. bestimmte Drittheil des Abonnements-Preises geringer sein sollte, als die eben gedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen. II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§. 4 des Gesetzes vom 29sten Juni v. Js.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr. III. Nach §. 2 des Gesetzes vom 26sten September d. Js. ist der, nach §. 3 des Gesetzes vom 29sten Juni v. Js., für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I. und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden: 1) Der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. Nach Maaßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preiskourant des Zeitungs-Komtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt. 2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preiskourant des Königlichen Zeitungs-Komtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt. 3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht statt; ebensowenig wird eine Steuererstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren. 4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Euer

Euer Hochwohlgeboren wollen nach vorstehender in den Amtsblättern zu veröffentlichenden Verfügung verfahren und die Steuerstellen danach mit Anweisung versehen.

Berlin, den 22sten October 1862. **Der Finanzminister.** Im Auftr.: **von Pommer-Esche.**

An
den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und General-Inspector,
Herrn **Wendt**
Hochwohlgeboren
in
III. 22307. Erfurt.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 27sten October 1862.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins: Wendt.

Bestell-Gebühr für Packete ohne Werths-Declaration.

(442.) Vom 1sten November d. Js. ab wird in denjenigen Orten des diesseitigen Bezirks, woselbst Factageanstalten eingerichtet sind (in Erfurt und in Nordhausen) die Gebühr für die Bestellung der mit den Posten und Eisenbahn-Posttransporten an Adressaten im Orte eingehenden Packete ohne Werthsdeclaration gleichmäßig: a. mit 1 Sgr. pro Stück für Packete über 15 Loth bis zum Gewichte von 30 Pfund einschließlich und b. mit 2 Sgr. pro Stück für Packete im Gewichte von mehr als 30 Pfund erhoben, für die gleichzeitige Abgabe des Begleitbriefes aber ein besonderes Bestellgeld nicht mehr eingezogen werden. Bei mehreren zu einer Adresse gehörigen Packeten wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet und erhoben.

Erfurt, den 24sten October 1862. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Wahlfähige Predigt-Amts-Candidaten. 7107.

(443.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im III. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie 1) Otto Heinrich **Clingestein**, gebürtig aus Eisleben, 2) Otto **Haun**, gebürtig aus Merseburg, 3) Carl Franz Fridolin **Hergesell**, gebürtig aus Görlitz, 4) Oskar Eduard Alfred **Kamprath**, gebürtig aus Redekin, 5) Paul Berthold **Müller**, gebürtig aus Göttingen, 6) Carl Friedrich Hans **Neumann**, gebürtig aus Genthin, 7) Johann Eduard Hermann **Wießner**, gebürtig aus Halle a./S., 8) Carl Heinrich Gotthold **Bahr**, gebürtig aus Wittenberg, 9) Gustav Adolph Theodor Felix **Hönecke**, gebürtig aus Brandenburg, 10) Carl Rudolph Moritz **Müller**, gebürtig aus Naumburg, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden. Magdeburg, den 17ten October 1862.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Vacante Stelle.

(444.) Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Oberröblingen, Diöces Schraplau, ist durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten a. D. **Liebscher** vacant geworden. Die Stelle ist mit einem Einkommen von 1744 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. verbunden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle an St. Servatii in Quedlinburg, mit welcher ein jährliches Einkommen von 409 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. verbunden, ist durch die Versetzung ihres Inhabers vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(445.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten Propst **Schleusner** zu Kemberg den rothen Adler-Orden 4ter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Der Kammer-Gerichts-Referendarius **von Rosenberg Gruszczynski** ist zum Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

In

In Erfurt ist der frühere Kammergerichts-Auscultator Dr. jur. Max **Weber** zum besoldeten dritten Stadt-Rath gewählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von zwölf Jahren bestätigt.

In Langensalza ist an Stelle des ausscheidenden Senators **Gräser** der Fabrik-Besitzer Karl Victor **Weiß** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt.

Der zum Pfarrer in Reideburg berufene bisherige Garnison- und Civilprediger **Fabarius** wird mit dem Eintritte in das Reideburger Pfarramt auch die interimistische Verwaltung der Superintendentur der 1sten Halleschen Land-Diöces übernehmen.

Der Pfarrer **Vollmann** in Frohse, Diöces Atzendorf, wird Ostern k. J. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kuhlhausen, in der Diöces Sandau, ist der bisherige Diaconus **Henning** in Osterburg ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Mädchenlehrer und Organist zu Tunzenhausen, im Kreise Weißensee, Johann Jacob Ernst **Fuchs**, ist als Knabenschullehrer, Küster und Cantor daselbst angestellt.

Der bisherige Schullehrer zu Gertewitz, Hermann Friedrich **Vollrath**, ist als Schullehrer Küster, Cantor und Organist zu Bahren, im Kreise Ziegenrück, angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung.

(446.) Das dem Ingenieur Th. **Rüdiger** und dem W. H. **Rhodes** zu Chemnitz unter dem 19ten Juli 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben worden.

Patentertheilung.

(447.) Dem Königlichen Commerzien-Rath G. E. **Hecker** zu Staßfurt ist unter dem 20sten October 1862 ein Patent auf ein System von Apparaten zur Gewinnung von Zucker aus Runkelrüben vermittelst Alcohol in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47. Erfurt, den 8ten November **1862.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

(448) Das zu Berlin am 25sten v. M. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5611. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplava bis zur Grenze des Kreises Löbau, in der Richtung auf Deutsch-Eylau, im Regierungs-Bezirk Marienwerder;

Nro. 5612. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 26,000 Thalern, vom 17ten September 1862;

Nro. 5613. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungs-Bezirk Breslau;

Nro. 5614. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Oktober 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24sten Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft;

Nro. 5615. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24sten September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft zu Weißenfels; vom 7ten Oktober 1862.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852. 1918.

(449.) In unserer Bekanntmachung vom 21sten März d. J., Staatsanzeiger Nro. 71, 96 und 94, sind die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30sten April c. nicht zur Convertirung eingereicht würden, zum 1sten October d. J. gekündigt und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag vom 15ten September c. an bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, oder einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3ten September d. J. (Staatsanzeiger Nro. 206.) betrifft dieselbe Angelegenheit.

Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen, und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7. ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1sten October d. J. die Verzinsung solcher nicht convertirten Schuldverschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren Behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1sten November 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Eröffnung des Landtages der Provinz Sachsen. 4387. O. P.

(450.) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 27sten v. Mts. die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen nach Merseburg **auf Sonntag, den 16ten November d. Js.** anzuordnen und den Herrn Grafen **Botho zu Stolberg-Wernigerode** zum Landtags-Marschall, den Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Landrath von **Leipziger** auf Niemegk zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht. Die Eröffnung des Provinzial-Landtages wird an dem bezeichneten Tage in dem Ständehause zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst Statt finden.

Magdeburg, den 1sten November 1862. **Der Königl. Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen:** v. Witzleben.

Bekannt-

Bekanntmachung der Regierung.

Erlaß eines neuen Gebühren-Tarifs für die Eichungs-Aemter des Regierungs-Bezirks Erfurt. 5911. A. 1.

(431.) Auf Grund der Vorschriften im §. 35 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16ten Mai 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 142) und im §. 11 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24sten Mai 1853 (Ges.-Sammlung Seite 589) wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehender Allgemeiner Gebühren-Tarif für die Eichungs-Aemter des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Allgemeiner Gebühren-Tarif
für die Eichungsämter im Regierungs-Bezirk Erfurt.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für					
		neue Eichungen			Nach-Eichungen.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
	I. Längenmaaße.						
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe Ruthen	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (Nro. 1.)						
4	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein: mit Transversalen bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
5	Maaßstäbe ohne Transversalen bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6.).						
6	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7	Ellen	—	2	6	—	1	9
8	Weifen oder Garnhaspel	—	2	6	—	1	9
9	Spurweiten-Maaße	—	5	—	—	3	6
10	Felgenbreiten-Maaße	—	1	3	—	—	10
	II. Hohlmaaße.						
	A. Für Getraide.						
11	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
12	Halbe "	—	13	6	—	6	9
13	Viertel "	—	9	—	—	4	6
14	Achtel "	—	6	—	—	3	—
15	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
16	Halbe "	—	2	9	—	1	4
17	Viertel "	—	1	9	—	—	10
18	Achtel und 1/16 Metzen	—	1	3	—	—	8
19	1/32 und 1/64 "	—	1	—	—	—	6
20	Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
21	Kleine "	—	1	3	—	—	9
	B. Für Flüssigkeiten.						
22	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
23	Halbe "	—	2	—	—	1	4
24	Viertel "	—	1	6	—	1	—
25	Achtel und 1/16 Quarte	—	—	9	—	—	6
26	1/32 und 1/64 "	—	—	6	—	—	4
27	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	—	3	—
28	" " " " 4 und 5 " "	—	6	—	—	4	—

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rl.	Sgr.	Pf.	Nach-Eichungen. Rl.	Sgr.	Pf.
29	Metallene Maaßkannen (Teuten) von 6 bis 10 Quart Inhalt	—	7	6	—	5	—
30	desgl „ 11 bis 15 „ „	—	10	—	—	6	9
31	desgl. „ 16 bis 20 „ „	—	12	6	—	8	6
	und sofort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer 2½ Sgr. resp. 1¾ Sgr. Gebühren mehr.						
32	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	—	4	—
33	desgl. von 25—49 „	—	5	—	—	5	—
34	desgl. „ 50—99 „	—	7	6	—	7	6
35	desgl. „ 100—299 „	—	10	—	—	10	—
36	desgl. „ 300—499 „	—	12	6	—	12	6
37	desgl. „ 500—749 „	—	15	—	—	15	—
38	desgl „ 750—1000 „	—	17	6	—	17	6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungs-Anstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur drei Viertheile der obigen Sätze erhoben.						
39	Für das Tariren eines Gebindes	—	6	—	—	6	—
	C. Für trockene Körper.						
40	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—	10	—
41	desgl „ 3 „ „	—	17	6	—	8	9
42	desgl. „ 2 „ „	—	15	—	—	7	6
43	desgl. „ 1 „ „	—	10	—	—	5	—
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.						
44	Leinsaattonnen	—	17	6	—	8	9
45	Klafter-Rahmen zu ⅓ Klafter	—	5	—	—	2	6
46	desgl. „ ½ „	—	6	—	—	3	—
47	desgl. „ 1 „	—	8	—	—	4	—
48	desgl. „ 1½ „	—	8	—	—	4	—
49	desgl. „ 2 „	—	10	—	—	5	—
	und sofort für je 1—2 Klafter, 2 und 1 Sgr. mehr.						
50	Torfkummte zu 1 Klafter	—	15	—	—	7	6
51	desgl. „ ½ „	—	10	—	—	5	—
52	desgl. „ ⅓ „	—	8	—	—	4	—
35	Ein Aufsatz zum Kummte	—	10	—	—	5	—
54	Ein neues Schütz dazu	—	5	—	—	2	6
55	Zwei neue Schütze zu demselben Kummt gehörig	—	7	6	—	3	9
56	Drei „ „ „ „ „	—	10	—	—	5	—
	III. Gewichte.						
	A. Allgemeine Landesgewichte.						
	a. Gußeiserne Gewichte.						
57	Ganze Centner	—	7	6	—	3	9
58	Halbe „	—	5	—	—	2	6
59	Viertel „	—	3	9	—	2	—
60	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—	1	3
61	desgl. „ 10 „	—	2	—	—	1	—
62	desgl. „ 5 „	—	1	3	—	—	8
63	desgl. „ 3 „	—	1	—	—	—	6

Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für					
	neue Eichungen.			Nach-Eichungen.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Gewichtsstücke zu 2 Pfund	—	—	10	—	—	5
desgl. „ 1 „	—	—	8	—	—	4
b. Messingene Gewichte.						
Gewichtsstücke zu 100 Pfund	—	25	—	—	16	8
desgl „ 50 „	—	15	—	—	10	—
desgl. „ 25 „	—	10	—	—	6	8
desgl. „ 20 „	—	8	—	—	5	4
desgl. „ 10 „	—	5	—	—	3	4
desgl. „ 5 „	—	3	—	—	2	—
desgl. „ 3 „	—	2	6	—	1	8
desgl. „ 2 „	—	2	—	—	1	4
desgl. „ 1 „	—	1	3	—	—	9
1/2 und 1/4 Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
5. 3. 2 und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4
5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
Werden von den unter Position 81 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Dritttheile der Gebühren in Anrechnung.						
Einsatzgewichte zu 1/1 Pfund	—	3	—	—	2	—
desgl. „ 1/2 „	—	2	6	—	1	6
B. Proportionalgewichte.						
a. Zum Gebrauch bei der Decimalwaage.						
Gewichtsstücke zu 0,5 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
desgl. „ 0,2 und 0,1 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
desgl. „ 1,5 und 1,0 Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
desgl. „ 0,5 und 0,1 „ desgl.	—	—	4	—	—	3
b. Zum Gebrauch bei der Centesimalwaage.						
Gewichtsstücke zu 0,50 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
desgl. „ 0,20 und 0,10 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
desgl. „ 0,05 „ 0,02 „ aus Messing	—	—	4	—	—	3
desgl. „ 0,01 Pfund und 0,15 Loth aus Messing	—	—	4	—	—	3
C. Medicinalgewichte.						
Gewichtsstücke zu 1 Medicinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	—	—	6	—	—	4
Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—
IV. Waagen						
A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
desgl. „ 16 „ 23 „ „	—	4	—	—	2	—
desgl. „ 23 „ 30 „ „	—	5	6	—	2	9
desgl. „ 30 „ 36 „ „	—	7	—	—	3	6
desgl. „ 36 „ 42 „ „	—	8	6	—	4	3

Nro.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für					
		neue Eichungen.			Nach-Eichungen.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
100	Waagebalken über 42 bis 48 Zoll Länge	—	10	6	—	5	3
101	desgl. „ 48 „ 54 „ „	—	12	6		6	3
102	desgl. „ 54 „ 60 „ „	—	14	6	—	7	3
103	desgl. „ 60 „ 66 „ „	—	16	—	—	8	—
104	desgl. „ 66 „ 72 „ „	—	17	6	—	8	9
105	desgl. „ 72 „ 78 „ „	—	19	—	—	9	6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
105a	Ein Paar blecherne Waagschaalen	—	1	3	—	1	3
105b	„ „ hölzerne „	—	2	6	—	2	6
	B. Schnellwaagen.						
106	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	—	4	—	—	2	—
107	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	—	5	—	—	2	6
108	desgl. „ 50 „ 100 „ „	—	7	6	—	3	9
109	desgl. „ 100 „ 150 „ „	—	10	—	—	5	—
110	desgl. „ 150 „ 200 „ „	—	12	6	—	6	3
111	desgl. „ 200 „ 300 „ „		15	—	—	7	6
112	desgl. „ 300 „ 400 „ „	—	17	6	—	8	9
113	desgl. „ 400 „ 500 „ „	—	20	—	—	10	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer $2^1/_2$ Sgr. und $1^1/_4$ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala ergiebt, erhoben.						
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu steueramtlichen Verwiegungen	—	10	—	—	—	—
	C. Brückenwaagen.						
114	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	—	6	—	—	3	—
115	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	—	7	6	—	3	6
116	desgl. „ 1 bis 5 Ctr. „	—	10	—		5	—
117	desgl. „ 5 „ 10 „ „	—	15	—	—	7	6
118	desgl. „ 10 „ 15 „ „	—	20	—	—	10	—
119	desgl. „ 15 „ 20 „ „	—	25	—		12	6
120	desgl. „ 20 „ 30 „ „	1	—	—	—	15	—
121	desgl. „ 30 „ 40 „ „	1	5	—	—	17	6
122	desgl. „ 40 „ 50 „ „	1	10	—	—	20	—
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und $2^1/_2$ Sgr. Gebühren mehr. Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.						

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

1)

1) nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist:
für jede, nicht länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Kommissionsgebühr,

2) über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt:
für jede, nicht länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Kommissionsgebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden, so wird für jede begonnenen $4\frac{1}{2}$ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlr. entrichtet.

Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer $4\frac{1}{2}$ Stunden nicht übersteigt, die Kommissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist:
an Tagegeldern 2 Thlr.,
an Reisekosten für die Meile:
auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen $7\frac{1}{2}$ Sgr., auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer Brückenwaage außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Erfurt, den 28sten October 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung.

Stempelsteuer von ausländischen, in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. 1089. R.

(452.) Nachdem durch das Gesetz vom 26sten September d. Js. (Gesetzsammlung Seite 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29sten Juni v. Js. (Gesetzsammlung Seite 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10ten Januar d. Js. III. 495. hierdurch aufgehoben. Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1sten Januar d. Js. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.: I. für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar: 1) wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr., 2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr. Falls jedoch das im §. 4 des Gesetzes vom 29sten Juni v. Js. bestimmte Drittheil des Abonnements-Preises geringer sein sollte, als die eben gedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen. II. Für Zeitungen, u. s. w der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§. 4 des Gesetzes vom 29sten Juni v. Js.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr. III. Nach §. 2. des Gesetzes vom 26sten September d. Js. ist der, nach §. 3 des Gesetzes vom 29sten Juni v. Js., für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden: 1) Der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. Nach Maaßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preiscourant des Zeitungs-Komtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt. 2) Der Verleger hat auch künftig

am

am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preiscourant des Königlichen Zeitungs-Komtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt. 3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht statt; ebensowenig wird eine Steuer-Erstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren. 4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Euer Hochwohlgeboren wollen nach vorstehender in den Amtsblättern zu veröffentlichenden Verfügung verfahren und die Steuerstellen danach mit Anweisung versehen.

Berlin, den 22sten October 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: **von Pommer-Esche.**

An
den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath,
Herrn **von Jordan**
Hochwohlgeboren
zu
III. 22,307. Magdeburg.

Vorstehende Ministerial-Verfügung vom 22sten d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 28sten October 1862.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(433.) Der Appellations-Gerichts-Auskultator Baron von **Estorff** ist zum Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar **Templin** zu Halberstadt ist zum Kanzlisten ernannt und an das Kreisgericht zu Worbis versetzt. Der Kanzlist **Niemeyer** zu Worbis ist an das Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt. Der Sergeant **Weitling** vom 27sten Landwehr-Regiment zu Halberstadt ist als Kanzlei-Diätar beim Appellationsgerichte zu Halberstadt angenommen. Der Büreau-Diätarius und invalide Sergeant **Curths** zu Worbis ist zum Büreau-Assistenten ernannt und an das Kreisgericht zu Mühlhausen versetzt. Der Büreau-Diätar **Brückner** in Halberstadt ist an das Kreisgericht zu Heiligenstadt und der Büreau-Diätar **Howeg** zu Heiligenstadt an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Pfarrer **Jülich** zu Hayna zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der St. Marien-Kirche in Stendal, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer Albert **Kirchner** ernannt und bestätigt worden.

Der Pfarrvikar **König** in Schönstedt ist als Rector und erster Lehrer der Selecta bei der Stadtschule zu Weißensee angestellt.

Der bisherige provisorische Lehrer Johann Heinrich Gustav **Bauer** zu Bindersleben, im Kreise Erfurt, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(434.) Dem Herrn Theodor **Würtz** in Leipzig ist unter dem 28sten October 1862 ein Patent auf die durch Beschreibung erläuterte für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines blauen Farbstoffes, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-

Patentaufhebungen.

(455.) Das dem Maschinenbauer August Leopold **Liepe** zu Brandenburg a. H. unter dem 19ten August v. J. ertheilte Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

(456.) Das den Chemikern **Baldamus** und **Grüne** in Charlottenburg unter dem 30sten Juni 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

(457.) Das den Chemikern **Baldamus** und **Grüne** in Charlottenburg unter dem 21sten August 1861 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48. Erfurt, den 15ten November **1862.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

(458.) Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5616. das Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend, vom 20sten October 1862;

Nro. 5617. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Lobauer Chaussee bei Döbschütz;

Nro. 5618. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, des Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro 5619. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thalern; vom 6ten October 1862; und

Nro. 5620. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, im Betrage von 160,000 Thalern; vom 7ten October 1862.

Bekanntmachung der Regierung.

Eingehung von Ehen der Einwohner der Hohenzollernschen Lande. 5049. A. 3.

(459.) Die Einwohner der Hohenzollernschen Lande bedürfen nach den dort geltenden Gesetzen zur Eingehung einer Ehe des Consenses der resp. Königlichen Oberämter und zwar mit der Wirkung, daß ohne diesen Consens einestheils die geschlossene Ehe als nichtig anzusehen ist, anderentheils der Gemeinde, welcher der Hohenzollernsche Einwohner angehört, aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Befugniß erwächst, dem, bisher ihr nicht angehörigen Ehegatten, die Aufnahme zu verweigern.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums, insbesondere der sämmtlichen Herren Geistlichen, damit fortan keine Ehe eines Einwohners der Hohenzollernschen Lande abgeschlossen wird, ohne vorherige Beibringung des Consenses der resp. Königlichen Oberämter.

Erfurt, den 1sten November 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung.

Schiedsmanns-Wahl. I. 8315.

(460.) Der Einwohner **Elster** in Bennshausen ist zum Schiedsmann für den Bezirk Bennshausen, im Kreise Schleusingen, gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 7ten November 1862. **Königliches Appellations-Gericht.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(461.) Der Regierungs-Referendarius von **Dobschütz** hierselbst ist mit Tode abgegangen.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Gr. Salze, in der Diöces Atzendorf, ist der bisherige Pfarrer in Winterfeld, Diöces Beetzendorf, Friedrich Wilhelm **Grünwald,** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neumark mit Geisselröhlitz und Wernsdorf, in der Diöces Freyburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Creisfeld, Diöces Mannsfeld, Robert Otto **Glöckner,** verliehen worden.

Der

Der Steuer-Aufseher **Schindler** in Gebesee ist pensionirt. Der Regierungs-Rath **Sack** in Magdeburg ist zum Ober-Regierungs-Rath bei der Provinzial-Steuer-Direction in Danzig befördert. Versetzt sind: der Regierungs-Rath **Herrosé** von Stettin zur Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg, der Steuer-Aufseher **Linicke** von Benneckenstein nach Halle, der Grenz-Aufseher **Rottmann** von Losenrade als Steuer-Aufseher nach Catharinenberg, der Steuer-Aufseher **Schirmer** von Catharinenberg nach Gebesee, der Grenz-Aufseher **Jurtz** von Lütkendorf (Brandenburg) als Steuer-Aufseher nach Benneckenstein. Der pensionirte Gensd'arm **Reuter** in Mühlhausen ist als Grenz-Aufseher in Losenrade angestellt.

Der Predigtamts-Candidat Carl Heinrich Theodor **Woltersdorf** ist als Hülfsprediger an der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Branderode, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, August Andreas Jacob **Holst**, berufen und bestätigt worden

Der Referendarius **Scholtze** ist zum Gerichts-Assessor und der Auscultator **Höhne** zum Referendar ernannt. Der Referendar **Fischer** und der Auscultator **Vitz**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, sind in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt. Der Auscultator von **Ponickau** ist Behufs Uebergangs zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste entlassen. Der Kreisrichter Dr. **Jacobi** in Rummelsburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Erfurt und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sömmerda ernannt. Der Appellationsgerichts-Secretair, Hofrath **Keil** zu Naumburg ist vom 1sten Januar fut. an pensionirt und ihm zugleich der rothe Adlerorden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen. Der Kreisgerichts-Secretair **Scheele** zu Liebenwerda ist an das Kreisgericht in Wittenberg versetzt. Der Gefangen-Aufseher **Elze** in Eilenburg ist gestorben.

Die bisherigen provisorischen Lehrer **Mende** und **Ludwig** zu Wandersleben, im Kreise Erfurt, sind definitiv in ihrem resp. Amte angestellt.

Der bisherige provisorische Mädchen-Lehrer und Organist, Ferdinand **Schmidt** zu Cammerforst, im Kreise Langensalza, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Der bisherige Elementarlehrer bei der höhern Töchterschule zu Erfurt, Friedrich **Günzel II**, ist als ordentlicher Lehrer der gedachten Schule angestellt.

Der Candidat der Feldmeßkunst Theodor Julius **Bauer** zu Nordhausen ist, nachdem er seine Qualification als Feldmesser durch das von der Königlich technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft angenommen und verpflichtet.

Der Schullehrer Gottlieb Heinrich Robert **Röttelbach**, bisher in Niederdorla, ist als erster Mädchenlehrer bei der Stadtschule zu Schleusingen angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(462.) Dem Maschinen-Fabrikanten Richard **Hartmann** in Chemnitz ist unter dem 3ten November 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- und Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(463.) Dem Herrn R. **Strecker** in Berlin ist unter dem 4ten November 1862 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(464.) Dem Fabrikanten Joseph **Thoma** zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 4ten November 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schraubenschlüssel auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49. Erfurt, den 22sten November 1862.

Bekanntmachungen der Regierung.

(465.)

Anweisung

vom 14. October 1862

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861

(Gesetz-Sammlung S. 317)

in den Provinzen

Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin), und **Sachsen.**

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21sten Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt. Anlage A.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt (§. 1. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 Ges.-Samml. S. 253).

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im §. 3 des Gesetzes vom 21sten Mai v. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§. 2.

Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für e i n e n Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet beziehungsweise benützt werden u. a. m.

§. 3.

Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche, — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungskommissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 4.

Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjekte. Sie sind in den Veranlagungsnachweisungen ꝛc nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß §. 1 des vorangeführten Gesetzes vom 21sten Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungskommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

§. 5.

Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungskommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§. 10 dieser Anweisung) mit dem Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regiernng einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirkskommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungskommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften es Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§. 6.

Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§. 7.

Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach §. 3. Nr. 7. des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§. 8.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§. 13. Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Kommissionen.

§. 9.

Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuerveranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederanzahl der Veranlagungskommissionen, die Berufung der Ausführungskommissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Kommissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungskommissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommissionen zu.

§. 10.

Der Ausführungskommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungsobjekt der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungskommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Kommission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Der Ausführungskommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungskommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§. 11.

Die Mitglieder der Veranlagungskommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungskommissar zur gewissenhaften und unpartheiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§. 12.

Zu den Sitzungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungskommissar ist in der Veranlagungskommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Kommission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 13.

In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen.

Muster I.

Sofern

§. 14.

Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 19 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungskommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w, welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§. 15.

Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeidevorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen

Muster II.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt; die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaften gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter ꝛc.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§. 16.

[B]ei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten:

a) In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebauden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

Die mit einem Gebäude im unmittlbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b) In Spalte 6 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden. einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c) In der Spalte 7 und 8 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 6 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w), sind in Spalte 14 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e) In Spalte 9 und 10 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 6 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f) Sind auf die Höhe der in Spalte 11 und 12 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 14 zu vermerken.

Nament-

Namentlich gehört auch hieher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g) Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 14 zu vermerken.

h) In Spalte 13 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft zu vermerken.

i) Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des §. 3. des Gebäudesteuergesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Für die im §. 3. des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 7 bis 13 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 6 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§. 17.

Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§. 18.

Sobald die tabellarischen Uebersichten (§. 15.) sämmtlich aufgenommen, geprüft, beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 19 der Veranlagungsnachweisung (Muster I,) zu übertragen, in Spalte 20 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungsnachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungskommissar zu überreichen.

§ 19.

Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung 1. ist zu beachten:

a) Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b) Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen beziehungsweise auf einander folgen.

c) Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 6, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w.

d) In Spalte 10 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen.

Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

In

e) In Spalte 11 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeindevorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§. 16. zu i.) einzutragen.

Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeindevorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 25 zu vermerken.

f) In Spalte 14 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 12) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 13 zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g) Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 12 bis 24 der Veranlagungsnachweisung nicht.

h) Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 14), den Miethswerth (Spalte 15), den Kaufpreis (Spalte 19) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 20) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 25 mit kurzen Worten einzutragen.

i) Die Veranlagungsnachweisung ist am Schlusse von dem Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß darin sämmtliche zum Kommunalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§. 20.

Nach dem Eingange der Veranlagungsnachweisung (§. 13.) hat die Veranlagungskommission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude ꝛc. unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungskommission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungskommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 21.

Die Kommission hat demnächst:

a) für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuerstufe festzustellen und hiernach die Spalten 21 bis 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen;

b) für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 15 und 16 der Veranlagungsnachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a. zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die im §. 16. zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenso

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a. gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen und Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungskommission im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 22.

Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungskommission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach §. 21 gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

§. 23.

Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im §. 22. bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§. 24.

Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende, oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§ 25.

Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

b) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c) Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Kommission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d) Außerhalb des eigentlichen Beringes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunalverbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe ꝛc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§. 26.

Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 27.

Muster III.

In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§. 13.) hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster III. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen, zum Kommunalverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeindeverbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

§. 28.

Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungsnachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungsnachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§. 29.

Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung (§. 27.) ist Folgendes zu beachten:

1. Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.
2. Gehören zu einem Gutsbezirke u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.
3. Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauergut Nr. 3.", „Erbscholtisei", „Gärtnerstelle Nr. 7.", „Häuslerstelle Nr. 8.", „Amalienhütte", „Petersbaude" u. s. w.) zu bezeichnen.
4. In Spalte 5 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2.) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Besitzers", „Wohnhaus des Verwalters", „Gesindehaus", „Auszugshaus", „Stall", „Scheune" „Fabrik", „Schmiede", „Speicher" u. s. w.

   Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude", das andere dagegen als „Nebenwohngebäude" zu bezeichnen.
5. Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§. 8. Nr. 3. des Gesetzes) sind in Spalte 5 als „Land-" oder „Gartenhaus" zu bezeichnen.

In

6. In Spalte 7 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.
7. In Spalte 8 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.
8. In Spalte 10 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beschreiben.

   Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.
9. In Spalte 11 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Stall", „Scheune", „Bewässerungsanlage" ꝛc.

   Hinsichtlich der nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 12 bis 20 nicht.
10. In Spalte 12 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.
11. Die Spalten 13 und 14 sind, unter Benutzung der sichersten Unterlagen (etwa vorhandener Grundsteuerrollen, Einkommensteuernachweisungen, Klassensteuerrollen oder ähnlicher), mit größter Sorgfalt auszufüllen.
12. In Spalte 16 bis 18 ist der für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 18 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 17 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 16 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 18) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.
13. In Spalte 19 ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, zu vermerken.
14. In Spalte 20 endlich ist das Gutachten des Gemeindevorstandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§. 30.

Die Veranlagungsnachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

> daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweise zum selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien,

und demnächst dem Ausführungskommissar zuzustellen.

§. 31.

Der Ausführungskommissar hat die Aufstellung der Veranlagungsnachweisungen sorgfältig zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§. 32.

Die Veranlagungskommission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speziell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§. 33.

Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet:

a) die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und

b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im §. 5. zu Nr. 1. und 2. des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im §. 7. und im §. 8. unter Nr. 1. bis 3., die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im §. 8. unter Nr. 4. des Gesetzes gegeben.

§. 34.

Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§. 33. zu a. dieser Anweisung), sollen (§. 7. des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude nebst deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§. 35.

Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2. des §. 8. des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupteinschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§. 36.

Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im §. 7. des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hiefür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§. 7. Nr. 1. und §. 8. Nr. 1. und 2. des Gesetzes).

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber abwirft oder nicht.

§. 37.

Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze wird sich die Veranlagungskommission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Kategorieen von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

(d

sodann

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§. 38.

Die zur ersten Hauptgebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1. bis 6. des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude, sind im §. 7. zu 1. und im §. 8. zu 1. und 2. des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltpunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß §. 8. zu Nr. 1. des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§. 39.

Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach §. 7. zu Nr. 2. und 3. des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§. 40.

Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im §. 7. zu Nr. 2. des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im §. 7. des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

	in die Stufen
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich	7— 9 des Tarifs,
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich	10—13 „ „
„ 500 „ „ „ 750 „ „	14—16 „ „
„ 750 „ „ „ 999 „ „	17—19 „ „

§. 41.

Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§. 42.

Sofern von dem Provinziallandtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5. im §. 8. des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§. 34. bis 41. ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§. 43.

Die im §. 8. zu Nr 4 des Gesetzes (§. 33. zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§. 44.

Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§. 32. dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungskommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungskommission als Einschätzungsdeputirte die Gebäude unter Kontrole des Ausführungskommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungskommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungsdeputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 21, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§. 45.

Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. und 8. des Gesetzes beziehungsweise in den §§. 34. bis 41. dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungskommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungsgrundsätze (§. 32. dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des §. 7. des Gesetzes) beziehungsweise in der Normalstadt (§. 8. Nr. 4. des Gesetzes) geschehen.
2. Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in

Bezug

Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.

3. Wohngebäude, welche zu einer der im §. 7. des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

4. Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.

5. Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß §. 8. Nr. 4. des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe §. 25. dieser Anweisung zu c.)

6. Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§. 46.

Die Einschätzungsdeputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a) wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind,
b) wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungsdeputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind,
c) wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungsdeputirten nicht anerkannt wird,
d) wenn einem in der Veranlagungsnachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungsdeputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist,
e) wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungsdeputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§. 47.

Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungskommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzuändern, dabei

dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 22, 23 und 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungsdeputirten in Spalte 21 der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§. 48.

Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungs-Bezirks hat der Ausführungs-Kommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens zu erbitten.

Muster IV.

§. 49.

Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungskommissar

1. die Veranlagungsnachweisung,
2. für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster V.,
3. den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§. 24. dieser Anweisung)

Muster V.

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§. 50.

Der Gemeindevorstand hat die Auszüge §. 49. zu 2 aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfangs ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungsnachweisung geordnet, numerirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungskommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§. 51.

Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungskommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§. 49. Nr. 2.), angebracht werden.

Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI. zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung den laufenden Nummern der Reklamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisung) der Regierung einzureichen.

Muster VI.

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präclusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 52.

Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt

Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§. 53

Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungskommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§. 52.) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präclusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungskommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungskommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung.

Muster VII.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach §. 48. dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Berlin, den 14ten Oktober 1862. **Der Finanzminister:** von Bodelschwingh.

Muster I. (§. 13.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk

Kreis

Veranlagungsbezirk

Veranlagungsnachweisung

der

Stadtgemeinde Neustadt.

(Städte)

(und den Städten gleichzustellende Ortschaften des platten Landes).

Bemerkung

Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Lau-

Laufende Nro.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung. Straße, Platz ꝛc.	Nro.	Bezeichnung der Besitzung nach dem Hypotheken-buch.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stock-werke.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Bauart der Umfassungs-wände.	Nähere Beschreibung der Gebäude, Anzahl der in denselben enthaltenen Räume u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Wilhelmstraße	1	18	Menzel, Gottfried, Stadtrath	a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, kleinem Hofraum und einem etwa Dreiviertel Morgen großen Hausgarten	3	Gut	Massiv	2 Säle, 12 Stuben, 9 Kammern, 3 Küchen; außerdem Keller und Bodenraum mit 5 Kammern. Das 2te Stockwerk ist 1855 neu aufgesetzt.
					b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe	2	Gut	Fachwerk	Im Erdgeschoß Stallung für 3 Pferde; im ersten Stockwerk 2 Stuben, 1 Kammer, Küche, Bodengelaß. 1856 neu gebaut.
2	daselbst.	2	42	Schulze, Ernst, Fabrikant.	a) Wohnhaus mit Hofraum von etwa 2 Morgen Größe	1	Gut	Massiv	1 Saal, 5 Stuben, 2 Dachstuben, Küche, Keller.
					b) Fabrikgebäude (Kattunfabrik)	2	Mittelmäßig	Massiv	4 Arbeitssäle, 8 Stuben, 4 Kammern.
					c) Maschinenhaus	1	Gut	Massiv	Maschinenraum u. 2 Stuben.
					d) Kohlenschuppen	1	Schlecht	Fachwerk	Einen ungetrennten Raum enthaltend.
3	daselbst.	3	[illegible]	Günther, Karl, Kaufmann	a) Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von Dreiviertel Morgen Größe	2	Gut	Massiv	1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Im Jahre 1856 ist an der Westseite in jedem Stockwerk 1 Zimmer angebaut.
					b) Hintergebäude		Mittelmäßig	Fachwerk	Waschküche und Holzstall, Bodenraum.

Grund

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Seit dem Jahre 1853 ist an Miethe gezahlt worden: Bezeichnung des Gebäudetheils.	im Durchschnitt der Jahre.	Betrag. Thlr.	Nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes ist der jährliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, anzunehmen auf Thlr.	Der jährliche Durchschnittsmiethswerth beträgt demnach Thlr.	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Innerhalb des Zeitraums Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden: im Jahre.	für Thaler.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes Thlr.	Nach dem Beschluß der Veranlagungskomission: jährlicher Nutzungswerth. Thlr.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1. zu 4 Procent. Thlr.	Sgr.	nach §. 5. zu 2. zu 2 Procent. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.
	Erdgeschoß.	53/58 59/62	100 120	" "	108	Aachen-München 8000 Thlr.	1852	8000	460	460	13	18	"	"	"	In dem Kaufpreise sind anderweite Grundstücke zum Werthe von etwa 2000 Thlr. mit enthalten.
	1. Stockw.	56/57 58/60 61/62	200 250 250	" " "	236											
	2. Stockw. nebst Garten	"	"	150	150 494											
	Stall	60/62	40	"	40	1000	"	"	75	75	14	2	24	"	"	
	1 Stockw.	59/62	50	"	50 90											
	"	"	"	250	250	Colonia 5000			250	250	24	10	"	"	"	In dem Kaufpreise ist der etwa auf 5000 Thaler anzuschlagende Werth der mitüberlassenen Maschinen mit inbegriffen.
	"	"	"	350	350	6000	1859	20000	350	300	26	"	"	6	"	
	"	"	"	60	60	1200			60	60	13	"	"	1	6	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
Zur Aufbewahrung von Brennmaterialien nach §. 3. zu 7.	"	"	"	"	"	50			"	"	"	"	"	"	"	
	Erdgeschoß 1. Stockw.	" 55/62	" 100	130 "	130 100 230	"	"	"	270	270	24	10	"	"	"	Die Wohnung im 1. Stockwerk ist an den Sohn des Hauseigenthümers sehr niedrig vermiethet.
	"	"	"	"	20	"	"	"	20	20	6	"	"	"	12	
						Zusammen Seite	(Anzahl) zu 4 Proc.	2 Proc.								Bemerkung. Die Spalten 20, 21, 23 und 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a) nach dem Satze von 4 Procent b) nach dem Satze von 2 Procent steuern.

Zusammenstellung.

Steuerstufe.	Nach §. 5. zu 1 des Gesetzes. Steuersatz Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer Thlr.	Sgr.	Nach §. 5. zu 2. des Gesetzes. Steuersatz Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer Thlr.	Sgr.
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	
1	—	4	205	27	10	—	2	422	28	4
2	—	6	175	35	″	—	3	103	10	9
3	—	8	186	49	18	—	4	214	28	16
4	—	12	121	48	12	—	6	192	38	12
5	—	18	134	80	12	—	9	151	45	9
6	—	24	136	108	24	—	12	142	56	24
7	1	—	157	157	—	—	15	121	60	15
8	1	6	205	246	″	—	18	107	64	6
9	1	12	226	316	12	—	21	93	65	3
10	1	18	201	321	18	—	24	″	″	″
11	1	24	162	291	18	—	27	63	56	21
12	2	—	170	340	—	1	—	15	15	—
13	2	12	99	237	18	1	6	″	″	″
14	2	24	106	296	24	1	12	14	19	18
15	3	6	83	265	18	1	18	1	1	18
16	3	18	12	43	6	1	24	2	3	18
17	4	—	114	456	—	2	—	8	16	—
18	4	24	″	″	″	2	12	2	4	24
19	5	18	″	″	″	2	24	″	″	″
20	6	12	″	″	″	3	6	″	″	″
21	7	6	30	216	″	3	18	5	18	″
22	8	—	46	368	—	4	—	″	″	—
23	9	—	57	513	—	4	15	″	″	″
24	10	—	61	610	—	5	—	1	5	—
25	11	—	63	693	—	5	15			
26	12	—	22	264	—	6	—		″	″
27	13	—	″	″	—	6	15	″	″	—
28	14	—	″	″	—	7	—	″	″	″
29	15	—	″	″	—	7	15	″	″	—
30	16	—	7	112	—	8	—	″	″	″
31	18	—	″	″	—	9	—	″	″	—
32	20	—	″	″	—	10	—	″	″	—
33	22	—	1	22	—	11	—	″	″	—
34	24	—	1	24	—	12	—	″	″	—
35	26	—	″	″	—	13	—	″	″	—
Zu übertragen			2780	6143	10	—	—	1656	537	17

Steuerstufe.	Nach §. 5. zu 1. des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer Thlr.	Sgr.	Nach §. 5. zu 2. des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer Thlr.	Sgr.
8.	9.		10.	11.		12.		13.	14.	
Uebertragen			2780	6143	10	—	—	1656	537	17
36	28	—	4	112	—	14	—	″	″	—
37	30	—	2	60	—	15	—	″	″	—
38	32	—	″	″	—	16	—	″	″	—
39	34	—	″	″	—	17	—	″	″	—
40	36	—	″	″	—	18	—	″	″	—
41	38	—	1	38	—	19	—	″	″	—
42	40	—	″	″	—	20	—	″	″	—
43	44	—	1	44	—	22	—	″	″	—
44	48	—	″	″	—	24	—	″	″	—
45	52	—	″	″	—	26	—	″	″	—
46	56	—	″	″	—	28	—	″	″	—
47	60	—	1	60	—	30	—	″	″	—
48	64	—	″	″	—	32	—	″	″	—
49	68	—	″	″	—	34	—	″	″	—
50	72	—	″	″	—	36	—	″	″	—
51	76	—	″	″	—	38	—	″	″	—
52	80	—	″	″	—	40	—	″	″	—
53	88	—	″	″	—	44	—	″	″	—
54	96	—	″	″	—	48	—	″	″	—
55	104	—	″	″	—	52	—	″	″	—
56	112	—	″	″	—	56	—	″	″	—
Zusammen			2789	6457	10	—	—	1656	537	17

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach §. 3. des Gesetzes vom 21 Mai 1861,	
zu 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses rc.) . . .	″
″ 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden rc.)	10
″ 3. (Zum Unterricht rc. bestimmte Gebäude)	3
″ 4. (Gottesdienstliche Gebäude rc.)	4
″ 5. (Gebäude der Geistlichen rc.)	9
″ 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser rc.)	1
″ 7. (Scheunen, Ställe rc.)	1825
″ 8. (Zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienende, unbewohnte Gebäude rc.)	″
Zusammen	1852

Muster II. (zu §. 15.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Uebernommen in die Veranlagungsnachweisung unter Nr. 1. (2. 3.)

Gemeinde Neustadt
Straße (Platz) Wilhelmsstraße
Nr. 1. (2. 3.)

Tabellarische Uebersicht

der

zu dem Grundstücke des
Stadtrath Gottfried **Menzel** (Fabrikanten Ernst **Schultze** — Kaufmann Karl **Günter**)
gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

Von den umstehend bezeichneten Gebäuden wird auf Grund des §. 3. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 seitens des Eigenthümers die Steuerfreiheit in Anspruch genommen.

Von dem Gebäude unter Nr.	Angabe des Grundes.	Gutachten des Gemeindevorstandes.
4	(Zum Beispiel 2 umstehend.) Lediglich zur Aufbewahrung von Brennmaterialien bestimmt.	Nach §. 3. zu 7. des Gesetzes steuerfrei.

Bemerkung.

Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Lau=

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Gärten.	Nummer des Hypothekenbuchs.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume, wie letztere abtheilungsweise zusammen benutzt werden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1. Beispiel.				
1.	Wohnhaus (Vordergebäude mit Seitenflügel) mit Hofraum und Hausgarten	18	3	Massiv	a) Im Erdgeschoß: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern;
					b) im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 2 Keller, 2 Bodenkammern;
					c) im 2. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern. 1 Küche; dazu 1 Keller, 1 Bodenkammer und der Hausgarten;
2.	Wohnhaus (Hintergebäude) rechts auf dem Hofe.		2	Fachwerk	a) im Erdgeschoß: Stallung für 3 Pferde;
					b) im 1. Stockwerk: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Bodenkammer.
	2. Beispiel.				
1.	Wohnhaus mit Hofraum	42	1	Massiv	Enthaltend: 1 Saal, 5 Stuben, 1 Küche; dazu 2 Dachstuben, Bodengelaß und Keller;
2	Fabrikgebäude (Kattunfabrik)		2	Massiv	im Erdgeschoß: 2 Arbeitssäle, 4 Stuben, 2 Kammern; ebensoviel im 1. Stockwerk;
3.	Maschinenhaus		1	Massiv	Maschinenraum und 2 Stuben;
4.	Kohlenschuppen		1	Fachwerk	einen ungetrennten Raum enthaltend.
	3. Beispiel.				
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	16	2	Massiv	Im Erdgeschoß: 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodengelaß, nebst ½ des Hausgartens;
					im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 1 Küche, 2 Kammern, dazu Keller und Bodengelaß, nebst ½ des Hausgartens;
2.	Hintergebäude		1	Fachwerk	Holzstall und Waschküche, Bodenraum.

Seit

Seit dem Jahre 1853 einschließlich hat der Eigenthümer an Miethe bezogen		Der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen, nach dem Gutachten des		Seit dem Jahre 1853 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden.		Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Bemerkungen.
im Jahre	Thaler	Hauseigenthümers auf Thlr.	Gemeindevorstandes auf Thlr.	im Jahre	für Thaler		
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1853/58 1859/62	100 120	— —	— —	1852	8000	Aachen-München 8000 Thaler	In dem Kaufpreise von 8000 Thalern sind anderweite Grundstücke zum Werthe von 2000 Thalern mit enthalten.
1856/57 1858/60 1860/62	200 250 250	— — —	— — —				Die Wohnung im 1. Stockwerk wurde vor dem Jahre 1856 vom Eigenthümer selbst bewohnt.
—	—	150	150				Das 2. Stockwerk ist im Jahre 1855 neu aufgesetzt und wird seitdem vom Eigenthümer bewohnt.
1860/62	40	—	—			1000	Der Hausgarten liegt unmittelbar am Hause, ist etwa 3/4 Morgen groß und wird vom Eigenthümer allein benutzt.
1859/62	50	—	—				Das Wohnhaus unter Nr. 2. auf dem Hofe ist 1856 neugebaut.
—	—	200	250			Colonia 5000	In dem Kaufpreise von 20,000 Thlrn. ist der etwa auf 5000 Thlr. zu veranschlagende Werth der mitüberlassenen Maschinen ꝛc. mit einbegriffen.
—	—	350	250	1859	20000	6000	
—	—	60	60			12000	Der zum Gebäude gehörige Hofraum ist etwa 2 Morgen groß.
—	—	—	—			50	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
—	—	100	130				Die Wohnung im Erdgeschoß ist vom Eigenthümer bewohnt und diejenige im 1. Stock ist an den Sohn des Hauseigenthümers vermiethet.
1855/62	100	—	—				
				1854	4000		Der Hofraum ist geräumig, der Hausgarten etwa 3/4 Morgen groß und hinter dem Hause befindlich.
—	—	20	20				Im Jahre 1859 ist in jedem Stockwerk an der Westseite des Hauses ein Zimmer angebaut.

Daß

Daß die in der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

den 186

Muster

Muster III. (zu §. 27.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk
Kreis
Veranlagungsbezirk

Veranlagungsnachweisung

der

Landgemeinde (des selbstständigen Gutsbezirks) N. N.

(Plattes Land.)

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende

Laufende Nro.	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Bezeichnung im Hypothekenbuch.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart: der Umfassungswände.	Bauart: des Daches.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Bauergut Nro. 7.	42	Wenzel Traugott, Bauer	a. Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von dreiviertel Morgen Größe	1	Massiv	Ziegel	Mittel	2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche, Keller. Das Gebäude ist hell und geräumig.
				b. Stallgebäude	1	Fachwerk m. Ziegeln	Stroh	Gut	Raum für 2 Pferde, 6 Kühe und 20 Schaafe.
				c. Scheune	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	Gut	1 Tenne.
2.	Häuslerstelle Nr. 8.	13	Schulze, Wilhelm, Häusler	Wohnhaus mit kleinem Hofraum u. Hausgarten von 1 Viertel Mrg. Größe	1	Lehm	Stroh	Schlecht	1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller.
3	Häuslerstelle Nro. 10.	21	Müller, Wilhelm, Häusler	Wohnhaus mit unbedeutendem Hofraum ohne Hausgarten	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	Gut	2 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller.
4	Laurahütte	32	Lange, Wilhelm, Kommerzienrath	a. Wohnhaus mit 2 und einen halben Morgen Hofraum u. Hausgarten von 7 Achtel Morgen Größe.	1	Massiv	Ziegel	Gut	3 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller.
				b. Hammerwerk		Massiv	Ziegel	Gut	Außer dem für das Hammerwerk selbst bestimmten Raum befinden sich 2 nicht heizbare Kammern im Gebäude.
				c. Schuppen neben dem Hammerwerk		Massiv	Ziegel	Schlecht	2 nicht heizbare Abtheilungen und Bodenraum, welche lediglich zur Aufbewahrung von Rohstoffen und Brennmaterialien dienen.
				d. u.s.w.					
5	Gärtnerstelle Nro. 11.	14	Schmidt, Emil, Gärtner	a. Wohnhaus mit kleinem Hofraum und 1 halben Morgen Hausgarten	1	Fachwerk mit Ziegeln	Stroh	Schlecht	1 heizbare Stube, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Kellergelaß.
				b. Scheune	1	Lehm	Stroh	Schlecht	1 Tenne.
6	Friedrichsruh	57	Aron, Karl, Banquier	a. Landhaus mit sehr geräumigem Hofraum	2	Massiv	Pappe	Sehr gut	1 Saal, 7 Stuben, 3 Kammern, sämmtlich heizbar; 1 Küche, Keller; hell und geräumig gebaut.
				b. Pferdestall mit Wagenremise	1	Fachwerk mit Ziegeln	Ziegel	Gut	Raum für 3 Pferde u. 1 Wagen.

Grund

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke		Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen?	Innerhalb des zehnjährigen Zeitraums vom Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist von dem Gebäude vermiethet gewesen			Angabe der Gesellschaft, bei welcher und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes	Nach dem Beschluß der Veranlagungskommission						Bemerkungen
		Größe.	Reinertrag.		an Räumen	im Durchschnitt der Jahre.	jährlich für			jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1. zu 4 Pct.		nach §. 5. zu 2. zu 2 Pct.		
		Morgen.	Thaler.				Thaler.		Thaler.	Thaler.		Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.
	1	220	450	nein	—	—	—	Provinzial 800 Thlr.	60	60	13	2	12	—	—	
Stallgebäude nach §. 3. zu 7.	—	—	—	—	—	—	—	200 Thlr.	—	—	—	—	—	—	—	
Scheune nach §. 3. zu 7.	—	—	—	—	—	—	—	100 Thlr.	—	—	—	—	—	—	—	
	1	—	—	nein	—	—	—	100 Thlr.	4	4	1	—	4	—	—	
	2	3	12	ja	1 Stube und 1 Kamm.	1859 bis 1861	12	200 Thlr.	12	15	5	—	18	—	—	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	1	—	—	nein	—	—	—	Colonia 1000 Thlr.	90	90	16	3	18	—	—	Das Wohnhaus ist stets mit dem Hammerwerk zusammen verpachtet gewesen.
	—	—	—	nein	—	—	—	8000 Thlr.	40	40	10	—	—	—	24	
zur Aufbewahrung von Brennmaterialien u. Rohstoffen nach §. 3. zu 7.	—	—	—	nein	—	—	—	100 Thlr.	—	—	—	—	—	—	—	
	1	30	90	nein	—	—	—	Colonia 250 Thlr.	25	25	7	1	—	—	—	Wohnhaus und Scheune befinden sich unter einem Dache.
Scheune nach §. 3. zu 7.	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
	—	6 1/2	32	nein	—	—	—	Aachen-Münchener 2000 Thlr. 300 Thlr.	120	150	19	5	18	—	—	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	—	—	—	—	—	—	—		25	25	7	—	—	—	15	
					Zusammen Seite			Anzahl zu 4 Proc. 2 Proc.								**Bemerkung.** Die Spalten 20, 21, 23 und 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren, unter Beifügung d r Anzahl der Gegenstände, welche a. nach dem Satze von 4 Prct. b. " " " " 2 " steuern.

Steuerstufe

Zusammenstellung.

Steuerstufe.	Nach § 5. zu 1 des Gesetzes. Steuersatz Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer Thlr.	Sgr.	Nach §. 5. zu 2. des Gesetzes. Steuersatz Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer Thlr.	Sgr.
1.	2.		3.	4.		5		6.	7.	
1	—	4				—	2			
2	—	6				—	3			
3	—	8				—	4			
4	—	12				—	6			
5	—	18				—	9			
6	—	24				—	12			
7	1	—			—	—	15			
8	1	6				—	18			
9	1	12				—	21			
10	1	18				—	24			
11	1	24				—	27			
12	2	—			—	1	—			
13	2	12				1	6			
14	2	24				1	12			
15	3	6				1	18			
16	3	18				1	24			
17	4	—			—	2	—			—
18	4	24				2	12			
19	5	18				2	24			
20	6	12				3	6			
21	7	6				3	18			
22	8	—			—	4	—			—
23	9	—			—	4	15			
24	10	—			—	5	—			—
25	11	—			—	5	15			—
26	12	—			—	6	—			—
27	13	—			—	6	15			—
28	14	—			—	7	—			—
29	15	—			—	7	15			—
30	16	—			—	8	—			—
31	18	—			—	9	—			—
32	20	—			—	10	—			—
33	22	—			—	11	—			—
34	24	—			—	12	—			—
35	26	—			—	13	—			—
Zu übertragen						—	—			

Steuerstufe.	Nach §. 5. zu 1. des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer Thlr.	Sgr.	Nach §. 5. zu 2. des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer Thlr.	Sgr.
8.	9.		10.	11.		12.		13.	14.	
Uebertragen						—	—			
36	28	—			—	14	—			—
37	30	—			—	15	—			—
38	32	—			—	16	—			—
39	34	—			—	17	—			—
40	36	—			—	18	—			—
41	38	—			—	19	—			—
42	40	—			—	20	—			—
43	44	—			—	22	—			—
44	48	—			—	24	—			—
45	52	—			—	26	—			—
46	56	—			—	28	—			—
47	60	—			—	30	—			—
48	64	—			—	32	—			—
49	68	—			—	34	—			—
50	72	—			—	36	—			—
51	76	—			—	38	—			—
52	80	—			—	40	—			—
53	88	—			—	44	—			—
54	96	—			—	48	—			—
55	104	—			—	52	—			—
56	112	—			—	56	—			—
Zusammen						—	—			

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach § 3. des Gesetzes vom 21 Mai 1861,

zu 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses 2c.) . . .
„ 2 (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden 2c.)
„ 3. (Zum Unterricht 2c. bestimmte Gebäude) . . . .
„ 4. (Gottesdienstliche Gebäude 2c.) . . . .
„ 5 (Gebäude der Geistlichen 2c.) . . . .
„ 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser 2c.) . . . .
„ 7. (Scheunen, Ställe 2c.) . . . .
„ 8 (Zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienende, unbewohnte Gebäude 2c.) . . . .

Zusammen

Mu-

Muster IV. (zu §. 48.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.
Veranlagungsbezirk (Ganzer Kreis).

Uebersicht

der

Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung.

Aufgestellt auf Grund des §. 48 der Anweisung vom 15. Oktober 1862.

N. N. den .....ten 186

Der Ausführungskommissar.
N. N.

Bemerkung.
Die Eintraguugen sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.	Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.																							
		1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		5. Stufe		6. Stufe		7. Stufe		8. Stufe		9. Stufe		10. Stufe		11. Stufe		12 Stufe	
		zu 4 Sgl.	zu 2 Sgl.	zu 6 Sgl.	zu 3 Sgl.	zu 8 Sgl.	zu 12 Sgl.	zu 4 Sgl.	zu 6 Sgl.	zu 18 Sgl.	zu 9 Sgl.	zu 24 Sgl.	zu 12 Sgl.	zu 1 Rl.	zu 15 Sgl.	zu 1 Rl. 6 Sgl.	zu 18 Sgl.	zu 1 Rl. 12 Sgl.	zu 21 Sgl.	zu 1 Rl. 18 Sgl.	zu 24 Sgl.	zu 1 Rl. 24 Sgl.	zu 27 Sgl.	zu 2 Rl.	zu 1 Rl.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14.	15.	16.	17	18.	19.	20.	21	22	23.	24.	25.	26.
	A. Städte.																								
1	A	205	422	175	103	186	214	121	192	134	151	136	142	157	121	205	107	226	93	201	—	162	63	170	15
2	B	114	187	73	61	81	66	52	41	71	13	75	25	53	19	123	24	130	—	75	18	43	7	19	—
	Zusammen A.	319	609	248	164	267	280	173	233	205	164	211	167	210	140	328	131	356	93	276	18	205	70	189	15
	B. Plattes Land.																								
3	A	u. s. w.																							
4	B	u. s. w.																							
	u. s. w.																								
	Wiederholung B. Plattes Land.																								
	Seite 1.	u. s. w.																							
	„ 2.	u. s. w.																							
	„ 3.	u. s. w.																							
	u. s. w.																								
	Zusammen B.	u. s. w.																							
	Schlußwiederholung.																								
A.	Städte	u. s. w.																							
B.	Plattes Land	u. s. w.																							
	Ueberhaupt	u. s. w.																							
	Seite . . .																								

Bemerkungen.

1) Unter A. sind sämmtliche im Stande der Städte repräsentirte Ortschaften einzutragen, unter B die übrigen Ortschaften.

2) Die Eintragung der Ortschaften erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

3) Die im §. 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 unter Nr. 7 und 8 bezeichneten Gebäude sind, auch wenn sie im Besitz der unter Nr. 1 bis 6 a. a. O. genannten Personen, Korporationen u. s. w. befinden, stets in Spalte 116 und beziehungsweise 117, nicht aber in den bezüglichen Spalten Nr. 110 bis 115 einzutragen.

4) Die Spalten 3 bis 118 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

Die Summen für die Abtheilungen A. (Städte) und B. (Plattes Land) sind zunächst getrennt zu berechnen und dann behufs Erlangung der Summe für den Kreis beziehungsweise den Veranlagungsbezirk zusammenzuzählen.

An-

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

13 Stufe.		14 Stufe		15. Stufe		16. Stufe		17. Stufe		18. Stufe		19 Stufe		20. Stufe		21. Stufe		22. Stufe		23. Stufe		24. Stufe	
zu 2 Rℓ. 12 Sgℓ.	zu 1 Rℓ. 6 Sgℓ.	zu 2 Rℓ. 24 Sgℓ.	zu 1 Rℓ. 12 Sgℓ.	zu 3 Rℓ. 6 Sgℓ.	zu 1 Rℓ. 18 Sgℓ.	zu 3 Rℓ. 18 Sgℓ.	zu 1 Rℓ. 24 Sgℓ.	zu 4 Rℓ.	zu 2 Rℓ.	zu 4 Rℓ. 24 Sgℓ.	zu 2 Rℓ. 12 Sgℓ.	zu 5 Rℓ. 18 Sgℓ.	zu 2 Rℓ. 24 Sgℓ.	zu 6 Rℓ. 12 Sgℓ.	zu 3 Rℓ. 6 Sgℓ.	zu 7 Rℓ. 6 Sgℓ.	zu 3 Rℓ. 18 Sgℓ.	zu 8 Rℓ.	zu 4 Rℓ.	zu 9 Rℓ.	zu 4½ Rℓ.	zu 10 Rℓ.	zu 5 Rℓ.
27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.
99	—	106	14	83	1	12	2	114	8	—	2	—	—	—	—	30	5	46	—	57	—	61	1
41	2	58	—	10	—	11	—	34	—	3	—	10	—	24	3	—	—	—	1	36	—	—	—
140	2	164	14	93	1	23	2	148	8	3	2	10	—	24	3	30	5	46	1	93	—	61	1

An-

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

25. Stufe		26. Stufe		27 Stufe		28. Stufe		29 Stufe		30. Stufe		31. Stufe		32. Stufe		33 Stufe		34. Stufe		35. Stufe		36. Stufe	
zu 11 Rℓ.	zu 5½ Rℓ.	zu 12 Rℓ.	zu 6 Rℓ.	zu 13 Rℓ.	zu 6½ Rℓ.	zu 14 Rℓ.	zu 7 Rℓ.	zu 15 Rℓ.	zu 7½ Rℓ.	zu 16 Rℓ.	zu 8 Rℓ.	zu 18 Rℓ.	zu 9 Rℓ.	zu 20 Rℓ.	zu 10 Rℓ.	zu 22 Rℓ.	zu 11 Rℓ.	zu 24 Rℓ.	zu 12 Rℓ.	zu 26 Rℓ.	zu 13 Rℓ.	zu 28 Rℓ.	zu 14 Rℓ.
51.	52.	53.	54	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.	66.	67.	68.	69	70.	71.	72.	73	74.
63	—	22	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	4	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	—	23	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	4	—

An=

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

37. Stufe		38. Stufe		39. Stufe		40. Stufe		41. Stufe		42. Stufe		43. Stufe		47. Stufe		Stufe		Stufe		Stufe		Stufe	
zu 30 Rℓ.	zu 15 Rℓ.	zu 32 Rℓ.	zu 16 Rℓ.	zu 34 Rℓ.	zu 17 Rℓ.	zu 36 Rℓ.	zu 18 Rℓ.	zu 38 Rℓ.	zu 19 Rℓ.	zu 40 Rℓ.	zu 20 Rℓ.	zu 44 Rℓ.	zu 22 Rℓ.	zu 60 Rℓ.	zu 30 Rℓ.	zu Rℓ.	zu Rℓ.	zu Rℓ.	zu Rℓ.	zu Rℓ.	zu Rℓ.	zu Rℓ.	zu Rℓ.
75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.
2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer						Von den Beträgen in Spalte 102, beziehungsweise 103. und 104., trifft durchschnittlich auf ein Gebäude in Spalte			Jährlicher Nutzungswerth		Anzahl der von der Gebäudesteuer freigelassenen Gebäude; nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1861, §. 3.								
nach §. 5. zu 1. des Gesetzes.	nach §. 5. zu 3. des Gesetzes.	Zusammen.	nach §. 5. zu 1. des Gesetzes.		nach §. 5. zu 2. des Gesetzes		Zusammen.		99.	100.	101.	nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes (Spalte 20. der Veranl. Nachw.)	nach den Beschlüssen der Veranlagungskommission (Spalte 21. der Veranl. Nachw.)	zu 1. (Gebäude des Königlichen Hauses 2c.)	zu 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen 2c.)	zu 3. (Unterrichtsgebäude 2c.)	zu 4. (Gottesdienstliche Gebäude.)	zu 5. (Gebäude der Geistlichen 2c.)	zu 6. Armenhäuser, Gefängnißhäuser 2c.)	zu 7. (Scheunen, Ställe 2c.)	zu 8. (zur Ent- und Bewässerung dienende Gebäude)	Zusammen Spalte 110. bis 117.
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.											
99.	100	101.	102.		103.		104.		105.	106.	107.	108.	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.
2789	1656	4445	6457	10	537	17	6994	27	2,3	0,32	1,57	181416	188917	—	10	3	4	9	1	1825	—	1852
1137	467	1604	1821	6	110	2	1931	8	1,6	0,23	1,20	53724	51325	—	4	1	2	4	1	973	—	985
3926	2123	6049	8278	16	647	19	8926	5	2,1	0,30	1,47	235140	240242	—	14	4	6	13	2	2798	—	2837

Mu-

Muster V. (zu §. 49.)

Gebäudesteuerveranlagung.

An

den Herrn Stadtrath **Gottfried Menzel**

Wilhelmsstraße Nr. 1.

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagunng nach §. 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfang des Auszuges aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

. . . . , den ten 186

Der Ausführungskommissar.

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Insinuationsdocument.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus der Veranlagungsnachweisung der Stadt Neustadt, betreffend die Veranlagung des Grundstücks Wilhelmsstraße Nro. 1. zur Gebäudesteuer, heute behändigt worden ist.

Neustadt, den ten 186

N. N.

Nro. 1. der Veranlagungsnachweisung.

Daß der umstehend bezeichnete Auszug aus Nr. 1 der Veranlagungsnachweisung der Stadt Neustadt dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten rc.) N. N. richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den ten . . . . . . 186 .

N. N.

Auszug

aus der Veranlagungsnachweisung

der Stadtgemeinde Neustadt,

betreffend

die Veranlagung der Besitzung

Wilhelmstraße Nro. 1. des Herrn Stadtraths Gottfried Menzel

zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	In Ansatz gebrachter Nutzungswerth.	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer.	
	Thlr.	Thlr.	Sgr.
a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, mit kleinem Hofraum und etwa $^3/_4$ Morgen großem Hausgarten	460	18	—
b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe	75	2	24

Mu-

Muster VI. (zu §. 51.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk ....
Kreis ....
Veranlagungsbezirk ....

Reklamationsnachweisung

der Stadt Neustadt

(Landgemeinde Arnsdorf.)

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Lau-

Laufende №.	Laufende №. d. Veranlagungsnachweisung.	Name und Stand der Reclamanten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung reklamirt wird, nebst Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Veranlagungskommission. in Stufe.	zu 4 % thl. sgr.	zu 2 % thl. sgr.	Inhalt der Reklamationsschrift.	Gutachten der Veranlagungskommission.	Gutachten des Ausführungskommissars.	Entscheidung der Regierung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.
		1. Beispiel.								
1	3	Günter, Karl, Kaufmann.	2stöckiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohngebäude mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller, geräumiger Hofraum und ³/₄ Morgen Hausgarten.	24	10 —	— —	Reklamant will den Nutzungswerth seines Wohngebäudes auf 200 Thlr. jährlich festgestellt sehen, da er von seinem Sohne für das erste Stockwerk nur 100 Thlr. jährliche Miethe beziehe und der jährliche Miethewerth des von ihm selbst bewohnten Erdgeschosses gleichfalls nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.	Die Reklamation ist als unbegründet zurückzuweisen, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Salon des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährlich 140 Thlr., und der Miethewerth des vom Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährl., der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum u. den ³/₄ Morg. großen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten.	Die Reclamation ist aus den von der Veranlagungskommission angegebenen Gründen abzuweisen.
		2. Beispiel								
1	73	Fiebig, Ernst, Bauerguts-besitzer.	Massives einstöckiges Wohngebäude in gutem Bauzustande. 2 heizbare Stuben, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller. Dazu gehörig 200 Morgen Land mit etwa 600 Thlr jährl. Reinertrag. Ungewöhnlich großer Hofraum. Kein Hausgarten.	14	2 24	— —	Reklamant glaubt den Nutzungswerth des Gebäudes auf höchstens 60 Thlr. annehmen zu dürfen, da die 2te Stube die sogen. Auszugsstube sei, die von dem Vorbesitzer bewohnt werde, welcher dafür keine Miethe zahle.	Die Reklamation ist als unbegründet abzuweisen, da das persönliche Verhältniß des gegenwärtigen Besitzers zu seinem Vorbesitzer in keinem Einfluß auf die Veranlagung der Steuer sein kann.	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten Das Wohngebäude ist nach seinem guten Bauzustande und nach den Gesammt-Verhältnissen der dazu gehörigen nutzbaren Grundstücke nur mäßig besteuert.	Die Reclamation ist aus den von der Veranlagungskommission u. dem Ausführungskommissar angegebenen Gründen abzuweisen.
2	91	Schön, Gottlieb, Häusler.	Wohnhaus aus Lehm Schlechter Bauzustand. 1 heizbare Stube, 1 nicht heizb. Kammer, Keller. An Hofraum u. Hausgarten zusammen ¹/₈ Morgen; 4 Morgen Land mit einem jährl. Reinertrag von etwa 4 Thlr.	3	— 8	— —	Reklamant bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag seines Ackers um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Der Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers ist, wie die in Folge der Reclamation angestellten Erörterungen ergeben haben, bei der Veranlagung zu hoch angenommen. Die Herabsetzung auf die 2 Steuerstufe scheint, auch mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Hausgartens ꝛc, angemessen.	Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.	Aus den von der Veranlagungskommission angeführten Gründen auf die 2te Steuerstufe herabzusetzen.

Anweis. Oeslich.

Muster

Muster VII. (zu §. 53.

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk

Kreis ....

Veranlagungsbezirk

Rekursnachweisung

Bemerkungen.

1) Die Rekursnachweisung ist nach Kreisen beziehungsweise Veranlagungsbezirken getrennt anzulegen.
2) Die Ortschaften, aus welchen Rekursbeschwerden eingegangen sind, sind in alphabetischer Ordnung und zwar zuerst die Städte und dann die Ortschaften des platten Landes, einzutragen (cfr. Muster IV. zu §. 47.).

Bemerkung.

Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende

Laufende Nro.	Laufende Nr. d. Veranlagungsnachweisung.	Namen und Stand des Rekurrenten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung rekurrirt wird. Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Regierung. in Stufe	zu 4% thl. sgr.	zu 2% thl. sgr.	Gründe der Reklamation.	Entscheidung der Regierung.	Inhalt der Rekursschrift.	Gutachten der Veranlagungskommission.	Gutachten des Ausführungskommissars.	Gutachten der Regierung.	Entscheidung des Finanzministers
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1. Stadtgemeinde Neustadt													
1	3	Günter, Karl, Kaufmann.	zweistockiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohnhaus m. 1 Saal, 9 Stub. 4 Kammern, 2 Küchen, Keller, geräumiger Hofraum und $^3/_4$ Mrg. Hausgarten.	24	10 —	— —	Die Reklamation wollte den Nutzungswerth des Wohngebäudes auf nur 200 Thlr. jährlich festgestellt sehen, da für das 1. Stockwerk des Gebäudes nur 100 Thlr jährlich Miethe gezahlt werden und der jährliche Miethswerth des vom Reklamanten selbst bewohnten Erdgeschosses nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.	Die Reklamation ist zurückgewiesen worden, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährlich 140 Thlr. und der Miethswerth des von dem Hauseigenthümer selbstbewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den $^3/_4$ Morgen großen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.	Der Rekurrent giebt zu, daß der Miethswerth des an seinen Sohn vermietheten 1. Stockwerks auf 140 Thlr. anzunehmen sei, erachtet aber als Miethswerth für das von ihm selbst bewohnte Erdgeschoß höchstens den Betrag von 100 Thlr. jährlich als angemessen und bittet um die Ermäßigung auf die 23ste Steuerstufe.	Der Rekurs ist abzuweisen, da der Miethswerth des vom Rekurrenten bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich anzunehmen sei.	Mit dem Gutachten der Veranlagungskommission einverstanden.	Mit dem Gutachten der Veranlagungskommission einverstanden	
4. Landgemeinde Arnsdorf.													
8	94	Schön, Gottlieb, Häusler.	Wohnhaus a. Lehm, schlecht. Bauzustand, 1 heizb. Stube, 1 nicht heizbare Kamm., Keller. An Hofraum u Hausgarten zusammen etwa $^1/_8$ Morg. 4 Mrg. Land mit ein. jährl. Reinertrag v. etwa 4 Thlr.	2	— 6	— —	Die Reklamation hat unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Mit Rücksicht auf den geringen, bei der Veranlagung zu hoch angenommenen Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers und den geringen Umfang des Hausgartens ꝛc. ist das Gebäude von der 3. Steuerstufe auf die 2. herabgesetzt worden.	Rekurrent bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers wiederholt um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Da zum Gebäude 4 Mrg. Acker gehören, erscheint eine weitere Ermäßigung der Steuer bis zur 1 Stufe unzuläßig.	Eine weitere Ermäßigung ist nach §. 38 der Anweisung unzulässig.	Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden	

Nu-

Anlage A.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die im §. 2. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften §. 1 b des gedachten Gesetzes in Hebung.

§. 2

Von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1. die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2. diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
3. der nach §. 6. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
4. die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetzsammlung für 1855 Seite 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
5. der bisher an der Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6. in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes), veranlagt ist.

§ 3.

Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1. Die Gebäude, welche sich Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staats befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für 1820 Seite 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2. diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;
8. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§. 4.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerths zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5.

Die Steuer beträgt jährlich:

1. für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Vier vom Hundert des Nutzungswerths;
2. für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3. Nr. 7.) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerths. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§. 6.

In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 4.) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1 erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 7.

In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des im §. 1. erwähnten Gesetzes), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind

1. die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, imgleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen;
2. die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständiegen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;
3. die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten.

§. 8.

§. 8.

Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7. gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten;
2. gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Dreschhäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerth ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;
3. solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
4. die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5 zu 1. und 2. bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis bezeichnet werden;
5. für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§. 9.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungskommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden, auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen.

§. 10.

Die Beschlüsse der Veranlagungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungskommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäudeeigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§. 11.

Ueber die Reklamation (§. 10.) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§. 12.

Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

§. 13.

Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke ꝛc., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung für 1836 Seite 181) festgesetzt werden.

§. 14.

Die Gebäudesteuer wird überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§. 15.

Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

1. in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3. dieses Gesetzes) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5. Nr. 2 bezeichneten Klasse in die §. 5. Nr. 1. bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt;
4. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§. 16.

Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15. gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§. 17.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15. zu 1.) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung, oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15 zu 2 bis 5), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§. 15. zu 4.), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§. 15. zu 5.), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§. 19. zu 1. und 2); Veränderungen in der Einrichtung, oder Benutzung der im §. 5. Nr. 2. gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5. Nr. 1. erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer, und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 18.

Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 15. Nr. 1.), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers, eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 19.

1. Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.
2. Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15. zu 5) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.
3. Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung, oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.
4. Geht durch Ereignisse der zu 3 gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerths des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.
5. Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§. 20.

Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 21.

1. Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.
2. Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§. 2. zu 5.) der für das Jahr 1861 zur Solleinnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.
3. Ist in Gemäßheit des §. 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich

auf

auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4.) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 22.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung für 1840 Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§. 23

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21sten Mai 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Ta-

(Zu §. 4.)

Tarif
zur
Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuerstufe	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude. Thlr.	Jahressteuer					
		nach §. 5. zu 1.			nach §. 5. zu 2.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	bis						
1.	4	—	4	—	—	2	—
2.	6	—	6	—	—	3	—
3.	8	—	8	—	—	4	—
4.	12	—	12	—	—	6	—
5.	15	—	18	—	—	9	—
6.	20	—	24	—	—	12	—
7.	25	1	—	—	—	15	—
8.	30	1	6	—	—	18	—
9.	35	1	12	—	—	21	—
10.	40	1	18	—	—	24	—
11.	45	1	24	—	—	27	—
12.	50	2	—	—	1	—	—
13.	60	2	12	—	1	6	—
14.	70	2	24	—	1	12	—
15.	80	3	6	—	1	18	—
16.	90	3	18	—	1	24	—
17.	100	4	—	—	2	—	—
18.	120	4	24	—	2	12	—
19.	140	5	18	—	2	24	—
20.	160	6	12	—	3	6	—
21.	180	7	6	—	3	18	—
22.	200	8	—	—	4	—	—
23.	225	9	—	—	4	15	—
24.	250	10	—	—	5	—	—
25.	275	11	—	—	5	15	—
26.	300	12	—	—	6	—	—
27.	325	13	—	—	6	15	—
28.	350	14	—	—	7	—	—
29.	375	15	—	—	7	15	—
30.	400	16	—	—	8	—	—
31.	450	18	—	—	9	—	—
32.	500	20	—	—	10	—	—
33.	550	22	—	—	11	—	—
34.	600	24	—	—	12		—
35.	650	26	—	—	13	—	—
36.	700	28	—	—	14	—	—
37.	750	30	—	—	15	—	—
38.	800	32	—	—	16	—	—
39.	850	34	—	—	17	—	—
40.	900	36	—	—	18	—	—
41.	950	38	—	—	19	—	—
42.	1000	40	—	—	2[illegible]	—	—
43.	1100	44	—	—	22	—	—

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.

Indem wir die vorstehende Anweisung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir insbesondere auf die Bestimmung des §. 8. aufmerksam, welche allen Behörden, Gemeinden und Privatpersonen die Verpflichtung auferlegt, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß der nachgeordneten Organe und des betheiligten Publikums, daß wir in Gemäßheit des §. 9. derselben Anweisung den Regierungsrath **Lepsius** zu unserem Kommissarius für die Leitung der Veranlagung der allgemeinen Gebäudesteuer ernannt und denselben ermächtigt haben, in unmittelbarem Verkehr mit den Ausführungs-Kommissarien die zur Förderung der Arbeit und zur Erreichung der nothwendigen Gleichmäßigkeit in den Resultaten derselben erforderlichen Anordnungen unter seinem Namen zu treffen, an Ort und Stelle von dem Fortgang des Geschäfts Kenntniß zu nehmen, Revisionen abzuhalten und für die Abstellung bemerkter Mängel Sorge zu tragen.

Zu Ausführungs-Kommissarien sind in Gemäßheit des §. 9. der Anweisung berufen worden:

1. Für den Veranlagungsbezirk Stadt Erfurt: der Regierungs-Assessor **v. Hausen.**
2. „ „ „ Kreis Erfurt: der Landrath **v. Hanstein.**
3. „ „ „ „ Weißensee: der Landrathsverweser Regierungs-Referendarius Freiherr **von den Brinken.**
4. „ „ „ Kreis und Stadt Langensalza: der Landrath **v. Marschall.**
5. „ „ „ „ Mühlhausen: der Steuer-Inspector **Ziegert.**
6. „ „ „ „ Mühlhausen: der Landrath Freiherr **von Wintzingeroda-Knorr.**
7. „ „ „ „ Heiligenstadt: der Landrath **v. Wussow.**
8. „ „ „ „ Worbis: der Landrath **Frantz.**
9. „ „ „ Stadt Nordhausen: der Stadtrath **Madlung.**
10. „ „ „ Kreis Nordhausen: der Landrath **v. Davier.**
11. „ „ „ „ Schleusingen: der Landrath **Herold.**
12. „ „ „ „ Ziegenrück: der Landrath **v. Breitenbauch.**

Erfurt, den 3ten November 1862. **Königliche Regierung.**

(466.) Die durch das am 15ten August d. Js. erfolgte Ableben des Forst-Untererhebers Johannes **Lier** zu Lüderode, im Kreise Worbis, erledigte Forst-Unterreceptur für die Erhebung der Forstgefälle aus dem Geröder Reviere ist vom 1sten Januar d. Js. ab, dem Einwohner Hermann **Lier** zu Lüderode übertragen. Erfurt, den 10ten November 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Umtausch der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen. 1358 C.

(467.) In Folge eines uns Seitens der Königlichen Ministerien der Finanzen, sowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gewordenen Auftrags bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer an dieselben ergangenen Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha innerhalb drei Jahren, vom 12ten September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30sten September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen bei der Staats-Kasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden sollen. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12ten September d. Js. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassen-Anweisungen auf **den 12ten September 1865** bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Erfurt, den 12ten November 1862. **Königliche Regierung.**

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken. 9259. A. 2.

(468.) Während des letztverwichenen Jahres 1861 sind in dem Regierungs-Bezirke Erfurt mit Ausnahme des Sprengels des bischöflich-geistlichen Gerichts zu Erfurt die nachverzeichneten Vermächtnisse und Schenkungen frommen und milden Zwecken gewidmet worden:

1. den

1. der Prediger-Kirche zu Erfurt ein Vermächtniß von 3000 Thlr. des Bierbrauerei-Besitzers Johann Ludwig Robert **Treitschke** mit der Bestimmung, daß davon die Zinsen von 2000 Thlr. zu baulichen Zwecken in der Kirche; die Zinsen von den übrigen 1000 Thlr. dagegen für die Kirchknaben und etwa zu gering bedachte andere Kirchendiener, sowie zur Unterstützung verarmter Handwerker verwendet werden sollen;
2. der Barfüßer-Kirche daselbst von den Erben des General-Superintendenten Dr. **Möller** 200 Thlr. zur Vertheilung der Zinsen davon an Arme und zwar für die Person 1 Thlr. am 13. November jeden Jahres;
3. der Kirche St. Bonifacii zu Langensalza 325 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. freiwillige Beiträge von den Gemeindegliedern zur Reparatur der Orgel;
4. der Kirche zu Neunheilingen zur Erweiterung des bei der kleinen Kreuzkirche belegenen Begräbnißplatzes 1 Morgen 24 □Ruthen von den Separations-Interessenten;
5. der Mädchenlehrer- und Organisten-Stelle daselbst 3 Morgen zweiter Klasse von den Separations-Interessenten;
6. der Kirche zu Oberdorla zur Herstellung und Verschönerung des Innern derselben und des Haupt-Eingangs durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder 399 Thlr. 5 Sgr.;
7. der Kirche zu Ammern zur Verzierung und Malen derselben 144 Thlr. aus der Gemeinde-Kasse;
8. der Kirche zu Bollstedt von der Wittwe Anna Rebecca **Nordmann**, geborene **Pflock**, ein Legat von 100 Thlr., von dessen Zinsen Bücher für arme Schulmädchen angekauft und vertheilt werden sollen;
9. der Kirche und dem Kapellenfonds zu Geisleden von Conrad **Hartung** daselbst 100 Thlr. für eine Kreuzwegs-Andacht;
10. der Kirche zu Beberstedt
    a. von Ferdinand **Schollmeyer** daselbst 160 Thlr. für 4 Frühmessen.
    b. von demselben und dessen Ehefrau 160 Thlr. für 4 sonntägliche Frühmessen,
    c. von Vitus **Schollmeyer** und dessen Ehefrau daselbst 160 Thlr. für dergleichen;
11. der Kirche zu Lengenfeld von dem Schulzen Joseph **Lorenz** daselbst für 2 Frühmessen 100 Thlr.;
12. der Kirche zu Kleinbartloff von Georg Wilhelm **Hillmann** daselbst 100 Thlr. für 2 Seelenämter und eine Memorienmesse;
13. der Kirche ad St. Gertrudem zu Dingelstädt von dem emeritirten Pfarrer Anton **Wiederhold** zu Erfurt 150 Thlr. für ein Anniversarium;
14. der Kirche zu Struth
    a. von dem Pfarrer Johann Peter Heinrich **Leineweber** daselbst 900 Thlr. für 18 Frühmessen,
    b. von dem Ackermann Valentin **Schmerbauch** daselbst 950 Thlr. für 19 Frühmessen,
    c. von der Ehefrau Margarethe **Schmerbauch** daselbst 300 Thlr. für 6 Frühmessen;
15. der Kirche zu Breitenbach von den Geschwistern **Henning** daselbst 240 Thlr. für 3 Anniversarien und 3 Rosenkranz-Andachten;
16. der Kirche zu Schönhagen von Andreas **Döring** daselbst 100 Thlr. für ein Anniversarium und ein Seelenamt mit Umgang;
17. der Kirche zu Bickenriede von dem Drechsler Franz **Hanstein** daselbst 120 Thlr. für eine Kreuzwegs-Andacht und 2 Hochämter.

Außer diesen Zuwendungen sind noch eine große Anzahl von Vermächtnissen und Schenkungen geringeren Betrages frommen und milden Zwecken gewidmet worden.

Es wird dies in Anerkenntniß des religiösen und wohlthätigen Sinnes der Eingesessenen des Bezirks mit dem Wunsche, daß solcher eifrige Nachfolge finden möge, bekannt gemacht.

Erfurt, den 14. November 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Sittenzeugniß der Zöglinge von höheren Schulen bei ihrer Bewerbung zur Berechtigung des einjährigen Militair-Dienstes 5291. A. 3.

(469.) Im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858, betreffend die Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen, ist unter f. bestimmt worden, daß der Betheiligte sich über seine moralische Qualification durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen habe.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben der Herr Kriegs-Minister und der Herr Minister des Innern diese Bestimmung dahin abgeändert:

daß

daß in Ansehung der Zöglinge von höhern Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhern Bürgerschulen) das fragliche Attest fortan nicht mehr von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. den Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß hiernach unsere unter Nro. 438 im 46sten Stücke des Amtsblattes erlassene Bekanntmachung vom 21sten v. Mts. bezüglich des Satzes Nro. 2 litr. c. eine Abänderung erleidet.

Erfurt, den 15ten November 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung.

Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Provinz Sachsen resp. das Allerhöchste Propositions-Dekret für den gegenwärtig versammelten Provinzial-Landtag.

(470.) Nachdem am gestrigen Tage der auf Allerhöchsten Befehl einberufene Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen in herkömmlicher Weise eröffnet worden ist, bringe ich den nachstehenden Allerhöchsten Landtags-Abschied für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Sächsischen Provinzial-Stände vom 15 d. Mts., sowie das Allerhöchste Propositions-Decret für den gegenwärtig versammelten Provinzial-Landtag vom 27sten v. Mts, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 17. November 1862. **Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.**

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Proposition:

Gesetz-Entwurf, betreffend die Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen.

Die in der Denkschrift vom 5ten November 1860 enthaltenen Anträge haben durch das Gesetz vom 1ten Juni 1861, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19ten August 1743 Gültigkeit hat (Gesetz-Sammlung Seite 353) und durch die mit diesem Gesetze erfolgte Publikation des Regulativs für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben in den gedachten Landestheilen vom 19ten Oktober 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 356) ihre Erledigung erhalten.

II. Auf die ständigen Petitionen:

1. Stadt Dingelstedt.

Die Vertretung der Stadt Dingelstedt auf Provinzial-Landtagen haben Wir in der von Unsern getreuen Ständen beantragten Weise genehmigt.

2. Reform des Hypotheken-Wesens und Errichtung eines Credit-Instituts für das Eichsfeld.

Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 13ten November 1860,

> daß eine Reform des Hypothekenwesens, bezüglich der leichteren Uebertragbarkeit der Hypotheken-Documente, namentlich auch zur allmähligen Anbahnung eines Hypothenmarktes stattfinde,

wird bei den auch anderweitig angeregten Berathungen über die Reform des Hypothekenwesens die geeignete Erwägung finden. — Dem ferneren Antrage Unserer getreuen Stände in derselben Petition:

> daß in denjenigen Theilen der Provinz, in welchen, wie beispielsweise in dem Eichsfeldischen und in den Kreisen Ziegenrück und Schleusingen das Bedürfniß einer Creditaufhülfe für die Eigenthümer kleinerer ländlichen Nahrungen dringend auftrete, sofern solchem Bedürfniß durch eine von den Kreisständen zu errichtende Anstalt, welche gegen Hypothek, Faustpfand oder Bürgschaft Darlehne gebe, abgeholfen wird, solche Anstalten durch Vorschüsse aus Staatsmitteln unterstützt und sie zur Annahme von Sparkassen-Geldern autorisirt werden,

hat nicht Folge gegeben werden können, da die in Vorschlag gebrachte Art der Kredit-Aufhülfe durch kreisständische Kredit-Anstalten nicht für räthlich und zweckentsprechend zu erachten ist, und die Gewährung von Vorschüssen aus Staatsmitteln bei der dermaligen Finanzlage nicht stattfinden kann.

Zu

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15ten November 1862.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Itzenplitz. Gz. Lippe. von Jagow.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihm folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

4) Nach §. 8 Nro. 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21sten Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317) sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden im §. 5 zu 1 und 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Steuerstufe eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden; ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammengestellt werden, nach welchen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen sein werden.

Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellenden Normalstädte und Einschätzungs-Merkmale nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius denselben hierüber zugehen lassen wird, abgeben.

5) Wir wollen endlich das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Grundlagen der von Uns in Aussicht genommenen Reform der Kreis-Ordnung hören. Zu diesem Zwecke wird Unsern getreuen Ständen durch Unsern Commissarius eine Denkschrift zugestellt werden, welche diejenigen Hauptfragen hervorhebt, bei deren Beantwortung die Rücksicht auf abweichende Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen sich besonders geltend macht.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf zwei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 27sten October 1862.

Wilhelm

v. Bismarck. Itzenplitz. v. Mühler. Gz. Lippe. v. Jagow.

An die zum Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personenpost zwischen Nordhausen und Erfurt. 6828

(471.) Vom 20sten d. Mts. ab wird die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt bis auf Weiteres um 3 Uhr Nachmittags aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 13ten November 1862. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Ausloosung von Rentenbriefen in der Provinz Sachsen. 4833

(472.) In dem am 12ten d. Mts zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten October 1862 bis ultimo März 1863) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 39 Stück, nämlich: Nro. 3. 20. 149. 415. 428. 870. 1257. 1311. 1599. 1762. 2049. 2122. 2716. 2931. 2936. 3388. 3555. 3659. 4066. 4303. 4401. 4566. 4735. 4870. 4979. 5045. 5142. 5190. 6083. 6111. 6457. 6532. 6665. 6756. 6790. 6842. 6912. 6916. 7019.

2) Lit. B à 500 Thlr. 9 Stück, nämlich: Nr. 96. 964. 1135. 1255. 1409. 1511. 1541. 1838. 1897.

3) Lit. C. à 100 Thlr 51 Stück, nämlich: Nr. 301. 316. 402. 542. 1105. 1319. 1444. 1592. 1664. 1759. 2066. 2170. 2263. 2595. 3096. 3120. 3519. 3640. 3713 3799. 3898. 4018. 4753. 5104. 5244. 5382. 5647. 5661. 5674. 5745. 6306. 6366. 6407. 6564. 6770. 6809. 6890. 6934 7217. 7267. 7284. 7324. 7330. 7718. 7922. 7996. 8036. 8099. 8336. 8526. 8942.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 43 Stück, nämlich: Nr. 47. 393. 408. 454. 533. 596. 614. 686. 1110. 1150. 1530. 1838. 1928. 1986. 2316. 2432. 2505. 2843. 2849. 2909. 2931. 2978. 3164. 3305. 3545. 3559. 3833. 4144. 4217. 5279. 5322. 5454. 5760. 5768. 5776. 5983. 5984. 5989. 6610. 6753. 6909. 7141. 7861.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 54 Stück, nämlich: Nr. 12131 bis 12134 und 12292 bis 12341.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten März 1863 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nro. .... à .... Thlr. Kapital
2) .... 2c.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den ten 186

N. N.

Mit dem 31sten März 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nr. 10 bis 16 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1sten April 1859. Lit. A. Nro. 6167. Lit. C. Nro. 5079.
b. pro 1sten October 1859. Lit. C. Nro. 2939. 3690.
c. pro 1sten April 1860. Lit. B. Nro. 958. Lit. C. Nro. 1599. 8121. Lit. D Nr. 7034
d. pro. 1sten October 1860. Lit. B. Nro. 73. Lit. C. Nro. 3148. 7618. 7685. Lit. D. Nro. 8. 1177. 6984.

e.

e. pro 1sten April 1861. Lit. A. Nro. 1448. 2141. 3065. 3862. Lit. B. Nro. 54. 1216. Lit. C. Nro. 255. 1682. 2516. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313. Lit. D. Nro. 2526. 2734. 3199. 3357. 5545. 6515. 6830 7201.

f. pro 1sten October 1861. Lit. A. Nro. 356. 912. 4080. Lit. B. Nro. 169. Lit. C. Nro. 298. 672. 1007. 4146. 6188. 6442. 7620 8705. 8727. Lit. D. Nro. 731. 1683. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4435. 5605. 5748. 7017. 7028. 7311. 7417.

g. pro 1sten April 1862. Lit. A. Nro. 712. 2140. 6321. 6408. Lit. B. Nro. 490. Lit. C. Nro. 1220 1609. 3252. 5990. 6673. 8509. 8793. Lit. D. Nro 1245. 2124.

h. pro 1sten October 1862. Lit. A. Nro. 1089. 1578. 1685. 2529. 3142. 6236. 6269. Lit. B. Nro 1376. Lit. C. Nro. 324. 347. 660. 1433. 2203. 2231. 3404. 4893. 5051. 5256. 5305. 5829. 6254. 6317. 6382. 6507. 6510. 7328. 7415. 8954. Lit. D. Nro. 129. 131. 238. 656. 1273 1442. 1478. 1857. 1871. 2950. 3883. 4340. 4495. 5246. 6090. 6150. 6151. 7139.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12130 und von 12135 bis einschließlich 12291 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 13ten November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse für das 1ste Halbjahr 1862. 4825.

(472) In dem am 12ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½%.

a. zu 500 Thlr. Nro. 322. 332. 557. 699. b. zu 300 Thlr. Nro. 151.

2) von Lit. B. à 4%.

a. zu 500 Thlr. Nro 274. 448. 1009. 1691. 2606. 2729. 3448. 3968. 4009. 4222. b. zu 300 Thlr. Nro. 1437. c. zu 100 Thlr. Nro. 952. 1513. 1805. 2025. 2543. 2617. 2983. 3849. d. zu 50 Thlr. Nro. 982. 1066. 1443. e. zu 25 Thlr. Nro. 203.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis ult. Juni 1863 erfolgt vom 1sten Juli 1863 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr** sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinignng.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Juli 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nro. 2 bis 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungs-Terminen:

a. 1sten Juli 1854: à 4% Nro. 2211 zu 5 Thlr.,
b. 1sten Januar 1855: à 3½ %. Nro. 450 zu 10 Thlr., Nro. 468 zu 5 Thlr. à 4 %. Nro. 2920 zu 10 Thlr.
c. 1sten Juli 1857: à 3½ %. Nro. 467 zu 25 Thlr.,
d. 1sten Januar 1861: à 4 %. Nro. 2905 zu 50 Thlr.,
e. 1sten Januar 1862: à 4 %. Nro. 3932 zu 25 Thlr.,

f.

f. 1sten Juli 1862: à 4 %. Nro. 1686 zu 500 Thlr., Nro. 1451 zu 25 Thlr.,
hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13ten November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(473.) Das bisher von der Krone Baiern als Nachfolger im Fürstenthume Baireuth ausgeübte Patronat über die beiden evangelischen Pfarrstellen in Gefell ist vom 1sten Juli d. J. ab auf die Krone Preußen übergegangen.

Der Dr. Carl Reinhold Alfred **Kirchhoff**, zur Zeit an der Realschule zu Mühlheim a/R. ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Erfurt erwählt und bestätigt.

Der bisherige Schullehrer zu Zella, Georg **Grimm**, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Kirchgandern, im Kreise Heiligenstadt, ernannt.

Der bisherige provisorische Lehrer zu Pfaffschwende, Johannes **Waldmann**, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Zella, im Kreise Mühlhausen, ernannt.

In Ellrich ist an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Rathmanns **Holzhause** der Posthalter **Meyne** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und Seitens der Königl. Regierung auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche der Erstgenannte berufen war, bestätigt.

Nachdem der Königliche General-Commissions-Präsident, Freiherr von **Reibnitz** wegen seines leidenden Gesundheitszustandes von den Geschäften als Bezirks-Commissar ganz hat entbunden werden müssen, ist der Regierungs-Rath **Wißmann** hier durch des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Bezirks-Commissar für die Regelung der Grundsteuern im Regierungs-Bezirk Erfurt ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(474.) Den Mechanitern **Siemens** und **Halske** (Firma: Siemens und Halske) in Berlin ist unter dem 13ten November 1862 ein Patent auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten magneto-elektrischen Typen-Schnellschreibe-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patentaufhebung resp. Ertheilung.

(475.) Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto **Schmidt** in Berlin unter dem 6ten September d. J. ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen, ist aufgehoben und ihm dagegen unter dem 13ten November d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer mit Spule für den Unterfaden an Nähmaschinen bis zum 6ten September 1867 für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50. Erfurt, den 29sten November 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(**476.**) Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5621. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65000 Thalern; vom 24sten September 1862;

Nro. 5622. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten October 1862, betreffend die Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersocietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig; vom 21sten November 1853.

Bekanntmachung der Regierung.

Polizei-Verordnung, die Aufbewahrung der Wollabgänge. 5940. A. 1.

(**477.**) Auf Grund höherer Veranlassung verordnen wir in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 unter Aufrechthaltung der in Betreff des sogenannten Maschinen-Ausputzes ergangenen Vorschriften des Rescripts vom 12ten Juni 1843 (Amtsblatt 1843. S. 142.) für den Umfang des Regierungs-Bezirks Erfurt wie folgt:

Es dürfen keinerlei Wollabgänge, ungefettete so wenig als gefettete, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien und zwar weder freiliegend noch in Säcken aufgehäuft, vielmehr müssen alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden.

Alle Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung, deren strenge Ueberwachung den Polizeibehörden hiermit zur Pflicht gemacht wird, sind mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu belegen.

Erfurt, den 18ten November 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe. 4826.

(**478.**) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 12ten November 1862.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

38	Stück zu	1000	Thlr.	=	38000 Thlr.
13	„ „	500	„	=	6500 „
44	„ „	100	„	=	4400 „
35	„ „	25	„	=	875 „
151	„ „	10	„	=	1510 „

überhaupt: Ein und Funfzig Tausend Zwei Hundert Fünf und Achtzig Thaler nebst 2480 Stück Zinscoupons —
in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Friedrich Adolph Damm, Justiz-Rath und Notarius.
W. v. Nathusius, als Abgeordneter des Provinzial-Landtags.
Brenning, Commissarius der Direction der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14ten November 1862.
Königliche Direction der Rentenbank der Provinz Sachsen.

Ver-

Vernichtung ausgeloofter und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse. 4827.

(479.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Magdeburg, den 12ten November 1862.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungs-Kasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %	II. à 4 %
4 Stück zu 500 Thlr. = 2000 Thlr.	8 Stück zu 500 Thlr. = 4000 Thlr.
1 „ „ 400 „ = 400 „	11 „ „ 100 „ = 1100 „
1 „ „ 50 „ = 50 „	7 „ „ 50 „ = 350 „
	3 „ „ 25 „ = 75 „

überhaupt: Sieben Tausend Neun Hundert Fünf und Siebenzig Thaler nebst 4 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Friedrich Adolph Damm, Justiz-Rath und Notarius.

W. v. Nathusius, als Abgeordneter des Provinzial-Landtags.

Brenning, als Commissarius der Direction der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14ten November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank der Provinz Sachsen.

Schiedsmanns-Wahl. 12. I. 3733.

(480.) Für den Zeitraum vom 1sten August d. J. bis dahin 1865 sind als Schiedsmänner für die Landgemeinden des Kreises Heiligenstadt, sowie für die Stadt Dingelstedt und zwar:

1) für den ersten Bezirk der Ackermann Balthasar **Manegold** zu Pfaffschwende, 2) für den 2ten Bezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 9ten Bezirk und zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den 1sten Bezirk der Schöppe Peter **Pudenz** zu Ershausen, 3) für den 3ten Bezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 4ten Bezirk der Schenkwirth Michael **Ständer** zu Dieterode, 4) für den 4ten Bezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 3ten Bezirk der Schulze Peter Franz **Bode** zu Rengelrode, 5) für den 5ten Bezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 6ten Bezirk der Gemeinde-Einnehmer Peter **Westerberg** zu Birkenfelde, 6) für den 6ten Bezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 5ten Bezirk der Kreiswundarzt Franz **Lerche** zu Hohengandern, 7) für den 7ten Bezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 8ten Bezirk der Schulze Joseph **Arand** zu Burgwalde, 8) für den 8ten Bezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 7ten Bezirk der Schulze Franz **Fütterer** zu Günterode, 9) für den 9ten Bezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 2ten Bezirk der Fabrikant Anton **Grundmann** zu Lengenfeld, 10) für den 10ten Bezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 11ten Bezirk der Dorfgerichtsschreiber Heinrich **Franke** zu Kreuzeber, 11) für den 11ten Bezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 10ten Bezirk der Oekonom Bruno **Degenhardt** zu Dingelstädt, gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 20sten November 1862. **Königliches Appellations-Gericht.**

Vacante Stelle.

(481.) Durch die Berufung des Pfarrers **Ahrerdts** zu Brumby nach Ilsenburg, ist das Pfarramt in Brumby, in der Diöces Calbe a/S., vacant geworden. Dasselbe ist Privatpatronats und gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von 1312 Thlr.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(482.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Höhnstedt mit Räther, in der Diöces Gerbstedt, ist der bisherige Pfarrer in Schochwitz, in derselben Diöces, Wilhelm Roderich **Lange**, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Schochwitz ist bereits disponirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger)

Redigirt von der Königl. Regierung — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 6ten Dezember 1862.

Ministerielle Bekanntmachung.

Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3ten Februar d. J. I. C. 5365.

(483.) Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§. 20 und 41 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3ten Februar d. J. (Beilage zu Nro. 4 des Post-Amtsblattes de 1862) wie folgt, abgeändert worden:

I. An Stelle des bisherigen §. 20 treten nachstehende Bestimmungen:

„§. 20. Portofrei sind:

„1) die Dienstberichte, welche die Gensdarmen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhn„lichen Ereignissen an den Ersten Wachtmeister oder an den Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten „haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gendarmen an die Polizeibehörden, an die Staats„und Polizei-Anwaltschaften und an andere Königliche Behörden in demselben Umfange, wie „solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§. 1 bis 9 portofrei versandt „werden dürfen."

„2) Die zwischen den Gensdarmen unter einander vorkommende Dienstcorrespondenz, „soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet, und ein Privat-Interesse dabei „nicht concurrirt."

„3) Gensdarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef „der Land-Gendarmerie und den Gensdarmerie-Behörden und zwischen der Oekonomie-Commission „der Land-Gensdarmerie einerseits und den einzeln stationirten Gensdarmen und Stationen an„dererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für „jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gensdarmerie-Be„hörde oder Station nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair„Effecten getroffenen Bestimmungen."

II. Die Bestimmung im §. 41 Alinea 1 ist zu löschen und dafür zu setzen:

„Ausnahmsweise soll den Gensdarmen gestattet sein, die nach §. 20 Nro. 1 bis 3 portofrei „von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privat„siegel zu verschließen."

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen im §. 43 des genannten Regulativs maßgebend.

Berlin, den 12ten November 1862. **Graf Itzenplitz.**

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung der Regierungen.

Verordnung wegen des Vorkommens der ansteckenden granulösen Augenentzündung. 6200. A. 1.

(484.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat, in Bezug auf das Regulativ vom 8ten August 1835, Gesetzsammlung 1835 Seite 258 §§. 62—64 und zwar mit Hinweisung darauf, daß bei jeder Entzündung der Bindehaut des Auges, mit gleichzeitiger Bildung von Granulationen, die nachstehenden Bestimmungen ihre Anwendung zur Verhütung der Weiterverbreitung finden, Folgendes angeordnet:

1) die Ortspolizeibehörden haben anhaltend dafür Sorge zu tragen, daß die Personen ermittelt werden, welche an acuten verdächtigen Augenentzündungen leiden.

2) die von derartigen Augenentzündungen Befallenen sind sobald als möglich der Behandl[illegible] approbirten Arztes, oder einer geeigneten Heilanstalt zu überweisen.

3) die Ortspolizeibehörden resp. die Landräthe haben ihre besondere Aufmerksamkeit darau[illegible] daß die Ursprungsquellen des Uebels entdeckt und von dieser aus der Weiterverbreitun[illegible] Ziel gesetzt werde.

4) bei der Ausführung dieser Maßregeln sind in der Regel Kosten verursachende Untersuchungen zu vermeiden.

Um die characteristischen Zeichen der granulösen Augenentzündung zur Erkennung des Uebels, sowie die Wege seiner Verbreitung und die Mittel, letztere zu verhüten, allgemein darzulegen, fügen wir dieser Anordnung nachstehende Belehrung hinzu: Das wesentliche Krankheitszeichen der granulösen Augenentzündung, welches derselben auch den Namen gibt, besteht in einer, dem Fischrogen ähnlichen Körnerbildung (Granulation) auf der inneren Fläche der Augenlieder, die sich bei gleichzeitiger Röthung und Auflockerung der feinen Haut, welche die genannte Fläche der Augenlieder, das Weiße im Auge und die Hornhaut überzieht, bemerklich macht, und mit dem Fortschreiten der Krankheit sich in dieser Haut auch auf dem Augapfel ausbreitet.

Im gelindesten Grade ist die Entzündung der Augenlieder derjenigen sehr ähnlich, welche sich öfter bei Schnupfen einstellt Das Weiße im Auge und der Augenliederrand ist leicht geröthet, die Augen thränen öfter, sind empfindlich gegen helles Licht, sowie gegen Wind, es besteht in ihnen das Gefühl, als sei Staub oder Sand darin, in den oberen Augenliedern ist eine Müdigkeit und Schwere bemerkbar, beim Erwachen findet sich öfter eine Verklebung der Augenlieder und in den Augenwinkeln ein gelblicher Schleim. Im höheren Grade sind die Augenlieder geschwollen und geröthet, das Weiße im Auge ist stark entzündet, Schmerz und Lichtscheu sind heftig, der Thränenausfluß wird schleimig Im höchsten Grade steigern sich alle Erscheinungen auf das Aeußerste, es bildet sich ein eiteriger Ausfluß, der Kranke kann das stark geschwollene obere Augenlied, welches über das untere herabhängt, nicht mehr erheben, die Anschwellung und Auflockerung der innern Haut der Augenlieder verbreitet sich über den Augapfel und die Gefahr der Zerstörung desselben, mit nachfolgender unheilbarer Blindheit, steigt nun mit *jedem* Zeitmomente. Die Ausbildung der Granulation schon mit dem Beginn der Entzündung an der *innern* Fläche der Augenlieder vorhanden, schreitet hierbei, wie schon angedeutet, unter immer deutlicherer Entwickelung auf den Augapfel fort und giebt diesem mit der herbeigeführten Anschwellung und bei dem sich einstellenden schleimartigen, später eiterigen Ausflusse das Ansehen eines in diesen Flüssigkeiten schwimmenden Fleischklumpen.

Diese Augenentzündung ist eine ansteckende und überträgt sich deshalb bei Personen, die bei einander wohnen und mit einander verkehren, von einer auf die andere. Deshalb ist es so dringend nothwendig, daß jeder sorgfältig den Umgang mit solchen Augenkranken vermeide und bei dem Vorkommen derselben der betreffenden Ortspolizeibehörde Anzeige erstatte, um diese in den Stand zu setzen, die Verbreitung des Uebels zu verhüten. Die Ansteckung erfolgt aber sehr leicht, wenn man sich derjenigen Gegenstände bedient, welche derartige Augenkranke benutzten, namentlich gehören hierher der gemeinschaftliche Gebrauch des Waschwassers, der Waschnäpfe und Schwämme, Bett- und anderer Wäsche, besonders Hand- und Schnupftücher. Sollte dessen ungeachtet Jemand bei aller Vorsicht, dennoch eine Ansteckung erleiden, die in ihrer Wirkung sich nach den angegebenen Erscheinungen erkennen läßt, so kann nur auf das Dringendste die möglichst schleunige Behandlung durch einen erfahrenen Arzt angerathen werden, um die Gefahr für das erkrankte Auge zu vermindern und die weitere Verbreitung der Krankheit zu verhüten.

Was zu beiden Zwecken erforderlich ist, wird in jedem besonderen Falle der Arzt zu bestimmen haben. Im Allgemeinen kann hier nur angerathen werden, daß der Kranke in einem geräumigen mäßig erwärmten Zimmer, wie in reiner Luft sich aufhalte, grelles Licht, Rauch, Zugwind, scharfe und üble Gerüche vermeide, ebenso keine erhitzende Getränke, scharf gesalzene, fette und schwerverdauliche Speisen genieße, keine den Hals und die Brust beengende Kleidungsstücke trage und für eine trockene und mäßig warme Fußbekleidung sorge.

Gegen die Anwendung irgend eines Arzneimittels, ohne die bestimmte Vorschrift des behandelnden Arztes müssen wir um so dringender warnen, als ein und dasselbe, je nach der herrschenden Krankheitsconstitution, nach dem Auftreten der Krankheit in ihren verschiedenen Graden und nach dem erkrankten Individuum selbst in seinen verschiedenen Verhältnissen, wenn auch am passenden Orte heilsam, doch ebenso schädlich wirken kann, wenn nicht die genannten Verhältnisse sachverständig berücksichtigt werden.

Erfurt, den 27ten November 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Polizei-Verordnung über das Kollektenwesen. 6452. A. 1.

(485.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir nach Maßgabe des Ministerial-Erlasses vom 24sten October cr. und unter Aufhebung des §. 2 und des zweiten Satzes des §. 3 unserer Amtsblatts-Verordnung vom 14ten Juni 1857 (Seite 226) hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, was folgt:

Oeffent-

„Oeffentliche Ausschreibungen von Kollekten und derartige Aufforderungen zu Sammlungen sind, soweit diese Sammlungen nicht nach der Ausnahme-Bestimmung des ersten Satzes im §. 3 a. a. O. ohne Weiteres statthaft erscheinen, nur mit Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz zulässig. Auch zu allen öffentlichen Anzeigen und Bekanntmachungen solcher Kollekten, selbst wenn diese Veröffentlichungen keine ausdrückliche Aufforderung zu Beiträgen, sondern nur die Nachricht über das thatsächliche Stattfinden von Kollekten enthalten, ist die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz erforderlich.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der in den §§. 5 und 6 der Polizei-Verordnung vom 14ten Juni 1857 angedrohten Geldstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern bestraft.

Erfurt, den 3ten December 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen

(486.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 10ten Juni 1862. **Der Ober-Post-Director:** Lenz.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides für 1862.

(487.) Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides pro 1862 werden unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, durch die beigefügte Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 21sten November 1862. **Königliche General-Commission.**

Laufende Nummer.	Name der Marktstadt.	Preis für den preußischen Scheffel.											
		Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rℓ.	Sgℓ.	ℛ.	Rℓ.	Sgℓ.	ℛ.	Rℓ.	Sgℓ.	ℛ.	Rℓ.	Sgℓ.	ℛ.
1	Erfurt	2	22	7	2	7	9	1	16	8	—	27	3
2	Langensalza	2	26	3	2	9	9	1	16	8	—	27	9
3	Mühlhausen	3	1	8	2	12	5	1	13	6	—	23	7
4	Nordhausen	2	22	2	2	8	9	1	15	—	—	23	5
5	Schleusingen	2	27	6	2	11	—	1	21	9	1	—	—

Vacante Stelle.

(**488.**) Die unter Königl. Patronate stehende Pfarrstelle in Theißen, Dièces Lissen, mit welcher ein Einkommen von 994 Thlr. 20 Sgr. verbunden, ist durch das Ableben des Pfarrers **Gebecke** vacant geworden. Zur Parochie gehört eine Kirche und eine Schule mit zwei Lehrern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(489.) Seine Majestät der König haben dem Kreis-Steuer-Einnehmer **Ruppius** zu Langensalza den Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst zu verleihen geruht.

Dem

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath **Lentze** zu Halberstadt ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 28sten Oktober d. J. zu seinem Amtsjubiläum der rothe Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste verliehen.

Der Rechtskandidat **Petri** ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kistritz, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Pfarrer in Osterfeld, in derselben Diöces, Hermann Constantin **Knoth**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rahnsdorf mit Werkzahna, in der Diöces Zahna, ist dem bisherigen Pfarrer auf St. Petersberg, in der II. Halleschen Land-Diöces, Carl Robert **Wichmann**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Lissa, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Pfarrer in Klein-Kaina, Diöces Weißenfels, Johann Gottlob **Weilepp**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Werbelin und Brodau, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Archidiaconus in Delitzsch, Friedrich Gustav Julius **Scharr**, berufen und bestätigt worden.

Dem Kantor **Zink** zu Erfurt ist die Function des Gesanglehrers am dortigen Gymnasium nach dem Ableben des bisherigen Inhabers, Musikdirectors **Gebhardi**, übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(490.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 21sten November c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(491.) Dem Kupferschmiedemeister Emil **Schulz** in Chodziesen, im Regierungsbezirk Bromberg, ist unter dem 21sten November c. ein Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rectifications-Becken, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebungen.

(492.) Das dem Fabrikbesitzer Ernst **Hoffmann**, Inhaber der Firma Ernst **Hoffmann** und Comp. zu Breslau unter dem 27sten October 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungsgefäße in Gruben-Schächten, in soweit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

(493.) Das dem Ingenieur Alexander **Reichel** in Berlin unter dem 26sten Juli 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Patentverlängerung.

(494.) Das dem Baumeister Friedrich **Hoffmann** in Berlin und dem Stadtbaurathe A. **Licht** in Danzig unter dem 27sten Mai 1858 auf 5 Jahre ertheilte und durch Verfügung vom 28sten Februar 1860 auf fernere 3 Jahre verlängerte Patent auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und andern Gegenständen ist auf die Dauer von weiteren sieben Jahren verlängert worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52. Erfurt, den 13ten Dezember 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(495.) Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5623. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader- und Brunshauser Zolles; vom 22sten Juni 1861;

Nro. 5624. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schifffahrts-Revisions-Kommission d. d. Detmold, den 7ten October 1861 enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Akte vom 3ten September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Akte vom 10ten September 1823; vom 19ten August 1862;

Nro. 5625. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19ten December 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft; vom 21sten November 1862, und

Nro. 5626. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter Gas-Aktien-Gesellschaft" mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Aktiengesellschaft; vom 22sten November 1862.

Bekanntmachung der Regierung.

Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Nordhausen. 5611. A. 3.

(496.) In Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theils der Mitglieder der Handelskammer zu Nordhausen sind für die Jahre 1863/65 wieder resp. neugewählt worden:

A. zu Mitgliedern:

1. der Kaufmann C. **Tuch**;
2. „ Banquier Louis **Cohn**;
3. „ Kaufmann Moritz **Riemann**;

B. zu Stellvertretern:

4. der Brennereibesitzer **Ramsthal**;
5. „ Kaufmann R. **Becker**,

sämmtlich in Nordhausen.

Indem wir die getroffenen Wahlen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieselben die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten haben.

Erfurt, den 5ten December 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amtes.

Theilweise Abänderung der Geschwornen-Reviere in der Provinz Sachsen.

(497.) Nachdem die Mansfeld'sche Kupferschieferbauende Gewerkschaft die Betriebsleitung auf ihren Werken vom 1ten September d. Js. an selbst übernommen hat, ist eine theilweise Abänderung der durch die Bekanntmachung vom 16ten September 1861 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1861. pag. 234., Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt, Jahrgang 1861 pag. 183) publicirten Eintheilung der Berggeschwornen-Reviere in unserem Bezirke nothwendig geworden. Hiernach ist das Revier

IV. **Hettstedt**

von

von dem gedachten Zeitpunkte ab aufgelöst und es sind den Revieren

II. südlich } **Eisleben,**
III. nördlich }
V. westlich **Halle,**

folgende Grenzen gegeben worden.

II. Revier südlich **Eisleben.**

Revier-Beamter: Berg-Geschworner **Preßler** in Eisleben.

Dasselbe umfaßt:

a. im Regierungs-Bezirke Erfurt: die Kreise Worbis und Nordhausen excl. der Enclave Benneckenstein.

b. im Regierungsbezirke Merseburg denjenigen Theil, welcher von nachstehenden Grenzen eingeschlossen ist: Die Grenzlinie dieses Reviers geht von Eisleben an der Magdeburg-Erfurter Chaussee entlang bis zu der von Salzmünde kommenden Kreischaussee, an derselben über Polleben, Schwittersdorf ꝛc. fort bis Salzmünde, von hier an der Salze aufwärts bis zur Berlin-Casseler Chaussee, an derselben östlich entlang bis zur Kreischaussee bei Bennstedt, an letzterer fort bis Eisdorf, von hier an dem nach Lauchstedt führenden Wege entlang bis zur fiscalischen Chaussee daselbst, längs dieser weiter über Querfurt bis zur Großherzoglich Weimar'schen Grenze, an dieser südlich fort bis zur Unstrut, an derselben aufwärts, bis dahin, wo dieselbe die Fürstlich Schwarzburg'sche Grenze zwischen Schönfeld und Bretleben berührt, nördlich und westlich um diese Grenze herum bis zur Kreisgrenze Nordhausen, nördlich an dieser fort bis zur Königlich Hannöver'schen Grenze, östlich an derselben entlang bis zum Thürabach bei Bösenrode, an diesem Bache herab bis an die Berlin-Casseler Chaussee in Berga und endlich an dieser fort über Sangerhausen bis Eisleben.

Ausgeschlossen bleibt das in dieser Begrenzung liegende Großherzoglich Weimar'sche Amt Allstedt, die weiter unten sub III. c. bemerkten gewerkschaftlichen Kupferschieferwerke, der südlich von der Berlin-Casseler Chaussee bei Riestedt gelegene Theil der der Mansfelder Gewerkschaft gehörigen Riestedt-Emseloher Braunkohlengrube und der südlich von derselben Chaussee belegene Theil der Standesherrschaft Stollberg-Roßla.

III. Revier nördlich **Eisleben.**

Revier-Beamter: Bergrath **Bolze** in Eisleben.

a. die Grenze dieses Reviers geht von Eisleben an, der Berlin-Casseler Chaussee über Sangerhausen entlang bis zum Thürabach in Berga, an diesem aufwärts bis zur Hannöver'schen Grenze, an letzterer östlich bis an die Anhalt'sche Grenze, an dieser so wie an der Grenze des Regierungs-Bezirks Magdeburg und des Herzogthums Anhalt bis zur Saale an derselben aufwärts bis Salzmünde, von hier auf der Kreischaussee über Schwittersdorf, Polleben bis zur Magdeburg-Erfurter Chaussee und endlich auf dieser fort bis Eisleben.

b. Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden Standesherrschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla, die Grafschaft Falkenstein und der dazu gehörige Ort Dankerode.

c. Inbegriffen dagegen sind alle außerhalb dieser Grenze südlich liegenden gewerkschaftlichen Kupferschiefer-Werke und der südlich von der Berlin-Cassel'er Chaussee bei Riestedt gelegene Theil der der Mansfeld'er Gewerkschaft gehörigen Riestedt-Emseloh'er Braunkohlengrube sowie die zum Kreise Nordhausen des Regierungsbezirks Erfurt gehörige Enclave Benneckenstein.

V. Revier westlich **Halle.**

Revier-Beamter: Berg-Geschworner **Hecker** in Halle.

Dieses Revier wird begrenzt durch eine Linie, welche vom Durchschnittspunkte der Saale und der Herzoglich Anhaltschen Grenze unterhalb Alsleben beginnt, an der Saale aufwärts bis Salzmünde, von hier an der Salze herauf bis zur Berlin-Cassel'er Chaussee, an derselben fort bis zur Kreischaussee bei Bennstedt, an dieser hin bis Eisdorf, dann an dem nach Lauchstedt führenden Wege entlang bis zur dort befindlichen fiscalischen Chaussee läuft, an dieser entlang bis Holleben, von hier in gerader Richtung nach der Einmündung der Elster in die Saale, an der ersteren aufwärts bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Schkeuditz, an derselben nach Nordosten bis zu der von Radefeld nach Landsberg führenden Straße, an letzterer entlang über Zörbig bis zur Herzoglich Anhalt'schen Grenze und endlich an dieser entlang nach Westen bis zur Saale sich hinzieht.

Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden, unter einer besondern Verwaltung stehenden Königlichen Steinkohlenwerke bei Wettin und Löbejün, so wie die Königliche Braunkohlengrube bei Scherben.

Da-

Dagegen tritt diesem Reviere die zum Saalkreise gehörige Enclave Löbnitz hinzu.

Die übrigen in unserer Bekanntmachung vom 16ten September 1861 namhaft gemachten Reviere erleiden keine Veränderung.

Halle, den 1sten December 1862. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(498.) Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Kreis-Thierarzt **Schirmer** zu Heiligenstadt in Anerkennung seiner Verdienste um die Pferdezucht die in Silber ausgeprägte Gestüt-Medaille verliehen.

Der Kreisrichter **Ehrenberg** in Mühlberg ist gestorben.

Der Kreisrichter **Manitius** in Mücheln ist an das Kreisgericht zu Querfurt versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Lippmann** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Greifenberg mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Labes, und der Referendar **Haak** zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendar **Sickel,** bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, ist in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg übergetreten, der Auscultator **Volkmann** zum Referendar befördert und der Rechts-Candidat **v. Holly** und **Ponientzitz** zum Auscultator angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair und Hülfsrichter **Wachtel** bei der Gerichts-Commission zu Eckartsberga ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister in Lützen aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisgerichts-Secretair **Beyer** in Seyda ist an das Kreisgericht zu Liebenwerda, und der Kreisgerichts-Secretair **Zschüschner** in Prettin an das Kreisgericht zu Torgau versetzt.

Der Büreau-Assistent **Heyne** in Bitterfeld ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Torgau mit der Function bei der Gerichts-Commission in Prettin, und der Büreau-Assistent **Diedicke** in Delitzsch zum Secretair bei dem Kreisgericht in Wittenberg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Seyda ernannt.

Als Büreau-Assistenten sind angestellt: die Büreau-Diätarien **Schulze** in Zeitz und **Gebigke** in Sangerhausen bei dem Kreisgericht zu Delitzsch, letzterer mit der Function bei den Gerichts-Commissionen in Bitterfeld.

Nachdem die Verlegung des Wohnsitzes des Staats-Anwalts von Eilenburg nach Delitzsch genehmigt worden ist, wird derselbe von da aus die Geschäfte bei dem Kreisgericht zu Eilenburg mit besorgen.

Dem Kasernen-Inspector **Zielke** in Weißenfels ist die Vorstandsstelle bei der 2ten Garnison-Verwaltungs-Inspection in Berlin übertragen und der controlführende Kasernen-Inspector **Scupin** in Danzig nach Weißenfels zur Wahrnehmung der dortigen Garnison-Verwaltungs-Geschäfte versetzt worden.

Dem Kreisboten **Schottmann** zu Langensalza ist bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus dem Staats-Dienst das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen.

Durch Versetzung des Pfarrers **Glöckner** zu Creisfeld ist das dortige Pfarramt zur Erledigung gekommen, über dessen Wiederbesetzung jedoch schon Beschluß gefaßt ist.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Benedicti in Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Schmiedefeld, Diöces Schleusingen, Anton Albert Friedrich Justus **Schmidt** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hohenmölsen, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer in Liebenwerda, **Friedrich August Müller**, verliehen worden.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Knoth** ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Osterfeld, Diöces Lissen, vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nieder- und Obertopfstedt, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige pastor extraordinarius **Otto Großer** in Mühlhausen berufen resp. ernannt und bestätigt worden.

Die

Die Verwaltung des Superintendentur-Amtes in der Diöces Liebenwerda wird nach dem Abgange des Superintendenten **Müller** aus demselben einstweilen von dem Oberpfarrer **Reißbach** in Mühlberg fortgeführt werden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(**499.**) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 3ten December d. J. ein Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(**500.**) Dem Ingenieur **Kayser** in Breslau ist unter dem 5ten December 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammenstellung als neu und eigenthümlich erkannten Wasserkrahn für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(**501.**) Den Herren Emil **Lauffer** und Fritz **Lauffer** (Firma: Emil **Lauffer** u. Comp.) in Berlin ist unter dem 6ten December 1862 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen von Strohhüten, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage, betreffend die Concession und Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **„Le Conservateur"** zu Berlin, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Der unter der Firma:

Le Conservateur

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 2. August 1844 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schieds-Richter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 9. October 1862.

Der Minister des Innern. gez. v. Jagow.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: gez. Delbrück.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Le Conservateur“ zu Paris.
M. d. J. I. A. 8274. M. f. H. etc. IV. 9337.

Statuten

der in Paris unter dem Namen „Le Conservateur" zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten anonymen Gesellschaft.

Kapitel 1.

Von der Konstituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Unter den Erscheinenden wird eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung: „Le Conservateur" zur Bildung und Verwaltung von wechselseitigen Lebens-Versicherungs-Vereinen errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft wird in Paris sein.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung von Vereinen gegenseitiger, auf die Wechselfälle des Lebens gegründeter Versicherungen, wie die besonderen, gegenwärtigen Acte beigefügten Statuten dies näher erläutern.

Sie verbietet sich jede Operation, welche nicht die Bildung oder Verwaltung benannter Vereine zum Gegenstande hat.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist von dem Tage, wo die Ordonnanz zu ihrer Ermächtigung erscheint, mit Ausnahme der weiter unten bestimmten Fälle der Auflösung, auf Neunzig Jahre festgesetzt.

Kapitel 2.

Von dem Fonds der Gesellschaft und der Actien.

Art. 4. Das gesellschaftliche Kapital ist auf eine Million Franken, die in tausend Actien zu tausend Franken getheilt ist, festgesetzt. Diese Tausend Actien sind von den Nachstehenden in folgenden Verhältnissen gezeichnet.

Die Herren

1. Riffault (Jean Claude Eugene) zweihundert Actien	200
2. Riffault (Charles Joseph Edmond) sechszig Actien	60
3. Desbouillons, zweihundert Actien	200
4. Desmarlain, zweihundert Actien	200
5. Durand, zweihundert Actien	200
6. Le Melorel de la Haichois, hundert und vierzig Actien	140
Total	1,000.

Die Actien sind auf den Namen lautend und nummerirt von eins bis Tausend; sie werden von einem Stammregister abgelöst und müssen, die Actien sowohl wie die Talons, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und von dem Director tragen; die Actien erhalten gleichfalls das Gepräge eines trockenen Siegels mit der Inschrift: „Le Conservateur Compagnie pour la formation et la gestion d'associations d'assurances mutuelles sur la vie" (Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebensversicherungs-Vereine).

Die Veräußerung der Actien geschieht durch eine Uebertragungs-Erklärung, welche von dem Cedenten und von dem Uebernehmer oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben und in die Register der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Der Uebernehmer muß jedoch vorher die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft, durch eine Majorität von den drei Viertheilen der Stimmen davon tragen.

Die Uebertragung einer Actie schließt mit vollem Rechte die Ueberlassung aller verfallenen und noch nicht bezahlten Dividenden in sich.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Statuten verpflichten, und folgen der Actie in gleichviel welche Hände sie übergeht.

Art. 5. Die Actionaire haben unmittelbar nach Concessionirung der Gesellschaft zwei Zehntel von dem Betrage einer jeden Actie in baarem Gelde zu bezahlen.

Sie bleiben verpflichtet, bis zum vollen Betrage die acht andern Zehntel ihrer Actien auf das Verlangen des Verwaltungsraths und in der Frist, welche in dem Benachrichtigungs-Schreiben näher bestimmt werden wird, zu entrichten.

Die unmittelbar zu entrichtenden zwei Zehntel werden vor jedem andern Gebrauch dazu angewendet werden, um die der Gesellschaft zur Bürgschaft für ihre Verwaltung in dem Artikel 50. der auf die Tontinen-Vereine bezüglichen, weiter unten benannten Statuten, auferlegte Kaution zu beschaffen.

Art. 6. Die Verluste der Actionaire sind bloß auf den Betrag ihres Antheils an der Gesellschaft beschränkt.

Art. 7. Sollte es vorfallen, daß die Actionaire die Einzahlung der zwei ersten Zehntel ihrer Actien nicht leisteten, sowie auch, daß die Entrichtung eines oder mehrerer der übrigen Zehntel ausbliebe, nachdem die Aufforderung zur Einzahlung vom Verwaltungsrathe ergangen, und durch recommandirte Briefe bei der Post bestätigt worden, so läßt der Verwaltungsrath fünfzehn Tage nach Uebersendung dieser Briefe, die uneingezahlten Actien öffentlich und ohne weitere gerichtliche Formalitäten durch den Bankagenten der Gesellschaft an der Pariser Börse verkaufen.

Dieser Verkauf findet auf Kosten und Gefahr der Nachzügler statt. Uebersteigt dieser Ertrag des Verkaufs die der Gesellschaft geschuldete Summe, so wird der Ueberschuß an den Actionair zurückgeliefert; im entgegengesetzten Falle aber muß dieser das Deficit ausgleichen.

Kapitel 3.

Von der General-Versammlung.

Art. 8. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire.

Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verpflichtend.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die seit drei vollen Monaten Besitzer von fünf Actien sind. Die Administratoren und der Director haben nur in den ihrer Verwaltung fremdartigen Angelegenheiten eine beschließende Stimme.

Art. 9. Die Zusammenberufung der General-Versammlung geschieht durch besondere Briefe, so wie mindestens einen Monat vorher, durch Anzeigen in denjenigen Pariser Zeitungen, welche durch das Handelsgericht dieser Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 zur Publikation der Gesellschafts-Acte bezeichnet sind.

Art. 10. Die rechtmäßigen Mitglieder der General-Versammlung können sich bei derselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sobald diese Bevollmächtigten selbst Mitglieder der General-Versammlung sind.

Die Besitzer von

Fünf bis neun Actien haben Recht auf eine Stimme;
Zehn bis neunzehn Actien haben Recht auf zwei Stimmen;
Zwanzig bis neun und zwanzig Actien haben Recht auf drei Stimmen;
Dreißig bis neun und dreißig Actien haben Recht auf vier Stimmen;
Vierzig Actien und darüber haben Recht auf fünf Stimmen.

Die Bevollmächtigten, welche zugleich Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen mit denen ihrer Vollmachtgeber vereinigen, ohne jedoch im Ganzen, jemals mehr als fünf Stimmen erhalten zu können.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen Gültigkeit, sobald derselben die Hälfte mehr eines von den rechtmäßigen Mitgliedern beiwohnen.

Die Abstimmung findet durch Sitzen und Aufstehen statt, es sei denn, daß fünf der anwesenden Mitglieder zum Mindesten, die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11. Sollte es vorfallen, daß eine erste Versammlung die oben angegebene Zahl für die Gültigkeit der General-Versammlung, nicht vereinige, so findet eine neue Zusammenberufung, nach einem Zwischenraum von wenigstens fünfzehn Tagen, und in der Art. 9. vorgeschriebenen Form statt. Die Versammlung ist alsdann regelmäßig konstituirt, gleichviel, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge. Indeß können sich die Beschlüsse nur auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche bei der ersten Versammlung zur Tagesordnung gehörten.

Art. 12. Die Versammlung vereinigt sich jedes Jahr im Laufe des Monats April.

Ferner findet eine außerordentliche Vereinigung statt:

1) sobald der Verwaltungs-Rath es für nützlich hält;
2) auf Verlangen zum mindesten eines Viertheils der stimmberechtigten Actionaire oder des Aufsichts-Raths der Tontinen-Gesellschaften.

In den hier vorausgesehenen Fällen ist der Verwaltungs-Rath gehalten, die General-Versammlung sofort zusammen zu berufen und zwar in den, Art. 9., vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Art. 13. Die General-Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungs-Raths oder durch ein dazu bestimmtes Mitglied dieses Raths präsidirt.

Der Präsident ernennt unter den bedeutendsten Actionairen zwei Scrutatoren, um ihm bei Seite zu stehen, und bezeichnet ebenfalls den Secretair.

Die Scrutatoren so wie der Secretair können nicht unter den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 14. Die General-Versammlung hat als Zweck:

1. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen;
2. den Bericht des Directors über den Zustand der Gesellschaft anzuhören;
3. die Rechnungen des verlaufenen Verwaltungsjahres anzuhören, zu beurtheilen und festzustellen;
4. die Vertheilung der etwanigen Dividende zu bestimmen;
5. über Fälle aller Art, welche ihr von dem Verwaltungsrath vorgelegt werden, sich auszusprechen;
6. alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurtheilen und zu bestätigen.

Kapitel 4.

Vom Verwaltungsrathe.

Art. 15. Die Gesellschaft wird durch einen Rath aus sieben, von der General-Versammlung durch Scrutinium und durch die absolute Majorität der Wahlstimmen ernannten Actionairen verwaltet.

Wenn bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht wird, so reicht bei der zweiten Abstimmung die relative Majorität hin.

Ihre Functionen sind unentgeltlich, sie erhalten Gegenwarts-Marken, deren Werth durch die erste General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 16. Die Functionen der Verwalter sind dreijährig.

Die Inhaber dieser Functionen werden erneuert und zwar:

zwei am Ende des ersten Jahres,
zwei am Ende des zweiten Jahres, und
die drei übrigen Mitglieder nach Verlauf des dritten Jahres.

Während der ersten zwei Jahre werden die heraustretenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie können unaufhörlich wieder erwählt werden.

Beim Ableben oder Zurücktritt eines oder mehrerer Mitglieder, werden dieselben vorläufig durch die übrigen Mitglieder ergänzt, bis zur nächsten General-Versammlung, welche definitiv über ihre Ersetzung entscheidet.

Art. 17. Jeder Verwalter muß Besitzer von fünf Actien sein, welche während der Dauer seiner Functionen unveräußerlich bleiben.

Art. 18. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen währen ein Jahr. Sie können nachdem wieder erwählt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten fällt die Präsidenz dem ältesten der anwesenden Mitglieder zu.

Art. 19. Der Verwaltungsrath kommt monatlich wenigstens Einmal zusammen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Seine Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Fall gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 20. Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft Dritten gegenüber, und nimmt von allen Geschäften, welche die Gesellschaft betreffen, Kenntniß.

Er setzt in den durch die Artikel 5. und 33. bestimmten Fällen die Stärke der Summen, welche die Actionaire auf die Zehntel noch zu bezahlen haben, je nach den Bedürfnissen fest.

Er bestimmt die Verwendung der der Gesellschaft gehörenden Kapitalien.

Er wacht darüber, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft wechselseitiger Lebensversicherung bezahlten Fonds innerhalb der in den Statuten bestimmten Fristen in Staatsrenten angelegt werden.

Er ernennt und setzt ab die Directoren in den Departements, so wie die anderen Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er regelt und bestimmt in jedem Jahre die Gehalte und Löhne, sowie die General-Ausgaben der Verwaltung in den durch die General-Versammlung bestimmten Grenzen.

Er nimmt Kenntniß von allen Registern, Korrespondenzen, Rechnungen und Urkunden oder sonstigen Beweisstücken, welche auf die Gesellschaft Bezug haben.

Ihm steht das Recht zu, Vergleiche zu treffen und zu kompromittiren.

Art. 21. Die jährlichen Rechnungen und die Vertheilung der Gewinnste werden von dem Verwaltungsrathe unter Genehmigung der General-Versammlung, welche solche definitiv festsetzt, geregelt.

Kapitel 5.

Vom Director.

Art. 22. Die Operationen der Gesellschaft werden von einem Director und einem beigeordneten Director unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsrathes geleitet.

Es sind ernannt:

Herr Eugene Riffault zum Director,
Herr Edmond Riffault zum beigeordneten Director.

Die Ernennungen müssen jedenfalls von der ersten General-Versammlung bestätigt werden.

Art. 23. Der Director und der Beigeordnete werden auf den Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung ernannt und können von diesem abgesetzt werden.

Der Gehalt des Directors und des beigeordneten Directors, so wie die übrigen Vortheile, welche ihnen attribuirt werden können, werden auf Vorschlag des Verwaltungsraths durch die General-Versammlung bestimmt.

Art. 24. Der Director und der Beigeordnete müssen jeder Eigenthümer von fünf und zwanzig Actien sein.

Diese Actien, welche als Caution zur Bürgschaft für ihre Verwaltung verwendet werden, sind während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung und bis ihre Rechnung richtig befunden worden, unveräußerlich.

Art. 25. Der Director und der beigeordnete Director wohnen den Rathsversammlungen bei, ohne jedoch in keinem Falle in denselben eine beschließende Stimme zu besitzen. Einer von beiden übernimmt darin die Functionen des Secretairs. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Raths beauftragt.

Art. 26. Die Versicherungsverträge, die Uebertragung der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingetragener Fonds, die Verträge und Konventionen, werden von einem Verwalter und dem Director unterzeichnet.

Die Briefe, Indossirungen und Quittungen werden von dem Director unterschrieben.

Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Gesellschaft auf den Antrag des Directors betrieben.

In Verhinderungsfällen des Directors wird er rechtmäßig durch den Beigeordneten vertreten. Wenn beide verhindert sein sollen, werden die Geschäfte des Directors durch einen Verwalter oder durch einen von dem Verwaltungsrathe dazu ernannten oberen Beamten versehen.

Art. 27. Der Director hält ein Register, in welches in der Ordnungsfolge ihrer Daten in den drei Tagen nach ihrem Empfang, alle Briefe, Anzeigen, Bestimmungen und Mittheilungen aller Art übertragen sein müssen, zu denen von Seiten der Regierung, die Aufsicht, welcher die Tontinen-Gesellschaften unterworfen sind, Veranlassung giebt.

Dieses Register wird dem Aufsichtsrath der Subscribenten bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und jedesmal von dem Präsidenten visirt.

Wenn die Regierung verordnet, daß die obigen Mittheilungen gänzlich oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, so muß diese Uebertragung ebenfalls in den folgenden drei Tagen nach Eingang dieser Mittheilungen auf Antrieb des Directors stattfinden.

Kapitel 6.

Von dem Inventarium, den Gewinnsten und von dem Reserve-Fonds.

Art. 28. Jedes Jahr wird ein Inventarium von dem Activ- und Passiv-Zustande der Gesellschaft aufgenommen; dieses Inventarium wird am 31. December geschlossen, von dem Director entworfen und von dem Verwaltungsrath festgestellt.

Art. 29. Ein Zehntel mindestens und ein Viertel höchstens von dem reinen Gewinn der Operationen, wird zur Reserve gebildet und zum Besten der Gesellschaft in Staatsrenten verwandelt.

Art. 30. Von dem Ueberschuß kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths die Vorauserhebung einer bestimmten Summe, und die Vertheilung derselben als Entschädigung oder Gratification unter den Angestellten der Gesellschaft und den Agenten in den Departements verordnen.

Der übrige Theil wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die von dem Reserve-Fonds sich ergebenden Zinsen, werden mit dem Kapital vereinigt.

Sind einmal 500,000 Franken, beisammen, so wird der ganze Gewinn, mit Einbegriff der Einkünfte der 500,000 Franken aus dem Reserve-Fonds unter alle Actionaire vertheilt werden.

Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Vorauserhebung würde in dem Falle von Neuem angefangen, wenn die Reserve von 500,000 Franken vergriffen wäre.

Kapitel 7.

Rechte der Erben der Actionaire.

Art. 32. Im Falle des Ablebens oder des Fallissements eines Actionairs können die Erben, Gläubiger und sonstigen Berechtigten auf keine von der Gesellschaft abhängige Gegenstände Siegel anlegen lassen, noch einen Inventar errichten oder sonst den Lauf der Operationen der Gesellschaft unterbrechen lassen. Sie sind genöthigt, sich auf die jährlichen, von der General-Versammlung festgesetzten Inventarien zu verlassen. Die Erben müssen sich verständigen, damit einer von ihnen die Interessen des Verstorbenen während der Ungetheiltheit des Nachlasses vertrete; dasselbe findet statt, wenn durch eine oder die andere Ursache, mehrere Personen Eigenthümer einer und derselben Actie würden.

Kapitel 8.

Auflösung und Liquidation.

Art. 33. Die Gesellschaft wird von Rechtswegen aufgelöst, wenn das gesellschaftliche Kapital durch Verluste auf die Hälfte vermindert ist.

Die Auflösung muß auch dann erfolgen, wenn sie von einer Anzahl Actionaire, die Eigenthümer von drei Viertheilen der Actien sind, verlangt wird.

Die Liquidation erfolgt unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsraths auf die Art, welche die General-Versammlung bestimmen wird.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum vollen Betrage ihrer Actien denjenigen Theil ihrer Actien baar zu entrichten, welchen die Liquidatoren zur Bezahlung der Schulden der Gesellschaft für nothwendig erachten werden.

Die nach Bezahlung der Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft disponibel bleibenden Summen werden unter die Actionaire pro rata der geleisteten Zahlungen vertheilt; es wird aber ausdrücklich bedungen, daß bis zur vollständigen Liquidation der auf Veranlassung der Gesellschaft gebildeten Tontinen-Vereine das gesammte gesellschaftliche Kapital als Bürgschaft für die Verwaltung dieser Vereine zusammen bleibt und angewiesen wird.

Kapitel 9.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 34. In Streitigkeitsfällen zwischen den Actionairen und der Gesellschaft oder zwischen den Actionairen unter sich, über Gegenstände, welche auf die Gesellschaft Bezug haben, werden dieselben durch drei von dem Präsidenten des Pariser Handelsgerichts von Amtswegen ernannte Schiedsrichter gerichtet. Die Schiedsrichter richten in letzter Instanz als gütliche Vergleicher.

Art. 35. Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder die Schicklichkeit darlegte, einige Dispositionen des gegenwärtigen Gesellschaftsactes zu verbessern, so wird der Vorschlag dazu von dem Verwaltungsrath in der General-Versammlung gemacht. In diesem Falle kann die General-Versammlung nur mit Mitwirkung der Hälfte und eines der stimmberechtigten Actionaire beschließen.

Die angenommenen Veränderungen können nur mit Bewilligung der Regierung ausgeführt werden.

Kapitel 10.

Transitorische Verordnungen.

Art. 36. In Abweichung des Art. 15. und bis daß wenigstens 15 Personen, seit drei Monaten Eigenthümer von wenigstens fünf Actien ein Jeder ist, wird die Gesellschaft von den vorgenannten jetzigen Actionairs verwaltet, welche allein den Verwaltungsrath ausmachen und alle diesem Rathe und der General-Versammlung oben zuertheilte Macht ausüben werden.

Sobald, laut dem oben vorausgesehenen Falle, mehr als 15 Personen Eigenthümer, jeder seit drei Monaten von wenigstens fünf Actien, geworden sind, so ernennen diese sogleich zur General-Versammlung vereinten Actionaire den definitiven Verwaltungsrath, welcher sofort seine Functionen übernimmt und dies alles so, wie es in dem obigen Artikel 3. und 4. bestimmt ist.

Der provisorische Rath legt ihm sogleich Rechnung über seine Verwaltung ab.

Statuten der Tontinen-Vereine.

Kapitel 1.

Zweck der Stiftung, Art der Operationen.

Art. 1. Die auf die Wechselfälle des Lebens gegründeten, wechselseitigen Vereine, welche die Gesellschaft „le Conservateur“ zu bilden und zu verwalten autorisirt ist, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

Art. 2. Diese Associationen sind gebildet:

1) auf den Fall des Ueberlebens;
2) auf den Fall des Todes.

Art. 3. Die Vereine für den Fall des Ueberlebens sind fünferlei Art:

1) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals;
2) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals;
3) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens;
4) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher oder theilweiser Veräußerung der Einkünfte;
5) Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch die Aufhäufung des Einkommens ohne Veräußerung des Einlage-Kapitals.

Art. 4. In jeder der oben beschriebenen Gesellschaften kann die Assecuranz entweder zum Besten des Unterzeichners oder zum Besten eines Dritten unterschrieben werden, sie kann auf das Leben des Unterzeichners oder auf das Leben eines Dritten gemacht werden, jedoch mit der Verpflichtung für denjenigen, welcher auf das Leben oder zum Besten eines Dritten contrahirt, daß er die Einwilligung des Letzteren oder der Ascendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen Personen beibringt, welche gesetzlich keinen Contract abschließen können. Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Unterzeichnung auf das Leben seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser letztern.

Derjenige, auf dessen Namen die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen davon zu genießen, ist allein Gesellschafts-Mitglied. Der Unterzeichner ist jedesmal Gesellschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zum Vortheil eines Dritten stipulirt worden ist.

Art. 5. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals werden die aus der gesellschaftlichen Einlage sich ergebenden Zinsen zu gewissen, im Contracte bestimmten Fristen blos unter diejenigen Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche das Bestehen derjenigen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachzuweisen im Stande sind; das Einkommen der Gesellschaftsglieder, die diesen Nachweis beigebracht haben, vermehrt sich demnach durch die Antheile derer, die mit dem Nachweise im Rückstande geblieben sind.

Geht die Gesellschaft zu Ende, so wird das Einlage-Kapital den Unterzeichnern oder deren Bevollmächtigten, je nach den Bestimmungen ihres Contracts, zurückgezahlt.

Art. 6. In den Gesellschaften zur **Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals** werden die aus dem gesellschaftlichen Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen zu den im Contract bestimmten Fristen, wie dies im Art. 5. bemerkt ist, vertheilt, und wenn die Gesellschaft ihr Ende erreicht hat, wird das Einlage-Kapital getheilt, wie dies im Art. 7. bemerkt werden wird, wenn nicht im Contract ausdrücklich bestimmt worden, daß das Kapital der Verstorbenen mit den rückständigen Zinsen des halben Jahres, welches auf den Todesfall folgt, vertheilt werden soll. Das Kapital und die angehäuften Zinsen können auch jährlich, zu bestimmten Fristen, unter die Gesellschafts-Mitglieder, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Subscription beruht, nachweisen, vertheilt werden.

Art. 7. In den Gesellschaften zur **Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens**, werden die rückständigen Zinsen des Einlage-Kapitals jährlich den Unterzeichnern oder denen, die rechtlich an ihre Stelle treten, bis zum Ende ihrer Association ausbezahlt; am Ende der Gesellschaft aber wird das Einlage-Kapital nur unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz derjenigen, auf deren Namen die Versicherungen ruhen, nachweisen; das Kapital der Mitglieder, welche diesen Nachweis liefern, vergrößert sich demnach durch den Antheil derer, die solches nicht gethan haben.

Art. 8. In den Gesellschaften **zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Veräußerung des Einkommens** werden die aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen allmälig zu dem Kapital, bis zum Ende der Association, hinzugefügt.

In den Gesellschaften **zur Vergrößerung des Kapitals mit theilweiser Veräußerung des Einkommens**, haben die Unterzeichner oder die im Contract benannten andern Personen, so lange sie leben, die Nutznießung der aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen, und nur erst von ihrem Tode an gerechnet, werden die Einkünfte zum Kapital geschlagen.

Beim Aufhören dieser Gesellschaften wird das Einlage-Kapital nebst dem durch das Aufhäufen der Einkünfte entstandenen Kapital blos unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Versicherung beruht, nachweisen können.

Die Einzahlungen in die Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals können jährlich erfolgen, müssen unter sich gleich sein und werden so angesehen, als wären sie nach und nach in Gesellschaften, die von Jahr zu Jahr sich gebildet haben, gemacht worden, alle aber müssen zu derselben Zeit liquidirt werden.

Art. 9. In den Gesellschaften **zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens ohne Veräußerung der Einlagen**, werden die durch die Einlagen sich ergebenden Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr bis zum Aufhören der Gesellschaft angehäuft.

Beim Aufhören der Gesellschaft kommt das Einlagekapital an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück, und das durch Anhäufung des Einkommens gebildete Kapital wird unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachweisen können.

Art. 10. Außerdem können Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens mit oder ohne Veräußerung des Kapitals, oder zur Vergrößerung des Kapitals mit oder ohne Veräußerung des Einkommens gebildet werden, in welchen, zu gewissen durch den Kontrakt bestimmten Fristen die Vertheilung unter die Rechtsnachfolger der Mitglieder, welche das Ableben des Versicherten nachweisen können, Statt findet.

Art. 11. Die verschiedenen obengenannten Gesellschaften können vermittelst Versicherungen auf Personen von demselben Alter oder auf solche von verschiedenem Alter gebildet werden.

Art. 12. Sie können zwischen einer bestimmten oder einer unbeschränkten Anzahl gebildet werden.

Die Gesellschaften mit bestimmter Anzahl sind solche, die einmal konstituirt, keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen.

Die Gesellschaften mit unbeschränkter Zahl nehmen bis zu dem zu ihrem Schlusse festgesetzten Tage neue Mitglieder auf, wenn anders nicht die Unterzeichner selbst entscheiden, wie dies in Art. 41. erläutert werden wird, daß keine neuen Aufnahmen mehr Statt finden können.

Art. 13. Die Dauer der Gesellschaften mit bestimmter Anzahl kann auf eine gewisse Zahl Jahre festgesetzt werden, oder sie richtet sich nach einer gewissen Anzahl von Sterbefällen.

Die Dauer der Gesellschaften von unbeschränkter Anzahl kann nur auf eine bestimmt festgesetzte Zahl Jahre erfolgen.

Art. 14. Der Sitz aller Gesellschaften ist in Paris.

Art. 15. Jeder Unterzeichner ist verpflichtet, in Paris, oder in den Städten, wo Agenturen errichtet sind, einen Wohnsitz für alle Akte, die auf die Vollziehung des Contracts sich beziehen, zu wählen; dieser zur Zeit der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf die Unterzeichner, das Mitglied oder dessen Stellvertreter so lange gültig, bis sie der Central-Verwaltung in Paris einen andern namhaft gemacht haben. Die Stellvertreter eines Gesellschafts-Mitgliedes haben mit diesem nur einen Wohnsitz; sie müssen sich deswegen mit einander verständigen.

Zweites Kapitel.

Von den Vereinen.

§. 1. Ihre Bildung und ihre Wirkungen.

Art. 16. Die erste Unterzeichnung bestimmt für jede Gesellschaft alle Bedingungen in den Grenzen gegenwärtiger Statuten. Ein Protokoll wird sofort bei Eröffnung der Gesellschaft aufgenommen und ein Register zur Aufnahme der ferneren Unterzeichnungen eröffnet.

Art. 17. Niemand, der zum Contrahiren gesetzlich unzulässig ist, kann Unterzeichner werden.

Dem Conservateur, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath, steht das Recht zu, jede Unterzeichnung zu verweigern, ohne nöthig zu haben, die Gründe anzugeben.

Art. 18. Keine Gesellschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern konstituirt werden. Wenn die für eine und dieselbe Gesellschaft empfangenen Unterzeichnungen innerhalb eines Jahres nicht diese Zahl erreichen, werden sie annullirt.

Art. 19. Sobald eine Gesellschaft zehn Unterzeichner erhalten hat, ohne daß dem Conservateur von dem Ableben eines von ihnen Nachricht zugekommen ist, so erhält Jeder von ihnen in dem erwählten Wohnsitz Nachricht, und wenn in den auf diese Nachricht folgenden dreißig Tagen kein Ableben früheren Datums, als die Epoche, wo die zehnte Unterzeichnung aufgenommen worden, angezeigt wird, so ist die Gesellschaft definitiv constituirt und alle Verpflichtungen werden bindend.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Unterzeichnung in den durch Art. 18. bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Unterzeichnungen erfolgt sind. Die Anzeigen von den Todesfällen werden unter ihrem Datum in das zur Aufnahme der Unterzeichnungen eröffnete Register eingeschrieben.

Der erste Unterzeichner kann zur Constituirung der Gesellschaft eine größere Anzahl Unterzeichnungen als zehn verlangen, in diesem Falle werden die Vorschriften der Art. 18. und 19. auf das vom Unterzeichner geforderte Minimum anwendbar.

Art. 20. Die Eröffnung und die Constitution jeder Gesellschaft, so wie alle Bedingungen, unter welchen sie gebildet ist, werden durch besondere Berathungen des Aufsichtsraths constatirt; die Protokolle dieser Berathungen werden unter ihrem Datum nach Maaßgabe der Constituirung der Gesellschaft in ein und dasselbe Register eingetragen; sie führen eine Ordnungszahl.

Art. 21. Die Activ- und Passiv-Wirkungen der Gesellschaften fangen vom Tage ihrer Constituirung an. In den fünf Jahren, welche dem Ende der Gesellschaft vorhergehen, kann keine neue Unterzeichnung mehr angenommen werden.

Art. 22. Die Verpflichtung des Unterzeichners gegen die Gesellschaft, an der er Theil nimmt, wird durch eine doppelt ausgefertigte, von dem Unterzeichner, dem Director und einem der Administratoren des Conservateur unterzeichneten Police constatirt.

Auf der Rückseite der Police werden wörtlich die Bestimmungen gegenwärtiger Statuten eingetragen.

Die Police führt an:

- den Namen, Vornamen und die Wohnung des Unterzeichners;
- den Namen, Vornamen und das Domicil des Gesellschaftsgliedes, wenn dies nicht der Unterzeichner selbst ist;
- den Namen, Vornamen und das Domicil, den Geburtsort und das Datum der Geburt des Versicherten;
- die Akte der Einwilligung der Dritten, Gesellschaftsglieder oder Versicherten;
- den Betrag der Unterzeichnung und die Epoche der Zahlung;
- die Art der Einziehung der Quittungen, wie sie durch den weiter unten stehenden Art. 30. vorgeschrieben ist;
- den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Angabe der Gesellschaft, zu welcher die Unterzeichnung gehört;
- die Schlußepoche und das Ende der Gesellschaft;

die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder, sowohl für die jährlichen Vertheilungen, als für die Finalvertheilung und den wegen Vollziehung des Kontracts gewählten Wohnsitz beizubringen sind.

Sie führt für den Unterzeichner das Datum des Tages, wo der Kontract durch die erste Bezahlung und durch die Aushändigung der Police, welche die Quittung enthält, definitiv geworden ist.

Die Police darf nichts enthalten, was mit den Operationen, die durch gegenwärtige Statuten autorisirt sind, nicht übereinstimmt.

Art. 23. Jeder Unterzeichnung muß ein Geburtsschein, oder in dessen Ermangelung ein das Alter des Versicherten beglaubigender authentischer Akt beiliegen. Dieser Akt, der in jedem Falle vor Auslieferung der Police beigebracht werden muß, bleibt im Verwahrsam der Direction bis zur Liquidation der Gesellschaft.

Art. 24. Der Betrag der Unterzeichnungen wird entweder in einer einmaligen oder durch jährliche gleichmäßige Einzahlungen entrichtet. — Die einmal einzahlenden Unterzeichner thun dieses gegen Einhändigung der Police. — Diejenigen, welche jährlich bezahlen, machen die erste Einzahlung beim Empfang der Police und verpflichten sich, die folgenden zu den durch die Police bestimmten Fristen zu leisten. — Alle von der Direction empfangenen Zahlungen werden nach ihrem Datum in ein Kassabuch, das von einem der Mitglieder des Aufsichtsraths visirt und paraphirt wird, eingetragen.

Art. 25. Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen, und die Unterzeichnungen zu derselben Zeit gemacht worden sind, so nehmen die Gesellschafts-Mitglieder an der Vertheilung der gesellschaftlichen Masse pro rata ihrer Unterzeichnung Theil. — In gleichem Alter stehend werden angesehen die vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres einschließlich gebornen Versicherten, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten kein größerer Unterschied als der eines Jahres vorhanden ist. — Es findet keine andere Ausnahme Statt, als für das Alter zwischen dem Tage der Geburt bis zu einem Jahr, das in drei Abschnitte sich theilt; der erste umfaßt die Kinder, welche jünger, als ein Vierteljahr sind, der zweite die Kinder von einem Vierteljahr bis zu sechs Monaten und der dritte von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Art. 26. Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter, oder die Unterzeichnungen nach und nach gemacht worden sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Unterzeichnung durch Tarife, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter gegründet sind und durch Anhäufung der Zinsen zu 4 von hundert zur verhältnißmäßigen Gleichheit zurückgeführt. — Die jährlichen Zahlungen werden im Augenblick der Unterzeichnung zur verhältnißmäßigen Gleichheit mit sich und den einmaligen Zahlungen durch die kombinirte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Anhäufung der Zinsen zu 4 von 100 gebracht. — In diesen Fällen nehmen die Gesellschaftsglieder an der Theilung der Fonds Theil, die pro rata des verhältnißmäßigen Werths ihrer Einlage, in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft und dem Datum jeder Einzahlung, zu vertheilen sind. — Die Basis, nach welcher die zu vertheilenden Fonds unter die Gesellschafter vertheilt werden sollen, wird in der Police angegeben.

Art. 27. Die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfaßten Tarife sind nach den Sterblichkeits-Tabellen von Deparcieux entworfen. — Die Unterabtheilungen des ersten Jahres, die im Artikel 25. vorgeschrieben sind, werden nach den Tabellen von Demonferrand behandelt. — Ein Exemplar von jedem dieser Tarife wird der Regierung vor Eröffnung der Gesellschaften überreicht werden.

Art. 28. Die Unterzeichner auf jährliche Beiträge können durch Vorauszahlung sich frei machen, wenn sie ganz oder theilweise die Summe, die den periodischen, von ihnen noch zu leistenden Zahlungen gleichkommt, abtragen; die Vorauszahlungen können jedoch niemals Bruchtheile von Annuitäten enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Unterzeichner auf jährliche Beiträge von allen Bezahlungen nach diesem Todesfall.

Art. 29. Der Rückstand von einem Jahre in Bezahlung der Jahresbeiträge zieht den Verlust jedes Rechts an dem Gewinne der Association nach sich; das Kapital der bezahlten Summen bleibt im Falle des Ueberlebens des Versicherten am Ende der Association allein Eigenthum des Gesellschafts-Gliedes, und erhält er dasselbe ohne Zinsen, wenn die Vertheilung Statt findet, nach Abzug der verhältnißmäßigen Zinsen-Differenz, durch welche seine rückständigen Einlagen mit den von andern Gesellschaften geleisteten compensirt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Bedingung der Ueberlebung bei den ohne Veräußerung des Kapitals gebildeten Gesellschaften nicht nothwendig ist; beim Ende dieser letztern muß das Kapital jedenfalls an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück fallen. — Der Unter-

zeichner, der im Rückstande ist und seine Zahlungen vor der Frist leistet, die den Verlust bedingt, ist verpflichtet, den rückständigen Zahlungen eine Ergänzung, berechnet auf die Wechselfälle der Sterblichkeit, und ½ von 100 für jeden rückständigen Monat, beizufügen. — Diese Zahlungen müssen baar in die Kasse der Direction vor Ablauf der eben bemerkten Frist geleistet werden. — Die Berechtigung, die Zahlungen wieder zu leisten, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle nach der zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Stücke bestimmten Frist auf. Jedes Gesellschaftsglied, dessen Einlage zu diesem Zeitpunkte nicht gänzlich baar bezahlt sein sollte, ist jeden Rechts verlustig. — Der Unterzeichner, der sich in diesem Falle befindet, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit dem Vorbehalt jedoch der im ersten Paragraphen weiter oben stipulirten Rechte. — Es wird ein Register gehalten werden, in welches nach Associationen und namentlich, die verwirkten Verluste der Rechte eingetragen werden. — Dieses Register wird jeden Monat von dem Aufsichtsrathe abgeschlossen werden.

§. 2. Fonds der Vereine.

Art. 30. Die Einzahlungen müssen geleistet werden:

in Paris, baar an die Kasse der Direction;

in den Departements und im Auslande in die Hände der Agenten der Societät, oder in Mandaten zahlbar an die Ordre des Directors des Conservateur in Paris.

Den Unterzeichnern steht es frei, die Zahlungen in Staatsrenten, die auf den Namen der Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen werden, mit genauer Angabe der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, abzutragen. — Das Kapital dieser Renten wird nach dem Mittel-Cours des Tages, wo die Uebertragung Statt fand, berechnet. — Quittungen, welche aus einem von den Präsidenten oder einem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths paraphirten Stammregister ausgezogen sind und die fortlaufenden Nummern der Associations-Ordnung führen, werden den Unterzeichnern, für Zahlungen in baar, in Mandaten oder in Renten-Inscriptionen ausgestellt. — Der Conservateur ist für die Zahlungen, die entweder baar in Mandaten oder Renten auf den Staat geleistet werden, verantwortlich, wie dies schon bemerkt worden ist.

Art. 31. Der Conservateur kann die Fonds, welche er von einem der Vereine erhält, welche den Zweck der gegenwärtigen Statuten ausmachen, nicht in Kasse behalten; selbige müssen spätestens innerhalb fünf Tagen in Renten auf den Staat verwandelt und diese auf den Namen der Gesellschaft für die von ihr verwalteten wechselseitigen Societäten eingeschrieben werden, sowie deren Betrag hinreichend ist, um eine Renten-Inscription anzukaufen. — Die Fonds jedes Vereins werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Beziehung mit denen der anderen Vereine vermischt werden.

Art. 32. Die Renten werden immatrikulirt auf den Namen des Conservateur, anonyme **Gesellschaft von Vereinen wechselseitiger Lebens-Versicherungen**, mit genauer Bezeichnung jeder der Gesellschaften, zu denen sie gehören, und mit Angabe der nöthigen Formalitäten, wie dies in gegenwärtigen Statuten vorgeschrieben ist, damit entweder die rückständigen Zinsen erhoben werden können, oder über das Kapital verfügt werden kann. — Die Titel der Renten-Inscriptionen werden in einer mit zwei Schlössern versehenen Kasse aufbewahrt; der eine Schlüssel wird dem Director, der andere dem Präsidenten oder dem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths zugestellt.

Art. 33. Die rückständigen den verschiedenen Gesellschaften gehörenden Zinsen der Renten werden nur dem Director der Kompagnie gegen eine mit der Unterschrift und dem Visa des Präsidenten oder eines zu diesem Behufe ernannten Mitgliedes des Aufsichtsraths versehener Quittung ausbezahlt.

Art. 34. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit Veräußerung des Einkommens oder zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung der Zinsen wird der Betrag der erhobenen erfallenen Zinsen dazu verwendet, um an dem ersten, nach dem Datum der Quittung folgenden Börsen-Tage, zum Besten jeder Gesellschaft neue Renten anzukaufen. Ein Beschluß des Aufsichtsraths bestimmt die nöthigen, dabei zu beobachtenden Formalitäten und ein dazu ernanntes Mitglied des besagten Aufsichtsraths überwacht die Ausführung.

§. 3. Vertheilung der Rückstände und der Dividenden.

Art. 35. Die beizubringenden Beweisstücke, um das Recht an der Vertheilung genießen zu können, sind: Das Lebens-Certificat des überlebenden Versicherten, oder der Todtesschein der verstorbenen

Versicherten, deren Tod später erfolgt ist, als zu dem in der Police zur Feststellung der Rechte der Gesellschaftsglieder angegebene Zeitpunkt: diese Acte müssen legalisirt und der Administration gegen Empfangschein ausgehändigt werden. — Jede Ungenauigkeit in den Erklärungen und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Wirkung wäre, die Stellung der Gesellschaftsglieder entweder im Augenblick der Unterzeichnung, oder zur Zeit der Vertheilung zu verändern, zieht den Verlust aller Rechte an dem Gewinn des Vereins nach sich und das Kapital der bezahlten Summen unter dem im Art. 29. benannten Abzuge wird allein den Berechtigten zur Zeit der Vertheilung, in den durch den ersten Paragraphen dieses Art. 29. bestimmten Fällen ausbezahlt.

Art. 36. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens und in jenen zur Vergrößerung des Kapitals, mit ganzer oder theilweiser Veräußerung des Einkommens, müssen die für jeden Versicherten beizubringenden Beweisstücke nach den Bestimmungen des Art. 35. kostenfrei der Direction, innerhalb der zwei Monate, welche auf den zur Eröffnung jeder Vertheilung bestimmten Zeitpunkt fallen, zugestellt werden. — Die Gesellschaftsglieder, welche diese Beweisstücke in der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, verlieren jedes Recht an der Vertheilung der abgelaufenen rückständigen Zinsen.

Art. 37. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens wird die Vertheilung des Betrags der verfallenen Zinsen und der Dividenden von jedem Semester durch einen Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzt und ein dazu ernanntes Mitglied dieses Raths überwacht die Ausbezahlung. — Diese rückständigen Zinsen und Dividenden werden den Berechtigten in den 14 Tagen, die auf die zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder bestimmten Frist folgen, ausgezahlt.

Art. 38. Die fälligen Zinsen der Renten, welche den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens gehören, werden an die Berechtigten in den 14 Tagen, die auf den Ablauf eines jeden Renten-Semesters folgen, vertheilt.

Art. 39. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens werden die fälligen Zinsen und Dividenden, die zwei Jahre nachher, wo sie regelmäßig hätten in Empfang genommen werden sollen, von den Berechtigten nicht erhoben worden sind, für ihre Rechnung in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 4. Liquidation der Vereine.

Art. 40. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals, in jenen zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens, endlich in jenen zur Vergrößerung des Einkommens mit Veräußerung des Kapitals, müssen, wenn das Einlage-Kapital nur am Schlusse der Gesellschaft vertheilt wird, die nach Art. 35. beizubringenden Beweisstücke der Direction kostenfrei gegen Empfangschein innerhalb der sechs Monate, welche auf die zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Epoche folgen, zugestellt werden.

Ein Schreiben des Directors, das von einem Mitgliede des Aufsichtsraths zu kontrasigniren, wird drei Monate vor Ablauf dieser Frist jedem Gesellschaftsgliede, um demselben diese Verpflichtung ins Gedächtniß zurück zu rufen, zugesandt. — Die Mitglieder, welche in dieser Frist das Nöthige nicht beigebracht haben, gehen jedes Rechts an den zu vertheilenden Fonds verlustig. — Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte der Mitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung ruht, außerhalb Europa der Direction durch ein von einem französischen Konsul legalisirtes Lebenscertificat, innerhalb des Jahres, welches dem Schluß der Gesellschaft vorhergeht, nachgewiesen haben. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, welche die Existenz der Versicherten am Ende der Gesellschaft nicht nachgewiesen haben, alle ihre Rechte.

Art. 41. Wenn ein oder mehrere Unterzeichner wünschen, daß in der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, keine neuen Unterzeichnungen mehr aufzunehmen sind, so können sie sich an den Aufsichtsrath mit dem Gesuche wenden, alle Mitglieder dieser Gesellschaft zusammenzurufen. Die Zusammenberufung wird durch Briefe, welche einen Monat vorher abgesandt werden, veranlaßt; und am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths versammelten Unterzeichner durch Majorität der Stimmen, ob die Association geschlossen werden soll.

Art. 42. In den Gesellschaften, deren Dauer von einer gewissen Anzahl Sterbefälle abhängt, wird die Zahl der verstorbenen Versicherten festgestellt. — Bei den Gesellschaften zu Vergrößerung des Einkommens durch die Nachweisungen, deren Beibringung den Mitgliedern zur Epoche jeder Vertheilung, wie dies in den Artikeln 35. und 36. näher erklärt ist; — Und bei den Gesellschaften zur Ver-

größerung des Kapitals durch die Beibringung des Lebens-Certificats für jeden Versicherten innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres. — Die Versicherten, deren Lebens-Certificat in besagter Frist nicht beigebracht worden, werden als todt angesehen, unter der Bedingung, daß die Todesfälle, welche dieses Nichtbeibringen voraussetzen läßt, die durch den Kontract festgesetzte Zahl ersetzen, und alsdann erhält die Gesellschaft definitiv den Gewinn der auf ihre Person unterschriebenen Versicherungen. — So wie die Todesfälle die im Kontract festgesetzte Zahl erreicht haben, um die Liquidation zu eröffnen oder über das fernere Bestehen der Gesellschaft entscheiden zu können, werden die Mitglieder davon durch Briefe in Kenntniß gesetzt, welche nach dem zur Vollziehung des Kontracts erwählten Wohnsitz geschickt werden; von diesem Augenblicke an haben sie nur die in den Artikeln 35. und den folgenden je nach der Natur jeder Gesellschaft bestimmten Nachweisungen beizubringen, um ihr Recht an den Vertheilungen zu beweisen. — Alle Rechte werden den Erben oder Berechtigten derjenigen Mitglieder vorbehalten, welche gestorben sind, nachdem die Gesellschaft ihr Ende durch die Wirkung der frühern Todesfälle erreicht hat, wobei jedoch diesen Berechtigten obliegt, das Datum dieser Todesfälle nachzuweisen, und zwar in den zur Beibringung der Beweisstücke festgesetzten Fristen.

Art. 43. Bei den Versicherungen auf den Todesfall muß der Todtenschein des Versicherten innerhalb des Vierteljahres, welches auf die zur Eröffnung der Vertheilung bestimmten Epoche folgt, beigebracht werden, mit Vorbehalt des im vierten Absatz des Artikel 40. bestimmten Falls, dessen Bestimmungen auf die Versicherung im Todesfall anwendbar sind.

Art. 44. Beim Schlusse jeder Gesellschaft setzt ein Beschluß des Aufsichtsraths die Vertheilung des Kapitals unter die Berechtigten fest, und jedem derselben wird sein Antheil in einem auf seinen Namen eingeschriebenen Renten-Coupon ausbezahlt. Zu diesem Behuf wird dem Finanzminister eine gehörig beglaubigte, und mit der Unterschrift des Directors, so wie zweier besonders dazu ernannten Mitglieder des Raths, versehene gleichlautende Abschrift des Beschlusses des Aufsichtsraths überreicht. Wenn die Gesammtsumme der zu vertheilenden Rente, in Bezug auf die Berechtigten nicht genau sich in Coupons theilen läßt, so wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl überschreitet, verkauft, und der Erlös wird von der Directions-Kasse unter Kontrole eines dazu beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsraths unter die Berechtigten vertheilt. — Die Renten-Cessionen werden durch zwei besonders dazu ernannte Mitglieder besagten Raths, durch zwei Administratoren und den Director des Conservateur unterzeichnet. — Gegen Empfang dieser Summen muß das Mitglied die gehörig quittirte Police zurückstellen, und wenn er solche herbeizuschaffen sich außer Stande befindet, dieselbe durch eine Quittung in gehöriger Form auf seine Kosten ersetzen.

Art. 45. Das Kapital der in den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens ohne Veräußerung des Kapitals bezahlten Einlagen wird unter die Berechtigten zu derselben Zeit wie das Einkommen vertheilt, wie dies im Art. 37. bestimmt ist.

Art. 46. Alle weiter oben bestimmten Fristen, um die Rechte der Mitglieder nachweisen zu können, sind unerläßlich und bringen ihre Wirkung in Betreff der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß erst durch irgend einen Akt eine Mahnung nothwendig wird oder der Einwand gültig wäre, als hätten sie die im Art. 40. angezeigte Nachricht nicht erhalten. Es bedarf keiner andern Benachrichtigung, als der desfallsigen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

Die innerhalb eines Monats, von der Liquidation an gerechnet, nicht eingegangenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 8. Verschiedene Dispositionen.

Art. 47. Wenn eine Gesellschaft durch das Ableben aller Versicherten oder dadurch, daß sämmtliche Mitglieder ihre Rechte verwirkt haben, vor dem für ihre Dauer festgesetzten Zeitraum gänzlich erlischt, so fallen die der Gesellschaft gehörigen Vertheilungsfonds dem Staate zu.

Art. 48. Im Fall des Ablebens eines Mitglieds sind seine Erben oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, sich durch einen Einzigen von ihnen wegen aller Ansprüche, die sie an die Gesellschaft zu machen haben, vertreten zu lassen. — Unter keiner Bedingung können sie irgend ein der Gesellschaft angehöriges Register oder Papier versiegeln lassen.

Art. 49. Der Conservateur legt dem Aufsichtsrath, so oft er dazu aufgefordert wird, die Lage der Rechnungsführung und den Kassenzustand vor; er legt den Interessenten, die es verlangen, alle Re-

gister und Documente, welche auf die Gesellschaft, zu der sie gehören, Bezug haben, vor, jedoch nur in seinem Geschäftslocal.

Drittes Kapitel.

Administration.

§. 1. Direction.

Art. 50. Die durch die Gesellschaft der Conservateur gebildeten Gesellschaften werden von diesem verwaltet und participiren an allen Bürgschaften seiner eigenen Verwaltung. — Die Verwaltung findet Statt unter Aufsicht eines Rathes von 15 Mitgliedern, aus den Unterzeichnern der verschiedenen Gesellschaften und durch die General-Versammlung der Unterzeichner gewählt. — Die dem Conservateur anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von 5,000 Franken Rente, von drei Procent deren Rechtstitel, auf den Namen der Kompagnie eingeschrieben, in der Depositenkasse niedergelegt ist, verbürgt. — Diese Kaution wird außer dem Regreß, der in nöthigen Fällen an dem Mehrbetrag des gesellschaftlichen Kapitals zu nehmen ist, dazu verwendet, um alle von dem Conservateur contrahirten Verpflichtungen und namentlich die Kosten der Verwaltung und Liquidation aller Gesellschaften während seiner Verwaltung zu verbürgen.

Art. 51. Der Conservateur trägt alle Kosten, sie mögen die Gründung, Verwaltung, Aufsicht, die Policen 2c. betreffen, und sind nur ausgenommen die Kommissionen der Wechselagenten für den An- und Verkauf der Renten der Gesellschaften; diese Kommissionen sind zu Lasten einer jeden von ihnen. — Um für alle diese Auslagen entschädigt zu werden, erhebt der Conservateur außer den gesellschaftlichen Einlagen eine Kommissionsgebühr, deren Art und Höhe vor der Bildung jeder Gesellschaft in Uebereinstimmung mit deren Gründern bestimmt wird, und nie mehr als 5 von 100 vom Ertrag einer jeden Unterzeichnung betragen darf. — In den Fällen, daß die Regierung von dem Revisionsrecht in irgend einer oder mehreren dieser heute bestehenden Anstalten Gebrauch machend, die Taxe und die Art der Erhebung der Kommissionsgebühr ändern sollte, so wird diese neue Verfügung sofort auf den Conservateur anwendbar. — Die Kommission kann für jede Unterzeichnung erst nach der definitiven Constituirung der Gesellschaft, für welche sie bestimmt ist, erhoben werden. — In dem im §. 4. des Artikels 8. bestimmten Falle wird die Kommission im Augenblick der Einkassirung jeder jährlichen Einzahlung erhoben.

§. 2. Aufsichtsrath.

Art. 52. Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn, von der General-Versammlung ernannten, und aus den Unterzeichnern der verschiedenen constituirten Gesellschaften gewählten Mitgliedern. — Ein Drittheil derselben wird alle Jahre erneuert. Die am Ende des ersten und zweiten Jahres austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt; vom Beginn des dritten Jahres findet die Erneuerung nach der Anciennität statt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nur dann im Amte bleiben, wenn sie fortfahren, an einer Gesellschaft Theil zu nehmen. — Im Fall des Ablebens, der Entlassung oder verlängerten Abwesenheit eines seiner Mitglieder, sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen provisorische Ersetzung. — Wenn in Folge dieser Ersetzungen der Aufsichtsrath auf weniger als sieben von der General-Versammlung ernannte Mitglieder reducirt ist, wird diese letztere zusammenberufen, um den Aufsichtsrath durch definitive Ernennungen vollständig zu machen. —

Art. 53. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte selbst einen Präsidenten und einen Secretair. — Die Dauer ihrer Dienstverrichtungen wird auf ein Jahr festgesetzt. Sie sind wieder wählbar. — Im Abwesenheitsfalle wird der Präsident durch das älteste der gegenwärtigen Mitglieder, und der Secretair durch das jüngste vertreten. — Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten. — Der Director des Conservateur wohnt den Berathungen des Aufsichtsraths mit consultativer Stimme bei; ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten. Alle Beschlüsse des Aufsichtsraths werden in ein besonderes, bei der Administration deponirtes Register eingetragen, das Duplicat bleibt dem Präsidenten. — Der Aufsichtsrath ernennt aus seiner Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, die täglich die gesellschaftlichen Operationen überwacht. Sie kommt, so oft diese Operationen es erheischen, zusammen.

Art. 54. Der Aufsichtsrath versammelt sich im Locale der Administration monatlich wenigstens einmal, um von den Operationen und Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er vereinigt sich

öfter, wenn es nöthig ist, auf die Zusammenberufung des Präsidenten oder Directors; er läßt sich, so oft er es für passend erachtet, die Kassenbücher, die Listen der Wechsel-Agenten und alle andere Aktenstücke vorlegen.

Art. 55. Dem Aufsichtsrath liegt es ob, für die Vollziehung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Dispositionen, und namentlich in allen auf die Bildung der Gesellschaften bezüglichen, für die Verwendung ihrer Fonds und ihre Liquidation Sorge zu tragen, er beaufsichtigt die Verwaltung des Directors. — Er bestimmt die Art von Renten, zu deren Ankauf die Fonds der verschiedenen Vereine verwendet werden sollen, wenn dies nicht von den Unterzeichnern selbst bei Bildung der Gesellschaften bestimmt worden ist. Er setzt die Liquidation, sowohl der Rückstände, als der Kapitale jeder Gesellschaft fest, und ermächtigt deren Vertheilung unter die Berechtigten.

Art. 56. Der Beschluß des Aufsichtsraths, der zum Zweck hat, die End-Liquidation jeder Gesellschaft festzusetzen, wird mit Beihülfe der sieben stärksten Gesellschafts-Mitglieder, die ihre Rechte nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Liquidations-Entwurf wird von dem Administrationsrath der Gesellschaft „le Conservateur" gebilligt, bevor derselbe von dem Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird. Die von Paris abwesenden Gesellschaftsglieder können sich durch Mitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen beruft der Aufsichtsrath, um sie zu ersetzen, die stärksten in Paris wohnenden Gesellschafts-Mitglieder.

§. 3. General-Versammlung.

Art. 57. Die General-Versammlung besteht aus den stärksten Unterzeichnern jeder constituirten Gesellschaft, welches auch die Anzahl sei. Sind weniger, als achtzig Gesellschaften vorhanden, so wird die Anzahl von achtzig Mitgliedern durch Hinzuziehung nach der Reihenfolge der Gesellschafts-Mitglieder ergänzt, welche in jeder derselben den nachfolgenden Rang einnehmen, indem, um sie zusammenzurufen, die Constituirungs-Protocolle als Richtschnur angenommen werden.

Art. 58. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Interessenten; ihre Beschlüsse, wenn sie regelmäßig gefaßt werden, sind für alle verpflichtend.

Art. 59. Die General-Versammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern, regelmäßig constituirt. — Die berufenen, von Paris abwesenden Unterzeichner können sich vermittelst einer von einem Notar in Urschrift aufgenommenen Vollmacht vertreten lassen. — Niemand kann mehrere Mandate zugleich führen. — Die Angestellten, Agenten und alle andern Interessenten in der Kompagnie können weder Mandatare sein, noch als Unterzeichner an der General-Versammlung oder am Aufsichtsrath Theil haben. — In dem Falle, wo eine erste Versammlung nicht die Zahl von dreißig Mitgliedern ergiebt, wird die General-Versammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs neue zusammenberufen, und sie ist alsdann, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge, regelmäßig konstituirt, aber die Berathung kann nur über solche Gegenstände sich erstrecken, die sich am Tage der ersten Vereinigung an der Tagesordnung befinden, und durch die Zusammenberufungsschreiben angekündigt waren. — Zu dieser zweiten Versammlung werden außer den zur ersten zusammen berufenen Mitgliedern die Unterzeichner geladen, die im Seine-Departement wohnhaft, zur Zeit der zweiten Zusammenberufung die stärksten Unterzeichner jedes Vereines sind. — Der Aufruf dieser neuen Mitglieder findet bis zur Anzahl von dreißig Mitgliedern nach der oben im Art. 57. vorgeschriebenen Ordnung statt. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Die Versammlung wählt selbst ihr Büreau, das aus einem Präsidenten, einem Secretair und zwei Skrutatoren besteht. — Die Ernennung, sowohl des Büreaus, als der Mitglieder des Aufsichtsraths, erfolgt durch Listenzahl nach Stimmenmehrheit in angegebener Art. — Bis zur Konstituirung der Büreaus hat der Präsident des Aufsichtsraths den Vorsitz. — Der provisorische Präsident ernennt den Secretair und die provisorischen Skrutatoren.

Art. 60. Die General-Versammlung vereinigt sich alle Jahr in den letzten vierzehn Tagen des Monats April, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu ernennen, und die Berichte der Administratoren und des Raths über die Operationen des vorigen Jahres und den Zustand der verschiedenen Gesellschaften zu vernehmen. — Sie kann entweder durch den Director oder den Aufsichtsrath außerordentlich zusammenberufen werden. — Der Tag der Zusammenkunft der Versammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 dazu bezeichneten, legalen Blättern bekannt gemacht. — Die Unterzeichner erhalten die Nachricht ihrer Zusammenberufung durch Schreiben des

Directors, welche von diesem unterzeichnet und vom Präsidenten, oder einem dazu beauftragten Mitgliede des Aufsichtsraths kontrasignirt sind. — Die Briefe und Ankündigungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die Veränderungen, die an gegenwärtigen Statuten vielleicht zu machen sind, können nur durch Uebereinkommen zwischen dem Director und der General-Versammlung der Unterzeichner getroffen werden. — Die Modificationen erhalten nur durch Genehmigung der Regierung Kraft.

Art. 62. Wenn durch irgend einen Umstand es nöthig wird, eine oder mehrere Gesellschaften, die nach gegenwärtigen Statuten gebildet werden, vor Ablauf der zur Liquidation bestimmten Frist zu liquidiren, so kann diese Liquidation nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme der zu diesem Zweck zusammenberufenen General-Versammlung der Unterzeichner, von jeder dieser Gesellschaften stattfinden.

Briefe werden, wie dies im Art. 40. vorgeschrieben ist, an die Mitglieder einen Monat vor dem zu dieser Versammlung bestimmten Tage geschickt, und an diesem Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths vereinigten Unterzeichner nach Majorität der anwesenden Mitglieder.

Art. 63. Im Fall der Nichtvollziehung der Statuten kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsraths, und durch eine motivirte Beschlußnahme, von der Regierung die Zurücknahme der der Gesellschaft Le Conservateur bewilligten Autorisation verlangen. — Die General-Versammlung ist zu dieser Beschlußnahme nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der zusammenberufenen Mitglieder berechtigt. — Wenn die Autorisation wiederrufen wird, oder wenn die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besondern Statuten dieser Gesellschaft bestimmten Fälle stattfindet, so wird für die Verwaltung der Gesellschaften, bis zu ihrem Ende auf die Vorschläge der Liquidatoren durch einen Beschluß der General-Versammlung, unter Genehmigung der Regierung und mit allen in diesen Statuten stipulirten Bürgschaften gesorgt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 64. Eine erste Zusammenkunft der General-Versammlung, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen, findet statt, sobald 60 Unterzeichnungen für eine oder mehrere der konstituirten Gesellschaften, die den Zweck gegenwärtiger Statuten ausmachen, statt hatten. — Die General-Versammlung wird für dieses Mal aus allen Unterzeichnern der konstituirten Gesellschaften bestehen. — Sie wird bis zur Konstituirung des definitiven Büreaus von dem Administrator der Kompagnie präsidirt. — Wenn die Versammlung nicht die zum Deliberiren nöthige Anzahl von Mitgliedern in sich faßt, so werden die seit der ersten Zusammenberufung in die Gesellschaft getretenen Unterzeichner zur zweiten berufen. — Die anderen Bestimmungen der Art. 51., 58., 59. und 60. bleiben auf sie anwendbar.

Art. 65. So lange der Aufsichtsrath noch nicht gebildet ist, ist der Conservateur ermächtigt, alle nöthigen Akte aufzunehmen, um die Konstitution der Gesellschaften zu bilden und festzusetzen, und ihre Fonds zum Ankauf von Renten zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, die erwähnten Operationen später durch den Aufsichtsrath gut heißen zu lassen. — Der Inhaber einer Ausfertigung oder eines Auszugs erhält gänzliche Vollmacht, die gesetzlich vorgeschriebenen Ankündigungen und Einrückungen machen zu lassen.

Die Hauptniederlassung des Conservateur für Preußen ist mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und der Rentier Ed. Wilm, daselbst Schöneberger Ufer 23., zum General-Bevollmächtigten ernannt worden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53. Erfurt, den 20sten Dezember 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(502.) Das zu Berlin am 12ten d. M. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5627. das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862; vom 19ten November 1862;

Nro. 5628. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1862, betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede;

Nro. 5629. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede; vom 17ten November 1862;

Nro. 5630. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten October 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk; und

Nro. 5631. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten November 1862, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements, vom 25sten Juni 1851.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Vakante katholische Pfarrstelle zu Berntrode im Kreise Worbis. 4921. O. P.

(503.) Die katholische Pfarrstelle zu Berntrode im Kreise Worbis ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 6 Wochen an die Königliche Regierung in Erfurt einreichen. Merseburg, den 6ten December 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachungen der Regierung.

Aushändigung von Definitiv-Quittungen pro 3tes Quartal 1862. 1173. A. 2.

(504.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 12ten December 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vakante Kreis-Physikus-Stelle für den Kreis Worbis. 6746. A. 1.

(505.) Die mit einer jährlichen Besoldung von 200 Thlr. ausgestattete Kreis-Physikus-Stelle für den Kreis Worbis ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber zu dieser Stelle werden demnach veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs- und Führungs-Zeugnissen binnen 6 Wochen an uns einzusenden.

Erfurt, den 13ten December 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausloosung von Rentenbriefen in der Provinz Sachsen. 4833.

(506.) In dem am 12ten d. Mts zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten October 1862 bis ultimo März 1863) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 39 Stück, nämlich: Nro. 3. 20. 149. 415. 428. 870. 1257. 1311. 1599. 1762. 2049. 2122. 2716. 2931. 2936. 3388. 3555. 3659. 4066. 4303. 4401. 4566. 4735. 4870. 4979. 5045. 5142. 5190. 6083. 6111. 6457. 6532. 6665. 6756. 6790. 6842. 6912. 6916. 7019.
2) Lit. B à 500 Thlr. 9 Stück, nämlich: Nr. 96. 964. 1135. 1255. 1409. 1511. 1541. 1838. 1897.
3) Lit. C. à 100 Thlr 51 Stück, nämlich: Nr. 301. 316. 402. 542. 1105. 1319. 1444. 1592. 1664. 1759. 2066. 2170. 2263. 2595. 3096. 3120. 3519. 3640. 3713 3799. 3898. 4018. 4753. 5104. 5244. 5382. 5647. 5661. 5674. 5745. 6306. 6366. 6407. 6564. 6770. 6809. 6890. 6934. 7217. 7267. 7284. 7324. 7330. 7718. 7922. 7996. 8036. 8099. 8336. 8526. 8942.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 43 Stück, nämlich: Nr. 47. 393. 408. 454. 533. 596. 614. 686. 1110. 1150. 1530. 1838. 1928. 1986. 2316. 2432. 2505. 2843. 2849. 2909. 2931. 2978. 3164. 3305. 3545. 3559. 3833. 4144. 4217. 5279. 5322. 5454. 5760. 5768. 5776. 5983. 5984. 5989. 6610. 6753. 6909. 7141. 7861.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 54 Stück, nämlich: Nr. 12131 bis 12134 und 12292 bis 12341.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten März 1863 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ... Nro. ... à ... Thlr. Kapital
2) ... ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) ... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

... den ... ten ... 186

N. N.

Mit dem 31sten März 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nr. 10 bis 16 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1sten April 1859. Lit. A. Nro. 6167. Lit. C. Nro. 5079.
b. pro 1sten October 1859. Lit. C. Nro. 2939. 3690.
c. pro 1sten April 1860. Lit. B. Nro. 958. Lit. C. Nro. 1599. 8121. Lit. D. Nr. 7034.
d. pro 1sten October 1860. Lit. B. Nro. 73. Lit. C. Nro. 3148. 7618. 7685. Lit. D. Nro. 8. 1177. 6984.
e. pro 1sten April 1861. Lit. A. Nro. 1448. 2141. 3065. 3862. Lit. B. Nro. 54. 1216. Lit. C. Nro. 255. 1682. 2516. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313. Lit. D. Nro. 2526. 2734. 3199. 3357. 5545. 6515. 6830. 7201.
f. pro 1sten October 1861. Lit. A. Nro. 356. 912. 4080. Lit. B. Nro. 169. Lit. C. Nro. 298. 672. 1007. 4146. 6188. 6442. 7620. 8705. 8727. Lit. D. Nro. 731. 1683. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4435. 5605. 5748. 7017. 7028. 7311. 7417.
g. pro 1sten April 1862. Lit. A. Nro. 712. 2140. 6321. 6408. Lit. B. Nro. 490. Lit. C. Nro. 1220. 1609. 3252. 5990. 6673. 8509. 8793. Lit. D. Nro. 1245. 2124.
... 1sten October 1862. Lit. A. Nro. 1089. 1578. 1685. 2529. 3142. 6236. 6269. ... B. Nro 1376. Lit. C. Nro. 324. 347. 660. 1433. 2203. 2231. 3404. 4893. 5051. 5256. 5305

5305. 5829. 6254. 6317. 6382. 6507. 6510. 7328. 7415. 8954. Lit. D. Nro. 129. 131. 238. 656. 1273. 1442. 1478. 1857. 1871. 2950. 3883. 4340. 4495. 5246. 6090. 6150. 6151. 7139. hierdurch rinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12130 und von 12135 bis einschließlich 12291 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 13ten November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse für das 1ste Halbjahr 1862. 4825.

(507.) In dem am 12ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$%.

a. zu 500 Thlr. Nro. 322. 332. 557. 699. b. zu 300 Thlr. Nro. 151.

2) von Lit. B. à 4%.

a. zu 500 Thlr. Nro. 274. 448. 1009. 1691. 2606. 2729. 3448. 3968. 4009. 4222. b. zu 300 Thlr. Nro. 1437. c. zu 100 Thlr. Nro. 952. 1513. 1805. 2025. 2543. 2617. 2983. 3849. d. zu 50 Thlr. Nro. 982. 1066. 1443. e. zu 25 Thlr. Nro. 203.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis ult. Juni 1863 erfolgt vom 1sten Juli 1863 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr** sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Juli 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nro. 2 bis 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungs-Terminen:

a. 1sten Juli 1854: à 4%. Nro. 2211 zu 5 Thlr.,
b. 1sten Januar 1855: à $3\frac{1}{2}$%. Nro. 450 zu 10 Thlr., Nro. 468 zu 5 Thlr. à 4%. Nro. 2920 zu 10 Thlr.
c. 1sten Juli 1857: à $3\frac{1}{2}$%. Nro. 467 zu 25 Thlr.,
d. 1sten Januar 1861: à 4%. Nro. 2905 zu 50 Thlr.,
e. 1sten Januar 1862: à 4%. Nro. 3932 zu 25 Thlr.,
f. 1sten Juli 1862: à 4%. Nro. 1686 zu 500 Thlr., Nro. 1451 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13ten November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ehrenrath der Rechts-Anwalte beim Königlichen Ober-Tribunale.

(508.) In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26sten März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal ist in der am 6ten December 1862 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder: 1) der Geheime

heime Justiz-Rath **Reusche,** zugleich Vorsitzender, 2) der Justiz-Rath **Dorn**, 3) der Justiz-Rath **Ißmer,** 4) der Justiz-Rath **Strohn**, 5) der Justiz-Rath **Wagner,** und folgende Stellvertreter: 1) der Justiz-Rath **Schmückert,** 2) der Justiz-Rath **Simson.** Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 6ten December 1862. **Königliches Ober-Tribunal.**

Personen-Post zwischen Roßla und Sondershausen über Kelbra.

(509.) Mit dem 15ten dies. Mts. wird eine tägliche Personenpost zwischen Roßla und Sondershausen über Kelbra in Gang kommen, welche aus Roßla um 6 Uhr 50 Min. Morgens, aus Sondershausen um 6 Uhr Abends abgefertigt und in beiderlei Richtungen in 2 Stunden befördert werden wird. Die Entfernungen sind festgesetzt zwischen Roßla und Kelbra auf $\frac{1}{2}$ Meile, zwischen Kelbra und Sondershausen auf 2 Meilen, zwischen Roßla und Sondershausen auf $2\frac{1}{2}$ Meilen. Das Personengeld wird mit 6 Sgr. pro Meile von den Reisenden erhoben, wofür 30 Pfund Reisegepäck frei mitgenommen werden können. Die Annahme von Personen zu der neuen Post ist in Sondershausen und Roßla unbeschränkt, wogegen in Kelbra nur so viele Personen angenommen werden können, als in dem viersitzigen Hauptwagen oder den mitkommenden Beichaisen freie Plätze noch vorhanden sind.

Erfurt, den 12ten December 1862. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die in die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

(510.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 30sten September d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen. Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 1sten Februar f. Js.** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 5ten December 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stelle.

(511.) Die unter Königl. Patronate stehende Pfarrstelle in Klein-Kaina mit dem Filiale Groß-Kaina, in der Diöces Weißenfels, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Weilepp** vacant geworden. Das Einkommen der Stelle, mit welcher 2 Kirchen und 2 Schulen verbunden sind, beträgt excl. Wohnung 763 Thaler.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(512.) Dem Thierarzt erster Klasse, Andreas Christoph Wilhelm **Becker,** bisher in Salzwedel, ist die Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Schleusingen verliehen.

Gestorben sind: der Steueramts-Assistent **Hauschild** in Hohengandern und der Chausseegeld-Erheber **Ehrich** zu Gumpe. Versetzt sind: der berittene Steuer-Aufseher **Schliebs** von Mühlhausen nach Magdeburg, und der berittene Steuer-Aufseher **Walther** von Quedlinburg nach Mühlhausen. Neu angestellt sind: der invalide Vice-Feldwebel **Freund** von Mühlhausen als Steuer-Aufseher in Zeitz und der pensionirte Gensd'arm **Böhnisch** von Roßla kommissarisch als Chausseegeld-Erheber in Eigenrieden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Walbeck, in der Diöces Weferlingen, ist dem bisherigen zweiten Prediger in Calbe a/M., Diöces Clötze, Rudolph Moritz **Knauth,** verliehen worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle auf dem Petersberge bei Halle ist durch die Versetzung des Pfarrers **Wichmann** vacant geworden. Der Nachfolger des Letzteren ist bereits ernannt.

Der bisherige provisorische Lehrer, Johann Theodor Adam Cäsar **Nebling** zu Bollstedt, im Kreise Mühlhausen, ist als Knabenschullehrer und Cantor daselbst angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 54. Erfurt, den 27sten Dezember 1862.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 7te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 1ste Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 — 2104.

(**513.**) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge **vom 1sten Juli k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,** entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst demnach 1sten Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18ten Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18ten Juni d. J. ausgeloosten und zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11ten Dezember 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen betreffend. 1536. C.

(**514.**) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, so wie in den Büreaus der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht öffentlich ausgelegt ist.

Mit Ende Juni k. Js. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf, und es erwächst denjenigen Betheiligten, welche die rechtzeitige Einlösung der in ihren Händen befindlichen derartigen Papiere verabsäumen, ein Zinsenverlust, welcher bei der späteren Zahlung des Kapitalbetrags in Abzug gebracht werden wird. Erfurt, den 23sten Dezember 1862. **Königliche Regierung.**

Die

Die bei den Unterbehörden der Regierungen gezogenen und von diesen bestrittenen Stempel-Revisions-Erinnerungen. 1422. C. P.

(515.) Nach einer neuerdings ergangenen Anordnung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern sollen die bei den Unterbehörden der Regierungen gezogenen und von diesen bestrittenen Stempel-Revisions-Erinnerungen von jenen zunächst der betreffenden Regierung vorgelegt und von Letzterer, wenn auch sie die Erinnerungen nicht für begründet hält, zum Gegenstande der Erörterung mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director gemacht werden.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 12ten Juli 1841 (Amtsblatt für 1841 Stück 30 Seite 163) weisen wir daher die zu unserm Ressort gehörigen Behörden und Beamten an, über diejenigen bei ihnen gezogenen Stempel-Revisions-Erinnerungen, welche sie nicht für begründet halten, an uns zu berichten, damit wir ergeblich wegen derselben in nähere Communikation mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor treten können.

Erfurt, den 15ten December 1862. **Königliche Regierung.**

Veränderungen der Königl. Preußischen Arznei-Taxe für 1863. 6796. A. 1.

(516.) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreesen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in der Voraussicht, daß die siebente Ausgabe der Pharmacopoea Borussica mit dem 1sten Juli k. Js. in Kraft treten und daher von diesem Zeitpunkte ab die Emanation einer vollständig umgearbeiteten Arznei-Taxe erfolgen wird, vorläufig eine Zusammenstellung der Veränderungen der Königl. Preußischen Arznei-Taxe für 1863 ausarbeiten lassen, welche mit dem 1sten Januar k. Js. in Kraft tritt.

Indem dies hierdurch veröffentlicht wird, bemerken wir, daß die Zusammenstellung dieser Veränderungen in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 2 Sgr. bezogen werden kann.

Erfurt, den 22sten December 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiedsmanns-Wahl. 22. I. 53.

(517.) In dem Kreise Nordhausen sind auf den Zeitraum vom 1sten Juli 1862 bis dahin 1865: 1) der Kaufmann Theodor **Krüger** zu Nordhausen als Schiedsmann für den ersten Stadt- oder St. Nicolai- und St. Petri-Kirchengemeinde-Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den dritten Stadtbezirk, 2) der Branntweinfabrikant Albert **Jäger** zu Nordhausen als Schiedsmann für den zweiten Stadt- oder St. Blasii-, St. Crucis- und Altendorfer-Kirchengemeinde-Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den ersten Stadtbezirk, 3) der Färbereibesitzer Franz Gottlieb **Kropff** zu Nordhausen als Schiedsmann für den dritten Stadt- oder St. Jakobi- und Frauenberger-Kirchengemeinde-Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den zweiten Stadtbezirk, 4) der Sattlermeister Wilhelm **Becker** zu Bleicherode als Schiedsmann für die Stadt Bleicherode, 5) der Bürgermeister **Köhler** zu Ellrich als Schiedsmann für die Stadt Ellrich, 6) der Bürgermeister **Küster** zu Benneckenstein als Schiedsmann für die Stadt Benneckenstein und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den funfzehnten Landbezirk, 7) der Schulze **Bohnhardt** zu Sollstedt als Schiedsmann für den ersten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns des zweiten Landbezirks, 8) der Schulze **Stange** zu Niedergebra als Schiedsmann für den zweiten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns des ersten Landbezirks, 9) der Amtmann **Rockstroh** zu Münchenlohra als Schiedsmann für den dritten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes des vierten Landbezirks, 10) der Gutsbesitzer **John** zu Oberdorf als Schiedsmann für den vierten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den dritten Landbezirk und die Stadt Bleicherode, 11) der Hintersättler Christian **Brandt** zu Nohra als Schiedsmann für den fünften Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den sechsten Landbezirk, 12) der Wundarzt erster Klasse **Reich** zu

Wolframs-

Wolframshausen als Schiedsmann für den sechsten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den fünften Landbezirk, 13) der Schulze **Zimmermann** zu Groß-Werther als Schiedsmann für den siebenten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den achten Landbezirk, 14) der Freigutsbesitzer Theodor **Schulze** zu Groß-Wechsungen als Schiedsmann für den achten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den siebenten Landbezirk, 15) der Rittergutsbesitzer **Tölle** zu Lipprechterode als Schiedsmann für den neunten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den zehnten Landbezirk, 16) der Gutsbesitzer Friedrich **Heidmüller** zu Gratzungen als Schiedsmann für den 10ten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den neunten Landbezirk, 17) der Schullehrer **Schlichting** zu Pützlingen als Schiedsmann für den eilften Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den zwölften Landbezirk, 18) der Schullehrer **Müller** zu Woffleben als Schiedsmann für den zwölften Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den eilften Landbezirk, 19) der Rittergutspächter **Ehrhardt** zu Liebenrode als Schiedsmann für den dreizehnten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den vierzehnten Landbezirk, 20) der Ackermann Heinrich **Weschke** zu Limlingerode als Schiedsmann für den vierzehnten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den dreizehnten Landbezirk, 21) der Schulze **Weichelt** zu Sorge als Schiedsmann für den funfzehnten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für die Stadt Benneckenstein, gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 5ten December 1862. **Königliches Appellationsgericht.**

Herabsetzung des Preises der Viehsalzlecksteine. 1271. R.

(518.) Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 11ten December 1861 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1sten Januar 1863 eine Ermäßigung des Preises der Tonne Viehsalzlecksteine um 2 Sgr. eintritt, so daß dieselben an der Fabrikationsstelle zu Staßfurt vom gedachten Zeitpunkte ab für 1 Thlr. 18 Sgr. pro Tonne, und mit entsprechender Preisherabsetzung pro Tonne und pro Stück auch bei allen anderen Verkaufsstellen der Provinz Sachsen zu beziehen sind.

Magdeburg, den 17ten December 1862.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Vacante Stellen.

(519.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die Diaconatstelle zu Osterburg und die mit derselben zur Zeit noch combinirte Pfarrstelle zu Düsedau, von welcher die erstere Privatpatronats ist, vacant geworden. Der Gesammtertrag beider Stellen beläuft sich nach Abzug des Ruhestandsgehalts des emeritirten Pfarrers **Curdes** auf 648 Thlr.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Wildenhain, Diöces Torgau, welche ein Einkommen von 1373 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. gewährt, ist durch das Ableben des Pfarrers **Tepohl** vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(520.) Der Regierungs-Referendarius **von Kessel** ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Büreau-Vorsteher bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg, bisherigen geheimen Secretair **Schliebs**, zum Kanzlei-Rath zu ernennen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Cassieck und Algenstedt, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Hülfsprediger und Gymnasiallehrer **Beelitz** in Stendal ernannt und bestätigt worden.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schneidlingen, in der Diöces Aschersleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Wilsleben, Superintendantur-Vicar Carl Hermann Walther **Topp**, verliehen worden.

Die Versetzung des controleführenden Kasernen-Inspectors **Scupin** von Danzig nach Weißenfels ist aufgehoben und die Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte in Weißenfels dem Kasernen-Inspector **Gruch** in Berlin vom 1sten Januar k. Js. ab übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Camsdorf mit Klein-Camsdorf und Goßwitz, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Carl Eduard **Rauch**, ernannt und bestätigt worden.

Der Kreis-Physikus Dr. **Schömann**, bisher im Kreise Worbis, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Nordhausen versetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Alphabetisches Namen- und Sachregister
zum Jahrgange 1862
des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Erfurt.

I. Namenregister.

Christiani

Goldstand

Lüders

Riecke

Wiedemann

II. Sachregister.

Schuld-

Berichtigung.

Bei Bergwerks-Angelegenheit, und zwar bei Bestellung von Markscheider für die Geschwornen-Reviere der Provinz Sachsen, muß statt der Zahl 129 die Zahl 29 gelesen werden.

